



**Regionales
Raumordnungsprogramm 2010
Landkreis Emsland**

– Begründung –

Inhaltsverzeichnis

Begründung

| | | |
|------------|--|------------|
| 1.0 | Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises | 3 |
| 1.1 | Grundsätze zur strukturellen Entwicklung des Landkreises | 3 |
| 1.2 | Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung | 7 |
| 2.0 | Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen | 19 |
| 2.1 | Entwicklung der Siedlungsstruktur | 19 |
| 2.2 | Entwicklung der Zentralen Orte | 24 |
| 2.3 | Entwicklung der Versorgungsstrukturen | 28 |
| 3.0 | Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen, Freiraumnutzungen und zum Klimaschutz | 43 |
| 3.1 | Bodenschutz | 43 |
| 3.2 | Gewässerschutz | 46 |
| 3.3 | Natur und Landschaft | 49 |
| 3.4 | Natura 2000 | 54 |
| 3.5 | Großschutzgebiete-Naturpark | 56 |
| 3.6 | Kulturlandschaften / Kulturelle Sachgüter | 58 |
| 3.7 | Landwirtschaft, Fischerei und Jagd | 61 |
| 3.8 | Forstwirtschaft | 63 |
| 3.9 | Rohstoffgewinnung | 65 |
| 3.10 | Erholung und Tourismus | 69 |
| 3.11 | Wasserwirtschaft, Wasserversorgung, Hochwasserschutz | 75 |
| 3.12 | Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel | 82 |
| 4.0 | Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale | 112 |
| 4.1 | Logistik | 112 |
| 4.2 | ÖPNV | 113 |
| 4.3 | Schienenverkehr | 114 |
| 4.4 | Straßenverkehr | 117 |
| 4.5 | Fußgänger- und Fahrradverkehr | 120 |
| 4.6 | Wasserstraßen und Häfen | 121 |
| 4.7 | Luftverkehr | 125 |
| 4.8 | Information und Kommunikation | 126 |
| 4.9 | Energie | 127 |
| 4.10 | Abwasserbeseitigung | 142 |

| | | |
|---|----------------------------------|-----|
| 4.11 | Abfallwirtschaft | 143 |
| 4.12 | Altlasten | 146 |
| 4.13 | Katastrophenschutz, Verteidigung | 149 |
| ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 NROG | | 158 |

1.0 Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises

1.1 Grundsätze zur strukturellen Entwicklung des Landkreises

Ziffer 01 LROP 1.1 01/07

Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung ist es, die sozialen sowie wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum dauerhaft mit seinen ökologischen Funktionen in ein Gleichgewicht zu bringen.

Dies fußt auf 3 Säulen:

Umwelt (ökologische Nachhaltigkeit):

Diese bezieht sich im Wesentlichen auf Funktionen von Natur und Umwelt (u.a. Artenvielfalt, Klimaschutz, Pflege von Kultur- und Landschaftsräumen)

Wirtschaft (ökonomische Nachhaltigkeit):

Diese bezieht sich auf eine Wirtschaftsweise, die dauerhaft eine Grundlage für Erwerb und Wohlstand bietet (u.a. der Schutz wirtschaftlicher Ressourcen vor Ausbeutung)

Gesellschaft (soziale Nachhaltigkeit):

Diese bezieht sich auf das Zusammenwirken und Zusammenleben jeder einzelnen Person in der Gemeinschaft (u.a. Ausgleich sozialer Ungerechtigkeiten)

Nur durch die Verknüpfung der drei Säulen kann dauerhaft eine ausgewogene Raumordnung erreicht werden. Zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsstrategie ist ein integrativer Ansatz zu wählen, da Schnittstellen zwischen den verschiedenen Faktoren bestehen.

Für den Landkreis Emsland stehen folgende zukünftige Leitziele einer nachhaltigen Raumentwicklung im Vordergrund:

- Stärkung der Zentralen Orte im Kreisgebiet als Versorgungsschwerpunkte und Impulsgeber für die regionale Entwicklung.
- Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen in den Nahbereichen.
- Verbesserung der verkehrlichen Anbindung des Planungsraumes an die Verdichtungsräume und Wirtschaftszentren.
- Stärkung lokaler und regionaler Wirtschaftskreisläufe zur Ausschöpfung emsländischer Ressourcen.
- Stabilisierung eines funktionsfähigen Arbeitsmarktes.
- Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit.
- Erhalt von Natur und Landschaft.
- Stärkung des Tourismus in der Region.

Zur Umsetzung dieser Leitziele ist das regionale Potenzial des Landkreises Emsland auszuschöpfen. Dieses lässt sich vor allem beschreiben durch:

- Konstante Demografische Entwicklung mit prognostizierten Zuwächsen bis 2015.
- Standorttreue mittelständischer Betriebe.

- Bevorratung großflächiger Industrie- und Gewerbeflächen (mit guter Anbindung durch die A 31).
- Intakte Natur und somit eine hohe Lebensqualität im Planungsraum.
- Funktionierende soziale Netze (u. a. Nachbarschaftshilfe) und hohe Bereitschaft zu ehrenamtlicher Arbeit.
- Identifikation und Verbundenheit mit der Region.

Ziffer 02 LROP 1.1 07

Der Landkreis Emsland ist aufgrund seiner Struktur und Lage ländlich geprägt. Mit der Neuaufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms 2008 ist die Untergliederung in Ordnungsräume und Ländliche Räume weggefallen. Beispielhaft für eine Klassifizierung verschiedener Regionen ist die Einteilung nach Siedlungsstrukturellen Regionstypen durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR; ehemals: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)). Dieser Einteilung nach ist der Landkreis Emsland ein ländlicher Raum (Regionsgrundtyp) höherer Dichte (Dichte über 100 Einwohner pro m²) (s. Abbildung S. 12)

Für den Landkreis Emsland als ländlicher Raum höherer Dichte gelten folgende Zielvorstellungen:

- Sicherung und nachhaltige Stärkung des wirtschaftlichen Potentials insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen.
- Abschwächung der Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer sowie Erhalt dieser Dörfer als Orte mit großer Lebensqualität. Von besonderer Bedeutung ist hier die Förderung sowie der Erhalt der Eigenart.
- Weiterentwicklung der sozialen und kulturellen Infrastruktur sowie Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung. Hiermit einher geht auch der Erhalt und die Pflege bestehender Verkehrsinfrastruktureinrichtungen sowie der Ausbau des bereits bestehenden Verkehrsnetzes.
- Sicherung der für das Emsland prägenden Landschaftselemente wie Moore, naturnahe Fließgewässer, Wälder und Grünlandbereiche. Die ökologische Vielfalt und Schönheit der Landschaft soll für Naherholung und Tourismus weiter entwickelt werden.
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft.

Ziffer 03 LROP 1.1 02/07

Die flächendeckende Verfügbarkeit von Breitbandinfrastrukturen und die innovationsorientierte Nutzung und Weiterentwicklung neuer Anwendungen auf Breitbandbasis stellen für Produktionsbetriebe und Dienstleister inzwischen wettbewerbsbeeinflussende Standortfaktoren dar. Außerdem zeichnen sich die Standortqualitäten von Wohnquartieren längst auch durch gute Breitband-Anschlussbedingungen für die private Nutzung aus. Es muss deshalb darauf geachtet werden, dass ländliche Gebiete mit geringer Verdichtung und mit geringen gewerblich-industriellen Aktivitäten nicht von der aktuellen Entwicklung im Ausbau der Breitbandtechnologie abgeschnitten werden. Nur so kann das Entstehen eines Kommunikationsinfrastrukturgefälles zwischen Stadt und Land vermieden werden.

Grundsätzlich unterliegt der Aus- und Aufbau von Telekommunikationsinfrastruktur den Gesetzen der Marktwirtschaft und hat demzufolge ohne öffentliche Finanzzuweisungen und Sachleistungen auszukommen. Aufgehoben werden kann dieser Grundsatz nur in den Fällen, in denen sich Investitions- und Unterhaltungskosten für die Netzanbieter nicht rechnen. Dieser Fall ist prinzipiell nur bei abgelegenen und/oder schwach besiedelten Räumen gegeben.

Der Breitbandmarkt im Landkreis Emsland ist rasant im Wachsen begriffen. Immer mehr Unternehmen und Haushalte werden mit immer höheren Geschwindigkeiten angebunden. Die Region profitiert vom verstärkten Wettbewerb unter den Leistungsanbietern und von den Möglichkeiten unterschiedlicher Breitbandzugangstechnologien (DSL, LWL, Wimax, Satellit). Die dominierenden Techniken sind DSL (Digital Subscriber Line) und LWL (Lichtwellenleiter). Generell betrachtet ist die Breitbandinfrastruktur im Emsland zurzeit einerseits zwar lückenhaft und damit sicher noch nicht zufriedenstellend, andererseits kann aber auch nicht von einer dramatischen Unterversorgung die Rede sein. Nach einer aktuellen Erhebung der Kreisverwaltung, die gemeinsam mit den Städten und Gemeinden durchgeführt wurde, ist festzustellen, dass die vielfach verbreitete Meinung von einer „Anschlusswüste“ nicht zutreffend ist. Die haushaltsverdichteten Gebiete in den Mittelzentren sind fast ausnahmslos mit besser als DSL 2000 versorgt, ganz häufig sogar mit besser als DSL 4000. Viele Grundzentren sowie Industrie- und Gewerbegebiete sind versorgt, wenn auch teilweise mit weniger als DSL 2000, stellenweise aber auch mit einem weit höheren Angebot.

Auf der Grundlage der von den Städten und Gemeinden erhaltenen Angaben wurde eine Übersicht über die aktuelle Breitbandinfrastruktur im Landkreis Emsland erstellt.

Mit einer Machbarkeitsstudie sollen die Entscheidungsgrundlagen für den weiteren Breitbandausbau aufgezeigt werden. Das Ziel ist, u.a. auch in den nach dem Einsatz von Mitteln des Konjunkturpaketes II verbleibenden „weißen Flecken“ die Breitbandinfrastruktur zu verbessern. Als unterversorgte bzw. „weiße Flecken“ gelten identifizierte, akut unterversorgte Gebiete mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von weniger als 2 MBit/s im Downstream (Datenübertragung aus dem Internet zum Rechner) je Anschlussnehmer. Außerdem werden öffentliche Fördermittel, die Wirtschaftsministerium und Landwirtschaftsministerium bewilligen, beantragt.

Darüber hinaus ein Netz neuer Leerrohre kurz- und mittelfristig vornehmlich dazu beitragen, die Verlegung von Glasfaser- und Kommunikationskabeln zu vereinfachen und somit die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft in der Fläche zu verbessern und zu beschleunigen. Diese Leerrohre sollen, soweit noch keine geeigneten Leerrohre bzw. leistungsfähigen Glasfaserkabel vorhanden sind, im Rahmen von inner- und außerörtlichen Tiefbaumaßnahmen mitverlegt werden.

Ziffer 04 LROP 1.1 03

Für die Abschätzung zukünftiger Raum- und Flächenansprüche stellen Daten zur Bevölkerungsentwicklung unverzichtbare Planungsgrundlagen dar.

Das Thema Demografie ist für die zukünftige Entwicklung des Landkreises von besonderer Bedeutung. Die Auswirkungen des Demografischen Wandels sind sehr facettenreich und betreffen verschiedene Bereiche der Lebenswelt. Im Wesentlichen werden folgende Entwicklungen eintreten:

Wir werden **“weniger“**

Die Bevölkerungsentwicklung ergibt sich aus der Zahl der Geburten- und Sterbefälle sowie der Zu- und Fortzüge. Gemäß der Bevölkerungsvorausberechnung des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie wird die Bevölkerung des Landkreises Emsland im Zeitraum von 2004 bis 2015 von knapp 308.000 auf 313.500 ansteigen. Bis zum Jahr 2021 wird die Zahl leicht zurückgehen auf insgesamt 312.500. Betrachtet man nur den Prognosezeitraum 2004 bis 2008 so zeigt sich, dass der tatsächliche Wert mit über 313.000 (Stand Ende 2008) Einwohnern den Prognosewert bereits heute deutlich übersteigt (s. Diagramm S. 16), was im Wesentlichen an den hohen Zuzügen aus den Niederlanden der vergangenen Jahre liegt (s. Diagramm S. 18). Ein Trend der vergangenen Jahre, der sich aktuell allerdings abschwächt bzw. sogar rückläufig ist.

Hervorzuheben ist, dass in der Vergangenheit (Zeitraum 2001 bis 2006) das positive Bevölkerungswachstum nicht nur mit einem positiven Wanderungssaldo zusammenhing (s. Abbildungen und Diagramme S. 13-15). Das Emsland war in diesem Zeitraum einer der wenigen Landkreise in Niedersachsen, in denen das Bevölkerungswachstum auch auf Geburtenüberschüsse zurückzuführen war. Dieser Trend kehrt sich aktuell um, in 2009 hat der Landkreis Emsland erstmals Geburtendefizite verzeichnet, d. h. es sterben mehr Menschen als geboren werden.

Wir werden „**älter**“

Bei Vorausberechnungen bis zum Jahr 2021 zeigt sich deutlich, dass sich der Anteil der jüngeren Bevölkerungsschichten bis unter 45 Jahre reduzieren und gleichzeitig der Anteil der älteren Bevölkerungsschichten stark zunehmen wird (s. Diagramm S, 17). Der Anteil der Bevölkerung im Alter unter 18 Jahren wird im Landkreis Emsland voraussichtlich um fast ein Viertel sinken. In der folgenden Altersgruppe in der Altersschicht von 18- bis unter 45 Jahre ergibt sich voraussichtlich eine Schrumpfung um ein Siebtel. Im Vergleich hierzu werden die Altersgruppen über 45 Jahre in Zukunft um etwa ein Drittel anwachsen. Besondere Zunahmen sind mit plus 20 % bis zu annähernd 50% bei den Senioren (60+) zu erwarten.

Wir werden „**bunter**“

Auch wenn für diesen Teilbereich keine Prognosewerte vorliegen, lässt sich anhand des Bundestrends und an der vergangenen Entwicklung innerhalb des Landkreises Emsland ablesen, dass auch hier ein deutlicher Zuwachs aus der Zuwanderung resultieren wird. Die Zahl der im Landkreis lebenden ausländischen Bevölkerung hat sich im Zeitraum von 1980 bis 2008 mehr als vervierfacht (s. Diagramme S. 18). Die meisten Menschen stammen dabei aus den Niederlanden, gefolgt von Menschen aus Polen, Asien, Serbien/Montenegro sowie der Türkei.

Jeder der drei oben genannten Faktoren für sich allein, vor allem aber auch in Kombination, stellen eine große Herausforderung dar. Die Auswirkungen erstrecken sich auf eine Vielzahl von Teilbereichen und wirken daher unmittelbar auf die Planung ein.

Zukunftsfähige Dörfer zu erhalten heißt, Siedlungskerne so umzugestalten, dass sie für Familien und Ältere gleichermaßen attraktiv sind und z.B. die gegenseitige Integration mit Mehrgenerationenhäusern zu fördern. Zukunftsfähiges und lebenswertes Wohnen im Dorf erfordert es, Kerne zu verdichten, das Ausfransen der Dorfränder zu verhindern und vorhandene Bausubstanz verstärkt zu erhalten. Immer neue Wohngebiete, die fernab von Kindergärten und Grundschulen entstehen und auch nicht über einen Tante-Emma-Laden verfügen, fördern die Eigenentwicklung unserer Dörfer nicht mehr, sondern stellen unter den veränderten demografischen Voraussetzungen ihre Zukunftsfähigkeit in Frage.

Bei der leitungsgebundenen Infrastruktur (Wasser, Abwasser und Energie) sind die Kosten der Versorgung von der Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer abhängig. Reduziert sich zukünftig die Zahl der Nutzer, müssen im Verhältnis dazu hohe Fixkosten auf eine kleinere Anzahl von Nutzern kostentreibend umgelegt werden. Bei der Ausweisung neuer Wohngebiete im ländlichen Raum ist auf kompakte Siedlungsstrukturen zu achten, um Neuinvestitionen in die technische Infrastruktur so gering wie möglich zu halten.

Gemeinschaftsleben, Pflege der Nachbarschaft sowie Interaktion zwischen den Generationen sind wichtige Bestandteile des sozialen Zusammenlebens, in gewisser Weise sind sie sogar Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Dörfer. Daher muss der Weg, in der Ge-

sellschaft das Bewusstsein für Kinder, Familien und Ältere zu stärken, auch im Emsland konsequent beschritten und fortgesetzt werden.

In den folgenden Kapiteln wird bei unterschiedlichen Festlegungen die Thematik immer wieder auftreten. Dies unterstreicht die hohe Bedeutung des Demografischen Wandels für die Regionalplanung.

Ziffer 05 LROP 1.1 05

Die Steigerung von Wirtschaftswachstum und Beschäftigung in allen Teilräumen des Landkreises Emsland hat eine hohe Bedeutung für eine zukunftsfähige Raumentwicklung. Dabei müssen vorhandene Kompetenzen, Standort- und Innovationspotenziale sowie regionale Ressourcen durch entsprechende Planungen und Maßnahmen unter Einbeziehung relevanter Akteure genutzt werden.

Ziffer 06

Die ausgeprägte Kooperation der im nordöstlichen Kreisgebiet liegenden Samtgemeinden Nordhümmling, Sögel und Werlte soll weiter gestärkt und somit die vorhandenen Kräfte nachhaltig gebündelt werden. Dadurch ausgelöste Entwicklungsimpulse sollen einen Beitrag zur positiven Entwicklung der gewerblich-industriellen Strukturen leisten.

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

Ziffer 01 LROP 1.2 01

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Globalisierung und der zunehmenden Verflechtung der Regionen miteinander, ist der Landkreis Emsland gut beraten, auch über Landkreisgrenzen hinweg zu planen und zu kooperieren. Die Kooperation mit anderen Regionen ist heute ein unerlässliches Mittel, um effektive sowie langfristige Planung betreiben und verwirklichen zu können. Dieses Ziel verfolgt beispielsweise die **Wachstumsregion Ems-Achse** (s. auch Ziffer 03).

Mit dem **Wirtschaftsverband Emsland e.V.** gibt es im Landkreis Emsland darüber hinaus einen berufs- und branchenübergreifenden, parteipolitisch neutralen Interessenverband für alle emsländischen Unternehmen.

Zu den Zielen des Wirtschaftsverbands zählt, die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen im Emsland zu erhalten bzw. zu verbessern.

Der Wirtschaftsverband Emsland trägt dazu bei, das Emsland als wirtschaftlich attraktive Region zu positionieren.

Als konkrete Arbeitsbereiche gelten:

- Mitsprache beim Auflegen von Förderprogrammen und Fördergebietskulissen
- Initiativen zur gezielten Förderung von Branchen oder Standorten
- Erschließung von Fördermitteln vom Land Niedersachsen und der Europäischen Union
- Initiator einer eigenen, gezielten emsländischen Wirtschaftsförderung
- Unterstützung bestehender Netzwerke und Einbindung in den Wirtschaftsverband Emsland
- Kooperation mit bestehenden regionalen Industrie- und Handwerksvertretungen

- regelmäßiger Unternehmergeaustausch, Bildung von Erfahrungsgruppen
- Kooperationsbörse bei Auftragsvergaben
- spezielle Veranstaltungen gebündelt für die Führungsebene
- jährliche Top-Veranstaltung mit hochrangigen Referenten

Außerdem stehen konkrete und praktische Hilfestellungen für die Unternehmen im Mittelpunkt. So ist der Wirtschaftsverband Emsland Sprachrohr im Dialog mit der Politik, bietet sich als kompetenter Gesprächspartner an und vermittelt Informationen über die Unternehmen.

Ziffer 02 LROP 1.2 01

Neben der Zusammenarbeit mit benachbarten Landkreisen ist eine grenzübergreifende Zusammenarbeit mit den Niederlanden weiterhin zu stärken und weiter zu entwickeln. Dies gilt unter anderem im Rahmen der im Jahre 1977 gegründeten **Ems-Dollart-Region** (EDR). Ziel dieses Zusammenschlusses ist es, die Zusammenarbeit in der deutsch-niederländischen Grenzregion zu fördern und Kontakte auf- und auszubauen. Dabei spielt das Zusammenwirken der einzelnen, jeweils im (ehemaligen) Grenzgebiet liegenden Regionen, eine entscheidende Rolle um die negativen Auswirkungen, die sich aus dieser Lage ergeben, zu überwinden. Schwerpunkte der Arbeit der EDR sind dabei die Ressorts: Jugend, Sport, Kultur, Bildung, Wirtschaft und Infrastruktur. Die 102 Mitglieder des Verbandes stammen aus den niederländischen Provinzen Groningen und Drenthe sowie auf deutscher Seite aus Ostfriesland, dem Emsland, Friesland und dem Cloppenburger Raum. Die Mitglieder sind öffentlich-rechtliche Organe: Gemeinden, Zusammenarbeitsverbände von Gemeinden, Samtgemeinden, Städte, Landkreise, die Kamer van Koophandel Noord-Nederland, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und die Ostfriesische Landschaft.

Eine weitere Zusammenarbeit mit den Niederlanden findet in der 1978 **EUREGIO** statt. Das Gebiet der EUREGIO besteht aus 130 Mitgliedskommunen (davon 103 auf deutscher und 27 auf niederländischer Seite) im Bereich des Landkreis Emsland umfasst sie die Gemeinden Emsbüren, Salzbergen und Spelle. Kernaufgaben der EUREGIO sind die Förderung der grenzüberschreitenden sozial-kulturellen Zusammenarbeit, Information von Bürgern und Unternehmen, Stärkung wirtschaftlich-sozialer Entwicklung, das anbieten einer Plattform für die Zusammenarbeit von Städten, Gemeinden, Kreisen und Regios. Die Ems-Dollart-Region sowie die EUREGIO sind Teil des **INTERREG IV A - Programms „Deutschland-Niederland 2007-2013“**. Zusammen mit den Regionen EUREGIO, Euregio Rhein-Waal sowie Euregio Rhein-Maas-Nord bildet die EDR das Programmgebiet für die Laufzeit von 2007 bis 2013. Innerhalb dieses Programmgebietes soll in diesem Zeitraum eine Fülle an verschiedenen Projekten initiiert und umgesetzt sowie die bestehenden grenzüberschreitenden Strukturen und Netzwerke ausgebaut werden.

Darüber hinaus ist der Landkreis Emsland Teil der **Deutsch-Niederländischen Raumordnungskommission / Unterkommission Nord** und vertreten in der **Ständigen Arbeitsgruppe der UK Nord**. Aufgabe der Raumordnungskommission, die im Jahr 2008 ihr 40-jähriges Bestehen feiern konnte, ist es, sich aller Grundsatzfragen der räumlichen Entwicklung anzunehmen, sofern sie für beide Staaten gleichermaßen von Bedeutung sind. Das Schwergewicht liegt bei der Abstimmung von raumbedeutsamen grenzüberschreitenden oder grenznahen Einzelplanungen und -maßnahmen aller Art sowie der Abstimmung von Raumordnungsprogrammen und -plänen der verschiedenen Stufen. Im Vordergrund stehen dabei Themen wie

- Entwicklung im Ems-Dollart-Bereich
- Beratung niedersächsischer Raumordnungsprogramme und niederländischer Regionalpläne

- Ansiedlungsvorhaben / Standortfragen im Grenzbereich, insbesondere unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen
- Mobilitätspolitik
- Umwelt- / Verkehrspolitik
- Probleme im Emsmündungsgebiet.

Die fachübergreifende Aufgabenstellung der Deutsch-Niederländischen Raumordnungskommission hat große Bedeutung, weil eine grenzüberschreitend abgestimmte, funktions- und zielgerechte Flächennutzung ein wesentlicher Faktor einer langfristigen wirtschaftlichen und sozio-ökonomischen Entwicklung ist.

Ebenfalls im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Niederlanden ist der Landkreis Teil des grenzübergreifenden **Städterings Zwolle-Emsland**. Dieser Kooperationsverband von deutschen Kommunen aus den Landkreisen Emsland und Cloppenburg sowie den niederländischen Kommunen aus den Provinzen Drenthe und Overijssel liegen alle entlang der Europastraße E 233. Besondere Bedeutung hat diese internationale Verbindung, da sie die kürzeste Strecke zwischen den Hafengebieten Rotterdam und Bremen/Hamburg darstellt.

Ziffer 03 LROP 1.2 06

Die Ems-Achse als transeuropäischer Transportkorridor umfasst im Wesentlichen die moderne Wirtschafts- und Verkehrsachse in Nordwestdeutschland, zu der neben den Seehäfen Emden, Leer und Papenburg die Autobahn A 31, der Dortmund Ems-Kanal, die zweigleisige Eisenbahnstrecke von Emden nach Münster und das GVZ Emsland in Dörpen gehören. Besondere Funktion hat die Ems-Achse aufgrund der zentralen Linienführung von der deutschen Nordseeküste bis nach Nordrhein-Westfalen. Somit verbindet sie die Küstenregion mit dem Hinterland. Zum Entwicklungsgebiet der Ems-Achse gehören dabei nicht nur die unmittelbar an der Ems gelegenen Städte und Gemeinden, sondern es umfasst alle Teilräume des Landkreises Emsland.

Der Verein Wachstumsregion Ems-Achse e.V. wurde im Jahr 2006 durch den Zusammenschluss der fünf Landkreise Aurich, Emsland, Grafschaft Bentheim, Leer und Wittmund sowie der kreisfreien Stadt Emden gegründet. Dabei sollen die Stärken der Region hervorgehoben und das vorhandene Entwicklungspotenzial gemeinsam nach Außen vertreten und genutzt werden.

Der Fokus liegt auf einer integrierten Entwicklung der Wirtschafts- und Verkehrsinfrastruktur. Das geschieht:

- a. Durch die Arbeitskreis- und Projektarbeit in den (zurzeit) sieben definierten wirtschaftlichen Kompetenzfeldern Energie, Logistik, Kunststoffnetzwerk, Maritime Verbundwirtschaft, Metall-, Fahrzeug- und Maschinenbau, Public Private Partnership in der Bauwirtschaft sowie Tourismus. Die Arbeit wird jeweils für die gesamte Wachstumsregion durch einen Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt der Ems-Achse geleitet und koordiniert.
- b. durch die Verbesserung der Kommunikation zwischen den Unternehmen mit dem Ziel, das vorhandene Wissen zu bündeln und alle am Wirtschaftsprozess Beteiligten zu vernetzen.

Wegen der -bewusst gewählten- eindeutig wirtschaftlichen Ausrichtung wird die Wachstumsregion Ems-Achse immer stärker als „Wirtschaftsverein“ wahrgenommen. Dies bringt auch die rasante Mitgliederentwicklung zum Ausdruck. Von den z. Zt. rd. 350 Mitgliedern sind über 250 Unternehmen. Zudem sind 8 Wirtschaftskammern, -verbände, -vereinigungen bzw. –förderkreise Mitglieder der Ems-Achse.

Insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Positionierung als europäische Förderregion wird eine stärkere regionalpolitische Aufstellung für notwendig erachtet. Deshalb ist eine neue Organisationsform geplant. Eine GmbH als Ergänzung zum e.V. wird die operative Ebene ergänzen.

Die Eckpunkte einer künftigen Ems-Achse GmbH sind:

- a. Die Wachstumsregion Ems-Achse als eingetragener Verein bleibt erhalten. Der Verein ist alleiniger Gesellschafter der Wachstumsregion Ems-Achse GmbH
- b. Der Vorstand des e.V. wird auf 24 Mitglieder mit zwei Sprechern (je einer Wirtschaft und Kommunen) aufgestockt und ist personen- und funktionsidentisch mit dem Aufsichtsrat der zu gründenden GmbH
- c. Der Aufsichtsrat kann einen paritätisch besetzten Vorstand mit bis zu 6 Mitgliedern einsetzen.

Vor allem mit Blick auf die Gründung der Metropolregionen Hamburg, Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg, Bremen-Oldenburg sowie der Wachstumsregion Hansalinie A 1 ist die Wachstumsregion Ems-Achse eine starke Dependence, die es zu stärken gilt.

Ziffer 04 LROP 1.2 06

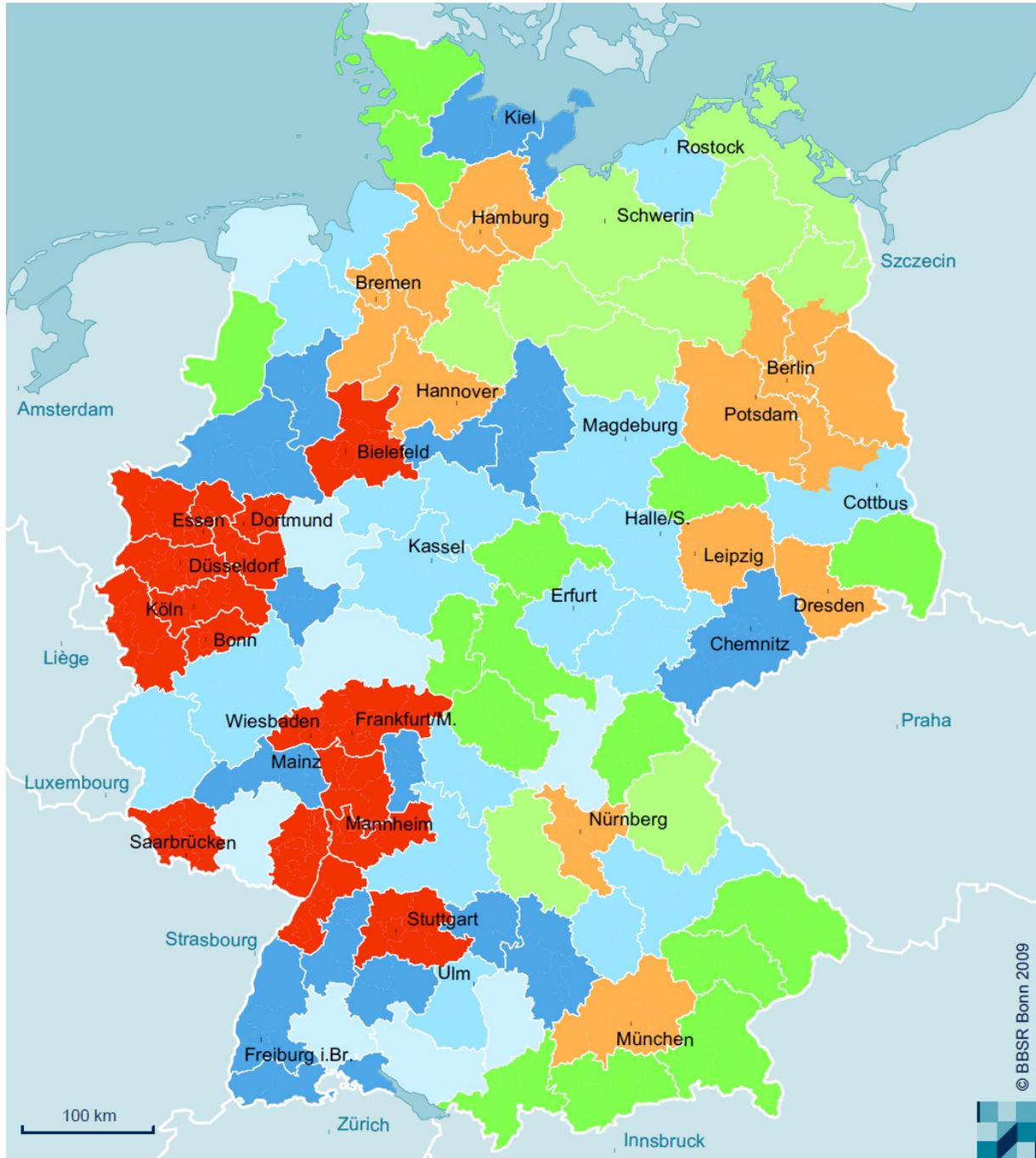
Neben der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Ems-Achse ist der Landkreis Emsland in weitere leistungsfähige grenzüberschreitende Verkehrs- und Wirtschaftskorridore sowohl im Norden und im Süden als auch in der Mitte eingebunden, die sich im Wesentlichen am Fernstraßennetz orientieren. Dabei verstehen sich die emsländischen Gemeinden als wichtiges Bindeglied zwischen den benachbarten Niederlanden und der Hansalinie und weiter nach Skandinavien sowie in Richtung Berlin/Osteuropa. Hier gilt es zukünftige Entwicklungspotenziale zu nutzen.

Anhang

Zum Kapitel:

1.0 Grundsätze zur Gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises

Differenzierte siedlungsstrukturelle Regionstypen 2008



Agglomerationsräume

- Hochverdichtete Agglomerationsräume
- Agglomerationsräume mit herausragenden Zentren

Verstädterte Räume

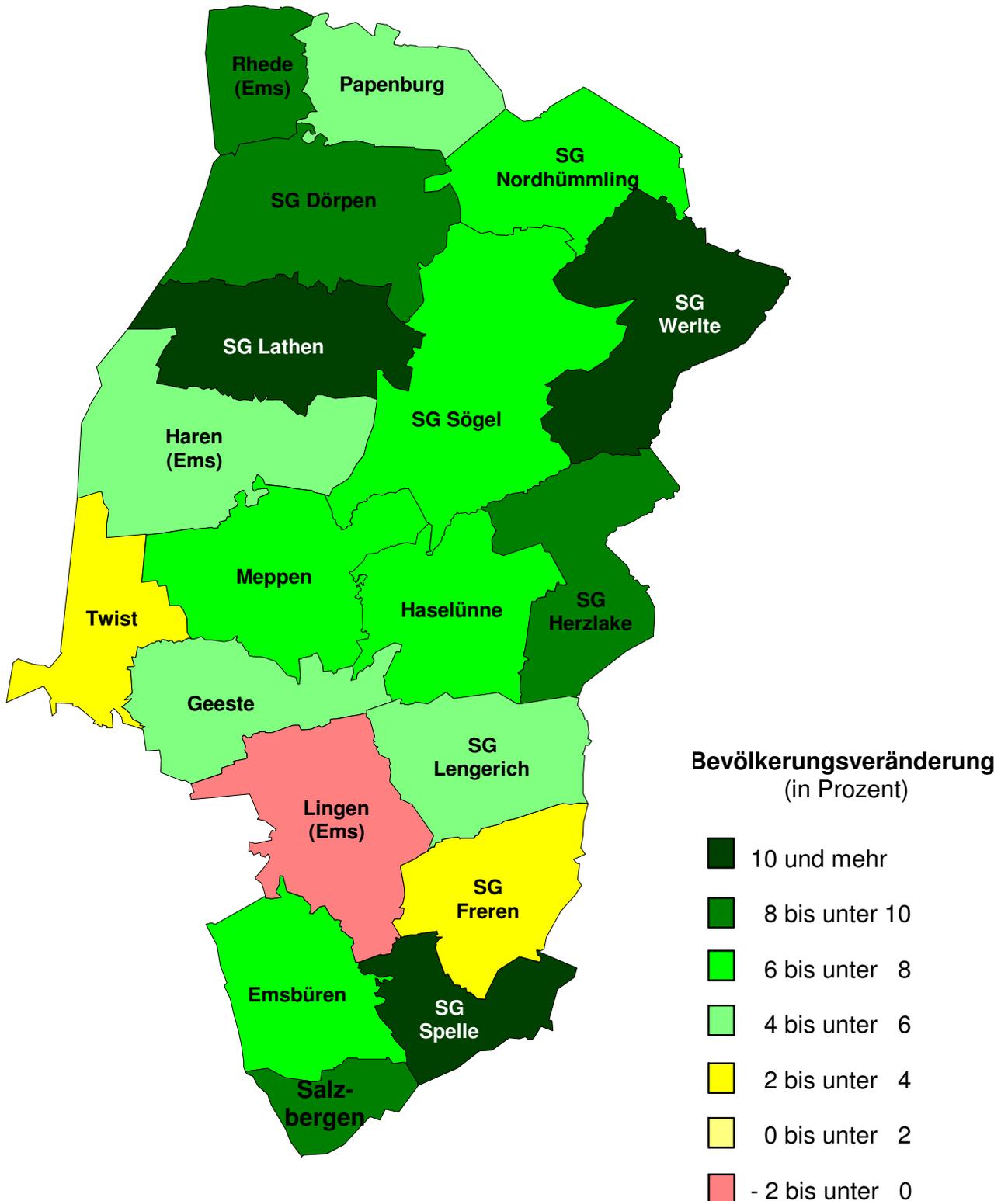
- Verstädterte Räume höherer Dichte
- Verstädterte Räume mittlerer Dichte mit großen Oberzentren
- Verstädterte Räume mittlerer Dichte ohne großes Oberzentrum

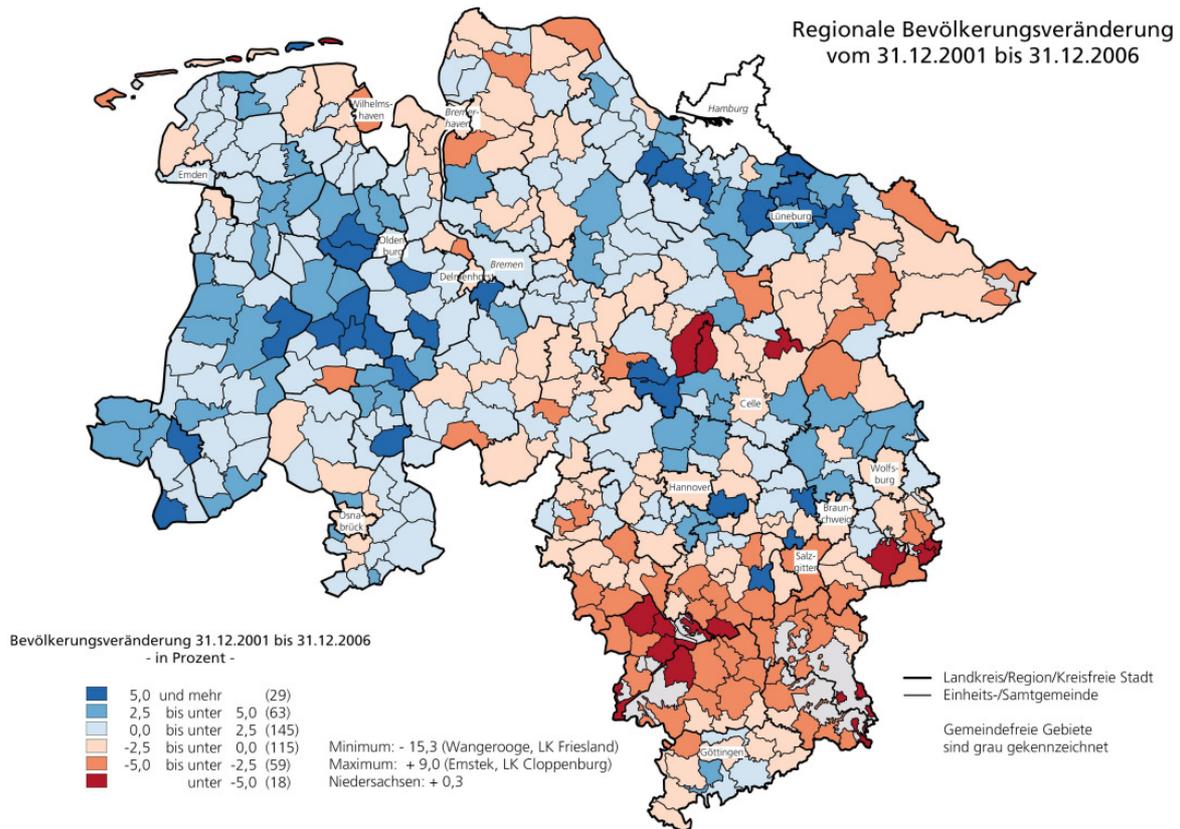
Ländliche Räume

- Ländliche Räume höherer Dichte
- Ländliche Räume geringerer Dichte

Datenbasis: Laufende Raumbewertung des BBSR,
Geometrische Grundlage: BKG, Kreise, eigene Fortführung 31.12.2008

Bevölkerungsveränderungen in den emsländischen Kommunen von 1997 bis 2008

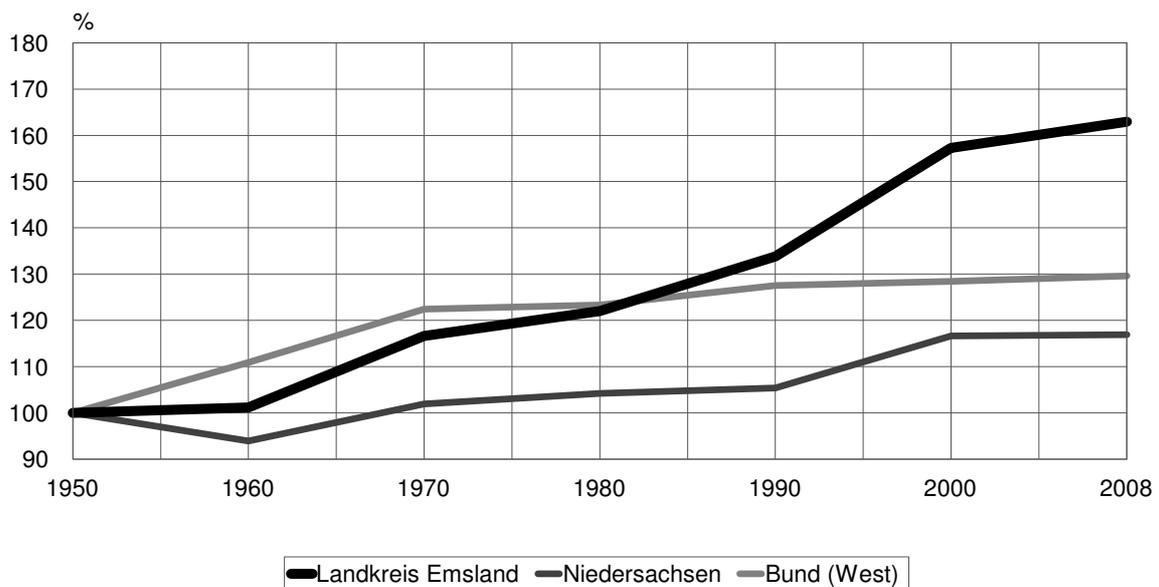




Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Statistik, Statistisches Monatsheft 12/2007, S. 688.

Bevölkerungsentwicklung 1950 bis 2008

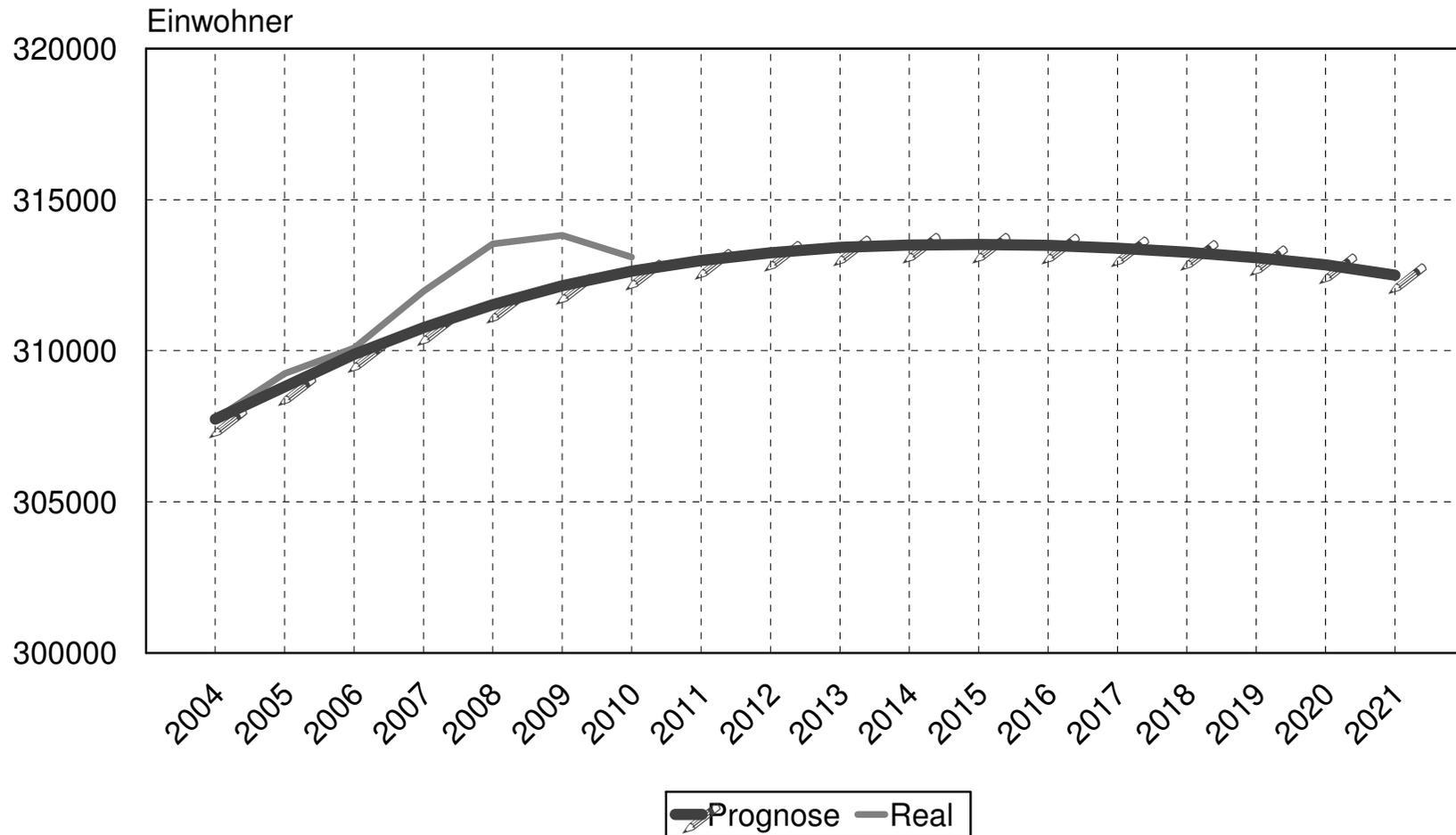
im Landkreis Emsland, Niedersachsen und BRD (West)
(1950 = 100 Prozent)



Quellen: StuKo 01.02.1.1; Emslandstatistik 11119 (EMSLAND-GmbH); eigene Berechnungen
Datei: BevEntw
Ort: AS/EL-Stat

Bevölkerungsvorausschätzung Landkreis Emsland bis 2021

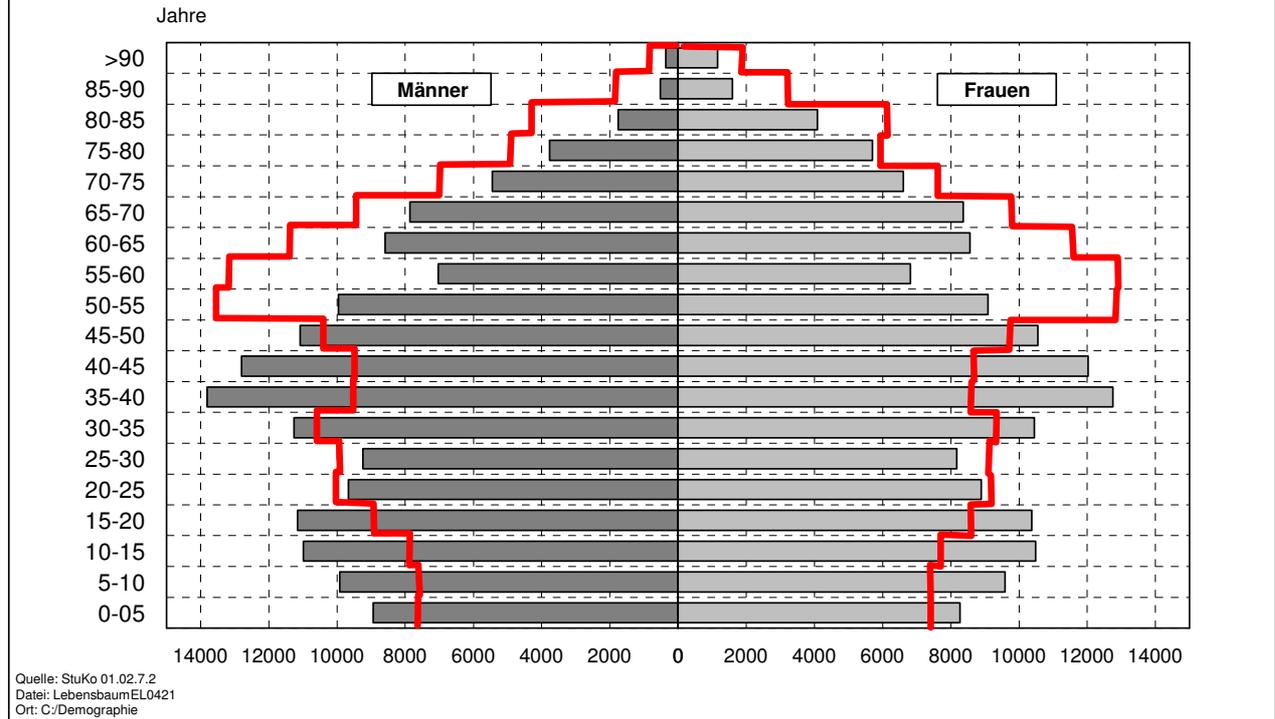
- unter Berücksichtigung von Wanderungen; Basis: 1.1.2004 -



Quelle: LSKN
Datei: BevPro21Real.pr4
Ort: EL-Stat

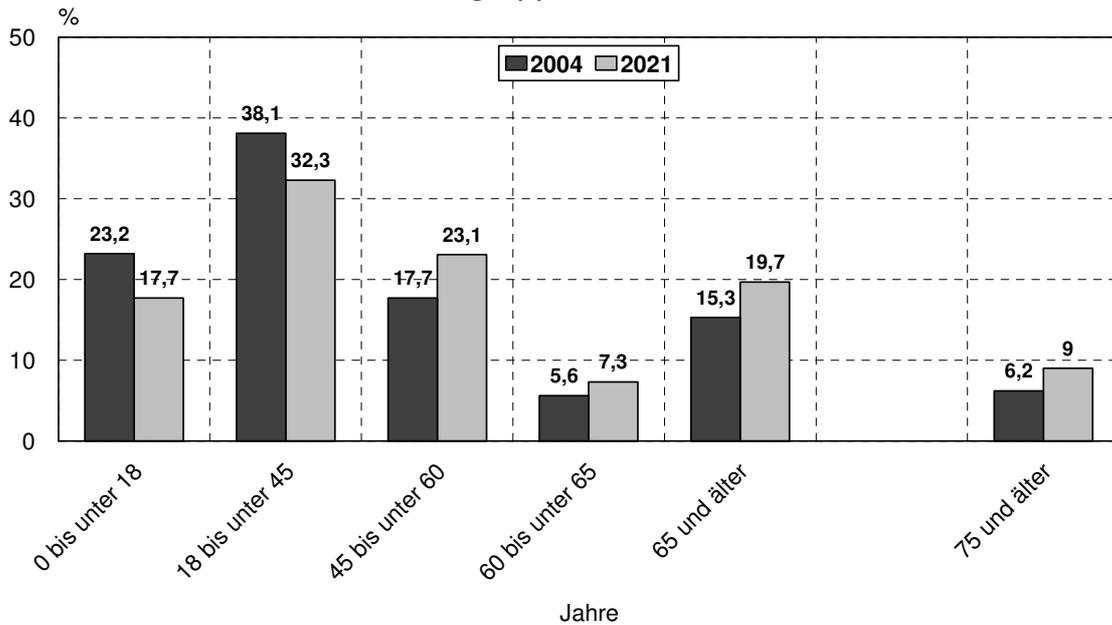
Altersaufbau der Bevölkerung im LK Emsland

- nach Altersgruppen, 2004 und 2021 -



Bevölkerungsvorausschätzung Landkreis Emsland bis 2021

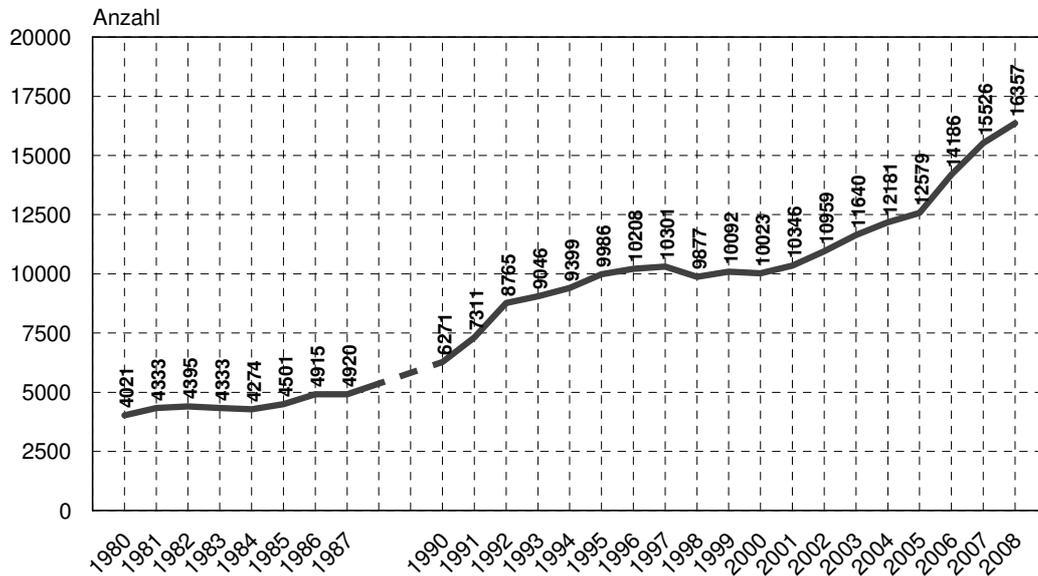
- nach Altersgruppen; Basis: 1.1.2004 -



Quelle: NLS Internetseite
Datei: BevProz1AltGrup.pr4
Ort: EL-Stat

Ausländer im Landkreis Emsland

- 1980 bis 2008 -

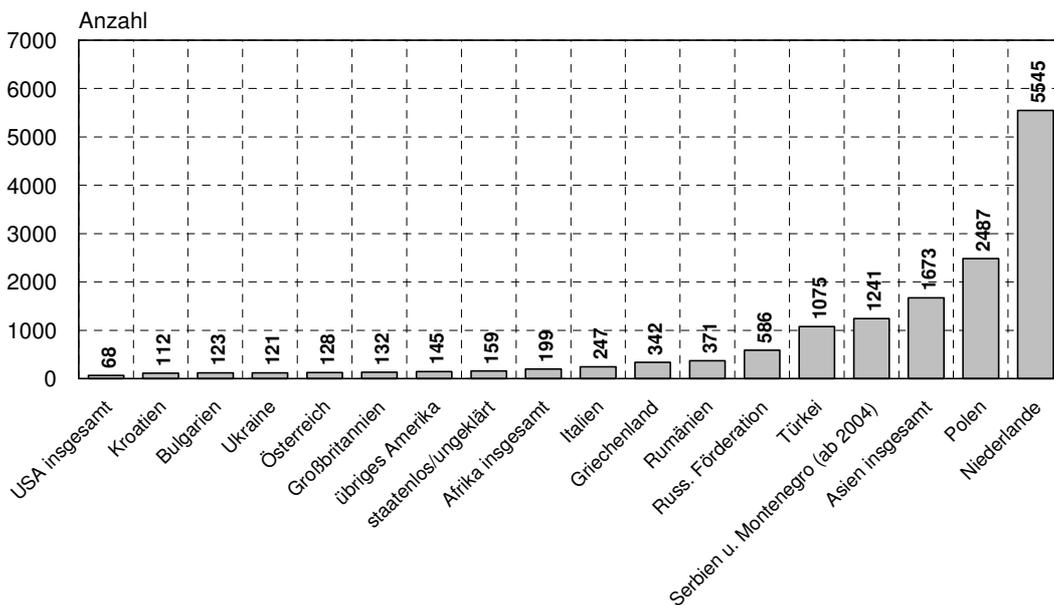


Quelle: StuKo 01.02.2.1
Datei: AusEntwEL.pr4
Ort: EL-Stat

Hinweis: Für 1988 und 1989 keine Daten vorhanden

Ausländer im LK Emsland

- nach Staatsangehörigkeit, 31.12.2008 -



Quelle: StuKo 01.02.2.1
Datei: AusELStaat06
Ort: C:\Daten\StabLR

insgesamt: 16.357 Personen

2.0 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Ziffer 01 LROP 2.1 01

Die Forderung der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse schließt ein, dass für alle Bevölkerungsteile eine Erreichbarkeit öffentlicher Einrichtungen sowie die Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglicht wird. Hierfür ist die Einbindung der zentralen Orte in das Netz des Öffentlichen Personennahverkehrs von besonderer Wichtigkeit, darüber hinaus soll auch die Anbindung weiterer Siedlungsbereiche an das Netz des ÖPNV weiter ausgebaut sowie die bestehenden Anschlüsse gesichert werden.

Ziffer 02 LROP 2.1 01

Um die unverwechselbare Eigenart der Städte und Dörfer im Emsland zu erhalten und weiter zu entwickeln, sollen bei allen städtebaulichen Planungen der historische und gestalterische Wert sowie die städtebauliche Bedeutung einzelner Gebäude oder Ensembles berücksichtigt werden. Gleiches gilt für die innerörtlich vorhandenen natürlichen Landschaftsbestandteile oder Freiräume. Maßnahmen der Städtebauförderung sowie der Dorferneuerung können dazu beitragen, dass Bausubstanz erhalten und damit Stadt- und Dorfbilder zur Wahrung der Identität der Region und damit auch als wesentliche Grundlage für den Tourismus gesichert bleibt. Insbesondere die Dorferneuerung ist eines der wichtigen Instrumente zur Erhaltung und Wiederherstellung der dörflichen Funktionsvielfalt. Hierzu zählt unter anderem die Sicherung der landwirtschaftlichen Betriebe, der dörflichen Gewerbebetriebe sowie Maßnahmen zur Grüngestaltung.

Ein wichtiger Bestandteil zur Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist der Kreiswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ (ehemals „Unser Dorf soll schöner werden“). Mit der Umbenennung des Wettbewerbs in „Unser Dorf hat Zukunft“ wurde der Nachhaltigkeitsgedanke nochmals gestärkt und in den Vordergrund gestellt. Das bedeutet, dass es nicht mehr nur um die Gestaltung der Dörfer geht, sondern sie müssen auch die infrastrukturellen, gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und natürlichen Aspekte berücksichtigen und diese positiv für ihre Entwicklung nutzen.

Der Landkreis Emsland führt den Kreiswettbewerb seit 1986 durch, an dem in der Regel um die 20 Dörfer und Ortschaften teilnehmen. Bis zum Jahr 1999 wurde der Wettbewerb alle zwei Jahre veranstaltet, heute findet dieser im Drei-Jahres-Rhythmus statt. Zuletzt wurde im Jahr 2008 dem Dorf Vrees (SG Werlte) der erste Platz verliehen, gefolgt von Renkenberge (SG Lathen) und Lehe (SG Dörpen).

In den vergangenen Jahren wurde unabhängig von der Teilnahme am Kreiswettbewerb vom Landkreis Emsland ein Sonderpreis „Demografie“ für die Anstrengungen der Dörfer im Hinblick auf den demografischen Wandel verliehen. Die Auslobung eines derartigen Sonderpreises ist in Niedersachsen einmalig. Somit kommt dem Landkreis Emsland hier eine besondere Vorreiterrolle zu.

Der Sonderpreis soll an eine Gemeinde vergeben werden, die sich in besonderer Weise bei der Bewältigung der demografischen Herausforderungen engagiert hat und die umfassende Aktivitäten für einen verbesserten Umgang mit der demografischen Situation auf folgenden Handlungsfeldern entwickelt und mit deren Umsetzung begonnen hat:

- Infrastruktur / Siedlungsentwicklung / Bauleitplanung
- ÖPNV / Mobilität

- Verwaltung / Bürgernähe / Kommunikation
- Kooperationen
- Wohnen im Alter / verschiedene Wohnformen
- Kinder- und Familienfreundlichkeit
- Seniorengerechte Maßnahmen / Dienstleistungsangebote
- Förderung des Ehrenamtes

Diese Auslobung konzentriert die Kriterien für die Preisvergabe auf die **zentralen Handlungsfelder**, denen sich eine Kommune zur Bewältigung des Demographischen Wandels stellen muss. Im Jahr 2008 hat diesen Preis die Gemeinde Lehe (SG Dörpen) erhalten.

Ziffer 03

In knapp 10 Jahren wird in Deutschland die Einwohnerzahl ihren Zenit überschritten haben und bis 2050 von 82,5 Mio. um etwa 9% auf 75,1 Mio. zurückgehen. Gleichzeitig wird die Lebenserwartung weiter zunehmen. Während heute jeder sechste Einwohner in Deutschland älter als 65 Jahre ist, wird es dann (2050) jeder dritte Einwohner sein.

Diese als demografischer Wandel bezeichnete Entwicklung setzte in Deutschland vor etwa vierzig Jahren ein, als die Geburtenzahlen allmählich zu sinken begannen. Aber schon seit Anfang der 70er Jahre übersteigen die Sterbefälle in Deutschland beständig die absolute Zahl der Geburten. Das Reproduktionsniveau jeder Elterngeneration liegt derzeit noch bei ca. zwei Dritteln der Gesamtbevölkerung. Neben dem kontinuierlichen Anstieg der Lebenserwartung wird der demografische Wandel von jährlich mehr oder weniger starken Zuzügen aus dem Ausland begleitet. Beide Momente prägen zu beträchtlichen Anteilen die gegenwärtige Bevölkerungsentwicklung, hin zur Durchalterung der Gesellschaft und zu einem immer „bunteren“ Bevölkerungsmix.

Als Folge des demografischen Wandels stellt sich die Auslastung der Infrastruktur und öffentlichen Versorgungseinrichtungen für die Daseinsvorsorge im ländlichen Raum als ein Problem von gravierender Bedeutung dar. Fest steht außerdem, dass mit zunehmender Alterung der Bevölkerung die Handlungsspielräume der öffentlichen Haushalte weiter eingeengt werden, weil der Rückgang der Erwerbstätigenzahl auch einen Rückgang der öffentlichen Einnahmen (Steuern und Beiträge) nach sich ziehen wird. Andererseits darf ein gewisser wirtschaftlicher Ausgleich davon erwartet werden, dass die Durchalterung der Bevölkerung neue Bedürfnisse und dafür entsprechend neue Märkte entstehen lassen wird.

Obwohl es im Emsland in den letzten 50 Jahren enorme Bevölkerungszuwächse gegeben hat -von 1950 mit 197.000 Einwohnern stieg die Bevölkerungszahl in 2008 auf rd. 313.000 Einwohner-, wird der Landkreis von dieser Entwicklung nicht verschont bleiben. Erstmals voraussichtlich ab 2015 wird sich ein stetiger Rückgang der Bevölkerung einstellen. Ablesbar ist dies seit einiger Zeit an der Zahl der Geburtenüberschüsse, die seit Mitte der 90er Jahre im Emsland deutlich zurückgegangen sind und erstmals im Jahr 2009 Geburtendefizite, wie sie heute auf Landes- und Bundesebene zu verzeichnen sind, festgestellt werden mussten. Gleichzeitig wird die Zahl der Frauen im gebärfähigen Alter im Landkreis bis zum Jahr 2021 um 15 Prozent zurückgehen, während andererseits die Zahl der Senioren in diesem Zeitraum um ca. 50% ansteigen und damit weit über dem Landesdurchschnitt (plus 28%) liegen wird.

Zusammengefasst: Das Emsland wird zwar erst ein Jahrzehnt später als Bund und Land mit zurückgehenden Bevölkerungszahlen rechnen müssen; es wird jedoch von einer überdurchschnittlich großen Alterung der Bevölkerung betroffen sein.

Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung im Emsland muss sich auf die veränderten demografischen Rahmenbedingungen einstellen. Die Nachfrage nach wohnungsnahen Versorgungseinrichtungen, altersgerechten Wohnungen und Wohnquartieren wird steigen und daher eine frühzeitige Anpassung der altersspezifischen Infrastruktur erforderlich machen. Hier muss es das Ziel der Anstrengungen des Landkreises sein, rechtzeitig altersgerechte Wohnmöglichkeiten zu schaffen. Dafür müssen neue Wohnquartiere innerhalb bestehender Ortslagen mit neuen Wohnformen gefunden werden: Alt und Jung müssen sich wieder treffen! In diesem Zusammenhang muss auch darüber nachgedacht werden, vorhandene Infrastruktur bedarfsgerecht umzunutzen, im Extremfall vom Kindergarten zum Seniorentreff.

Dabei muss es gelingen, Siedlungskerne so umzugestalten, dass sie für Familien und Ältere gleichermaßen attraktiv sind und z. B. die gegenseitige Integration mit Mehrgenerationenhäusern fördern. Zukunftsfähiges und lebenswertes Wohnen im Dorf erfordert es, Kerne zu verdichten, das Ausfransen der Dorfränder zu verhindern und vorhandene Bausubstanz verstärkt zu erhalten. Immer neue Wohngebiete, die fernab von Kindergärten und Grundschulen entstehen und auch nicht über einen Nahversorger verfügen, fördern die Eigenentwicklung unserer Dörfer nicht mehr, sondern stellen unter den veränderten demografischen Voraussetzungen ihre Zukunftsfähigkeit in Frage.

Mobilität

In der Bevölkerung ist der Trend zur Ausweitung der Mobilität ungebrochen und es ist zu erwarten, dass diese Entwicklung auch bei rückläufiger Bevölkerungszahl weiter Bestand haben wird. Verändern werden sich aber die Anforderungen, die an die Organisation von Mobilität gestellt werden, weil als Folge der Durchalterung der Gesellschaft die Zahl der Menschen zunehmen wird, die mit persönlichen mobilitätseinschränkenden Handicaps leben müssen. Insoweit werden sich in größerem Ausmaß als bisher bald die Voraussetzungen der Mobilität für ältere Menschen erheblich von denen für jüngere und mittlere Altersgruppen unterscheiden. Auf diese unterschiedlichen Anforderungen müssen die Verkehrssysteme der Zukunft flexibel abgestimmt werden. Hinzu kommt, dass zurückgehende Schülerzahlen im ÖPNV künftig zum Teil erhebliche Einschnitte im allgemeinen Beförderungsangebot nach sich ziehen werden.

Trotz aller Unsicherheiten muss der ÖPNV eine sichere Größe bleiben und kann im Emsland auch weiterhin mit der Integration des Schülerverkehrs als ein nach wie vor wichtiges Standbein organisiert werden. Allerdings müssen zusätzlich flexiblere und neue Bedienungsformen gefunden werden, die das ÖPNV-Angebot im Landkreis abrunden und so dazu beitragen können, den ÖPNV auch im ländlichen Raum als Grundversorgung zu sichern. Dazu soll das vorhandene Rufbus-System ausgeweitet und gleichzeitig neue Bedienungsformen erprobt werden. Als ersten Schritt in diese Richtung hat der Landkreis Emsland jetzt erstmals fünf eigene Busse zur Verfügung stellen, mit denen das vorhandene Rufbus-System ausgeweitet und gleichzeitig neue Bedienungsformen erprobt werden sollen. Damit wird schon bei geringen Fahrgastzahlen ein attraktives ÖPNV-Angebot in dünn besiedelten Teilen des Emslandes bereit gestellt, mit dem flexibel auf die Wünsche der Nutzer reagiert werden kann. Ziel ist es, die Verbindung zwischen den Ortsteilen und den Bahnhöfen in ihrer Funktion als Schnittstellen für den öffentlichen Verkehr zu verbessern und die Verbindung zwischen den Ortsteilen insgesamt weiter zu optimieren.

Auch wenn sich heute die Erfordernisse für einen ÖPNV der Zukunft im ländlichen Raum noch nicht in jeder Hinsicht absehen lassen, wird es sicherlich auch erforderlich sein, über kompaktere und tragfähigere Siedlungsstrukturen zu einer Kostenreduzierung zu kommen.

Ziffer 04 LROP 2.1 06

Die bereits heute bestehende, massive Problematik des Nutzungskonflikts zwischen Wohnbebauung und emittierenden Betrieben wird sich zukünftig noch verstärken.

Besonders die räumlichen Auswirkungen von Tierhaltungsanlagen und die damit verbundenen Nutzungskonflikte mit örtlichen und überörtlichen Belangen der Siedlungs- und Freiraumentwicklung sowie mit Belangen der Erholung, des Fremdenverkehrs und der nachhaltigen Regionalentwicklung machen eine Konflikt regulierende und vorsorgende räumliche Steuerung solcher Anlagen erforderlich. Die Konfliktsituation variiert von Gemeinde zu Gemeinde sehr stark, weshalb die emsländischen Gemeinden aufgefordert sind, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit Konzepte zur wirksamen Steuerung von Tierhaltungsanlagen zu finden und umzusetzen.

Luftverunreinigungen und Lärm können zu erheblichen Nutzungskonflikten gegenüber raumbedeutsamen Belangen der Siedlungs- und Freiraumentwicklung sowie der Erholung, des Fremdenverkehrs und einer nachhaltigen Regionalentwicklung führen und erfordern daher Konflikt regulierende und vorsorgende Koordination durch die Raumordnung. Der Beitrag der Raumordnung im Sinne dieser Vorsorge besteht in der Einhaltung ausreichender Abstände zwischen den konkurrierenden Nutzungen und in der vorsorgenden Nutzungskoordination mit dem Ziel, Nutzungsstrukturen langfristig verträglich und nachhaltig zu gestalten.

Ziffer 05 LROP 2.1 04Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten

Die Festlegung der Zentralen Orte als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten verfolgt das Ziel, dass die Bevölkerung mit geringem Zeit- und Wegeaufwand Wohn- und Arbeitsstätten erreichen kann. Durch die Festlegung sollen zusätzliches Verkehrsaufkommen minimiert und somit die Pendlerbeziehungen reduziert werden. Im Hinblick auf die notwendige Kontinuität der emsländischen Regionalplanung ist die Zuweisung dieser Schwerpunktaufgabe vor allem auch an alle Grundzentren von entscheidender Bedeutung, um die insgesamt positive Entwicklung auch zukünftig sicherzustellen.

Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten

Die festgelegten Zentralen Orte bieten als Standorte der wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Entwicklung gute Voraussetzungen für die Konzentration von Wohnstätten. Im Hinblick auf die notwendige Kontinuität der Regionalplanung im Landkreis Emsland ist die Zuweisung dieser Schwerpunktaufgabe vor allem auch an alle Grundzentren von entscheidender Bedeutung, um die insgesamt positive Entwicklung auch zukünftig sicherzustellen.

Entwicklungsaufgabe Tourismus

Die Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus wurden im Wesentlichen aus dem RROP 2000 übernommen, die seinerzeit auf Grundlage eines Fachgutachtens festgelegt wurden. Aufgrund aktueller Entwicklungen wurde in zwei Fällen jedoch eine Anpassung vorgenommen. Dies betrifft die Gemeinden Twist und Geeste. Diese zählten bislang noch nicht zu den touristischen Schwerpunkten im Emsland. Allerdings sind mit der Lage der beiden Gemeinden inmitten des im Jahr 2006 gegründeten grenzüberschreitenden „Internationalen Naturpark Bourtanger Moor - Bargerveen“ herausragende wirtschaftliche Chancen und Perspektiven im Tourismussektor verbunden. Denn erklärtes Ziel der Naturparkentwicklung ist es, im Laufe der nächsten Jahrzehnte im Zuge der Wiedervernässung

entstehende attraktive Landschaft durch europäische Förderprogramme mit Angeboten auszustatten, die zu einer deutlichen Steigerung von Naherholungssuchenden und Touristen führen. Beispielhaft für die Aktivitäten rund um den Naturpark Moor kann hier die erfolgreiche Bewerbung der Naturparkgemeinden, zu denen neben Twist und Geeste auch Meppen und Haren (Ems) gehören, um Fördermittel im Rahmen der europäischen Gemeinschaftsinitiative Leader 2007-2013 zählen. Zum Leader-Gebiet „Moor ohne Grenzen“ gehören Twist und Geeste mit ihrem gesamten Gemeindegebiet. Die Stadt Meppen ist mit den Ortsteilen Fullen, Rühle und Versen, die Stadt Haren (Ems) mit den Ortsteilen Altenberge, Erika, Fehndorf, Lindloh-Schwartenberg, Rütenbrock und Bereichen des Wesuweer Teils des Leader-Gebiets vertreten. Auch die Partner aus dem Landkreis Grafschaft Bentheim sowie aus der Provinz Südostdrenthe haben Zusagen für eine Förderung erhalten. Somit stehen für die Entwicklung der Region, in Form vielfältiger Projekte, insgesamt zwei Millionen Euro Fördermittel der Europäischen Union zur Verfügung.

Über das INTERREG-Projekt NPE (Nachhaltige Entwicklung von Natur und Landschaft im Internationalen Naturpark) erhält der Naturpark nochmals rd. 3,5 Mio. Euro Fördermittel. Diese Gelder dienen teilweise der Entwicklung von Infrastruktur für Tourismus und Umweltbildung sowie zur Finanzierung von zukunftsweisenden Studien für ein besseres Gewässermanagement in der Gemeinde Twist, insbesondere im Einzugsgebiet des Süd-Nord-Kanals, sowie zur Erarbeitung innovativer Lösungsansätze in Bezug auf die Stickstoffemissionen im Naturparkgebiet.

Entwicklungsaufgabe Erholung

Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind sowohl in der Zeichnerischen als auch der Beschreibenden Darstellung festgelegt, wenn die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die gute Umweltqualität und die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie kulturelle Angebote oder Sehenswürdigkeiten vorhanden, zu sichern sowie weiter zu entwickeln sind. Die natürliche Eignung ist durch eine gute Verbindung zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Erholung auszumachen. Die gute Umweltqualität ist gekennzeichnet durch die geringe Belastung durch Verkehrs-, Industrie- und Gewerbeemissionen.

Im Wesentlichen entsprechen die Festlegungen zur Entwicklungsaufgabe Erholung den Festlegungen aus dem RROP 2000. Allerdings wurden die Entwicklungsaufgabe Erholung an den beiden Standorten Groß Hesepe in Geeste sowie Twist-Bült/Neuringe in Twist zu Gunsten der Ausweisung der Entwicklungsaufgabe Tourismus zurückgenommen.

Ziffer 06 LROP 1.1 07/08 und 2.1 04/06

Die Festlegung von „Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für industrielle Anlagen und Gewerbe“ sowie „Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen“ ist Ausdruck des Bemühens des Landkreises Emsland, im Bereich des gewerblichen Sektors bereits bestehende Arbeitsplätze zu sichern und zu entwickeln. Neben den bestehen Flächen sind im Zuge der Neuaufstellung weitere Flächen hinzugekommen, welche für die Sicherung zukünftiger Arbeitsplätze in der Region von besonderer Bedeutung sind (siehe Darstellung S. 36).

Neben den mit Zielcharakter dargestellten Vorranggebieten für industrielle Anlagen und Gewerbe werden über das Planzeichen des Vorbehaltsgebietes aus regionaler Sicht geeignete Flächen gesichert, deren Planungsstand und Bedarfsfestlegung für eine Vorrangfestlegung nicht hinreichend konkret ist.

In Papenburg ist analog zu den Vorbehaltsgebieten für industrielle Anlagen und Gewerbe ein Vorbehaltsgebiet für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen räumlich näher festgelegt.

2.2 Entwicklung der Zentralen Orte

Ziffer 01 LROP 1.1 02

Die Zentralörtliche Gliederung beschreibt die „raumplanerisch, in Landes- und Regionalplänen festgelegte zentralörtliche Siedlungsstruktur eines Landes auf der Grundlage einer Kategorisierung von zentralen Orten, die bestimmte Funktionen bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen ausüben oder erlangen sollen (Ober-, Mittel- und Grundzentren)“.

In den Zentralen Orten soll die Sicherung und Entwicklung von Einrichtungen aus den Bereichen Einzelhandel, Wirtschaft, Kultur, Bildung, Gesundheitswesen, Verwaltung sowie Soziales erfolgen, so dass für die dort ansässige Bevölkerung je nach Stufe des Zentralen Ortes den periodischen Grundbedarf (in den Grundzentren), den episodischen mittleren Bedarf (in den Mittelzentren) oder den episodischen gehobenen Bedarf (in den Oberzentren) befriedigen kann. Die Ober- und Mittelzentren eines Raumes werden durch das Landes-Raumordnungsprogramm festgelegt, ebenso Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen. Grundzentren werden jeweils in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt, ebenso wie Grundzentren mit mittelzentralen Teilfunktionen. Mit dieser Festsetzung wird der Bundes- wie Landesrechtlichen Verpflichtung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG; § 2 Nr. 6 NROG) nachgegangen, die Siedlungsstruktur auf ein System leistungsfähiger Zentraler Orte auszurichten.

Der Begriff der zentralen Siedlungsgebiete ist in § 2 Grundsatz Nr. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) verankert und besagt, dass die Entwicklung, Sicherung und Verbesserung der Grundstrukturen der Arbeitsplatz-, Bildungs-, und Versorgungsangebote in der Regel auf die zentralen Siedlungsgebiete der Gemeinden ausgerichtet sein sollen. Hierdurch sollen leistungsfähige Zentrale Orte gesichert und entwickelt und die Voraussetzungen für ein ausgeglichenes, abgestuftes und tragfähiges Netz der städtischen und gemeindlichen Grundstrukturen geschaffen werden.

Zum zentralen Siedlungsgebiet gehören die mit dem jeweiligen zentralörtlichen Standort zusammenhängenden Siedlungsflächen auf der Grundlage des nachrichtlich dargestellten vorhandenen oder bauleitplanerisch gesicherten Siedlungsbereichs.

Die räumlich-konkrete Abgrenzung des Versorgungskerns im baulichen Zusammenhang bleibt Aufgabe der Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung.

Ziffer 02 LROP 2.2 04

Der Landkreis Emsland selbst verfügt über kein Oberzentrum. Oberzentren in räumlicher Nähe sind die Städte Osnabrück und Oldenburg sowie in Nordrhein-Westfalen die Stadt Münster. Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm 2008 ist jedoch die Stadt Lingen (Ems) Mittelzentrum mit oberzentralen Teilfunktionen. Die Stadt Lingen (Ems) besitzt als Arbeitsort für ihren Verflechtungsraum oberzentrale Teilfunktion, gleiches gilt für die Versorgungsfunktion im Einzelhandel. Da Lingen (Ems) u. a. auch ein Teilstandort der Fachhochschule Osnabrück ist, besitzt sie auch eine wichtige oberzentrale Teilfunktion im Bereich Bildung. Die Ausweisung als Mittelzentrum mit oberzentralen Teilfunktionen kann jedoch nur ein Zwischenschritt sein.

Die Stadt Lingen (Ems) hat in den vergangenen Jahren eine positive Entwicklung vollzogen und übernimmt bereits heute oberzentrale Versorgungsfunktionen für das Umland.

Bereits im Raumordnungsbericht des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 1978 wurde Lingen (Ems) als zusätzlicher Standort für oberzentrale Einrichtungen vorgeschlagen. Sie hat in der Folgezeit konsequent die oberzentralen Einrichtungen ausgebaut. Dies hatte auch zur Folge, dass die Bevölkerungszahl der Stadt Lingen (Ems) in ganz erheblichem Umfang gestiegen ist. Während die Einwohnerzahl 1989 noch bei ca. 50.000 lag, ist sie über ca. 55.000 im Jahr 1995 und ca. 55.800 im Jahr 2000 bis zum 1. Dezember 2006 auf 56.697 (jeweils einschl. 2. Wohnsitz) angestiegen. Hiervon hatten 52.281 Einwohner ihren 1. Wohnsitz in Lingen. Bei der Mantelbevölkerung im Verflechtungsbereich werden die für die Tragfähigkeit eines Oberzentrums definierten Zahlen nicht erreicht. Auf Grund ihrer Bedeutung als Einkaufs- und Versorgungsstandort in der Region können jedoch knapp 110.000 Einwohner aus dem Ferneinzugsgebiet zusätzlich zu den ca. 100.000 Einwohnern aus dem Kerneinzugs- und näheren Einzugsgebiet gerechnet werden. Gerade in den letzten Jahren sind zahlreiche Einrichtungen geschaffen worden, die die Ausweisung als Standort für oberzentrale Einrichtungen rechtfertigen.

In der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 16. Juni 1983 wurden die Bedeutung und die Ziele der Entwicklung von Oberzentren aufgezeigt. Unter anderem wurde formuliert, dass Oberzentren wichtige Aufgaben für die Verwirklichung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen sowohl im Ordnungsraum als auch im ländlichen Raum erfüllen. Sie sollten eine möglichst vielfältige Ausstattung mit hochwertigen Einrichtungen zur Deckung des spezialisierten Bedarfs insbesondere in folgenden Bereichen bereitstellen (Bildungs- und Erziehungswesen, Gesundheitseinrichtungen, Kultur, Handel- und Kreditwesen, Verwaltung und Gerichtsbarkeit, Verkehrswesen, Arbeitsmarkt, Energieversorgung, Sportliche Einrichtungen). Dies ist in Lingen bereits heute der Fall.

Die vorhandenen sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und administrativen Einrichtungen befriedigen bereits heute die Nachfrage der Bevölkerung auch aus der Region in hohem Maße. Die überdurchschnittliche Wirtschaftskraft, die positive Entwicklung der vorhandenen Einrichtungen lassen erhebliche Entwicklungspotenziale erkennen im Hinblick auf wachsende Dienstleistungen und Einzelhandelsangebote sowie zusätzliche neue hochwertige Arbeitsplätze.

Ziffer 03 LROP 2.2 05

Mittelzentren sind die Städte Lingen (Ems), Meppen sowie Papenburg. Mittelzentren haben die Versorgung der Bevölkerung im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich zu sichern. Darüber hinaus sind Mittelzentren verkehrlich ausreichend an die nächstgelegenen Oberzentren anzubinden.

Ziffer 04 LROP 2.2 01

Das Landes-Raumordnungsprogramm 2008 eröffnet die Möglichkeit, Grundzentren mit mittelzentralen Teilfunktionen festzulegen:

Grundzentren, die bereits jetzt in einzelnen Teilbereichen neben ihrer grundzentralen Versorgungsfunktion mittelzentrale Aufgaben wahrnehmen oder diesbezüglich eine besondere Spezialisierung aufweisen, sollen in Einzelfällen durch Stärkung dieser Funktionen einen besonderen Beitrag zur Regionalentwicklung leisten (LROP 2008, Abschnitt 2.2, Ziff. 01 Sätze 5 und 6).

Von dieser Möglichkeit wird im Landkreis Emsland nach sorgfältiger Überlegung und Abwägung raumordnerischer Gesichtspunkte bei vier Städten und Gemeinden für den Bereich Logistik/Hafen Gebrauch gemacht.

Hierbei führt die Kombination verschiedener Festlegungen und nicht etwa nur eine herausragende Besonderheit (Reederei, GVZ, Hafen oder Interkommunale Kooperation) zu der Festlegung einer mittelzentralen Teilfunktion. Mit der mittelzentralen Teilfunktion wird die herausragende Bedeutung des jeweiligen Standortes nochmals übergreifend betont.

Haren (Ems)

Mittelzentrale Teilfunktion im Bereich: Logistik/Hafen

Die Stadt Haren (Ems) erhält die mittelzentrale Teilfunktion im Bereich Logistik/Hafen. Mit 22.996 Einwohnern (Stand: 31.12.2009) ist Haren (Ems) nach den Mittelzentren Lingen (Ems), Meppen, Papenburg die einwohnerstärkste Stadt im Emsland. Haren ist mit inzwischen 23 Reedereien und über 300 Schiffen drittgrößter Reedereistandort in Deutschland nach Hamburg und Leer. Zum anderen stützt das Landes-Raumordnungsprogramm die Bedeutung des Standortes mit der Ausweisung des Eurohafen Emsland (Haren/Meppen) als „Vorranggebiet Binnenhafen“.

Das Landes-Raumordnungsprogramm legt fest, dass die Zuweisung mittelzentraler Teilfunktion und somit die Höherstufung eines Zentralen Ortes nicht zu Lasten der bestehenden Zentralen Orte erfolgen darf. Im Falle der Zuweisung für die Stadt Haren (Ems) wäre in erster Linie das Mittelzentrum Meppen betroffen. Diesbezüglich sind jedoch keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da der Eurohafen Emsland die Binnenhafenstandorte Haren (Ems) und Meppen (Mittelzentrum) ersetzt hat und nun an einem Standort vereint. Beide Hafenstandorte hatten auf Grund mangelnder Flächenverfügbarkeit und veralteter Hafeninfrastrukturen ihre Umschlagaktivitäten eingestellt und arbeiten seitdem in neuer Form des Eurohafen Emsland zusammen.

Gemeinde Dörpen (SG Dörpen)

Mittelzentrale Teilfunktion im Bereich: Logistik/Hafen

Die Gemeinde Dörpen hat 4.891 Einwohner (Stand: 31.12.2009), die Samtgemeinde insgesamt 15.672 Einwohner (Stand: 31.12.2009). Die mittelzentrale Teilfunktion für den Bereich Logistik/Hafen erhält die Gemeinde zum einen aufgrund des vorhandenen Güterverkehrszentrums (GVZ Emsland), einer von insgesamt sechs im Land Niedersachsen vorhandenen GVZ-Standorten. Darüber hinaus ist für Dörpen im Landes-Raumordnungsprogramm 2008 ein „Vorranggebiet Binnenhafen“ festgelegt.

Auswirkungen auf umliegende Zentrale Orte sind durch die Zuteilung der mittelzentralen Teilfunktion nicht zu erwarten. Dies liegt vor allem an der Spezialisierung im Bereich Logistik/Hafen. Die umliegenden Grundzentren haben keine vergleichbare Spezialisierung für diesen Bereich, so dass die Höherstufung keine Belastung für die umliegenden Zentralen Orte darstellt. Auch im benachbarten Mittelzentrum Papenburg ist keine vergleichbare Spezialisierung vorhanden, so dass auch hier wesentliche negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Gemeinden Spelle (SG Spelle) und Salzbergen

Gemeinsame mittelzentrale Teilfunktion im Bereich: Logistik/Hafen

Die Gemeinden Spelle und Salzbergen haben zusammen 16.037 Einwohner, unter Berücksichtigung der Samtgemeinde Spelle insgesamt 20.401 (Stand 31.12.2009).

Der Hafen Spelle Venhaus ist im Landes-Raumordnungsprogramm 2008 als „Vorranggebiet Binnenhafen“ aufgeführt und gehört somit zu den landesbedeutsamen Binnenhäfen. Sowohl die Festlegung im Landes-Raumordnungsprogramm als auch die bauleitplanerische Sicherung des Gebietes sowie die geplante Kooperation zwischen Spelle und Salzbergen (Entwicklungsgesellschaft Interkommunaler Hafen Spelle-Salzbergen) bei der Weiterentwicklung

des Hafens unterstreichen die positiven Voraussetzungen für eine zukünftige Entwicklung des Hafen- und Logistikstandortes.

Spelle und Salzbergen wirken aufgrund ihrer besonderen Wirtschaftsstruktur in Verbindung mit ihren logistischen Qualitäten sowie ihrer sehr guten Verkehrsanbindung (Schiene, Straße, Wasserstraße) über ihr jeweiliges Gemeindegebiet hinaus. Darüber hinaus zeichnet sich Salzbergen landkreisweit durch ein überdurchschnittliches und deutlich positives Pendlersaldo aus.

Mit der gemeinsamen Darstellung einer mittelzentralen Teilfunktion „Logistik/Hafen“ sollen bereits vorhandene Qualitäten, die sich aus der räumlichen Lage und Nähe zueinander sowie ihrer überaus positiven Beschäftigungsentwicklung ergeben, weiterentwickelt und gesichert werden.

Von der Höherstufung der Grundzentren Spelle und Salzbergen im Teilbereich Logistik/Hafen sind aufgrund ihrer besonderen Spezialisierung keine negativen Auswirkungen auf die umliegenden Zentralen Orte zu erwarten. Die benachbarte Stadt Lingen (Ems), im Landes-Raumordnungsprogramm 2008 ebenfalls als „Vorranggebiet Binnenhafen“ festlegt, weist eine andere Spezialisierung (Raffinerie) auf, so dass auch hier keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Vielmehr sind regional eher gewünschte Synergieeffekte anzunehmen.

Ziffer 05 LROP 2.2 01

Nach sorgfältiger Überlegung und Abwägung raumordnerischer Gesichtspunkte soll das Grundzentrum Werlte die mittelzentrale Teilfunktion „Klimaschutz- und Energieberatung“ wahrnehmen.

Gemeinde Werlte (SG Werlte)

Mittelzentrale Teilfunktion im Bereich: Klimaschutz- und Energieberatung

Die Gemeinde Werlte hat 9.397 Einwohner, die Samtgemeinde insgesamt 16.003 (Stand 31.12.2009).

Die Gemeinde Werlte ist seit April 2008 Sitz des Klima Centers Werlte, das sich als regionale Schnittstelle für Unternehmen, Handwerk, Forschung und Privatleute versteht. Das Klimacenter will Verbraucher neutral informieren, bietet regionalen Firmen eine außerbetriebliche Ausstellungsfläche und will den erheblichen Forschungs- und Informationsbedarf der Hochschulen zu diesem Thema decken.

Im Klimacenter wird anschaulich dargestellt, welche Möglichkeiten es in jedem Haushalt zur effizienten Energieeinsparung, Senkung der Energiekosten und damit zur CO₂-Reduzierung gibt.

Das Gebäude selbst ist Anschauungsobjekt vom Keller bis zum Dach. Jeder Interessent kann sich ein eigenes Bild davon machen, was sich an Energieeinsparungen erzielen lässt und sich eingehend beraten lassen. Mit dem Klima Center wurde eine regional herausragende Anlaufstelle geschaffen, die in Energiefragen (Energieeffizienz, Bau- und Dämmstoffe) und zum Thema Klimaschutz wichtige Entscheidungshilfen für Privatpersonen liefert und Handwerkern gleichzeitig als Forum dient.

Eingebunden in das landesweit bedeutsame 3N-Kompetenzentrum strahlt die vorhandene Beratungskompetenz weit über die Gemeindegrenzen hinaus, die es im Interesse der emsländischen Bürgerinnen und Bürger weiterzuentwickeln gilt. Aus Sicht des Landkreises Emsland existiert eine tragfähige Struktur, um auch über ihre Verwaltungsgrenzen hinweg eine wichtige Versorgungsfunktion für das gesamte Emsland zu übernehmen.

Die Ausweisung der mittelzentralen Teilfunktion für den Bereich „Klimaschutz- und Energieberatung“ soll somit einerseits die bisherigen Entwicklungen beim Klimaschutz würdigen, andererseits aber auch als Auftrag dienen, die Beratungskompetenz weiter auszubauen.

Ziffer 06 LROP 2.2 01

Die Festlegung der Grundzentren obliegt, ebenso wie die Zuteilung mittelzentraler Teilfunktionen, den Landkreisen. Für das vorliegende Regionale Raumordnungsprogramm wurde dabei die gleiche Zuteilung vorgenommen wie schon für das Regionale Raumordnungsprogramm 2000. In den Grundzentren des Landkreises Emsland sind Einrichtungen der Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen konzentriert. Des Weiteren beherbergen sie die Sitze der Stadt-, Gemeinde- und Samtgemeindeverwaltungen.

Ziffer 07 LROP 2.2 03

Die Möglichkeit, auch außerhalb der Zentralen Orte eine auf Eigenentwicklung ausgerichtete ortsspezifische Siedlungsentwicklung in den übrigen Ortsteilen zu betreiben, wird nicht berührt. D. h., dass auch bei Nutzung der in den Zentralen Orten gebotenen Vorteile die Bereitstellung weiteren Wohnraums, von Gewerbeflächen sowie einer wohnortbezogenen Nahversorgung in allen Gemeinden und Gemeindeteilen ohne zentralörtliche Bedeutung möglich ist, wobei aber in besonderer Weise den Auswirkungen des Demografischen Wandels durch Bevölkerungsrückgang und Alterung Rechnung zu tragen ist.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen

Ziffer 01 LROP 2.3 02

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (§§ 1 (1); 2 (2) Nr. 2 Sätze 1 und 5, Nr. 4 Satz 3 ROG) legt fest, dass innerhalb der Regionalen Raumordnungsprogramme Festsetzungen vorgenommen werden müssen, welche die Daseins- und Versorgungsfunktionen in allen Teilen des Landkreises für alle Bevölkerungsgruppen dauerhaft sowie in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität sichert. Das Ordnungsprinzip der Zentralen Orte mit der Festlegung von Grund- und Mittelzentren, trägt zur Erfüllung dieses Auftrags bei.

Der zu erwartende Bevölkerungsrückgang wird auch im Emsland zu beachtlichen neuen Herausforderungen bei der Sicherstellung einer angemessenen Daseinsvorsorge führen.

Bei der leitungsgebundenen Infrastruktur (Wasser, Abwasser und Energie) sind die Kosten der Versorgung von der Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer abhängig. Reduziert sich zukünftig die Zahl der Nutzer, müssen im Verhältnis dazu hohe Fixkosten auf eine kleinere Anzahl von Nutzern kostentreibend umgelegt werden. Bei der Ausweisung neuer Wohngebiete im ländlichen Raum ist auf kompakte Siedlungsstrukturen zu achten, um Neuinvestitionen in die technische Infrastruktur so gering wie möglich zu halten.

Beim Dienstleistungsangebot können wegen der nach wie vor geringen Besiedlungsdichte in den Dörfern des Landkreises und der überdurchschnittlichen Alterung der Bevölkerung schnell Tragfähigkeitsgrenzen erreicht werden. Um eine Grundausstattung an Angeboten der Daseinsvorsorge (Post, Sparkasse, Banken, Einzelhandel usw.) langfristig aufrecht zu erhalten, kann es ein Weg sein, dafür Servicezentren einzurichten, in denen die Nachfrage für die verschiedene Bedarfe gebündelt bedient wird.

Gemeinschaftsleben, Pflege der Nachbarschaft sowie Interaktion zwischen den Generationen sind wichtige Bestandteile des sozialen Zusammenlebens, in gewisser Weise sind sie sogar Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Dörfer. Daher muss der Weg, in der Gesellschaft das Bewusstsein für Kinder, Familien und Ältere zu stärken, auch im Emsland

konsequent beschritten und fortgesetzt werden. Konkret hat dafür die im November 2005 geschlossene „Große Koalition für Kinder“ einen Werte- und Bewusstseinswandel zugunsten von Familien angeregt und postuliert, die Kinderbetreuung bedarfsgerecht auszubauen und damit die Grundlage dafür zu schaffen, dass Familie und Beruf besser vereinbar sind. Außerdem sollen über Familienservicezentren Netzwerke für Familien entwickelt werden.

Die Bevölkerungsgruppe der jungen Menschen wird auch im Emsland aufgrund der erkennbaren demografischen Veränderungen mittel- langfristig weiter schrumpfen. Einrichtungen und Angebote für Kinder und Jugendliche müssen sich den sich verändernden Nachfragestrukturen anpassen, dennoch müssen wohnortnah attraktive Lebensbedingungen erhalten bleiben.

Die Arbeit des beim Landkreis Emsland eingerichteten Seniorenservicebüros sowie der Seniorenbüros/Freiwilligen-Agenturen in Papenburg, Sögel, Lathen, Haren (Ems), Lingen, Emsbüren und Salzbergen sind zu stärken.

Ansätze wie diese können jedoch nur gelingen, wenn freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeit an gesellschaftlichen Aufgaben wieder eine größere Wertschätzung erfahren. Hier gilt es, eine Freiwilligenoffensive zu starten, die ganz gezielt auch jüngere Seniorinnen und Senioren anspricht und für eine freiwillige bzw. ehrenamtliche Tätigkeit zu gewinnen sucht. In einem Modellprojekt zur Stärkung des Ehrenamtes sollen daher Seniorinnen und Senioren eigens dafür qualifiziert, Freiwilligendienste aufgebaut und Projekte zur Verbesserung der Lebensqualität entwickelt und vernetzt werden.

Es ist anzustreben, die kulturelle Infrastruktur im Landkreis Emsland zu stärken und zu entwickeln. Im flächenmäßig großen und ländlich geprägten Landkreis ist es von besonderer Bedeutung, dass eine dezentrale Anordnung der Einrichtungen sowie eine Vernetzung zwischen den einzelnen Einrichtungen erreicht wird. Beispielhaft kann hier der KULTOURSommer genannt werden, der bereits eine Zusammenarbeit der Kulturträger bewirkt und sowohl für die einheimische Bevölkerung als auch Besucher des Emslandes eine hohe Bedeutung hat.

Die insgesamt 19 Museen im Landkreis Emsland sind in einem dezentralen Museumskonzept zusammengefasst. Dabei decken die Emslandmuseen in Groß Hesepe, Lingen (Ems), Meppen und Sögel die wesentlichen Themen der emsländischen Geschichte ab. Die übrigen Standorte wirken ergänzend indem sie wichtige Erkenntnisse der lokalen Geschichte thematisieren.

Die Musikschule des Emslandes e.V., das international anerkannte Theaterpädagogische Zentrum der Emsländischen Landschaft in Lingen, die Jugendkunstschulen (Mal- und Kreativschulen - MUK) sowie die beiden überregional bedeutsamen Freilichtbühnen in Meppen und Ahmsen sind zu erhalten und weiter auszubauen.

Die über 60 Heimatvereine im Emsland sorgen durch ihre ehrenamtliche Arbeit auf den Gebieten der regionalspezifischen Sprach- und Brauchtumpflege, historischen Regionalforschung, Natur- und Landschaftspflege sowie Museumsarbeit für die Verankerung und Stärkung der regionalen Identität. Sie wirken dabei gleichzeitig als Integrationsfaktor im sozialen Bereich, unterstützen die kulturelle Bildung und sichern durch ihre Nachwuchsarbeit eine kontinuierliche Wahrung und Weiterentwicklung regionalen Bewusstseins. Durch kulturelle Breitenarbeit wird besonders die Kreativität junger Menschen gefördert und durch Weiterbildung in Richtung auf eine stärkere Professionalisierung in ihrer Qualität gesteigert.

Sowohl im bildungs-, als auch im sozialen und kulturellen Bereich gibt es im Landkreis Emsland einen hohen Anteil an ehrenamtlichen Helfern, die einen großen Beitrag in den verschiedenen Sektoren leisten. Dieses Engagement ist für das Gemeinwesen ein überaus wichtiger Faktor und sollte, wo Unterstützung möglich ist, diese finden.

Ziffer 02 LROP 1.1 07 / 2.1 02

Im Gesundheitsbereich ist eine ausreichende ambulante und stationäre Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Diese Zielsetzung konnte in den letzten zwei Jahrzehnten durch eine zunehmende Verdichtung des ambulanten haus- und fachärztlichen Ärztenetzes sowie durch eine stetige Modernisierung des stationären Versorgungsangebotes erreicht werden. Daneben gab es eine Zunahme von Praxen im Bereich der Heilhilfsberufe (u.a. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Heilpraktiker) zu verzeichnen. Auch die Erreichbarkeit der nächstgelegenen Apotheke hat sich durch zahlreiche Neueröffnungen insbesondere in stark ländlichen Gemeinden verbessert. Der gegenwärtig gute Versorgungsstandard in der gesundheitlichen Daseinsvorsorge könnte zukunftsgerichtet durch den sich abzeichnenden Ärztemangel bei einer gleichzeitig zunehmend alternden Bevölkerung gefährdet werden. Daher gilt es in diesem Bereich rechtzeitig gegenzusteuern und intelligente Lösungen für neue Vernetzungsstrukturen unter den niedergelassenen Ärzten mit Beteiligung der Krankenhäuser zu finden. Dabei wird dem Landkreis eine koordinierende Rolle beizumessen sein (s. auch Abbildungen S. 37-39).

Ziffer 03 LROP 1.1 07 / 2.1 02

In der Nachindustriegesellschaft hat sich Bildung und Wissen neben Arbeit, Kapital und Boden als Produktionsfaktor etabliert und für zunehmenden Wohlstand und stabile Beschäftigung zentrale Bedeutung gewonnen (Kommission für Zukunftsfragen, 1997). Diskutiert und von Zukunftsforschern voraussagt, wird nach der Agrar-, der Industrie- und der Dienstleistungsgesellschaft nun zum Eingang und mit Perspektive für das 21. Jahrhundert die Wissensgesellschaft. Zum einen spielt dabei die ungeheure Vermehrung des Wissens (Verdoppelung des weltweit verfügbaren Wissens, etwa alle 5 Jahre) eine Rolle, zum anderen ist es die neue Qualität der Informationstechnologie, die die Verbreitung von Informationen in bisher nicht gekannter Geschwindigkeit, Menge und Reichweite leisten kann.

Wer über den Zugang zu dem wachsenden Wissen verfügt, wer die Methoden zu seiner Be- und Verarbeitung beherrscht, der wird selbst am ehesten einen Beitrag zur Weiterentwicklung dieses Wissens (und dessen Nutzung) leisten können; er wird zumindest seine Position im Wettbewerb mit anderen (Staaten, Standorten, Individuen) sichern. Damit wird der Mensch mit seinen Potentialen zur Erzeugung, zur Weitergabe und zur Nutzung von Wissen der dominierende Faktor gegenüber Natur, Rohstoffen und anderen Sachwerten. Diesem Humanpotential kommt insofern auch ein Höchstmaß an Verantwortung zu).

Bildungsregion:

- Die bisherige Arbeit in der Bildungsregion hat bereits gezeigt, dass die initiierten Maßnahmen zu einer Verbesserung der Schulqualität geführt haben. Die an verschiedenen Schulen bereits durchgeführten Projekte zur horizontalen und vertikalen Vernetzung müssen weiterhin eine Begleitung und letztlich eine Verbreitung über alle Schulen finden. In den Übergängen im Bildungssystem - Kindertagesstätte/Grundschule, Grundschule/Sekundarstufe, Schule / Berufsausbildung - müssen Brüche vermieden werden. Insoweit muss die Bildungsbiographie eines jeden Kindes noch stärker in den Mittelpunkt rücken.

Frühkindliche Bildung:

- Kinder im Vorschulalter verfügen bereits über erhebliche Bildungspotenziale, die stärker genutzt werden sollten. Hierbei muss es weniger darum gehen, bereits Unterricht für diese Kinder einzurichten. Vielmehr gilt es, die kindliche Neugier vermehrt in den Kindertagesstätten zu nutzen und zu fördern. Dies geschieht gegenwärtig bereits durch das in 92 Kindertagesstätten im Emsland etablierte „Haus der kleinen For-

scher“. Darüber hinaus soll der Übergang zwischen Kindertagesstätte und Grundschule keinen Bruch in der Bildungsbiographie der Kinder darstellen, sondern durch die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Grundschule ein systematischer Bildungsweg für alle Kinder eröffnet werden.

- In dieser Altersstufe kommt es weiterhin darauf an, sprachliche Defizite durch gezielte Förderung aufzufangen. Sprache ist der Schlüssel für weitere Teilhabe am Bildungsprozess.

Wohnortnahe Schulangebote:

- Zur Aufrechterhaltung eines wohnortnahen Bildungsangebotes sind Schließungen von Schulen zu vermeiden. Dies gilt nicht nur für den Primarbereich.
- Zur Aufrechterhaltung einer Erreichbarkeit unter zumutbaren Bedingungen sind auch für den Sekundarbereich I alle vorhandenen Schulangebote zu erhalten. Um in jedem Grundzentrum mindestens ein vollständiges Angebot im Sekundarbereich zu erhalten, sind die Schulen und Schulträger gefordert, alle Möglichkeiten der Kooperation der Schulformen zu nutzen.

Ganztagschulen:

- Ganztagschulen sind Einrichtungen für Betreuung und Bildung. Insofern haben Ganztagschulen eine große Bedeutung für ein immer stärker wachsendes Bedürfnis bezüglich einer Vereinbarkeit von Schule und Beruf erlangt. Andererseits haben sie jedoch auch einen nach dem Schulgesetz definierten Bildungsauftrag. Dieser Auftrag soll letztlich allen Schülerinnen und Schülern, obwohl die Ganztagschule ein freiwilliges Angebot ist, zugute kommen. Eine Chance liegt jedoch in den Ganztagschulen für die Kinder mit Bildungsdefiziten. Neben einer Hausaufgabenhilfe werden weitere konkrete Bildungsangebote je nach dem Konzept der jeweiligen Schule vorgehalten.

Berufsbildendes Schulangebot:

- Im Interesse der regionalen Wirtschaft liegt es, möglichst standortnah die schulischen Angebote, insbesondere im berufsbildenden Bereich vorzufinden, die nach den Betriebsparten benötigt werden. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, trotz der zukünftig auch in diesem Bereich zu spürenden demographischen Entwicklung, möglichst alle benötigten vollzeit- und teilzeitschulischen Angebote aufrecht zu erhalten. Insbesondere wird hierdurch die Bereitschaft zur dualen Ausbildung der Betriebe gefördert.
- Die Entwicklung zeigt, dass in der regionalen Wirtschaft immer höhere Bildungsabschlüsse gefordert werden. Diesem Bedarf wird durch die Einrichtung von Fachgymnasien und Fachoberschulen nachgekommen. Es wird zukünftig darauf ankommen, diese Schulangebote in ihren Ausrichtungen ständig anzupassen.

Tertiärer Bildungsbereich:

- Die Studienangebote an der Berufsakademie und der Fachhochschule in Lingen sind bereits etabliert. Die derzeit laufenden baulichen Maßnahmen im ehemaligen Eisenbahnausbesserungswerk werden zu einer Verstetigung und Aufwertung des Studienangebotes vor Ort führen. Ein Schritt in eine weitere Qualitätsentwicklung ist in der bevorstehenden Kooperation beider tertiärer Einrichtungen zu sehen.
- Beide Studienangebote sind für emsländische studierwillige Jugendliche ein wohnortnaher Studienort zur Erreichung ihrer beruflichen Qualifikationen. Gleichzeitig tragen die Angebote dazu bei, die Absolventen mit den Arbeitsmöglichkeiten im Emsland in Kontakt zu bringen. Vertiefend wird es weiterhin Aufgabe sein, die Absolventen konkret für eine Beschäftigung in der regionalen Wirtschaft zu gewinnen.

I+K Technik:

Die Wissensgesellschaft kann nur der meistern, der über eine angemessene technische Ausstattung und eine vernetzte Infrastruktur verfügt und die modernen Informations- und Kommunikationstechniken beherrscht. Der Einsatz neuer Medientechnologie hat für den Landkreis Emsland bereits seit Jahren einen herausragenden Stellenwert. So gibt es bereits über 2.000 EDV-gestützte Arbeitsplätze in den kreiseigenen Schulen.

Inzwischen verfügen in den Kreisschulen alle Fachräume und allgemeine Unterrichtsräume über Internetzugänge, die über festinstallierte bzw. mobile Rechner genutzt werden können. Neben einem weitergehenden Ausbau mit stationären Beamern werden zurzeit u.a. mit Hilfe des Konjunkturprogramms II in vielen allgemein bildenden Schulen zur Optimierung der unterrichtlichen Möglichkeiten interaktive Tafeln installiert. Für die Zukunft wird es ständige Aufgabe bleiben, den erreichten Standard zu erhalten und an die weitere Entwicklung anzupassen.

(s. hierzu auch Abbildungen S. 40-42).

Ziffer 04 LROP 2.3 03

Das Kongruenzgebot besagt, dass die Verkaufsfläche sowie das Warensortiment von Einzelhandelsgroßprojekten im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO der zentralörtlichen Versorgungsfunktion eines Grund-, Mittel- oder Oberzentrums und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen müssen. Das bedeutet, dass die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten grundsätzlich nur in den Zentralen Orten zulässig ist. Eine Verletzung dieses Gebotes ist gegeben, wenn der betriebswirtschaftlich angestrebte Einzugsbereich des Vorhabens den zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Standortgemeinde wesentlich überschreitet.

Ein Verstoß gegen das Kongruenzgebot liegt vor, wenn der Einzugsbereich des Einzelhandelsgroßprojektes den zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Ansiedlungsgemeinde wesentlich überschreitet. Von einer wesentlichen Überschreitung ist in jedem Fall auszugehen, wenn zu erwarten ist, dass mehr als 30% des Umsatzes aus Räumen außerhalb des jeweiligen zentralörtlichen Verflechtungsbereichs erzielt wird.

Ziffer 05 LROP 2.3 03

Das Konzentrationsgebot bestimmt, dass neue Einzelhandelsgroßprojekte nur innerhalb des Zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig sind. Diese Festlegung verfolgt das Ziel, dass neue Einzelhandelsgroßprojekte im Planungsraum den Grund- und Mittelzentren zuzuordnen sind und somit die Aufrechterhaltung und Erreichbarkeit einer leistungsfähigen Versorgungsinfrastruktur in den Zentralen Orten sichergestellt bleibt.

Ziffer 06 LROP 2.3 03

Das Integrationsgebot sagt aus, dass neue Einzelhandelsgroßprojekte mit innenstadtrelevanten Kernsortimenten nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig sind. Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten (z. B. Möbelmärkte, Bau- und Heimwerkermärkte, Gartencenter, Automärkte) sind auch außerhalb der städte-

baulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig. Dabei sind nicht mehr als 10% und höchstens 800 m² der Gesamtverkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente zulässig, um eine Konkurrenz zum Einzelhandel innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen auf ein hinnehmbares Maß zu begrenzen.

In der Regel gelten folgende Sortimente als innenstadtrelevant:

- Genuss- und Lebensmittel, Getränke,
- Drogerieartikel, Kosmetika und Haushaltswaren,
- Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation,
- Kunst, Antiquitäten,
- Baby- und Kinderartikel, Spielwaren,
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Sportartikel,
- Unterhaltungselektronik, Elektrohaushaltswaren, Foto/Film, Optik,
- Uhren, Schmuck, Musikinstrumente,
- Einrichtungszubehör, Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe,
- Teppiche (ohne Teppichböden),
- Blumen,
- Campingartikel, Fahrräder und Fahrradzubehör,
- Tiernahrung und Zoobedarf,
- Lampen / Leuchten.

Ziffer 07 LROP 2.3 03

Die Ausweisung neuer Flächen für großflächigen Einzelhandel erfordert im Sinne der Sicherung und Entwicklung regional- und stadtverträglicher Versorgungsstrukturen Abstimmung im regionalen Rahmen. Aufgabe der Regionalplanung ist es, solche Flächenausweisungen hinsichtlich Umfang und räumlicher Lage auf ihre Auswirkungen zu überprüfen und auf eine raum- und strukturverträgliche Standort- und Flächenplanung sowie eine ausreichende interkommunale Abstimmung hinzuwirken.

Aufgrund bisheriger positiver Erfahrungen wird den Städten und Gemeinden empfohlen, zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen, zur Verfahrensbeschleunigung und bei der raumordnerischen Überprüfung von Einzelhandelsprojekten örtliche Einzelhandelskonzepte zu erstellen. Zum Schutz der Funktionsfähigkeit Zentraler Orte und integrierter Versorgungsbereiche wird im Rahmen der Konzepterstellung auch empfohlen, die Innenstädte und Ortsmitten auf der Grundlage der örtlichen Einzelhandelskonzepte als zentrale Versorgungsbereiche abzugrenzen.

Ziffer 08 LROP 2.3 03

Das Beeinträchtigungsverbot soll bewirken, dass durch neue Einzelhandelsgroßprojekte ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierten Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen.

Grundsätzlich (Ziffer 04-08): Ausgenommen von den standörtlichen Beschränkungen sind im Allgemeinen Einrichtungen unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit (800 qm) gem. § 11 Abs. 3 BauNVO. Diese Ausnahme gilt nicht für Agglomerationen von Einzelhandelsgeschäften, deren Auswirkungen insgesamt denen eines Einkaufszentrums im Sinne des § 11 Abs.

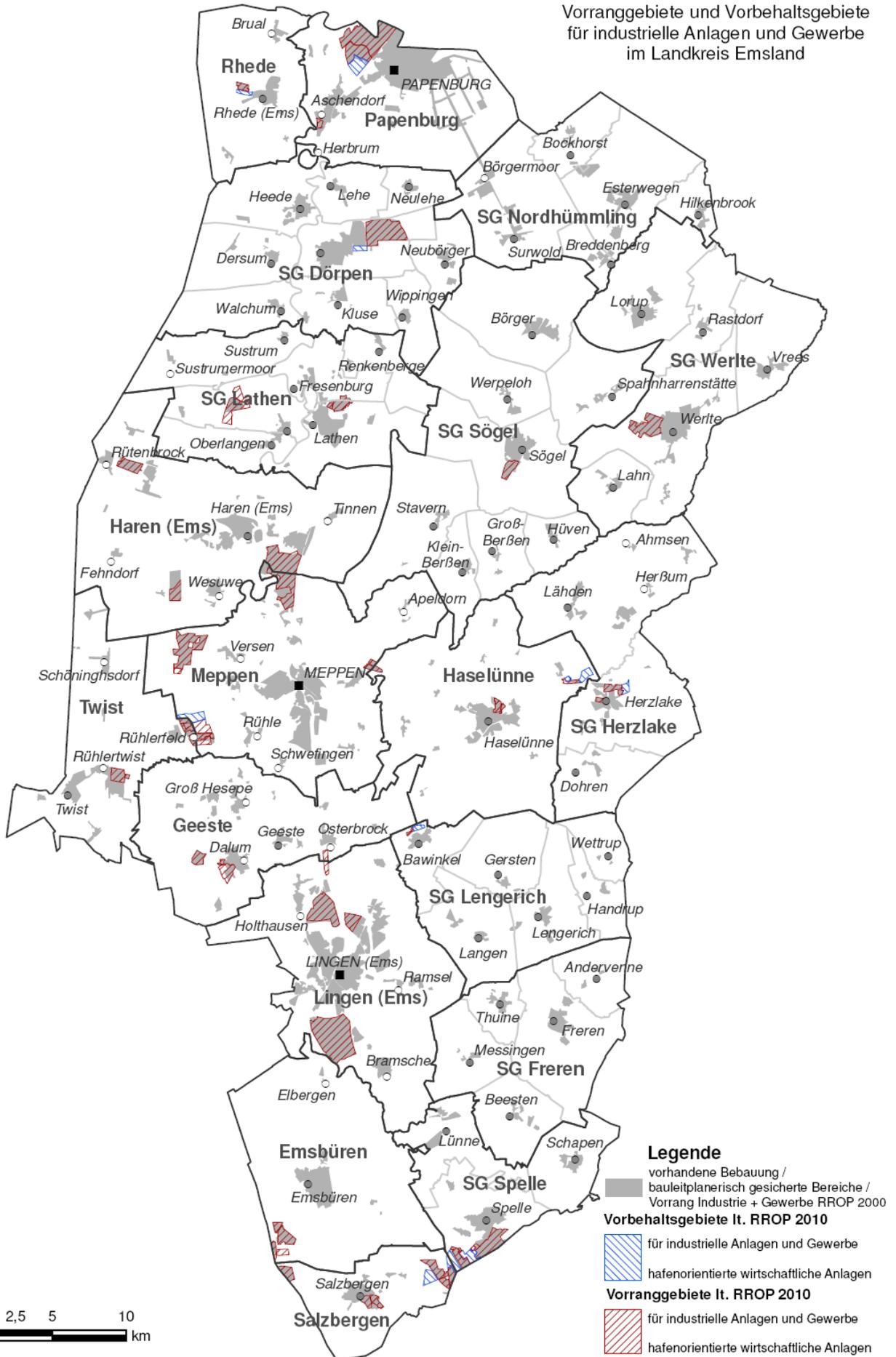
3 Nr. 1 BauNVO oder denen eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO entsprechen. Die raumordnerischen Anforderungen gelten sowohl für neue Vorhaben als auch für die Erweiterung bestehender Einzelhandelsprojekte. Darüber hinaus stellen Hersteller-Direktverkaufszentren Einzelhandelsgroßprojekte dar, die raumordnerisch gleich zu beurteilen sind.

Anhang

Zum Kapitel:

2.0 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für industrielle Anlagen und Gewerbe im Landkreis Emsland



Krankenhausstruktur im Landkreis Emsland

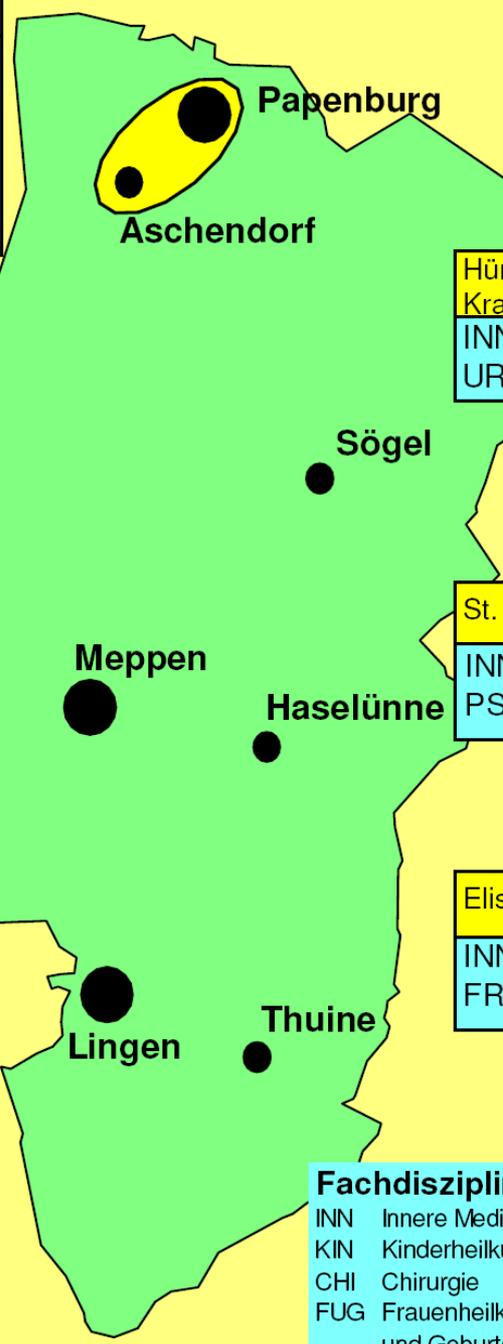
November 2010

| | |
|------------------------------|------------------|
| Marienkrankenhaus 280 | |
| INN 80 | KIN 20 |
| CHI 53 | URO 4 |
| FUG 30 | HNO 1 |
| KJP 42 | + 13 Tagesklinik |
| ORT 50 | 280 |

| | |
|---------------------------|--------|
| Ludmillenstift 388 | |
| INN 78 | KIN 40 |
| CHI 92 | NEU 76 |
| FUG 40 | HNO 14 |
| AUG 4 | NCH 40 |
| STR 4 | |

| | |
|--------------------------------|--------|
| Bonifatius-Hospital 391 | |
| INN 142 | URO 35 |
| CHI 120 | HNO 6 |
| FUG 45 | MKG 2 |
| KIN 41 | |

| | |
|------------------------|----|
| Hedon-Klinik 64 | |
| NEU | 64 |
| Frühreha | |



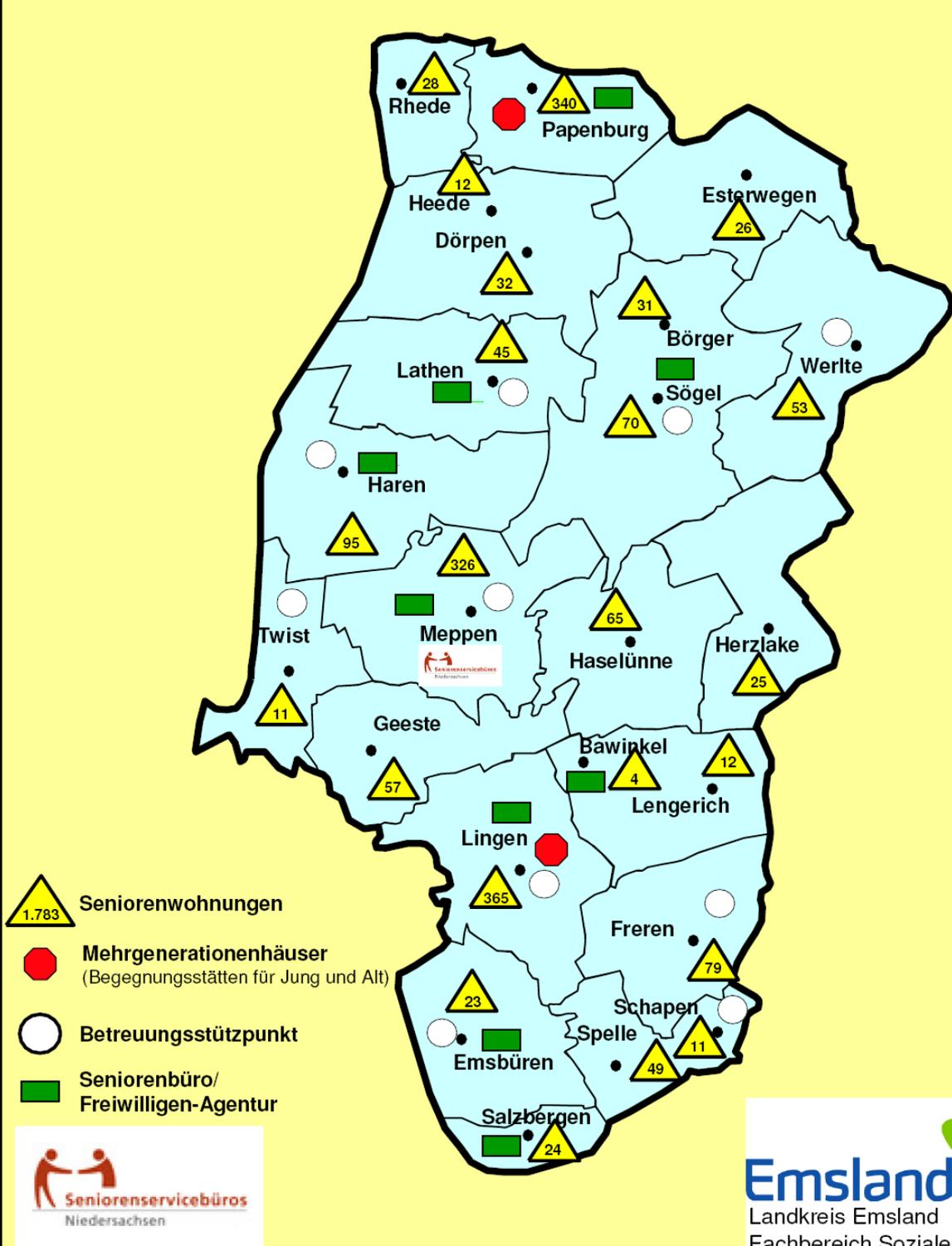
| | |
|---------------------------------------|--------|
| Hümmling Krankenhaus Sögel 137 | |
| INN 62 | CHI 52 |
| URO 5 | FUG 18 |

| | |
|---------------------------------|--------------------|
| St. Vinzenz-Hospital 140 | |
| INN 40 | |
| PSY 100 | + 14 teilstationär |

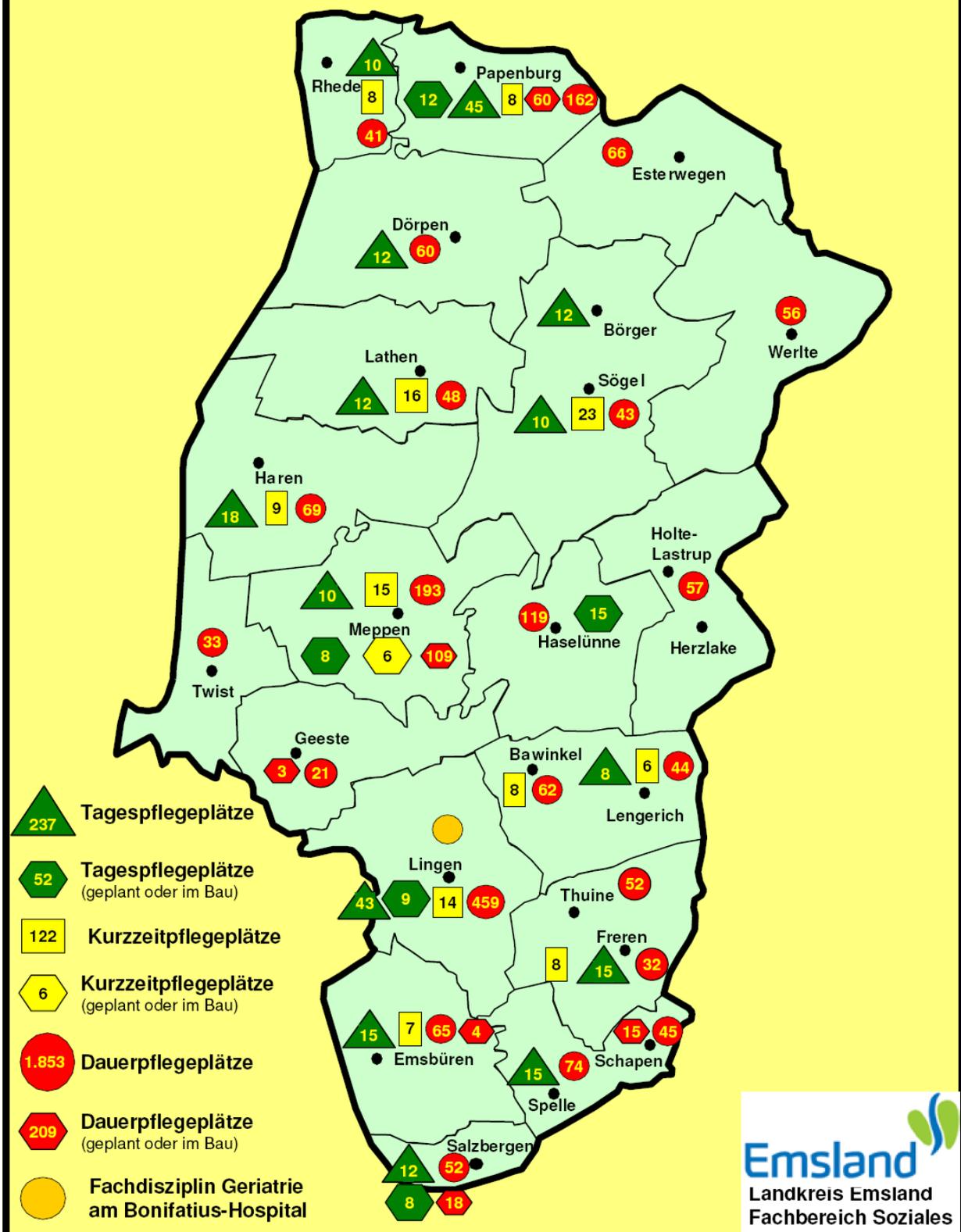
| | |
|--------------------------------|--------|
| Elisabeth-Krankenh. 140 | |
| INN 76 | CHI 57 |
| FRH 7 | |

| Fachdisziplinen | | | |
|-----------------|----------------------------------|-----|---------------------------------|
| INN | Innere Medizin | AUG | Augenheilkunde |
| KIN | Kinderheilkunde | NEU | Neurologie |
| CHI | Chirurgie | NCH | Neurochirurgie |
| FUG | Frauenheilkunde | MKG | Mund-, Kiefer- und Geburtshilfe |
| HNO | Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde | KJP | Kinder- und Jugendpsychiatrie |
| ORT | Orthopädie | PSY | Psychiatrie |
| URO | Urologie | STR | Strahlentherapie |
| FRH | Frauenheilkunde | | |

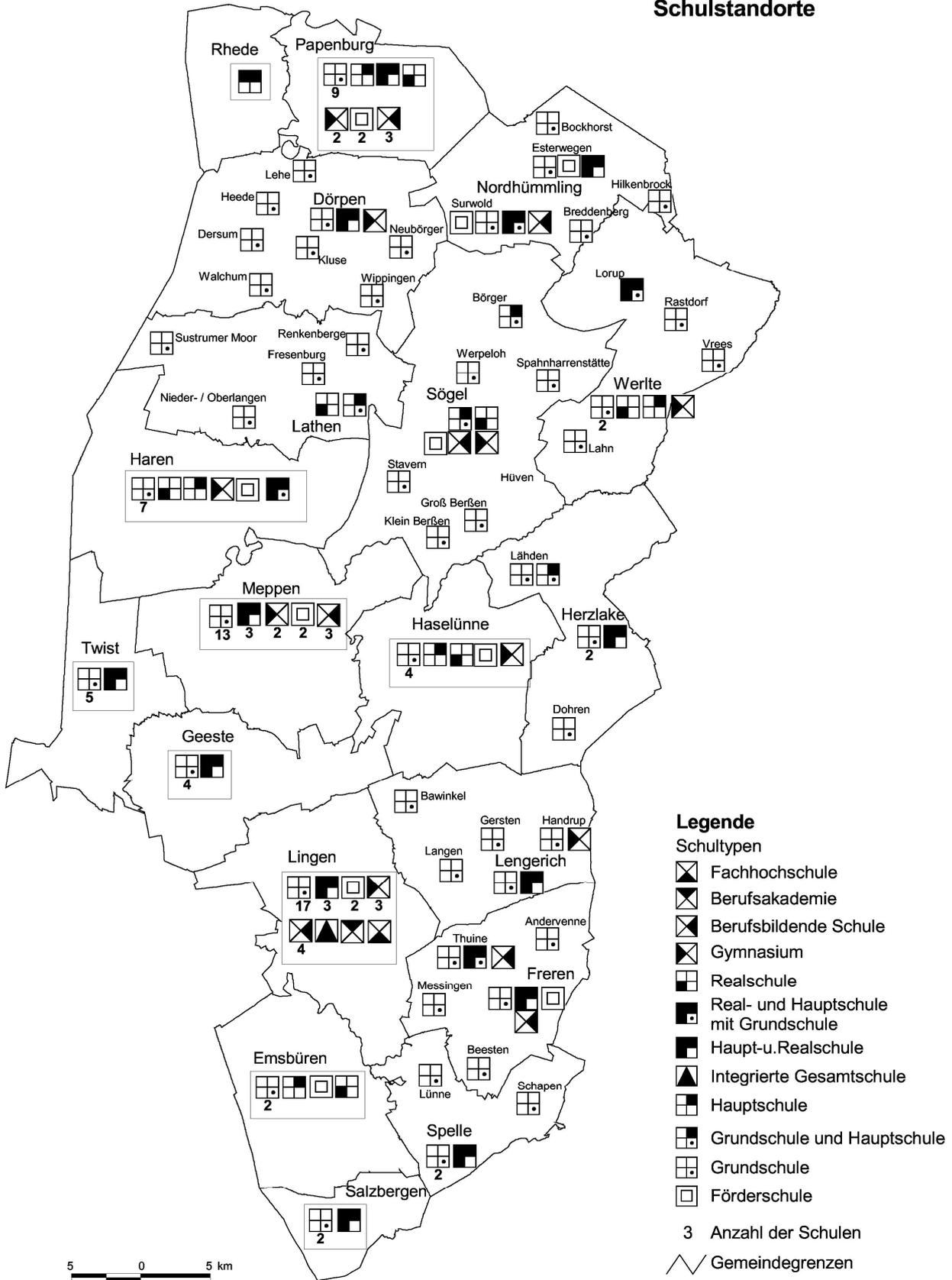
Seniorenwohnungen / Betreuungsstützpunkte / Mehrgenerationenhäuser / Seniorenservicebüros im Landkreis Emsland



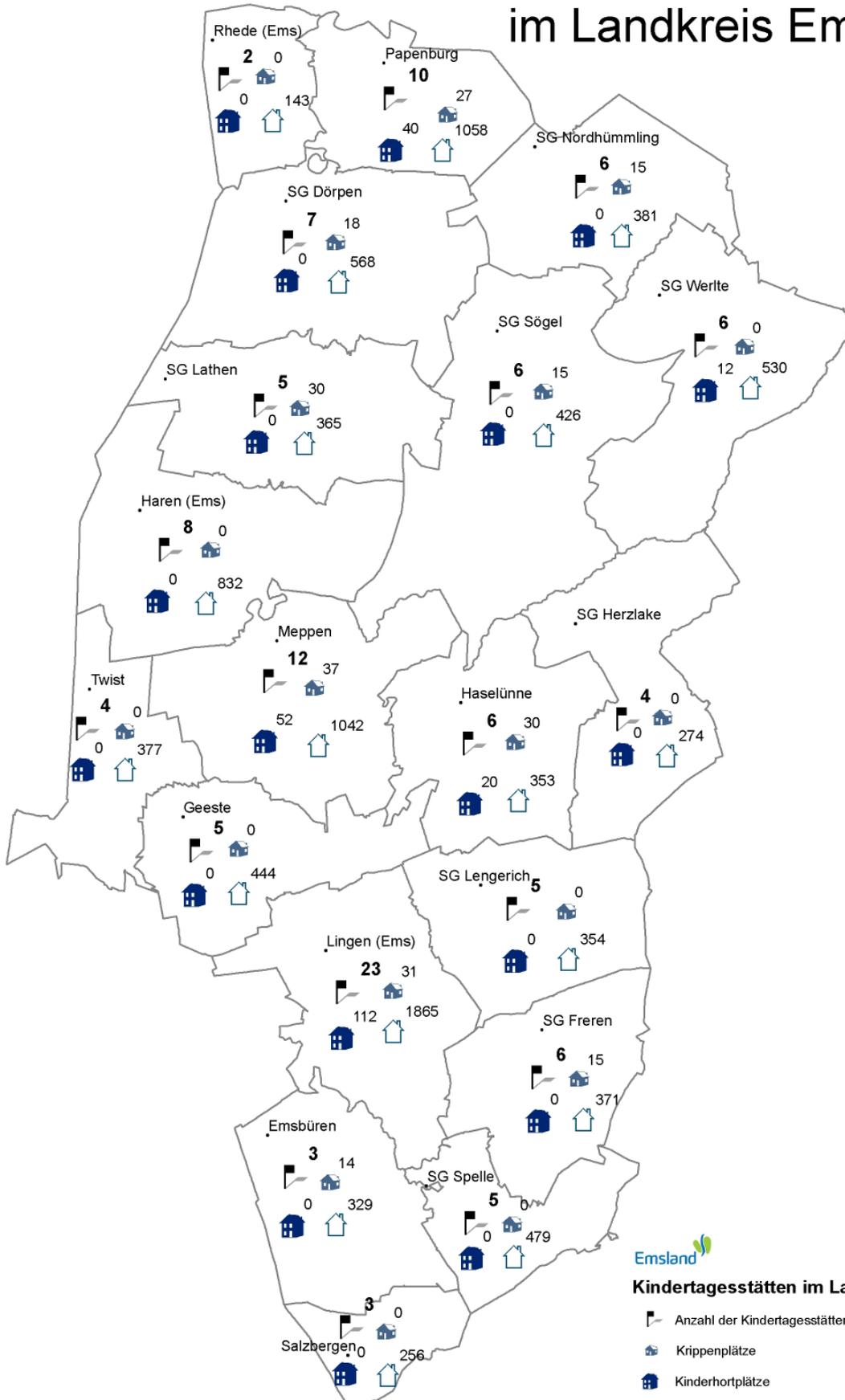
Pflegeangebote im Landkreis Emsland



Schulstandorte



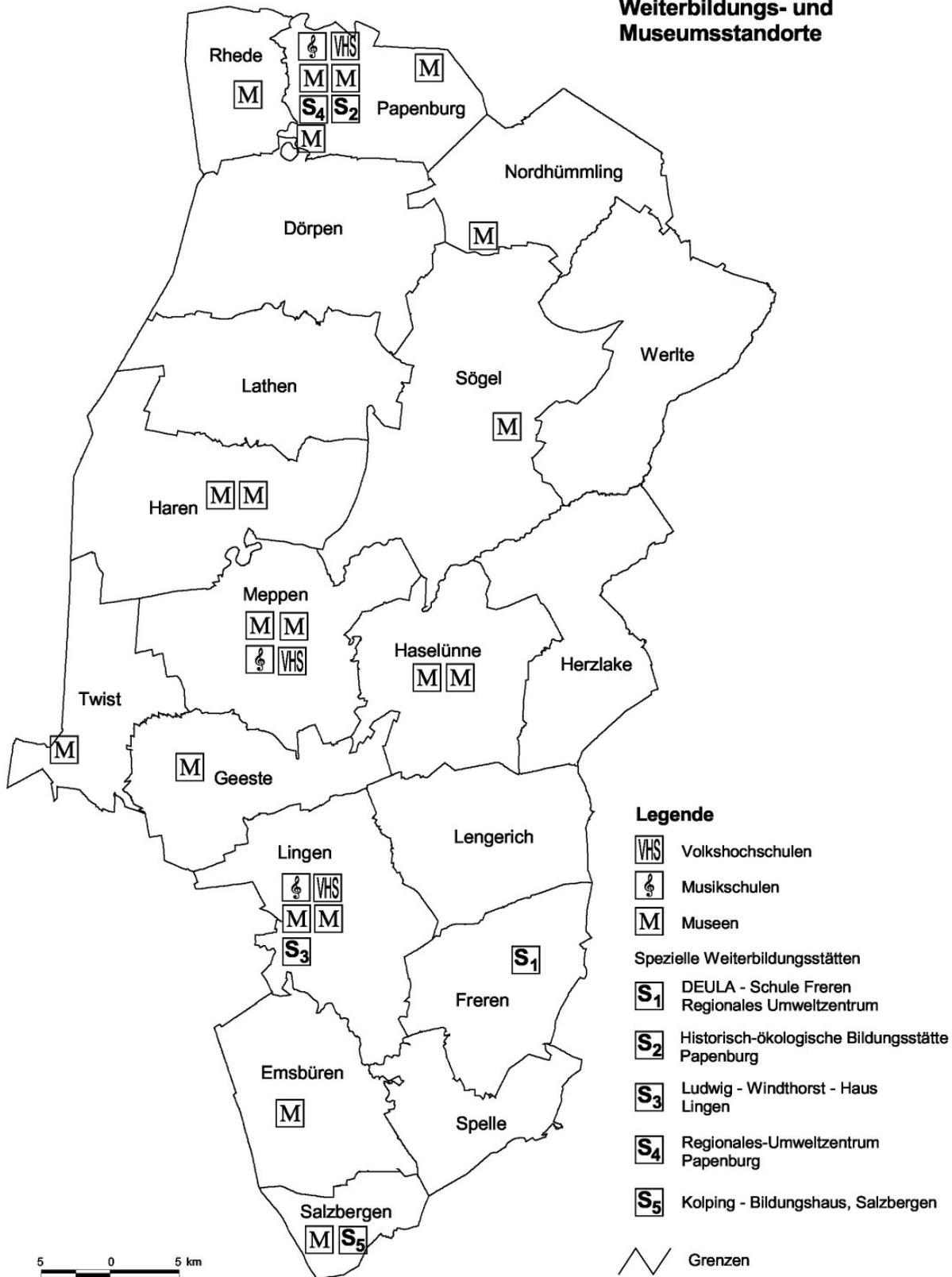
Kindertagesstätten im Landkreis Emsland



Kindertagesstätten im Landkreis Emsland

- Anzahl der Kindertagesstätten-Einrichtungen
- Krippenplätze
- Kinderhortplätze
- Kindergartenplätze
- Gemeindegrenzen

Weiterbildungs- und Museumsstandorte



3.0 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen, Freiraumnutzungen und zum Klimaschutz

Allgemein

Ziffer 01 LROP 3.1.1 01/02

Aufgrund des Ländlichen Charakters des Landkreises Emsland ist die naturraumbezogene Freiraumentwicklung von besonderer Bedeutung. Das Emsland hat Anteil an zwei naturräumlichen Regionen Niedersachsens, welche sich wiederum in acht Landschaftseinheiten aufteilen lassen (s. Abbildung S. 7 Umweltbericht). Diese bilden aufgrund ihres hohen natürlichen und kulturellen Potenzials die Grundlage zum Erhalt und Ausbau des regionalen Freiraumverbundes.

Der nördliche Planungsraum gehört zu weiten Teilen dem Naturraum „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ an und ist in folgende Landschaftseinheiten zu untergliedern:

- Emsländische Küstenkanalmoore
- Nördliches Emstal
- Bourtanger Moor

Der weitaus größte Anteil des Planungsraumes gehört dem Planungsraum „Ems-Hunte Geest und Dümmer-Geestniederung“ an, welche sich wie folgt in die verschiedenen Landschaftseinheiten unterteilen lässt:

- Plantlünner Sandebene und östliches Bentheimer Sandgebiet
- Lingener Land
- Hasetal
- Südliches Emstal
- Hümmling

Aufgrund der unterschiedlichen Gestaltung der oben genannten naturräumlichen Einheiten und den ihnen enthaltenen Landschaftseinheiten ergeben sich unterschiedliche Schutz- und Vorsorgeanforderungen sowie Entwicklungsmöglichkeiten. Sie sollen mit charakteristischen, naturbetonten Ökosystemen ausgestattet sein, so dass eine stabile Vernetzung der entsprechenden Pflanzen- und Tiergesellschaften sowie die naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten und ggf. wiederhergestellt wird. Um langfristig eine Sicherung des regionalen Freiraumverbundes garantieren zu können, sind die jeweils spezifischen Anforderungen bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

3.1 Bodenschutz

Ziffer 01 LROP 3.1.1 04

Da der Schutz des Bodens Belang jeder raumwirksamen Planungs- und Zulassungsentscheidung ist, ist der vorsorgende Bodenschutz in verschiedenen Gesetzen verankert (u. a. BBodSchG, NROG, BauGB, NAGBNatSchG).

Nach dem Bundesbodenschutzgesetz erfüllt der Boden drei Funktionen. Die natürlichen Funktionen des Bodens beziehen sich im Wesentlichen auf den Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen, den Boden als Bestandteil des Naturhaushalts, insbes. mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und dem Boden als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungen (insb. auch zum Schutz des Grundwassers).

Darüber hinaus hat der Boden verschiedene Nutzfunktionen, etwa als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie als Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Die dritte Funktion ist die Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Beim Auf- oder Einbringen von Materialien auf bzw. in den Boden muss gewährleistet sein, dass schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen und zumindest eine der nach § 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vorgegebenen Funktionen – in diesem Zusammenhang eine natürliche Bodenfunktion oder eine Flächennutzung für Siedlung, Erholung Land- und Forstwirtschaft – nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird. Die hinsichtlich des Auf- und Einbringens von Materialien zu berücksichtigenden Anforderungen und Vorgaben können dem § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) entnommen werden. Die Bodenschutzbehörden sind in jedem Falle als Fachbehörde bzw. als Träger öffentlicher Belange an bodenschutzrelevanten Verfahren zu beteiligen.

Die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes gelten auch unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht. Nähere Einzelheiten zur Verwertung von Bodenaushub im Unterbodenbereich können den *Technischen Regeln (TR) Boden (LAGA M 20, Stand: 05.11.2004)* entnommen werden.

Bei verfahrensfreien Vorhaben, auch solchen, die z. B. infolge von Ausnahme- bzw. Bagatellklauseln nicht genehmigungsbedürftig sind, hat der Pflichtige die Vorsorgeanforderungen des Bodenschutzes eigenverantwortlich zu beachten.

Über die Festlegungen in diesem Kapitel hinaus dienen auch die Festlegungen in der Beschreibenden und Zeichnerischen Darstellung mit „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“, „Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“, „Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft“, „Wald“ sowie „Gebieten zur Vergrößerung des Waldanteils“ dem Schutz des Bodens.

Ziffer 02

Der fortschreitende Individualverkehr und somit eine zunehmende Verkehrsdichte führt ebenso wie die erhebliche Zunahme des Güterverkehrs auf der Straße zu ständig steigenden Lufteinträgen, die zusammen mit Stickstoffverbindungen durch Niederschläge in den Boden gelangen. Um diese teilweise zu kompensieren, hat der Landkreis Emsland zwischen 1985 und 2002 in vielen Bereichen Waldkalkungsmaßnahmen durchgeführt, um den auftretenden Beeinträchtigungen entgegenzuwirken (s. dazu Kapitel „Forstwirtschaft“).

Ziffer 03 LROP 3.1.1 04

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Mit der fortschreitenden Entwicklung von Wirtschafts- und Siedlungsstruktur wird der Boden verstärkt in Anspruch genommen. Der Grad der Bodenversiegelung im Landkreis Emsland ist im Gegensatz zu anderen Gebieten mit einem Wert (zwischen 5 % und 10 %) als recht gering einzustufen. Durch eine bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungsgebieten soll auch zukünftig dafür gesorgt werden, dass die Versiegelung gering bleibt. Aus diesem Grunde ist es trotz der geringeren Verdichtung im ländlichen Raum gegenüber den Ballungszentren sinnvoll, neben unvermeidlichen Ausweisungen für die Wohnbebauung in die freie Feldflur, vorrangig Baulücken im Innenbereich zu schließen und solche Flächen prioritär zu nutzen, die zwischen bebauten Straßen liegen. Vor allem wegen des Demografischen Wandels mit einer mittel- bis langfristig anzunehmenden Abnahme der Bevölkerung ist auf eine bedarfsgerechte Ausweisung neuer Wohngebiete zu achten. Um den Bürgern des Emslandes ausreichende Arbeitsmöglichkeiten zu bieten, ist an den jeweils erforderlichen Standorten die Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbestandorte unumgänglich.

Ziffer 04

Weite Gebiete im Planungsraum sind gegenüber Winderosionen hoch empfindlich. Diese Windempfindlichkeit kann bei Ackerflächen zu erheblichen Verlusten an nährstoffreichen Oberboden führen. Aus diesem Grunde ist die konsequente Anlage von Heckenpflanzungen und Feldgehölzen förderlich für die Landwirtschaft, aber auch ebenso aus ökologischer Sicht für die Tierwelt. Besondere Bedeutung erlangen diese Windschutzpflanzungen in denjenigen Gebietsteilen des Landkreises, die durch frühe Flurbereinigungen in den 60iger und 70iger Jahren einen Nachholbedarf aufweisen (westliches Kreisgebiet). Darüber hinaus besitzen Ackerflächen im Bereich von Überschwemmungsgebieten eine erhöhte Anfälligkeit für Wassererosion. In Zeiten ohne Vegetationsdecke ist der Abtrag des Bodens durch auftretende Hochwasser besonders hoch. Daher ist darauf hinzuwirken, die Grünlandnutzung (u. a. Magerwiesen- und weiden, Feuchtwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen u. ä.) in diesen Bereichen zu erhalten und wenn möglich zu vermehren.

Ziffer 05

Frühere Meliorationsmaßnahmen (beispielsweise Entwässerung sowie Kultivierung von Moorflächen) haben dazu geführt, dass durch die Änderung des Wasserhaushalts ehemalige Feuchtgebiete verloren gingen. Der Verlust dieser Flächen führte zum Verlust ansässiger Tier- und Pflanzenarten. Durch verschiedenartige Rückbaumaßnahmen wird versucht, einen naturnäheren Bodenwasserhaushalt wiederherzustellen.

Beispielhaft für solch eine Rückbaumaßnahme ist die Renaturierung der Haseaue. Verschiedene, anthropogen beeinflusste Maßnahmen führten zu einer Entkoppelung von Fluss und Aue. Gleichzeitig führte eine bis in Ufernähe ausgeweitete, landwirtschaftliche Nutzung zu verstärktem Nährstoffeintrag sowie zu einem Rückgang der Auenstrukturen. Ziel des von 1995 bis 2001 durchgeführten Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens (E + E) „Hasetal“ war es, den Haseauen langfristig ihr gutes ökologisches Potenzial zurückzugeben. Hierfür war die Anlage extensiver Grünlandflächen und Feuchtbiotope von besonderer Bedeutung. Auch nach Ablauf des E+E Vorhabens führt der u. a. vom Landkreis Emsland getragene „Verein zur Revitalisierung der Haseauen“ weitere Projekte durch.

Ähnliche Vorhaben sind weiter zu fördern. Hierbei ist, wie an der Hase vorbildlich geschehen, eine gute Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren, je nach Projekt bei-

spielsweise aus der Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Kommunen, Verbänden und anderen erforderlich.

Für große Flächen der noch in Resten vorhandenen Moorböden wurde nach Abbau der oberen Torfschichten die Folgenutzung „Landwirtschaft“ durch die Folgenutzung „Naturschutz-Wiedervernässung“ ersetzt. Jahr für Jahr werden Flächen aus dem Abbau verabschiedet, sodass sukzessive bis zum Jahr 2030 ca. 11.000 ha einer Hochmoorregeneration überlassen werden. Die unterschiedlichen Stadien der Entwicklung sind besonders deutlich im Naturpark Moor erlebbar.

Bei grundwasserbeeinflussten Böden der Moorniederungen und der Auen der Fließgewässer können Rückbaumaßnahmen erfolgen. Bei möglichen Umsetzungsprojekten sind die betroffenen Grundstückseigentümer frühzeitig einzubinden.

Ziffer 06

Die Landschaft des Landkreises Emsland ist bodenkundlich-geologisch gesehen, vorwiegend durch eiszeitliche Formationen und holozäne Ablagerungen geprägt. Die vorwiegenden Bodentypen sind Regosol, Braunerde, Podsol, Plaggenesch, Auenböden, Pseudogley, Nieder- und Hochmoore.

Kulturgeschichtlich bedeutsame Böden sind durch ackerbauliche Maßnahmen entstanden, die heute oftmals nicht mehr gebräuchlich sind (wie etwa die Düngung mit Plaggen). Aufgrund des anthropogenen Einflusses, der jedoch beendet ist, sind sie aus bodenkundlicher Sicht bedeutsam. Zu den kulturgeschichtlich bedeutsamen Böden zählen auch die das Landkreisgebiet prägenden Plaggenesche. Im nördlichen Emsland finden sich überwiegend grau-schwarze, im südlichen Emsland vorwiegend braune Plaggenesche. Die Plaggenwirtschaft hat typische Flur- und Siedlungsformen hervorgerufen, wie etwa entlang der Ems (z. B. Bernte, Elbergen, Wachendorf, Rühle, Borke, Emen, Lathen, Fresenburg), auf dem Hümmling (z. B. Esterwegen, Lorup, Spahn-Harrenstätte) und im südlichen Kreisgebiet (Thuine, Lengerich, Freren, Dohren, Sommeringen, Brümse). Darüber hinaus ist die Bildung ausgedehnter Flugsan- und Dünenfelder, aufgrund der wiederholten Entnahme von Plaggen, typisch für die Plaggenwirtschaft. Solche Gebiete finden sich zwischen Meppen und Lingen (zusätzlich: nördlich von Meppen und östlich von Lingen) sowie auf dem Hümmling.

Zu den Schutzwürdigen Böden im Landkreis Emsland zählen vor allem die Hoch- und Niedermoore sowie alte Waldstandorte. Regosol Gley werden nach Einschätzung von Experten als „seltene Böden“ eingestuft und sind somit ebenfalls zu schützen.

3.2 Gewässerschutz

Ziffer 01

Gewässerschutzrechtliche Regelungen sind im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und im Niedersächsischen Wassergesetz umfassend enthalten. Die Gewässerreinigung ist als eines der Kernprobleme im Umweltschutz in den vergangenen Jahren erkannt worden. Der Verbesserung des Gewässerzustandes wird deshalb auch zukünftig eine wesentliche Bedeutung zukommen.

Ziffer 02

Besonders im 20. Jahrhundert hat die Bewirtschaftung von Gewässern durch den Menschen, beispielsweise in Form von Verrohrung, Kanalisierung und Begradigung oder auch durch die Einleitung schädlicher Stoffe, dazu geführt, dass sich der Zustand der Gewässer verschlechtert hat.

Um insgesamt wieder einen guten Wasserzustand zu erreichen, hat die EU im Jahr 2000 die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL 2000/60/EG) erlassen, die für alle Gewässertypen gilt (Grundwasser, Flüsse, Seen, Übergangsgewässer und Küstengewässer). Diese legt fest, dass die stark veränderten Gewässer im Landkreis Emsland bis zum Jahr 2015 ein gutes ökologisches Potenzial erreichen müssen. Zur Zielerreichung gemäß WRRL sind Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die Flusseinzugsgebiete und auf kleinerer Ebene für die sogenannten Bearbeitungsgebiete aufzustellen. Hierbei wurden als wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen die Summe diffuser und punktueller stofflicher Einträge in die Oberflächengewässer und ins Grundwasser, hydromorphologische Defizite und die mangelnde Durchgängigkeit ermittelt

Gewässerschutzrechtliche Regelungen sind ausgehend von der EG-Wasserrahmenrichtlinie mittlerweile in nationales Recht, d. h. in das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und ins Niedersächsische Wassergesetz, umgesetzt worden. Die im Landkreis Emsland nahezu ausschließlich vertretenen „erheblich veränderten“ oder „künstlichen“ Gewässer müssen ein gutes ökologisches Potenzial erreichen. Das Ziel für das Grundwasser ist ebenfalls der gute mengenmäßige und chemische Zustand. Das Ergebnis der Bestandsaufnahme im Bearbeitungsgebiet Ems/Nordradde zeigt, dass ein Erreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in fast allen Gewässern unwahrscheinlich ist. Begründung für dieses Ergebnis ist der im Rahmen der Emslanderschließung durchgeführte Gewässerausbau zum Zwecke der Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der hierdurch erreichte Zustand der Kulturlandnutzung kann und soll nicht durch eine Rückführung in einen ehemaligen Naturzustand zunichte gemacht werden. In einem Pilotprojekt wurden dennoch Möglichkeiten aufgezeigt, wie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand unter Beibehaltung der Nutzungen definiert und erreicht werden können. Die als natürlich eingestuftes Gewässer – im Emsland nur noch der Elsbach – müssen den guten Zustand erreichen.

Die flächendeckende Zielerreichung wäre nur bei Einsatz erheblicher finanzieller Mittel umsetzbar. Daher hängt der Grad der Zielerreichung vor allem vom Umfang der finanziellen Förderung seitens EU, Bund und Land ab.

Nach den Erfahrungen der Unterhaltungsverbände können jedoch auch kleinere Maßnahmen, wie z.B. die Umgestaltung eines Sohlabsturzes in eine Sohlgleite, sinnvolle Schritte zur Erreichung der Ziele der WRRL sein.

Im Rahmen dieser Zielerreichung muss der Speller Aa besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Seit 1981 wurde in der Speller Aa eine sehr starke Zunahme der Chloridbelastung festgestellt. Dies ist auf die Einleitung sehr stark chloridhaltiger Grubenabwässer aus dem Steinkohlenbergbau bei Ibbenbüren in die Ibbenbürener Aa zurückzuführen. Diese gelangen über der Dreierwalder Aa, Speller Aa, und Große Aa in die Ems. Die Speller Aa als der am stärksten belastete Gewässerabschnitt auf niedersächsischem Gebiet ist auf der Grundlage der 2006 gemessenen Werte immer noch als sehr stark versalzen (Belastungsstufe III bis IV) einzustufen. Dabei werden in den Sommermonaten Chloridkonzentrationen deutlich über 5.000 mg/l Cl gemessen. Somit wäre das Wasser z. B. für eine Beregnung landwirtschaftlicher Kulturen ungeeignet. Die tägliche Chloridfracht liegt nach wie vor zwischen 500 und 800 t Cl. Umgerechnet in Natriumchlorid ergeben sich täglich rund 1.000 t oder einen Güterzug mit 50 Waggons, der pro Tag von Ibbenbüren zur Nordsee fahren müsste, um die Speller Aa von der Salzbelastung zu befreien. Eine Lösung für dieses Problem ist derzeit nicht in Sicht.

Ziffer 03 LROP 3.2.4 11

Die oberirdischen Gewässer in Deutschland befinden sich in der Regel nicht in ihrem natürlichen Zustand, sondern wurden baulich gestaltet, um Sicherheits- und Nutzinteressen zu verwirklichen. Hierbei sind oftmals die Gewässerstruktur, das Gewässerbett sowie die Auen verändert worden, die jedoch in ihrer natürlichen Funktion ein wichtiger Faktor für die Qualität und Funktionsfähigkeit des oberirdischen Gewässers darstellen. In den letzten Jahrzehnten hat ein Umdenken dahingehend stattgefunden, die veränderte Struktur des Gewässers zu renaturieren, also in seinen einstigen Zustand zurückzuführen, wobei die vorhandenen Funktionen der Gewässer, wie die Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie von Siedlungs- und Industriegebieten, zu berücksichtigen sind. Eine hydraulische Mehrbelastung der Gewässer kann dabei nicht immer ausgeschlossen werden, und seitens der Unterhaltungsverbände ist ein erhöhter Aufwand zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses zu leisten.

Diesbezüglich wurde im Zeitraum von 2004 bis 2008 unter anderem das **Life-Natur-Projekt Naturnahe Flussdynamik an der niedersächsischen Ems** durchgeführt. Das Projektgebiet befindet sich im südlichen Teil des Landkreises, in den Gemeinden Emsbüren und Salzbergen. Durch Entwaldung der Emsaue seit dem Mittelalter zum Zwecke der Anlage von Wiesen und Weiden sowie in jüngerer Zeit für den Ackerbau, hat sich aus der ehemaligen Naturlandschaft eine moderne Kulturlandschaft entwickelt, die Restbestände wertvoller Natur besitzt. Im Projektgebiet befinden sich beispielsweise 58 besonders geschützte Einzelbiotope (gemäß § 30 BNatSchG). Das Programm versucht, dem Flusstal ein Stück seiner natürlichen Form zurückzugeben und die noch erhaltenen Bereiche nachhaltig zu schützen.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Arbeit des **Vereins zur Revitalisierung der Haseauen e.V.** Die Hase ist mit einer Länge von 171 km der größte Nebenfluss der Ems. Sie erreicht von Osten kommend in Herzlake das Kreisgebiet und mündet in Meppen in die als Dortmund-Ems-Kanal ausgebaute Ems. Der „Verein zur Revitalisierung der Haseauen“ ist ein Zusammenschluss von vier Landkreisen und der Stadt Osnabrück, aller Kommunen von Melle im Landkreis Osnabrück bis Meppen im Landkreis Emsland, der Unterhaltungsträger Fischereivereine, Naturschutzverbände, Jägerschaften und Einzelpersonen, die sich ausnahmslos zum Ziel gesetzt haben, die ökologischen Zustände des Flusses und seiner Aue zu verbessern. Von der Quelle bis zur Mündung sind wie Perlen an einer Kette Einzelprojekte von der Umweltbildung bis zu Gewässergestaltungen und Rückverlegung von Deichen in gesellschaftlichem Konsens mit den unterschiedlichsten Interessengruppen aus Landwirtschaft und Naturschutz, Tourismus und Kommunen, Wasserwirtschaft und Fischerei realisiert worden. Die Umsetzung regionaler Maßnahmen hatte stets Priorität vor der Erstellung großmaßstäblicher Planungen, das Erreichen tragfähiger Kompromisse vor der Durchsetzung von Einzelinteressen. Der Erfolg gibt dieser Vorgehensweise recht. Seit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes am 01.03.2010 ist der Grünlandumbruch aus Gründen des Gewässer- und Naturschutzes in gesetzlichen Überschwemmungsgebieten grundsätzlich verboten (§ 5 Abs. 2 Nr.5 BNatSchG).

Unabhängig von den oben genannten Beispielen legen das Wasserhaushaltsgesetz und das Niedersächsische Wassergesetz im Außenbereich Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5m bei Gewässern erster und zweiter Ordnung fest. In diesem darf Grünland nicht in Acker umgebrochen werden und bauliche Anlagen nur errichtet werden, wenn sie standortbezogen sind und Bäume und Sträucher außerhalb von Wald dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasserschutz, die Verjüngung des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Ziffer 04

In der Hunte-Geest sowie der Dämmer-Geestniederung, einer der beiden naturräumlichen Einheiten des Emslandes, sind Schlatts anzutreffen. Im Emsland sind diese durch Überweidung von Heideflächen mit Schafen entstanden. Durch die Beweidung wurden weite Heideflächen von Vegetation befreit, so dass der Wind den Boden austiefen konnte. Als Schlatts werden jedoch auch vermoorte und vermoorende Geländemulden bezeichnet, auch wenn diese durch andere Ursachen entstanden sind. Die im Emsland vorhandenen Schlatts sind zu schützen und zu erhalten.

Ziffer 05

Aufgrund umfangreicher Entwässerungsmaßnahmen in den stattgefundenen Flurbereinigungsgebieten ist es bei den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Trockenzeiten des Sommers oft erforderlich, Beregnungsmaßnahmen auf den Ackerstandorten durchzuführen. Leistungsstarke Pumpen und Geräte können dabei zu erheblichen Eingriffen in den Grundwasserhaushalt führen. In den Genehmigungsverfahren für die Beregnung ist deshalb darauf zu achten, dass die Grundwasserentnahme geringer ist als die jeweilige Grundwasserneubildungsrate.

Ziffer 06

Auch bei der sonstigen landwirtschaftlichen Nutzung und der Düngung mit Wirtschaftsdünger, Klärschlamm und Bioabfällen sind neuere wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, ausschließlich pflanzenbedarfsgerechte Mengen aufzubringen und umweltfreundliche Ausbringungsmethoden (z.B. Schlitzverfahren) zu bevorzugen.

3.3 Natur und Landschaft

Ziffer 01 LROP 3.1.2 01

Die Notwendigkeit, die Funktionen von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln ergibt sich aus dem Bundesraumordnungsgesetzes (§ 2 (2) Nr. 6 ROG) in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (§1 (1) BNatSchG).

Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete wurden und werden im Landkreis Emsland überwiegend durch Verordnungen und Satzungen zu Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Damit ist für diese Gebiete eine naturschutzfachlich orientierte Behandlung (Bewirtschaftung und Pflege) sichergestellt. Gesetzlich geschützte Biotope sind durch die §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG vor Zerstörungen und erheblichen Beeinträchtigungen gesichert.

Ziffer 02 LROP 3.1.2 02

Die Festlegung geschützter Gebiete ist nicht ausreichend für den Erhalt vitaler Populationen der heimischen Tier- und Pflanzenarten. Eine nachhaltige Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten ist erst dann gegeben, wenn auch der genetische Austausch zwischen

den Populationen der heimischen Pflanzen- und Tierarten stattfinden kann. Um den Austausch zwischen den Populationen zu gewährleisten, ist ein Verbundsystem zu entwickeln und zu erhalten. Dabei sind die Ansprüche der verschiedenen Arten an ein Verbundsystem sehr differenziert.

Der Landkreis Emsland weist bereits ein Grundgerüst für ein Biotopverbundsystem (s. Abbildung S. 87) in Form von Fließgewässern, Fließgewässerufer und -randstreifen, Ackerrainen, Straßen- und Wegrändern, unbefestigten Wegen und linearen Gehölzstrukturen auf. Diese Linearstrukturen sind als Verbreitungskorridore für heimische Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln und zu sichern.

Darüber hinaus ist für Arten, die sich nicht an linearen Strukturen orientieren ein Verbund aus sogenannten „Trittsteinen“ zu etablieren und zu sichern.

Ziffer 03 LROP 3.1.1 02

Großflächige unzerschnittene Räume sind im Emsland nur noch wenige vorhanden. Zu nennen sind die Tinner-/Staverener Dose, mit angrenzenden Gebieten ca. 3.600 ha groß, deren Erschließung auf Grund der militärischen Nutzung nicht erfolgte, die Esterweger Dose, mit ca. 5.500 ha (kreisübergreifend) größtes Torabbaugelände Deutschlands, in Ansätzen begonnen und später für eine vollständige Wiedervernässung vorgesehen, das Dalum-Wietmarscher Moor mit ca. 1.500 ha (kreisübergreifend) sowie einige Gebiete im Internationalen Naturpark Moor sowie im Aschendorfer Moor mit jeweils wenigen hundert ha. Diese Gebiete sind oder werden alle als Naturschutzgebiete gesichert, so dass eine Zerschneidung kaum zu befürchten ist. Zu nennen sind auch einige Wälder, die zwar erschlossen, jedoch nicht oder sehr wenig durch Hauptverkehrsstraßen zerschnitten sind. Dazu gehören der Elberger Wald in Emsbüren, das Waldgebiet zwischen Geeste und Meppen und Arenberg'sche Wald nordöstlich von Werlte mit dem Queckenberg, dem Eleonorenwald und dem Herzogsbusch. Das übrige Emsland ist mit Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen dicht durchzogen. Die notwendige Erschließung von Siedlungssplittern und Einzelhöfen tut ihr Übriges. Der Rückbau von Straßen als Kompensation für weitere Zerschneidungen ist in der Regel nicht möglich, so dass der Erhalt unzerschnittener Räume vorrangig zu beachten ist. Dies gilt auch für Bereiche, die nicht genannt wurden, jedoch bei lokaler Betrachtungsweise noch als unzerschnitten einzustufen und sowohl für die Erholung des Menschen als auch für die heimische Tierwelt als Rückzugsgebiet von hohem Wert sind.

Ziffer 04 LROP 3.1.2 03

Die Intensivierung der Landwirtschaft bis hin zur Industrialisierung macht unter den vorgegebenen ökonomischen Rahmenbedingungen auch vor dem Emsland nicht halt. Weniger ertragreiche Grünlandwirtschaft weicht dem Ackerbau, der zunehmend der Produktion von Energiepflanzen dient. Die Landwirtschaft folgt dabei den Gegebenheiten des Marktes ebenso wie nationalen und europäischen politischen Vorgaben. Umso wichtiger ist es, Flächen, die sich in öffentlicher Hand befinden, als Refugialräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten bzw. wieder zu gewinnen. Hierzu gehören z. B. unbefestigte Gemeindewege in ihrer gesamten Breite von oftmals mehr als 10 m, Wegerandstreifen an Wirtschaftswegen und Gemeindestraßen, Gewässerrandstreifen im Eigentum von Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbänden, Wasser- und Bodenverbänden, Teilnehmergemeinschaften der Flurneuordnungsverfahren, Flächen von Markengemeinden, usw.. Oftmals sind diese Strukturen in der freien Landschaft nicht oder kaum mehr auffindbar, sondern bewusst oder unbewusst in angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen integriert worden. Nachweislich könnten bei genauer Einhaltung von Eigentumsgrenzen auch in kleinen Gemeinden mehrere Hektar Fläche als landschaftsbildgestaltende Elemente und Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt zurück gewonnen werden, ohne dass es zu landwirtschaftlichen Interessenkollisionen kommt. In Überschwemmungsgebieten steht die Umwandlung von Grünland in Ackerland bereits seit 1998 unter dem Erlaubnisvorbehalt der Wasserbehörden. Im

Landkreis Emsland wird bereits seit Jahren genau geprüft, ob Nutzungsänderungen mit den Vorgaben des Gewässer- und Naturschutzes vereinbar sind. Seit Oktober 2009 ist der Grünlandumbruch auch außerhalb von Überschwemmungsgebieten nur zulässig, wenn eine mindestens gleichgroße Ersatzfläche wieder als Dauergrünland eingesät wird, derartige Ersatzflächen sollten vornehmlich in Überschwemmungsgebiet gelenkt werden.

Ziffer 05 LROP 3.1.2 04

Die Sicherung kleinräumiger extensiv oder nicht genutzter Strukturen innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen wird von der Landwirtschaftsverwaltung maßgeblich unterstützt. Landschaftselemente wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Einzelbäume und kleine Feuchtgebiete, denen eine hohe Bedeutung für die Vernetzung von Lebensräumen zukommt, sind durch die Verknüpfung der Direktzahlungen an die Landwirtschaft mit der Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz (Cross Compliance) vor Zerstörungen weitgehend geschützt.

Ziffer 06 LROP 3.1.2 05

Von der Fachbehörde für Naturschutz werden Gebiete benannt und räumlich dargestellt, die aus naturschutzfachlicher Sicht landesweit schutzwürdig sind. Diese Gebiete erfüllen regelmäßig die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet oder ein Naturdenkmal. Bei der Abwägung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind die von der Fachbehörde für Naturschutz als für den Naturschutz und die Landespflege wertvoll benannten Gebiete mit landesweiter Bedeutung zu berücksichtigen.

Im Landkreis Emsland gibt es darüber hinaus avifaunistisch wertvolle Bereiche von regionaler bis zu internationaler Bedeutung für Brut- und Rastvögel außerhalb ausgewiesener Vogelschutzgebiete. Sie befinden sich großflächig im nördlichen Emstal, nordöstlich von Renkenberge und im Bereich des Bourtanger Moores, kleinflächiger auch über das Kreisgebiet verstreut. Bei allen Planungen innerhalb dieser Gebiete, insbesondere bei der Errichtung von Gebäuden jedweder Art, ist zu prüfen, ob damit eine Entwertung des betreffenden Gebietes als Lebensraum für Brut- oder Rastvögel erfolgt. Detailliertes Karten- und Datenmaterial liegt der Naturschutzbehörde vor. Die Gebiete wurden nicht in der Hauptkarte als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dargestellt. Dies liegt darin begründet, dass diese Gebiete nur temporär (z.B. jeweils zur Kartoffelernte) von den Brut- und Gastvögeln aufgesucht werden. Würde zu diesem Zeitpunkt eine Kartierung stattfinden, wäre der Status sehr hoch anzusetzen. Zu anderen Zeiten, wenn die Flächen weniger attraktiv sind, würde eine Kartierung zu einem anderen Ergebnis kommen. Die temporäre Nutzung dieser Bereiche führt dazu, dass diese Flächen weder als Vorbehalts- noch als Vorranggebiet in die Zeichnerische Darstellung mit aufgenommen werden. Da sie jedoch von besonderer avifaunistischer Bedeutung sind, werden sie in der Karte (S. 85) zeichnerisch dargestellt. Die permanent heimgesuchten Bereiche sind hingegen bereits als Vorranggebiete Natur und Landschaft oder Natura 2000-Gebiete in die Zeichnerische Darstellung mit aufgenommen worden.

Das EG-Recht verpflichtet dazu, Lebensräume bestimmter Arten auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten zu schützen. Dies gilt für alle Vogelarten im Anhang 1 sowie die Zugvögel gem. Art.4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie für Tier- und Pflanzenarten der Anhänge 2 und 4 der FFH-Richtlinie. Bei der Abwägung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind die Lebensraumansprüche der genannten Arten zu berücksichtigen.

Das Niedersächsische Moorschutzprogramm (Teil I, II und Ergänzung 1994) verpflichtet zum Schutz der für den Naturschutz wertvollen Hochmoorflächen, Kleinsthochmooren und Restflächen sowie den Schutz wertvollen Hochmoorgrünlandes. Industriell abgetorfte Hochmoore sind nach dem Ende des Abbaues zu renaturieren.

Das Niedersächsische Fließgewässerschutzsystem ist die Grundlage für die Schaffung eines ökologisch funktionsfähigen landesweiten Fließgewässernetzes. Dazu sind die genannten

Bäche und Flüsse einschließlich ihrer Auen aus Sicht des Naturschutzes in einen naturnahen Zustand zu bringen.

Durch die grundlegende Neustrukturierung des Landes-Raumordnungsprogramms werden keine „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ auf Landesebene mehr festgelegt. Im Rahmen dieser Neuaufstellung werden für den Landkreis Emsland folgende „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ im RROP festgelegt:

- I.** Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG (Stand 2009)
Dem gleichen vorrangigen Schutz unterliegen auch die im Planungsraum vorkommenden Wallhecken, welche nicht in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt sind.
- II.** Landesweit festgelegte Biotope sind in der Zeichnerischen Darstellung größtenteils nicht übernommen worden. Dies gilt auch für die nach §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG festgestellten Biotope durch die beiden Unteren Naturschutzbehörden im Planungsraum. Dies sind etwa 500-600, zumeist kleinteilige Gebiete, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht in die Zeichnerische Darstellung aufgenommen werden konnten. Diese unterliegen ebenfalls dem vorrangigen Schutz. Für die Gebiete gilt der jeweilige Stand des Katasters.
- III.** Naturnahe und regenerierbare Hochmoore
Dies sind im Wesentlichen Flächen in den Gemeinden Geeste, Twist, Haren (Ems), Heede, Dörpen, Papenburg, Nordhümmling sowie Herzlake-Dohren.
- IV.** Hauptgewässer (einschließlich ihrer Auen) und Nebengewässer (einschließlich ihrer Auen) des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems
Hierbei handelt es sich beim Fließgewässerschutzsystem Hauptgewässer und Auen um die Nordradde, Südradde, Lotter Beeke (nur im Gewässerverlauf), Große Aa, ein Teilbereich des Eggermühlenbach-Hahnenmoorkanal. Bezogen auf das Fließgewässerschutzsystem Verbindungsgewässer Ems und Hase.
- V.** Teilgebiete im Bereich der Mittel- und Südradde sowie Marka
- VI.** Leher Wiesen südlich und nördlich der B 401
- VII.** Dersumer und Walchumer Wiesen westlich der Ems
- VIII.** Brualer Wiesen in der Gemeinde Rhede
- IX.** Schutzwürdige Gebiete aufgrund internationalen Rechts
Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete; EU-Vogelschutzgebiete; s. auch Kapitel 3.4) sowie alle Gebiete, die dem Schutz prioritärer Arten und prioritärer Lebensräume (einige Moorwälder) im Planungsraum dienen.
- X.** Bereits abgeschlossene Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben für den Naturschutz (E+E-Vorhaben).
- XI.** Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz laut naturschutzfachlicher Bewertung der Hochmoore einschließlich weiterer Mooregebiete, soweit in Landeseigentum.

- XII.** Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope, Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft; Gebiete, die die Voraussetzung zur Unterschutzstellung nach §§ 23 und 28 BNatSchG erfüllen.
- XIII.** Flächen, die nach dem Abbau verbindlich als Folgenutzung dem Naturschutz zufallen.
- XIV.** Darüber hinaus wurden Kompensationsflächen, unter anderem Ausgleichs- und Ersatzflächen für das Prüfgelände der Daimler-Chrysler AG im Raum Papenburg sowie für die A 31 im westlichen Kreisgebiet als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Kleinflächige Kompensationsflächen ab einer Größe von 4 ha (nach dem Kompensationsflächenkataster der Unteren Naturschutzbehörde mit Stand von 2008) wurden ebenfalls als „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ dargestellt. Kleinflächige Kompensationsflächen < 4 ha wurden als „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ dargestellt, wenn sie an ein bestehendes „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ bzw. ein „Natura 2000“-Gebiet angrenzen. Darüber hinaus werden Flächen aus dem Kompensationsflächenkataster, für die im Rahmen der Kompensation eine Aufforstung stattgefunden hat, als „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ und „Vorbehaltsgebiet Wald“ dargestellt.

Neben den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ sind in der Zeichnerischen Darstellung „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ festgelegt:

- Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes Emstal aufgrund der Verordnung vom 16.04.1981
- Teilbereiche des Haseraumes zwischen Meppen und der östlichen Kreisgrenze
- Weitere avifaunistisch wertvolle Bereiche (s. auch Abbildung S. 87)
- Weite Teile des bewaldeten Lingener Höhenrückens südlich der B 214
- Größere Flächen im Bereich Salzbergen/Steide
- Fläche des Eleonorenwaldes in der Gemeinde Vrees
- Bereiche bedeutender Naturgewässer
- Flächen ab einer Größe von 4 ha, die in den Flächennutzungsplänen der emsländischen Städte und Gemeinden als Kompensationsflächen ausgewiesen wurden.

Ziffer 07 LROP 3.1.2 05

Als „Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ sind in der Zeichnerischen Darstellung folgende Gebiete festgelegt:

- XV.** Teilgebiete im Bereich der Mittel- und Südradde
- XVI.** Kompensationsflächen ab einer Größe von 4 ha (nach dem Kompensationsflächenkataster der Unteren Naturschutzbehörde mit Stand von 2008). Kleinflächige Kompensationsflächen < 4 ha, wenn sie an ein bestehendes „Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung-, pflege und –entwicklung“ oder ein „Natura 2000-Gebiet“ angrenzen.

Als „Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ sind in der Zeichnerischen Darstellung folgende Gebiete festgelegt:

- Teilbereiche der Ohe
- Teilbereiche der Twister Aa

3.4 Natura 2000

Ziffer 01 LROP 3.1.3 01

Die 1992 beschlossene FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat) dient dem Aufbau eines Netzes von natürlichen sowie naturnahen Lebensräumen in Europa, um gefährdete Tier- und Pflanzenarten als europäisches Naturerbe für kommende Generationen zu bewahren. Zusammen mit der 1979 erlassenen EU – Vogelschutzrichtlinie stellen sie die rechtliche Grundlage für den Aufbau des europaweiten Schutzgebietsverbundsystems Natura 2000 dar. Sowohl die FFH- als auch die Vogelschutzrichtlinie sind verbindlich umzusetzendes EU-Recht.

Von der EU zu Vogelschutzgebieten erklärte Bereiche und von der Europäischen Kommission in die „Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ aufgenommene Gebiete (FFH-Gebiete) sind innerhalb von 6 Jahren nach der Aufnahme durch Verordnungen entsprechend dem jeweiligen Erhaltungsziel zu sichern.

Ziffer 02 LROP 3.1.3 02/05

Die Natura 2000-Gebiete werden im neuen LROP 2008 entsprechend der vorgegebenen Ziele als „Vorranggebiete Natura 2000“ festgelegt. Nach § 34 b BNatSchG sind Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf Erhaltungsziele haben können, nur unter den Voraussetzungen des § 34 Absätze 3-7 BNatSchG zulässig.

Im Landkreis befinden sich folgende vom Land Niedersachsen erklärte Europäische Vogelschutzgebiete (angegeben mit Niedersächsischer Nummer) sowie FFH-Gebiete (ebenfalls angegeben mit Niedersächsischer Nummer).

Natura 2000-Gebiete im Landkreis Emsland (mit Stadt Lingen)

| Nummer NI | Gebietsname | Größe in ha |
|-----------|---|-------------|
| V 13 | Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor (kreisübergreifend) | 2687 |
| V 14 | Esterweger Dose (kreisübergreifend) | 6441 |
| V 15 | Tinner Dose | 3955 |
| V 16 | Emstal von Lathen bis Papenburg | 4574 |
| V 57 | Engdener Wüste (kreisübergreifend) | 1006 |
| V 66 | Mittelradde- Marka und Südradde (kreisübergreifend) | 4377 |
| 011 | Krummes Meer – Aschendorfer Obermoor | 784 |
| 013 | Ems | 8217 |
| 044 | Tinner Dose-Sprakeler Heide | 3955 |
| 045 | Untere Haseniederung | 2119 |
| 046 | Markatal mit Bockholter Dose (kreisübergreifend) | 268 |
| 052 | Hahnenmoor-Hahlener Moor-Suddenmoor (kreisübergreifend) | 1205 |
| 057 | Hesepor Moor-Engdener Wüste (kreisübergreifend) | 795 |
| 061 | Berger Keienvenn | 5 |
| 062 | Ahlder Pool | 37 |
| 064 | Gutswald Stovern | 114 |
| 155 | Stadtveen-Kesselmoor- Süd-Tannenmoor | 30 |

| | | |
|-----|---|------|
| 158 | Esterweger Dose | 1236 |
| 159 | Leegmoor | 449 |
| 265 | Stillgewässer bei Kluse | 52 |
| 266 | Ohe | 23 |
| 267 | Windelberg | 15 |
| 268 | Langelt | 50 |
| 293 | Esterfelder Moor bei Meppen | 1 |
| 305 | Moorschlatts bei Wachendorf | 110 |
| 306 | Lingener Mühlenbach und Nebenbach | 19 |
| 307 | Pottebruch und Umgebung (kreisübergreifend) | 159 |

Hinweis: Die Größen können nicht addiert werden, da sich EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete vielfach überschneiden. Bei den kreisübergreifenden Gebieten ist die Größe des Gesamtgebietes angegeben, nicht nur die des jeweils emsländischen Teils.

Legende:

V 14 EU-Vogelschutzgebiet

011 Flora-Fauna-Habitat.Gebiete (FFH-Gebiete)

Die allgemeinen und speziellen Erhaltungsziele für die in den EU-Vogelschutzgebieten wertbestimmenden Vogelarten sowie für die in den FFH-Gebieten vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland sowie dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) abrufbar.

Alle Natura 2000-Gebiete werden als „Vorranggebiet Natura 2000“ festgelegt. In diesen müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.

Vorranggebiete Natura 2000 sind die Gebiete, die durch:

- Beschluss der Kommission vom 22. Dezember 2009 zur Verabschiedung einer dritten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 363 S. 368) festgelegt wurden. Amtsblatt der EU vom 02.02.2010.**
- Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/147/EG der Kommission vom 30 November 2009, ABl. EU L 20, S.7, gem. § 7 Abs. 1, Nr. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bekannt gegeben wurden.**
- Erklärung von Gebieten zu Europäischen Vogelschutzgebieten, Bek. d. MU v. 28.07.2009, durch Beschlüsse der Landesregierung zu solchen erklärt wurden.**

Ziffer 03 LROP 3.1.3 02

„Vorranggebiete Natura 2000“ werden zusätzlich als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ festgelegt.

In den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.

In den „Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“ sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Die „Vorranggebiete Natura 2000“ können durch weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete überlagert werden, sofern diese Festlegungen nicht mit der Vorrangnutzung „Natura 2000“ im Widerspruch stehen.

3.5 Großschutzgebiete-Naturpark

Ziffer 01 LROP 3.1.4 03

Nach §§ 27 BNatSchG i.V. mit § 20 NAGBNatSchG sind Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind
2. großenteils aus Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten bestehen
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird,
6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern und
7. einen Träger haben, der sie zweckentsprechend entwickelt und pflegt.

Der Internationale Naturpark Bourtanger Moor-Bargerveen ist als Naturpark ausgewiesen und soll aufgrund seiner besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für die Naherholung und den Tourismus geschützt, gepflegt und entwickelt werden. Der Naturpark bedeckt eine Fläche von rund 14.000 Hektar und erstreckt sich auf deutscher Seite über Teile des Landkreises Emsland (Haren (Ems), Meppen, Twist, Geeste) sowie die Grafschaft Bentheim (Gemeinde Wietmarschen). Auf niederländischer Seite erstreckt er sich über Teile der Provinz Drenthe/Region Südostdrenthe (Gemeente Emmen) (s. auch Abbildung S. 89). Durch Kolonisation, Torfabbau und die anschließende landwirtschaftliche Nutzung prägt die Region heute ein Mosaik verschiedener Flächen. Das Spektrum reicht von ursprünglichen und renaturierten Hochmoorgebieten mit ihrer schützenswerten Flora und Fauna bis hin zu wertvollen, stark von den Menschen beeinflussten Kulturlandschaften.

Der Verein „Internationaler Naturpark Bourtanger Moor“ wurde im Jahr 2006 gegründet:

Auszug aus der Vereinssatzung,
beschlossen auf der Gründungsversammlung am 1. Juni 2006

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, das aus der anliegenden Karte ersichtliche Areal als Naturpark mit dem Ziel zu fördern, in diesem Raum die Natur und Landschaft und ihre typischen Merkmale zu erhalten und zu pflegen. Dabei sind die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Belange zu berücksichtigen.

- (2) Der Verein hat im Rahmen der ihm zuerkannten Befugnisse und im Rahmen des jeweiligen nationalen Rechts die Aufgabe, die deutsch-niederländische Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder, bezogen auf deren gesamtes Gemeindegebiet, zu unterstützen, zu fördern und zu koordinieren.

Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche:

1. Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft
2. Nutzung und Entwicklung von naturnahen Erholungsmöglichkeiten
3. Bildung und Öffentlichkeitsarbeit für die Themenbereiche Natur, Landschaft und Kulturgeschichte.

- (3) Das Ziel der deutsch-niederländischen Zusammenarbeit richtet sich auf die Entwicklung und Durchführung geeigneter Maßnahmen, um eine naturnahe umweltverträgliche Erholung zu ermöglichen. Der Erfüllung dieser Aufgabe dient insbesondere die Koordination und Entwicklung des Tourismus. In diesem Rahmen werden vom Verein Projekte ausgeführt.

Die Eignung der Landschaft für ruhige, naturnahe Erholung wurde gutachterlich nachgewiesen. Dazu trägt besonders die weite, unverbaute Landschaft mit ihren ländlichen Strukturen bei. Naturerlebnisangebote erhalten ihren Reiz durch den besonderen Charakter der ehemaligen Hochmoorlandschaft. Geschützte oder regenerierte Moorflächen einerseits sowie die markanten Siedlungsstrukturen und Kanäle aus der Zeit der Moorkultivierung andererseits sind besonders prägende Elemente auf beiden Seiten der Grenze. Im Naturpark findet schon jetzt grenzüberschreitend ein kontinuierlicher Ausbau naturnaher und nachhaltiger Tourismus- und Freizeitangebote statt. Eine gute Basis für Radwanderwege oder Routen für Inline-Skater bieten die zahlreichen gut ausgebauten Wirtschaftswege. Naturbelassene Wegstrecken eignen sich für den Ausbau von Reit-, Wander- und Nordic Walking-Angeboten. Bereits etabliert sind die ausgeschilderten Pionier-Autorouten, die das Gebiet großräumig erschließen. Ein einheitlich ausgeschildertes, grenzüberschreitendes Radwegenetz stellt die so genannte „United Countries Tour“ dar.

Eine Kooperation zwischen den Museen, beispielweise zwischen dem Emsland Moormuseum und dem Schmalspurmuseum in Erica (NL) existiert bereits. Weitere Kooperationen sollten unterstützt sowie die bestehenden auszubauen.

Über die Themen Moorkultivierung/Technik sowie Landwirtschaft als langjährige Form der Nachnutzung und Erzeuger regionaler Produkte, lassen sich die Kulturgeschichte der Region kommunizieren. In Folge einer Naturparkerklärung sollen verstärkt Umweltbildungsangebote (Beobachtungsstationen, Lehrpfade, Informationspunkte) und kleinteilige Besucherlenkungskonzepte entwickelt werden, um den Besuchern die Besonderheiten der Moore zu vermitteln und dessen Schutzwürdigkeit zu betonen. In einem Gutachten wurden bereits wichtige Themen für die Schwerpunkte der zukünftigen Naturparkarbeit ermittelt. Unter dem Oberbegriff „Natur“ werden die Entwicklung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie deren sanfte touristische Erschließung und die Umweltbildung gefasst; über das Thema „Pioniere“ die Kulturhistorie des Gebietes herausgestellt. Auch das Thema „Energie“ ist prägend für die Region. Torf als Brennstoff oder Substrat für den Gartenbau, Erdöl- und Erdgasgewinnung sowie die Themen Landwirtschaft, regenerative Energiequellen und Gesundheit lassen sich hier aufbereiten und in das Gesamtkonzept integrieren. Selbstverständlich hat auch die Grenze zu den Niederlanden eine wichtige Bedeutung. Obwohl es sich um einen zusammenhängenden Landschaftsraum handelt, lassen sich die kulturellen Unterschiede aufgreifen, die der Region einen zusätzlichen Reiz verleihen.

Aktuell wird der Torf aus den Abbaugebieten über die Moorbahnen abtransportiert. Die Schmalspurbahnen und ihre Gleise sind somit ein wesentliches Charakteristikum der Moorlandschaft, das es zu erhalten gilt. Ein Rückbau nach Torfabbau soll verhindert und der Erhalt bestimmter Gleisstrecken über eine touristische Nutzung gesichert werden.

Ziffer 02 LROP 3.1.4 03

Der Hümmling stellt eine eigenständige Landschaftseinheit und Kulturlandschaft dar und soll aufgrund seiner besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für die Naherholung und den Tourismus geschützt, gepflegt und zum Naturpark entwickelt werden.

3.6 Kulturlandschaft / Kulturelle Sachgüter**Ziffer 01** LROP 3.1.1 01

Der Begriff „Kulturlandschaft“ ist vielschichtig, so dass von verschiedenen Akteuren bzw. Disziplinen unterschiedliche Zugänge gewählt werden:

Historischer Zugang:

Sowohl die Denkmalpflege als auch der Naturschutz verweisen mit der Bezeichnung „historische Kulturlandschaft“ auf die Tatsache, dass die Kulturlandschaft geschichtlich konstituierte und überformte Natur ist. Somit wird die gegenwärtige Kulturlandschaft als Spiegel der Vergangenheit betrachtet, in dem sich zahlreiche Spuren und Relikte historischer Landnutzung finden. Wesentliche Ziele der Raumentwicklung sind der Schutz, die Erhaltung und gleichzeitig die sachgerechte Weiterentwicklung, welche oftmals den aktuellen wirtschaftlichen Bedürfnissen entgegentreten.

Sozialer und kultureller Zugang:

Kulturlandschaften entstehen einerseits durch die Ausstattung an natürlichen Ressourcen sowie andererseits durch die Überformung der natürlichen Landschaft durch menschliche Nutzungen und führen im Ergebnis zur Ausprägung von charakteristischen Regionen. Sie sind das Spiegelbild der politischen und sozialen Gegebenheiten einer früheren Gesellschaft und repräsentieren dessen Alltagswelt auf anschauliche Weise, was dazu führt, dass die regionale Identität der Menschen gestärkt wird. Kulturlandschaften unterliegen fortwährend den Veränderungen durch den Menschen was dazu führt, dass zahlreiche Elemente der historischen Kulturlandschaft verloren gehen. Derzeit sind es vor allem Themen wie der Demografische Wandel und Wanderungsbewegungen sowie die Ausrichtung der Energiepolitik auf regenerative Energien, die das Bild der Kulturlandschaft in Zukunft prägen werden.

Der Landkreis Emsland wird erheblich durch kulturhistorische Landschaftsformen bestimmt. Im Wesentlichen sind dies:

- Die Flusstäler an der Ems und an der Hase; seit dem Mittelalter als Handelswege, Siedlungs- und Ackerbaustandorte genutzt,
- Die Höhenzüge Hümmling und Lingener Höhen u.a. als vorgeschichtliche Siedlungsgebiete auf Trockenstandorten
- Und die Hochmoorflächen mit ihrer Nutzung seit der frühen Neuzeit (u. a. das Bour-tanger Moor).

Darüber hinaus gibt es noch weitere landschaftsbestimmende, durch den Menschen geprägte, Landschaftsformen im Planungsraum. Zum einen sind dies die Fehnkolonien (wie Papenburg), die durch ihre planmäßige Erschließung und Bebauung anschaulich das Zeichen einer durch den Menschen geplanten Besiedlung tragen. Gleiches gilt für die Geestlandschaften des südlichen und mittleren Emslandes, die in Form von Heiden, Dünenflächen sowie Plagenschen (mit den typischen Eschsiedlungen) durch den Menschen geprägt wurde.

Vor allem durch die Erschließung des Emslandes seit Mitte der 50er Jahre des 20. Jahrhunderts haben sich erhebliche Überformungen früherer Siedlungsstrukturen ergeben, die in Zukunft geschützt werden sollen (z. B. die für die Kulturlandschaft charakteristischen Fehn-

und Eschsiedlungen). Bei Planungen ist die gewachsene Struktur dieser Siedlungsformen zu erhalten.

Das Raumordnungsgesetz des Bundes regelt in § 2 (2) Nr. 5, dass Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln sind. Hierbei sind historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.

Im Planungsraum ist eine Vielzahl an Natur-, Boden-, Bau-, und Kulturdenkmälern vorzufinden. Hierzu zählen unter anderem:

- 1) Großsteingräber, Grabhügel und sonstige archäologische Denkmale
- 2) Kirchen und Sonstige sakrale (Bau-) Kunst
- 3) Schlösser und Herrensitze (z. B. Schloß Clemenswerth, Landegge, Dankern, Herzford, Altenkamp.
- 4) Städtische Architektur (z. B. Rathäuser in Meppen, Lingen, Papenburg)
- 5) Bäuerliche Architektur
- 6) Technische Denkmale (wie Wind- und Wassermühlen, Schleusen)

Darüber hinaus gibt es noch eine Vielzahl von Kleindenkmälern im Landkreis Emsland, deren Erhaltung und Pflege weiterhin zu unterstützen ist.

Die erhaltenen Bau- und Bodendenkmale einer Region sind Ausdruck und Charakteristikum seiner kulturellen Identität und Entwicklung. Sie sind daher zu schützen und in ihrem Bestand möglichst vollständig zu erhalten. Ein wichtiges Instrumentarium dazu stellt das Niedersächsische Denkmalgesetz dar.

Als Untere Denkmalschutzbehörden sind der Landkreis Emsland und die Städte Lingen, Meppen und Papenburg für die Erhaltung der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich und entsprechend zu beteiligen.

In der beiliegenden Karte (s. Seiten 90-93) sowie der Liste (s. Seiten 94-96) sind die bedeutenden archäologischen kulturellen Sachgüter im Landkreis Emsland verzeichnet.

Eine schutzlose Preisgabe des kulturellen Erbes Bodendenkmal würde den besonderen verfassungsgemäßen Schutz der Denkmäler missachten. Die Zerstörung von Bodendenkmälern ohne vorherige fachkundige Grabung ist im Ergebnis ausnahmslos unzulässig. Wenn jemand in Kenntnis des Vorhandenseins von Bodendenkmälern die Planung für eine Fläche, in der Bodendenkmale vermutet werden, betreibt, ist dieser als Veranlasser der im Grunde nur von ihm gewollten, zumeist entgegen der denkmalfachlichen Erwägungen stehenden Grabungen anzusehen. Daher hat der Vorhabensplanende als Veranlasser diese fachkundigen (Rettungs-) Grabungen sowie die erforderlichen wissenschaftlichen Begleit- und Nacharbeiten entsprechend dem (verbindlichen Bundes-) Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes (sog. „Charta von la Valletta, BGBl 2002 II, S. 2709 ff.) durchführen zu lassen und die dafür notwendigen jeweiligen Kosten zu tragen.

Ist eine Beeinträchtigung, Veränderung respektive Zerstörung von Bau- und Bodendenkmälern im Einzel- und Ausnahmefall nicht zu verhindern, steht eine mögliche Erlaubnis von vornherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung / Dokumentierung der Denkmalsubstanz.

Ziffer 02 LROP 3.2.3 02

Durch eine umfangreiche Informationspolitik, beispielsweise durch Exkursionen, Führungen, Schautafeln, Faltblätter oder Ausstellungen zu den historisch bedeutsamen Orten ergeben sich viele positive Effekte für den Planungsraum. Die einheimische Bevölkerung fühlt sich stärker an die eigene Region gebunden und die Besucher haben das Gefühl, eine lebendige Kulturlandschaft erleben zu können, was die Attraktivität der Region steigert. Somit ist es wichtig, einen immerwährenden Zugang zu Informationen über die kulturhistorisch bedeutsamen Elemente sowie die geomorphologischen Besonderheiten zu schaffen.

Ziffer 03

Im Rahmen der Umsetzung des Emslandplans sind nach dem 2. Weltkrieg heute wertvoll erscheinende Landschaftselemente zu großen Teilen überformt worden. Sowohl hinsichtlich städtischer als auch ländlicher Siedlungsformen ist heute zu beobachten, dass oftmals die historische Bausubstanz verschwunden und durch neue ersetzt wurde. Daher sollte bei baulichen Maßnahmen (unter anderem im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinden, bei Dorferneuerungs- und Verschönerungsmaßnahmen) darauf geachtet werden, dass vor allem die noch vorhandene, regionstypische Bausubstanz erhalten und gepflegt wird. Darüber hinaus sollte auch die Wiederherstellung historisch prägender Strukturen Beachtung finden, wie dies unter anderem in der Stadt Papenburg gelungen ist (Wiederherstellung der Fehnstruktur).

Ziffer 04

Lt. § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- ☒ die biologische Vielfalt,
- ☒ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- ☒ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Die Qualität der Kulturlandschaften im Emsland wird maßgeblich durch landwirtschaftliche Nutzungen beeinflusst. Der Anteil des Maisanbaus an der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist von 28% in 2001 auf 42% in 2010 gestiegen. Neben dem Anstieg des Futtermittelanbaus für die Veredelung ist diese Steigerung sicherlich auch mit der Erhöhung der Anzahl der Biomasseanlagen von einer Anlage im Jahr 2001 auf 92 Anlagen im Jahr 2010 zu begründen. Mit einem auch weiterhin starken Anstieg ist aufgrund der aktuellen Förderpolitik zu rechnen. Dieser enorme Anstieg in so kurzer Zeit hat zur Folge, dass die Kulturlandschaften in ihrer Erlebbarkeit sowohl für Einheimische als auch für Touristen stark eingeschränkt sind und somit die Raumverträglichkeit zunehmend in Frage gestellt wird.

Sollte der beschriebene Trend dennoch keine spürbare Änderungen erfahren, sondern sich im Gegenteil fortsetzen oder weiter verstärken, ist der gesamte Landkreis gutachterlich mit dem Ziel zu überprüfen, Umfang und Lage zukünftiger Vorhaben, die unmittelbar die Landnutzung beeinflussen und sich negativ auf die Qualität (d.h. Vielfalt, Eigenart und Schönheit) der Kulturlandschaften auswirken, festzulegen. Hierzu sind alle verfügbaren bauleitplanerischen und raumordnerischen Instrumente zu nutzen.

3.7 Landwirtschaft , Fischerei und Jagd

Ziffer 01 LROP 3.2.1 01

Nach dem Willen der Europäischen Union muss die europäische Landwirtschaft multifunktional, nachhaltig, wettbewerbsfähig und flächendeckend sein. Sie muss in der Lage sein, die Landschaft zu pflegen, die Naturräume zu erhalten und einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes zu leisten. So ist die multifunktionale Landwirtschaft seit 1997 erklärtes Leitbild der europäischen Agrarpolitik. Die Europäische Union will das europäische Landwirtschaftsmodell in seiner multifunktionellen Ausprägung weiterentwickeln und absichern.

Eine multifunktionale Landwirtschaft hat über ihre originäre Produktionsaufgabe hinaus auch einen gesellschaftlichen bzw. gemeinwirtschaftlichen Leistungs- und Pflegeauftrag zu erfüllen. Insgesamt lassen sich für die Landwirtschaft folgende Funktionen identifizieren, die auch im Landkreis Emsland weiter zu entwickeln sind:

- Produktion von Nahrungsmitteln und Gewährleistung der Ernährungssicherheit in qualitativer und quantitativer Hinsicht
- Produktion von nachwachsenden Rohstoffen
- Erhaltung, Pflege und Bewirtschaftung der Kulturlandschaft
- Schutz, Pflege und Entwicklung vielfältiger natürlicher Lebensräume
- Erhaltung der biologischen Artenvielfalt
- Boden- und Grundwasserschutz
- Schutz vor Naturkatastrophen (Hochwasser, Lawinen, Muren)
- Verbesserung der CO₂-Bilanz
- Schaffung von Voraussetzungen für Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr
- Bewahrung und Pflege bäuerlicher Werte, Lebensformen und Kulturgüter und der damit verbundenen sozialen Leistungen für die Gesellschaft
- Sicherung von Arbeitsplätzen in vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen

Die Landwirtschaft ist seit je her ein bedeutsamer Wirtschaftsfaktor im Landkreis Emsland. Die große Bedeutung der Landwirtschaft für den Planungsraum lässt sich zum Einen aus dem hohen Anteil der Landwirtschaftsfläche (65,4%) als größtem Flächennutzer im Landkreisgebiet ableiten (Abbildung S. 97). Darüber hinaus ist die Zahl der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft im Landkreis Emsland mit 5,1% höher als der Landes- sowie Bundesdurchschnitt (3,2% und 2,1%) (s. Abbildung S. 97). Dies ist eine Besonderheit, die trotz der weiter abnehmenden Zahl der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft im Landkreisgebiet Beachtung finden muss und zeigt, dass die Landwirtschaft im Planungsraum einen hohen Wert hat. Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Ressourcen können bei raumbedeutsamen Planungen neben raumordnerischen Instrumenten bei Bedarf z.B. auch Betroffenheitsanalysen mittels landwirtschaftlichem Fachbeitrag herangezogen werden.

Ziffer 02 LROP 3.2.1 01

Bei der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials wurde an den Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsprogramms 2000 festgehalten. Die seinerzeit in Abstimmung mit den Landwirtschaftsämtern, Landvolkverbänden

den sowie dem Amt für Agrarstruktur getroffenen Flächendarstellungen wurden lediglich in ihrem Bestand aktualisiert, das bedeutet, Flächen die zwischenzeitlich aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgefallen sind, z. B. durch Bauleitplanung der Gemeinden, werden nun nicht mehr dargestellt.

Ziffer 03 LROP 3.2.1 01

In Teilbereichen des Landkreises Emsland erfüllt die Landwirtschaft besondere Funktionen für andere vorrangige Nutzungen. Die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen wurde, wie auch bei den Vorbehaltsgebieten auGrund hohen Ertragspotenzials der Landwirtschaft, jedoch aktualisiert, aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2000 übernommen. Die Festlegung schließt im Wesentlichen Flächen wie Gründlandbereiche in den Flusstälern und Ackerflächen auf Moorstandorten. Auf diesen Flächen soll möglichst eine standortgerechte Bodennutzung aufrechterhalten bleiben. Die Bereiche sind oftmals überlagert mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft bzw. Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. In diesen Bereichen sowie in Trinkwasserschutzgebieten übt die Landwirtschaft eine besondere Funktion aus. Insbesondere in Naturschutzgebieten für den Wiesenvogelschutz oder in „Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung“ ist eine zielorientierte Landbewirtschaftung erforderlich, um den angestrebten Schutz für die Tier- und Pflanzenwelt sicherzustellen (beispielsweise Melmmoor/Kuhdammoor sowie die Leher Wiesen). Darüber hinaus sind insbesondere Grünlandbereiche in den Flusstälern und Ackerflächen auf Moorstandorten für die dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe von besonderer Bedeutung. Auf diesen Flächen soll eine standortgerechte Bodennutzung nach Vorgaben der Leitlinien der Landwirtschaftskammer aufrechterhalten bleiben.

Ziffer 04 LROP 3.2.1 01

Gemeint sind hiermit vor allem Einrichtungen die der Veredelung, Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher sowie regional spezifischer Produkte dienen oder auch von den Landwirten geschaffene Einrichtungen, die der Erholung und dem Tourismus dienen.

Ziffer 05 LROP 3.2.1 01

Die Festlegung soll darauf hinwirken, dass insbesondere in empfindlichen Gebieten (z.B. Überschwemmungsgebieten, Moorflächen sowie erosionsgefährdeten Böden) eine intensivierte Landwirtschaft die ökologischen Belange berücksichtigen muss. Um den ökologischen Belangen gerecht zu werden, ist der Einsatz chemischer Mittel auf ein vertretbares Maß zu begrenzen, darüber hinaus ist die Überdüngung landwirtschaftlicher Flächen zu verhindern. Durch Gehölzpflanzungen und Windschutzstreifen sowie Gewässerrandstreifen sollen lineare Strukturen zur Biotopvernetzung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen beitragen. Die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren ist ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, der Agrarstruktur, der Infrastruktur sowie des Bodenschutzes im ländlichen Raum. Derzeit laufen im Landkreis Emsland verschiedene Flurbereinigungsmaßnahmen.

Das Dorferneuerungsprogramm des Landes Niedersachsen ist von besonderer Bedeutung für den Erhalt und die Verbesserung der Lebensqualität im Landkreis Emsland. Verschiedene Dörfer haben bereits am Dorferneuerungsprogramm 2007 teilgenommen, andere sind 2007 in die Fortschreibung des Dorferneuerungsprogramms neu aufgenommen worden.

Ziffer 06 LROP 3.2.1 05

Die Belange der Binnenfischerei werden nur in begrenztem Umfang durch fachgesetzliche Normen berücksichtigt. Daher ist eine Festlegung sowohl im LROP 2008 als auch im RROP des Landkreises Emsland erforderlich, um die Belange in raumbedeutsame Planungsabwägungen einbringen zu können.

Die Belange der Fischerei sind nicht nur in den vorhandenen Binnengewässern, sondern auch an neu entstehenden Bodenabbaugewässern zu berücksichtigen. Dort ist die Sportfischerei zwar grundsätzlich zulässig, doch können einzelfallbezogen nach Kompensationsziel Einschränkungen der fischereilichen Handlungen erforderlich sein. Die Ausübung des Fischereirechts durch den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten kann nur zum Wohle der Allgemeinheit unter strikter Beachtung des Verhältnisgrundsatzes eingeschränkt werden.

Ziffer 07

Die Belange der Jägerschaft im Hinblick auf den Erhalt der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit biologischer Ressourcen sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

3.8 Forstwirtschaft**Ziffer 01** LROP 3.2.1 02

Wälder haben aufgrund ihrer vielfältigen Funktionen eine erhebliche Bedeutung für den Menschen, den Naturhaushalt, die Umwelt und das Klima.

Bei entsprechender Bewirtschaftung stellt der Wald eine nachhaltig zu nutzende Rohstoffquelle für die Wirtschaft dar, die als gesicherte Ausgangsbasis für die zukünftige Produktion und Entwicklung in der Holzindustrie angesehen werden kann.

Als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen trägt der Wald zu einer dauerhaften Sicherung des Naturhaushaltes bei und bildet gleichzeitig die Grundlage für Forschung und Lehre.

Die vielfältigen Erscheinungsbilder der Wälder prägen nicht nur das Landschaftsbild. Sie sind gleichzeitig wichtige Erholungsgebiete für die Menschen.

Die ausgleichende Wirkung des Waldes auf das Klima und den Wasserhaushalt sowie die Fähigkeit, die in der Luft enthaltenen Schadstoffe auszukämmen, machen die komplexen Auswirkungen des Waldes auf die Umwelt deutlich. Nachhaltig bewirtschaftete Wälder sind neben den Mooren die wichtigsten CO₂-Senken des Emslandes.

Um die im Planungsraum vorhandenen Waldflächen dauerhaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sowie in Teilbereichen wiederherzustellen, sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft dargestellt.

Als Vorbehaltsgebiete Wald wurden die im Planungsraum vorhandenen Waldgebiete im Sinne des Landeswaldgesetzes dargestellt. Zur Festlegung der Flächen im Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 wurden die Flächen aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2000 übernommen und lediglich um bereits vorgenommene Änderungen angepasst.

Hierbei wurden alle Aufforstungsflächen aus dem Kompensationsflächenkataster (Stand: 2008) der Unteren Naturschutzbehörde aufgenommen.

Die Vorbehaltsgebiete Wald können überlagert sein mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebieten für Erholung.

Da der Anteil an Waldflächen im Landkreis Emsland stark lückenhaft ist, ist auf eine Neuaufforstung verstärkt hinzuwirken und diese, auch unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Flächen, die für die intensive Ackernutzung nicht geeignet sind, zu fördern (s. auch Abbildung S. 98 sowie Tabelle S. 99).

Ziffer 02 LROP 3.2.1 02

Es ist erklärtes Ziel des Landkreises Emsland, den Waldanteil zu vergrößern, dies gilt insbesondere in Bereichen, in denen der Waldanteil geringer als 15 % ist. Zur Festlegung der Flächen im Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 wurden die Flächen aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2000 übernommen und um den Flächenpool der Stadt Haren (Ems) ergänzt. Neben den in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Flächen gibt es weitere Flächen, die sich zur Aufforstung besonders eignen. Dies sind insbesondere die abgetorften, jedoch nicht für die Wiedervernässung oder Moorheideentwicklung vorgesehenen Flächen im Bereich zwischen Dalum, Twist und Fullen, der Bereich des Altharener Moores, des Versener Moores sowie der nordwestliche Teil des Altkreises Aschendorf-Hümmling.

Bei der Waldmehrung ist der jeweils landschaftstypische Charakter zu erhalten. Die Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie des Umwelt- und Naturschutzes sind zu berücksichtigen.

Ziffer 03 LROP 3.2.1 02

Bei der Auswahl der Flächen zur Vergrößerung des Waldanteils ist zu beachten, dass charakteristische Landschaftsteile wie zum Beispiel Moor und Heideflächen, Sandmagerrasen, Feuchtgrünland und großflächige Lebensräume für Wiesenbrüter von Aufforstungen und Bewaldungen freigehalten werden.

Die innerhalb von Waldflächen vorhandenen Kleinstmoore sowie Heide- und Trockenrasenflächen gelten als Bestandteil des Waldes und sind aufgrund des vorhandenen Artenspektrums hochgradig schutzwürdig. Im Zuge der Waldbewirtschaftung dürfen diese Flächen nicht mit Gehölzen bestockt werden.

Ziffer 04 LROP 3.2.1 03/04

Der Waldrand hat bei entsprechender Ausgestaltung als Übergangszone zwischen der freien Landschaft und dem bestandsbildenden Bäumen landschaftsbildprägende Wirkung.

Der sanfte Übergang von den ebenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Baumbestand wird vom Betrachter als wohltuend empfunden und steigert somit den Erholungswert der Landschaft.

Für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen stellt dieser Bereich durch Randlinienseffekte einen besonderen Lebensraum dar. Dort sind besonders viele Arten anzutreffen.

Waldränder einschließlich der Übergangszonen sollten deshalb möglichst von störenden Nutzungen und Bepflanzungen freigehalten werden, um die Schutzwirkung des Waldes und das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen, die Forstwirtschaft nicht zu behindern und den ökologisch wertvollen Übergangsbereich zwischen Wald- und Freifläche nicht zu belasten.

Ziffer 05 LROP 3.2.1 04

Zur Sicherung der Waldbestände mit ihren vielfältigen Funktionen ist bei künftigen Planungen darauf zu achten, dass Zerschneidungen geschlossener Waldkomplexe vermieden werden. Vielerorts haben die großen Kiefernbestände des Emslandes ihre Pionierwaldfunktion auf armen Standorten erfüllt und die Böden für andere Baumarten vorbereitet. Um die Multifunktionalität der Wälder zu erhöhen sollten verstärkt Vornutzungen der 40-80-jährigen Kiefernbestände durchgeführt werden. Unter dem Schirm der verbleibenden Kiefern sollte Unterpflanzung mit standortgerechten Baumarten erfolgen. Die Wildbestände müssen auf Populationsgrößen gehalten oder auf solche gebracht werden, die sowohl Naturverjüngung als auch Neuanpflanzungen der Hauptbaumarten ohne Wildschutzzäune ermöglichen. Voraussetzung für den Aufbau strukturreicher Mischwälder ist eine ökosystemgerechte Rehwild- und Damwildbejagung. Die Jagd ausübenden haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Schalenwildpopulationen die ökologisch tragbaren Wilddichten nicht überschreiten. Eine unverträgliche Ausweitung der Damwildpopulationen ist zu vermeiden.

Um die Multifunktionalität der Wälder zu erhöhen, sollten die Kiefernbestände durch Beimischung oder Unterpflanzung mit standortgerechten Baumarten in stabile, strukturreiche Mischbestände umgebaut werden.

Der Aus- und Neubau von Verkehrswegen sowie von Leitungen zur Ver- und Entsorgung soll aufgrund des damit verbundenen Funktionsverlustes (z.B. durch Beeinträchtigung rationeller Bewirtschaftung, der Erholungseignung und von Lebensräumen) möglichst nicht zu Lasten des Waldes erfolgen.

Durch Maßnahmen der Emissionsminderung aus bestehenden und geplanten emissions-trächtigen Anlagen sollen Emissionen reduziert werden.

3.9 Rohstoffgewinnung

Ziffer 01 LROP 3.2.2 01

Die Herausforderungen einer nachhaltigen Rohstoffversorgung sind eine internationale, nationale und auch regionale Aufgabe. Im Landkreis Emsland finden sich sowohl oberflächennahe als auch tief liegende Rohstoffvorkommen. Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm 2008 sind diese von besonderer Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft sowie als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen und somit besonders zu schützen. Hierbei ist die bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung planerisch zu sichern. Da es sich um natürliche Rohstoffe handelt, welche nicht erneuerbar und dadurch nur begrenzt verfügbar sind, ist ein schonender Umgang erforderlich. Hierzu zählt, neben dem Schutz vor konkurrierenden Nutzungen, auch die vollkommene Ausbeutung der Lagerstätten, bei denen bereits mit dem Abbau begonnen wurde.

Ziffer 02 LROP 3.2.2 01/09

Als tiefliegende Rohstoffe kommen im Landkreis Emsland Erdgas, Erdöl sowie Salz vor. Etwa 1/3 des in Deutschland geförderten Erdöls und über 90 % des Erdgases stammen derzeit aus niedersächsischen Lagerstätten. In den 80er Jahren wurde etwa die Hälfte (47 %) des deutschen Erdgases im Emsland gefördert. Auch heute verfügt der Landkreis, im Vergleich zum Landes- und Bundesdurchschnitt, über beträchtliche Erdgasreserven (s. Abbildung S. 100). Ähnlich verhält es sich bei der Erdölförderung. In den 60er Jahren wurde im Emsland

mehr als ein Drittel, in den 80er Jahren sogar 44% der bundesdeutschen Gesamtförderung gefördert. Auch im Bereich Erdöl sind die Erdölreserven im Landkreisgebiet beträchtlich (s. Abbildung S. 100).

Generell sind Maßnahmen zur Erkundung, Förderung und Aufbereitung der tief liegenden Rohstoffe als gesetzliche Aufgabe zu erachten und daher zu unterstützen. Moderne Gewinnungsmethoden führen in der Regel dazu, dass der Grund und Boden nur in einem geringen Umfang in Anspruch genommen wird. Maßnahmen zur Gewinnung tief liegender Rohstoffe sind mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft, der Landespflanze, der Erholung, der Wasserwirtschaft und des Städtebaus abzustimmen.

Auf eine Ausweisung tiefliegender Rohstoffvorkommen in der Zeichnerischen Darstellung wurde verzichtet, eine Übersichtskarte über die Erdgas- und Erdölvorkommen sowie Salzlagstätten findet sich auf Seite 101.

Ziffer 03

LROP 3.2.2 02 / 06

Als oberflächennahe Rohstoffe kommen Torf, Sand (inkl. Kiessand) sowie Ton- und Tonstein im Landkreis Emsland vor. Die Schutzwürdigkeit dieser oberflächennahen Rohstoffvorkommen ergibt sich aus der Rohstoffsicherungskarte Niedersachsen (Maßstab 1:25.000) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Insgesamt werden drei schutzwürdige Kategorien unterschieden:

- Lagerstätten 1. Ordnung mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung zur überregionalen und regionalen Versorgung
- Lagerstätten 2. Ordnung mit volkswirtschaftlicher Bedeutung zur regionalen und lokalen Versorgung
- Gebiete mit wertvollen Rohstoffvorkommen ohne Erkundung (Bedarfsdeckung der Zukunft).

Für die Ausweisung von „Vorranggebieten für Rohstoffsicherung“ sind überwiegend die Vorgaben aus dem Landes-Raumordnungsprogramm 2008 (inklusive der noch im Abstimmungsverfahren befindlichen Fortschreibung aus dem Jahr 2009/2010) sowie der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen (LBEG) (Lagerstätten 1. Ordnung) zu beachten. Diese Flächen werden räumlich konkretisiert und um weitere bestehende (Übernahme aus dem RROP 2000) regional bedeutsame Abbaugebiete, als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. Im RROP 2010 für den Landkreis Emsland sind dies im Wesentlichen die folgenden Gebiete:

- **Torf (Weiß- und Schwarztorf)**
Papenburg, Twist, Meppen
-> Überwiegend genutzt als Blumenerde und Kultursubstrat
- **Sand**
Neubörger
Renkenberge
Walchum
Fresenburg
Haren (Ems)
Lingen
Salzbergen (Kiessand)
-> Überwiegend genutzt als Bausand zur Deckung des regionalen Bedarfs der Bauwirtschaft

Planungen und Maßnahmen in der näheren Umgebung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dürfen diese nicht beeinträchtigen, um die Abbaubarkeit der Rohstoffe in den festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung zu gewährleisten. Beispielhaft kann hier das

Unterschreiten erforderlicher Mindestabstände beim heranwachsen von Siedlungsbereichen genannt werden.

In bisher weitgehend unkultivierten Moorbereichen kommt ein Torfabbau nicht mehr in Betracht. Genehmigte Abbaustellen sollen möglichst vollständig abgebaut werden.

Die im LROP 2008 (inklusive der noch im Abstimmungsverfahren befindlichen Fortschreibung aus dem Jahr 2009/2010) dargestellten Vorrangflächen wurden zum Teil in abgeänderter Form in das RROP übernommen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Flächen, bei denen der Abbau bereits beendet ist bzw. bei denen der Abbau bis Ende 2010 abgeschlossen sein wird. Diese werden nicht mehr als Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung dargestellt. Hier wurde stattdessen die Nachfolgenutzung, welche mit der Abbaugenehmigung festgelegt wurde, in die Zeichnerische Darstellung mit aufgenommen. Dies liegt darin begründet, dass alle Abbaugenehmigungen so gestaltet sind, dass der jeweilige Rohstoff vollständig unter Berücksichtigung der Folgenutzung abzugraben ist. Beim Torfabbau bedeutet dies, dass bei Folgenutzung „Landwirtschaft“ eine Restmoormächtigkeit von wenigen Dezimetern verbleibt um Sandmischkulturen herstellen zu können. Bei der Folgenutzung „Naturschutz“ verbleibt ebenfalls eine Restmoorauflage, die i.d.R. die Wiedervernässung ermöglicht. Bei Sandabbau verbleiben Deckschichten zum Grundwasserschutz oder zur Ermöglichung von Aufforstungen. In allen Fällen stehen die Restmöglichkeiten einem weiteren Abbau nicht zur Verfügung.

Dies betrifft die folgenden Flächen:

1. Sandabbaustätten

95 = Diese Fläche wurde verändert aus dem LROP übernommen.

Die Fläche ist im derzeit gültigen RROP 2000 in diesem Zuschnitt bereits zeichnerisch dargestellt. Geringe Unterschiede ergeben sich im Zuschnitt der Fläche, dies liegt an der auf der Ebene der Regionalplanung vorgenommenen räumlichen Konkretisierung. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurde der westliche Teilbereich der Fläche herausgenommen, dieser ist nach erneuter Prüfung wieder mit aufgenommen worden.

113 = Diese Fläche wurde verändert aus dem LROP übernommen.

Die Fläche ist im derzeit gültigen RROP 2000 in einem ähnlichen Zuschnitt bereits zeichnerisch dargestellt (der nördliche Teilbereich wurde im Rahmen der Entwurfserarbeitung herausgenommen, da hier eine LSG-Verordnung vorliegt). Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurde eine Anpassung nach der 111. FNP-Änderung der Stadt Haren (Ems) vorgenommen. Somit wurde die Fläche auf Ebene der Regionalplanung räumlich konkretisiert.

2. Torfabbaustätten

112.2 = Diese Fläche wurde verändert aus dem LROP übernommen

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind die Abtorfungsgenehmigungen für den zurückgenommenen Bereich bereits abgelaufen bzw. in einem Fall läuft die Genehmigung Ende 2010 aus. Da der Abbau hier beendet ist bzw. noch in diesem Jahr beendet sein wird, werden die Flächen im RROP nicht mehr dargestellt, sondern mit der Folgenutzung versehen.

- 112.7 = Diese Fläche wurde verändert aus dem LROP übernommen
Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist der westliche Teilbereich bereits abschließend abgebaut. Daher wurde auf eine erneute Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung verzichtet. Stattdessen wurde die Folgenutzung dargestellt.
- 112.9 = Diese Fläche wurde verändert aus dem LROP übernommen
Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Teilbereich bereits abschließend abgebaut. Dieser Bereich wurde daher mit der Folgenutzung Landwirtschaft versehen
- 112.11 = Diese Fläche wurde verändert aus dem LROP übernommen
Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist der Abbau im nördlichen Teilbereich des Vorranggebietes bereits beendet und wurde somit mit der Folgenutzung belegt.
- 112.12 = Diese Fläche wurde verändert aus dem LROP übernommen
Der Großteil der Fläche bleibt als Vorranggebiet erhalten. Für den westlichen sowie südlichen Teil des Abbaugebiets wird nach Beendigung des Abbaus keine Vorranggebietsausweisung mehr dargestellt.
- 124.2 = Diese Fläche wurde nicht aus dem LROP übernommen
Diese Fläche ist komplett abgetorft und rekultiviert. Eine Abnahme wurde am 13.12.2004 durchgeführt.
- 124.6 = Diese Fläche wurde nicht aus dem LROP übernommen
1991 wurde eine Torfabbaugenehmigung für diese Fläche erteilt. Die Genehmigung ist bis zum 30.04.2011 befristet. Eine Verlängerung ist nicht geplant. Erforderlich sind noch Restrekultivierungsarbeiten und Anpflanzungen, diese sollen bis Ende 2011 abgeschlossen werden.
.
- 124.7 = Diese Fläche wurde verändert aus dem LROP übernommen
In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist ein großer Teilbereich der Fläche 124.7 bereits abgebaut. Es wurde räumliche Konkretisierung mit Hilfe der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen und nur noch die Flächen dargestellt, die sich noch über 2010 hinaus im Abbau befinden werden. Diese Flächen werden als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung dargestellt.

Ziffer 04 LROP 3.2.2 06

Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung dient der Sicherung des längerfristigen Abbaus der oberflächennahen Rohstoffvorkommen. Als Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung sind nach Vorgabe der Rohstoffsicherungskarte des LBEG im Wesentlichen die Lagerstätten zweiter Ordnung von volkswirtschaftlicher Bedeutung ausgewiesen worden. Der Abbau in diesen Bereichen ist mit den Belangen des Natur-, Boden- und Wasserschutzes abzustimmen (Folgenutzung in forstwirtschaftlicher und landespflegerischer Hinsicht).

Darüber hinaus wurden bereits genehmigte, großflächige Abbaugelände bei der Ausweisung der „Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung“ berücksichtigt und in die Zeichnerische Darstellung mit aufgenommen.

Ziffer 05

Im Bereich des Moorschutzgebietssystems zwischen Oldenburg und Papenburg (Esterweyer Dose) wird auf den landeseigenen Flächen der Vorrang für Natur und Landschaft nach dem Abbau festgelegt. Künftige Torfabbaugenehmigungen sollten diesem Vorrang nicht zuwiderlaufen. Gleiches gilt für die landeseigenen Abbaustätten im südlichen Bourtanger Moor und in den Gemeinden Twist und Geeste.

Im „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung“ im Ortsteil Steide der Gemeinde Salzbergen hat der Bodenabbau im Jahr 2004 begonnen. Durch rechtzeitige Abstimmung und eine gemeinsame Beweissicherung kann die Trinkwassergewinnung der Wasserwerke im angrenzenden Nordrhein-Westfalen auch weiterhin sichergestellt werden. Belange der Forstwirtschaft, des Naturschutzes sowie der Landespflege haben Vorrang vor anderen Folgenutzungen. Damit soll einer Gefährdung des Trinkwasservorkommens auf nordrhein-westfälischem Gebiet entgegengewirkt werden.

Die kleinflächigen Lagerstätten für den Sandabbau sind von besonderer Bedeutung für die emsländische Bauindustrie. Die Abbaustellen sind innerhalb der in der Genehmigung festgelegten Frist wieder zu renaturieren. Die ggf. entstehenden Wasserflächen sind nach landespflegerischen Gesichtspunkten der natürlichen Sukzession zu überlassen. In Gemeinden mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung oder Ferienerholung sind sie, sofern dies mit der Bauleitplanung vereinbar scheint, der Freizeit-, Erholungs- und Sportnutzung sowie der Fischerei zugänglich zu machen.

3.10 Erholung und Tourismus**Ziffer 01** LROP 3.2.3 01

Um den Grundsatz der Sicherung von geeigneten Standorten für Erholung in Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Sport (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG) gerecht werden zu können, sind im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für verschiedenen Erholungsnutzungen festgelegt. Diese Festsetzungen sollen darauf hinwirken, dass geeignete Standorte für die Erholung sowohl für die einheimische Bevölkerung wie auch für Gäste des Landkreises vorhanden sind.

Die Entwicklung der Beherbergungszahlen zeigt, dass das Emsland eine beliebte Urlaubsregion nicht nur für die einheimische Bevölkerung sondern auch für Touristen ist. Sowohl die Zahl der Gästeankünfte als auch der Gästeübernachtungen zeigt über den Zeitraum von 1994 bis 2007 einen positiven Verlauf mit kurzen Intervallen des Rückgangs. Seit dem Jahr 2005 verzeichnen sowohl die Gästeankunfts- als auch die Gästeübernachtungszahlen einen positiven Anstieg (s. Abbildungen S. 102 - 103 sowie Tabellen S. 104 - 106).

Die Stadt Haren (Ems) verzeichnet hierbei mit insgesamt 158.334 Ankünften und 767.605 Übernachtungen die höchsten Werte. Auch die Aufenthaltsdauer betreffend erreicht Haren (Ems) mit 4,8 Tagen den höchsten Wert unter den emsländischen Städten und Gemeinden. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Besucher liegt zwischen 3,3 und 3,5 Tagen und zeigt somit den hohen Anteil an Kurz- bzw. Wochenendurlaubern in die Region (s. auch Tabelle S. 107).

Die im Jahr 2007/2008 durchgeführte Gästebefragung zeichnet ein Bild vom Tourismus im Landkreis Emsland:

- Hohe Erstbesucherrate (47 %)
- Gästeherkunft: 50 % aus NRW, 20 % aus Nds., 8 % aus dem Ausland (v. a. NL)
- Anreizeverkehrsmittel: 78 % PKW, 7 % Reisemobil, Wohnwagen (hoch), 5 % Bahn (niedrig)
- Überdurchschnittlich viele Familien, Aktiv- und Radwanderurlauber
- Hauptaktivitäten sind Gastronomiebesuche, Spazieren gehen und Radfahren
- Geschäfts- und Rundreisen weisen die höchsten Tagesausgaben auf, sind jedoch als Gästegruppe noch unterrepräsentiert
- Hohe Rückkehrbereitschaft – fast 75 % der Gäste möchte wiederkommen.

Der zunehmend härter werdende Wettbewerb stellt steigende Anforderungen an die Sicherung des Wachstums. Daher müssen sich Infrastrukturentwicklung und Marketing auf diejenigen Themen fokussieren, die für das Emsland im Wettbewerb mit anderen Regionen die größten Potenziale aufweisen und über die konkret definierte Zielgruppen angesprochen werden können. Dieses haben die touristischen Akteure bereits frühzeitig erkannt und mit dem „Tourismusleitbild Emsland“ im Jahr 1999 wichtige Weichenstellungen vorgenommen. Mit dem Dachmarken- und Organisationskonzept“ in 2008 wurde das Leitbild aktualisiert und verbindliche Regelungen für die Zusammenarbeit auf gemeindlicher Ebene vereinbart. Die zukünftigen Entwicklungs- und Handlungsfelder sollen an den drei Kerngeschäften „Radfahren“, „Familien“ sowie Technik und Innovation“ ausgerichtet werden.

Der Tourismus im Landkreis Emsland hat sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor entwickelt. Im Jahr 2007 betragen die Umsätze aus dem Tourismus insgesamt 250,36 Mio. Euro, den größeren Anteil hieran haben die Tagesreisen mit insgesamt 132,24 Mio. Euro, gefolgt von den Übernachtungen (Gewerblich, Privatvermieter, Camping (Touristik- und Dauercamper)) (s. auch Abbildung S. 106). Den höchsten Anteil an diesen Umsätzen hat das Gastgewerbe (Beherbergung und Gastronomie) mit 51,5 %, das entspricht 128,86 Mio. Euro. Gefolgt vom Einzelhandel mit 35% (entspricht 87,76 Mio. Euro) sowie der Dienstleistungsbranche mit 13,5 % (entspricht 33,74 Mio. Euro) (s. auch Abbildung S. 107).

Neben den positiven Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft ergeben sich auch positive Beschäftigungseffekte. Die mit der Projektbearbeitung für den „Masterplan Tourismus Emsland 2015“ beauftragte dwif-Consulting GmbH kommt zu dem Schluss, dass der errechnete touristische Einkommensbeitrag einem Äquivalent von rund 7.160 Personen (inkl. Nicht-Erwerbstätiger, aber mit zu versorgender Haushaltsmitglieder) entspricht, die durch den Tourismus ihren Lebensunterhalt mit einem durchschnittlichen Primäreinkommen bestreiten können.

Darüber hinaus spielt der Tourismus auch als Quelle für Steuereinnahmen eine wichtige Rolle und bewirkte im Jahr 2007 Steuerzuflüsse an die emsländischen Kommunen in einer Größenordnung von 5,5 Mio. Euro.

Ein Ausbau des Tourismus ist nur mit Neuinvestitionen erreichbar, da bestehende öffentliche und private Angebote an die heutigen Markterfordernisse angepasst werden müssen. Aus diesem Grund wurden im Rahmen des in 2009 fertig gestellten „Masterplan Tourismus Emsland 2015“ der Qualitätsstand der touristischen Infra- und Suprastruktur analysiert, etwaige Angebotslücken evaluiert sowie darauf aufbauend geeignete Handlungsempfehlungen für eine zielgerichtete Angebotsentwicklung formuliert.

Ziffer 02

Insbesondere angrenzend an die Siedlungsschwerpunkte zentraler Orte haben Naherholungseinrichtungen besondere Bedeutung. Der Erhalt und die Weiterentwicklung sollen die hohe Wohn- und Lebensqualität im Planungsraum sichern. Die siedlungsbezogenen Erholungsflächen sind nach Möglichkeit mit überörtlichen Erholungsgebieten zu vernetzen und an den ÖPNV anzubinden.

Neben der noch weiträumigen freien Landschaft des Emslandes aber auch im innerstädtischen und innerörtlichen Bereich soll auf die Erhaltung und Entwicklung von Grünflächensystemen sowie ihren Bezügen zur freien Landschaft hingewirkt werden. Erhalt und Weiterentwicklung eines Grün- und Freiflächensystems mit Bezug zur freien Landschaft soll in der gemeindlichen Bauleitplanung besondere Bedeutung beigemessen werden.

Im Zuge von städtebaulichen Sanierungs- und Dorferneuerungsmaßnahmen sind diesbezüglich in den letzten Jahren verschiedene Projekte verwirklicht worden.

Ziffer 03 LROP 3.2.3 01

Als „Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ sind Gebiete festgelegt, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität für die ungestörte Erholung in der Natur geeignet sind. Diese Form der Erholung kann auch in gesetzlich festgesetzten Schutzgebieten mittels gezielter Besucherlenkung erfolgen, sofern der Schutzzweck erfüllt bleibt. Von einer naturverträglichen Nutzung der Landschaft zum Zwecke der Erholung kann zum Beispiel beim Wandern, Spazierengehen oder Radfahren ausgegangen werden. Da die ausgewiesenen Gebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft sehr gut zum Zwecke der Umweltbildung geeignet sind, soll verstärkt auf eine infrastrukturelle Ausstattung mit Informationstafeln sowie Beobachtungsplätzen für die Naturbeobachtung hingewirkt werden, zumindest in den Gebieten, in denen diese Ausstattung noch nicht ausreichend vorhanden ist.

„Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ sind:

| Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft | Lage im Planungsraum |
|---|---|
| Esterweger Busch | SG Nordhümmling |
| Eleonorenwald | Nördlich der Gemeinde Vrees (SG Werlte) |
| Altenlingen / Wachendorf | Lingen (Ems) |
| Schepsdorf | Lingen (Ems) |
| Lingener Wald; Lingener Höhe | Lingen (Ems) |
| Stoverner Wald; Wald Steide | Salzbergen |
| Bereich Esterweger Dose | Esterwegen |

| | |
|--|-------------|
| Renaturierte Flächen an der Hase zwischen Haselünne und Meppen | Haselünne |
| Renaturierte Flächen zwischen Salzbergen und Emsbüren | Emsbüren |
| Bereich Hahnemoor | Herzlake |
| Bereich Dalum-Wietmarscher Moor | Geeste |
| Speller Dose | Spelle |
| Emsauen bei Rhede (Ems) | Rhede (Ems) |

Ziffer 04 LROP 3.2.3 01

Als „Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ sind Gebiete festgelegt, die aufgrund eines hohen Angebotes an Freizeiteinrichtungen stark durch einheimische wie touristische Bevölkerungsteile in Anspruch genommen werden sowie Gebiete, die für eine starke Inanspruchnahme durch die Bevölkerung geeignet sind. Diese Form der Festlegung zeichnet sich vorwiegend dadurch aus, dass vor allem eine infrastrukturbezogene Erholungsnutzung vorliegt (im Gegensatz etwa zur Festlegung von „Vorranggebieten für ruhigen Erholung in Natur und Landschaft“). Es ist darauf hinzuwirken, dass diese Gebiete durch das Angebot des ÖPNV gut erreichbar sind.

„Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ sind:

| Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung | Lage im Planungsraum |
|---|----------------------|
| Tunxdorfer Berge | Papenburg |
| Geplantes Freizeitzentrum Rhede am Spieksee | Rhede (Ems) |
| Ponyhof Hilter/Beel | SG Lathen |
| Freizeit- und Erholungsgebiet im Umfeld von „Schloß Dankern“ | Haren (Ems) |
| Erholungsgebiet Haselünner See | Haselünne |
| Speicherbecken Geeste | Geeste |
| Hanekenfähr | Lingen (Ems) |
| FunPark Meppen | Meppen |
| Sport- und Freizeitanlage Helscherfähr | Emsbüren |
| Erholungsbereich Saller See | Freren |
| Holstener See (Hengemühlensee) | Salzbergen |
| Parkanlage Clemenswerth | Sögel |
| Ferienhausgebiet „An der Ems“ inkl. Feriengebiet Schleuse Gleesen | Emsbüren |
| Nordöstlicher Bereich von Esterwegen / Erholungsgebiet am Erikasee in der SG Nordhümmling | Nordhümmling |
| Surwolds Wald | Nordhümmling |
| Heeder See | Heede (SG Dörpen) |
| Seepark Eiken | Walchum (SG Dörpen) |
| Erholungsgebiet Wintermannshof | SG Spelle |

Ziffer 05 LROP 3.2.3 01

Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete für Erholung sind auf Grund ihrer natürlichen Eignung und ihres landschaftlichen Wertes für verschiedene Erholungsaktivitäten der Naherholung und des Fremdenverkehrs von Bedeutung und sollen als solche gesichert und weiterentwickelt werden. Grundlage für die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für Erholung waren unter anderem die im Rahmen des von der Universität

Vechta im Jahr 2000 erstellten Fachgutachtens „Erholung und Fremdenverkehr im Landkreis Emsland“ herausgefilterten Flächen mit besonderer Bedeutung. Bei den in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Flächen handelt es sich im Wesentlichen um Waldflächen sowie um die Flußauen von Ems und Hase.

In den Vorbehaltsgebieten für Erholung hat sich die landschaftsgebundene Infrastruktur nach Art, Erscheinungsbild, Umfang und Nutzungsintensität den landschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

Der Standort des ehemaligen Lagers Lahn soll einer touristischen Nutzung zugeführt werden. Der Bereich ist in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Erholung dargestellt. Die Verträglichkeit der zukünftigen Nutzung ist ggf. im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens auf seine Raum- und Umweltverträglichkeit zu überprüfen.

Der Bereich um den Beestermöller See (Möllenkampsee) wurde neu in den Regionalplan aufgenommen. Die Fläche befindet sich im Bereich einer Sandabbaustätte, für welche die Folgenutzung Naturschutz festgelegt war. Für die Aufnahme der Fläche als Vorbehaltsgebiet Erholung wurde die Folgenutzung „Naturschutz“ zurückgenommen. Hierfür ist im Rahmen der durchzuführenden Bauleitplanung eine Bilanzierung durchzuführen, die den angestrebten „Sollzustand“, nicht den „Istzustand“, der Fläche zur Grundlage hat. Für diesen Sollzustand sind innerhalb der Gemeinde Beesten Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Dazu bietet sich die Renaturierung der Giegeler-Aa (Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft) oder der Großen Aa (Vorranggebiet Natur und Landschaft) jeweils in Teilabschnitten an.

In Twist/Neuringe wurde im Rahmen der Neuaufstellung das bereits bestehende Vorbehaltsgebiet Erholung um einen westlichen Teilbereich erweitert. Hierbei wurde ein Abstand von 300m vom Naturschutzgebiet „Neuringer Wiesen“ eingehalten. Durch das Naturschutzgebiet ergibt sich die Auflage, dass eine direkte Zuwegung vom Ferienzentrum zum NSG zu vermeiden ist. Das NSG Neuringer Wiesen ist Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes V 13 „Dalum-WietmarscherMoor/Georgsdorfer Moor“. U.a. sind Großer Brachvogel, Kiebitz, Rotschenkel und Goldregenpfeifer (nur als Nahrungsgast) wertgebende Arten. Beim NSG „Neuringer Wiesen“ handelt es sich um ein speziell für den Wiesenvogelschutz ausgewiesenes Gebiet. Diese Vögel meiden die Umgebung von Gebäuden, je nach Vogelart mit unterschiedlichen Abständen (Kiebitz ca. 250m, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel ca. 300m, Goldregenpfeifer noch weiter). Die Vögel besetzen ihre Reviere etwa in der Zeit zwischen dem 01.03 und 15.04. Danach schließt sich nach einer ca. 6tägigen Legephase je nach Art eine ca. 22 – 28 Tage andauernde Brutphase und ca. 30 Tage Jungenföhrung an. In dieser Zeit, die bis zum ca. 15.06., bei Nachgelegen deutlich darüber hinaus reicht, reagieren die Vögel äußerst sensibel auf Störungen. Oftmals ist dabei nicht einmal die direkte Störung für einen eventuellen Misserfolg des Brutgeschäftes ausschlaggebend, sondern sekundär das Verraten des Neststandortes an Beutgreifer, z. B. Rabenkrähen, durch übereiltes und erzwungenermaßen unvorsichtiges Auffliegen.

Ziffer 06 LROP 3.2.3 01

Als regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte sind Naherholungsschwerpunkte festgelegt, die über die Versorgung der ansässigen Bevölkerung auch einen erheblichen touristischen Wert besitzen. Die Standorte sind geeignet, ein gebündeltes und vielfältiges Angebot an Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen für die Allgemeinheit aufzunehmen, zu sichern und zu entwickeln. Für den Planungsraum sind dies die folgenden Gebiete:

| Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt | Lage im Planungsraum |
|---|----------------------|
| Speicherbecken Geeste | Geeste |

| | |
|---|------------------------------|
| Erholungsgebiet Haselünner See | Haselünne |
| Hanekenfähr | Lingen (Ems) |
| Ponyhof Beel / Ort Hilter | Lathen |
| Erikasee | Esterwegen (SG Nordhümmling) |
| Saller See | Freren / Lengerich |
| Schleuse Gleesen | Emsbüren |
| Freizeitzentrum Spieksee | Rhede (Ems) |
| Heeder See | Heede (SG Dörpen) |
| Blauer See | Lünne |
| Aselage | Herzlake |
| Sport- und Freizeitschwerpunkt Dörpen-West | SG Dörpen |
| Hüvener Mühle | Hüven (SG Sögel) |
| Neuringe (Bündelung des Reiterhof Niers (inkl. Ferienpark mit Grundstücken für 5-Sterne Ferienhäuser und Kinderspielparadies BALLORIG) mit dem angrenzenden Campingplatz „Blaue Lagune“) | Twist (Neuringe) |
| Schloss Clemenswerth | Sögel (SG Sögel) |
| Gut Landegge | Haren (Ems) |

Ziffer 07

LROP 3.2.3 01

Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Standorte der regional bedeutsamen Sportanlagen sind aufgrund ihrer Raumbeanspruchung, ihrer Auswirkung auf die Umwelt, ihrer touristischen Nutzung und damit verbundenen verkehrlichen Erschließungsmaßnahmen von überörtlicher Bedeutung. Alle Planungen und Maßnahmen der Erholungs- und Sportnutzung sind nach Art, Umfang und Kombination von Erholungs- und Sportnutzung untereinander und mit den übrigen Belangen der Raumnutzung so abzustimmen, dass die von der Erholungs- und Sportnutzung ausgehenden Belastungen im Sinne der Umwelt- und Sozialverträglichkeit vermindert oder vermieden werden können. Anlagen und Einrichtungen für Sport- und kulturelle Freizeitveranstaltungen mit regionaler und überregionaler Bedeutung sind möglichst vielseitig nutzbar zu machen und standörtlich so zu lokalisieren, zu gestalten und verkehrlich zu erschließen, dass Umweltbelastungen, insbesondere Lärmbelastungen, minimiert werden.

Als regional bedeutsame Sportanlagen sind festgelegt:

Wassersportanlagen:

- In der zeichnerischen Darstellung: Gewässer; Sportboothäfen

Flugsport:

- Haren-Dankern
- Herbrum (Papenburg)
- Surwold

Golfsport:

- Golfpark Dünenburg GmbH & Co. KG Haren (Ems)
- Golfclub Emstal e.V. Lingen
- Golfclub „Gutshof“ e.V. Papenburg

Fußball:

- Emslandstadion Meppen

Reitsport:

- Aschendorf

Ziffer 08 LROP 3.2.3 01

Regional bedeutsame Wanderwege werden unterschieden nach Wanderwegen und Radwanderwegen. Die Festlegung in der Zeichnerischen Darstellung soll zur Sicherung vorhandener Wege beitragen sowie die Vernetzung und Erreichbarkeit der verschiedenen Gebiete sichern. Teile der Wanderwege führen durch das Sperrgebiet der WTD 91. Hier sind aufgrund von zeitweisen Geländesperrungen Nutzungseinschränkungen möglich. Hierauf ist in den touristischen Printmedien (auch digital) hinzuweisen.

Ziffer 09

Für die Errichtung von Feriendörfern, Hotelkomplexen und sonstigen großen Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung sowie von großen Freizeitanlagen (auch Golfplätzen) sind gem. § 1 Nr. 15 der Raumordnungsverordnung (RoV) Raumordnungsverfahren durchzuführen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind. In dem Verfahren geht es darum, wie sich geplante Vorhaben auf die für die Raumordnung wichtigen Aspekte, wie z. B. Natur und Landschaft, Land- und Forstwirtschaft, Verkehrs- und Siedlungswesen, kulturelle Infrastruktur sowie Gewerbliche Wirtschaft auswirken. Der Landkreis Emsland als Untere Landesplanungsbehörde wägt die einzelnen Belange gegeneinander ab und schließt die Raumordnungsverfahren mit einer „Landesplanerischen Feststellung“ ab.

3.11 Wasserwirtschaft, Wasserversorgung, Hochwasserschutz

1. Wasserwirtschaft

Ziffer 01 LROP 3.2.4 02

Unter Wasserwirtschaft wird die zielbewusste Ordnung aller menschlichen Einwirkungen auf das ober- und unterirdische Wasser verstanden. Die Nutzungsansprüche sind vielfältig. Als wichtigste sind zu bezeichnen:

- Die Gewinnung von Trinkwasser als unersetzliches Lebensmittel für die Bevölkerung,
- die Gewinnung von Betriebswasser als Grundstoff und Produktionsmittel für Gewerbe und Industrie,
- die Nutzung von Gewässern als Vorfluter für land- und forstwirtschaftliche Gebiete und für Oberflächenwasser aus Siedlungsgebieten,
- die Bereithaltung von Kühlwasser, z. B. für die Großkraftwerke,
- die Nutzung für Freizeit und Erholung und
- als Transportmittel, z. B. in Flüssen und Kanälen.

Die zahlreichen Nutzungsansprüche an das Wasser können einerseits untereinander zu Zielkonflikten führen, andererseits in Konkurrenz zu anderen Raumnutzungsansprüchen treten. Belange der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes bewegen sich wasserwirtschaftlich häufig in einem Spannungsfeld. Auf der einen Seite sind es die Erfordernisse eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses mit Gewässerausbau und Räumungsarbeiten bzw. die intensive landwirtschaftliche Nutzung, auf der anderen Seite die möglichst

naturnahe Entwicklung der Fließgewässer bzw. die auch in den Wassergesetzen verankerten Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie sowie die angestrebte Wiedervernässung auf ehemaligen Torfabbauf Flächen, die zu Zielkonflikten führen können. Sehr positive Beispiele interdisziplinärer Zusammenarbeit diverser Fachplanungen mit Win-Win-Strategien sind das E+E-Vorhaben Hasetal, das E+E-Vorhaben im Naturraum Schillingmanngraben / Brögberner Teiche, das Life-Natur-Projekt an der Ems sowie diverse kleine Renaturierungsmaßnahmen.

Ziffer 02

Die Festlegung unter 3.11 02 soll dazu dienen, die Umsetzung der Ziele dieses Programms vor Ort in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Akteuren zu bewerkstelligen. Die gesetzlich formulierte Aufgabenerfüllung der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbände sowie der Wasser- und Bodenverbände muss unter Berücksichtigung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie sichergestellt bleiben und darf durch raumordnerische Ziele nicht eingeschränkt werden.

Ziffer 03

Die dynamische bauliche Entwicklung im Landkreis Emsland – aufgrund der jahrzehntelangen erheblichen Zunahme der Bevölkerung – hat auch zu umfangreichen Flächenversiegelungen geführt. Dies hat auch Einfluss auf die Grundwasserneubildung und den Abfluss in Oberflächengewässer gehabt. Es ist deshalb darauf hinzuwirken, dass in den Baugebieten die Oberflächenwasserversickerung ermöglicht und gefördert wird. Dies ist auch ein wichtiges Ziel der Agenda 21, der sich der Landkreis Emsland verpflichtet fühlt.

Die durchgeführten landwirtschaftlichen Entwässerungsmaßnahmen in Verbindung mit der Intensivlandwirtschaft und den standörtlichen Gegebenheiten haben vielfach zu beträchtlichen Nitratbelastungen des oberflächennahen Grundwassers geführt. Die Einhaltung der sog. „guten fachlichen Praxis“ der Düngerverordnung ist deshalb für den flächendeckenden Grundwasserschutz auch ein Anliegen der Agenda 21.

In den letzten 20 Jahren wurden von den Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbänden sowie den Wasser- und Bodenverbänden, den Städten und Gemeinden sowie dem Landkreis Emsland eine Vielzahl von Maßnahmen der naturnahen Gewässergestaltung umgesetzt. Hierbei wurden – unterstützt von Landesprogrammen - Sohlabstürze umgestaltet, Gewässerrandstreifen ausgewiesen, Böschungen umgestaltet und ähnliches mehr. Mit Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie im Jahr 2000 wurde als Ziel für die als „erheblich verändert“ und „künstlich“ eingestuftes Gewässer des Emslandes das „gute ökologische Potenzial und der gute chemische Zustand“ vorgegeben (siehe auch Kapitel Gewässerschutz). Die als natürlich eingestuftes Gewässer – im Emsland nur noch der Elsbach – müssen den guten Zustand erreichen. Die o.g. Maßnahmen unterstützen diese Ziele. Dennoch sind zur flächendeckenden Zielerreichung noch erhebliche Anstrengungen, vor allem in finanzieller Hinsicht, erforderlich. Die Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen kann nur durch Fördermittel von EU, Bund oder Land bzw. durch die Allgemeinheit erfolgen.

2. Wasserversorgung

Ziffer 01 LROP 3.2.4 03/05

Als Teil des Wasserkreislaufs ist Grundwasser ein wesentliches Element des Naturhaushaltes und erfüllt eine wichtige ökologische Funktion. So trägt es unter anderem zur Erhaltung

von Feuchtgebieten und Flussläufen bei. Mehr als 70% des Trinkwassers stammt aus Grundwasser, so dass das Grundwasser die wichtigste Trinkwasserressource Deutschlands ist. Vielerorts ist Grundwasser in erheblichem Maße belastet, so dass eine Vielzahl von Gefährdungen besteht. Lokal begrenzte Belastungen treten zum Beispiel auf durch industrielle Altlasten, Altablagerungen, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder undichte Abwasserkanäle. Darüber hinaus sind es vor allem Belastungen aus Industrie, Landwirtschaft und Verkehr in Form von Nitraten, Phosphaten und Pflanzenschutzmitteln.

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie sieht wichtige Festsetzungen für den Umgang mit dem Grundwasser vor. Die im Bewirtschaftungsplan für ein Einzugsgebiet vorgesehenen Maßnahmen zielen darauf ab, die Grundwasserkörper zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, ihre Verschmutzung und Verschlechterung zu verhindern sowie ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung zu gewährleisten. Artikel 4 der WRRL besagt ein:

- Verbot der Zustandsverschlechterung, das
- Erreichen des guten mengenmäßigen und des guten chemischen Zustandes (2 Klassen) bis 2015, die
- Einleitung einer Trendumkehr bei signifikanten und anhaltenden Trends zusätzlicher Schadstoffbelastungen und die
- Verhinderung bzw. Begrenzung von Schadstoffeinleitung

Besondere Anstrengungen werden zur Erhaltung der Grundwasserqualität seitens des Landes Niedersachsen unternommen. Es erfolgt eine besonders auf den Grundwasserschutz ausgerichtete vom Land Niedersachsen finanzierte Betriebsberatung der landwirtschaftlichen Betriebe und finanzielle Entschädigungen für besonders grundwasserschonende Flächenbewirtschaftung auf freiwilliger Basis. Die Maßnahmen werden von Kooperationen, in denen die Beteiligten (Wasserversorger und Landwirte) zusammengeschlossen sind, fachlich begleitet.

Ziffer 02 LROP 3.2.4 04

Der größte Teil des jährlich in Deutschland gewonnenen Grundwassers entfällt auf Grund- und Quellwasser, gefolgt von Oberflächenwasser und Uferfiltrat. Da Grundwasser ein Stoff ist, der sich in begrenztem Maße regenerieren und erneuern kann, kommt der Grundwasserneubildung eine besondere Funktion zu. Hauptlieferant für die Grundwasserneubildung ist versickerndes Niederschlagswasser. Abhängig ist das Maß der Versickerung von der Niederschlagsmenge und -verteilung, der Durchlässigkeit der Böden, dem Bewuchs und dem Relief der Bodenoberfläche sowie dem Grundwasserflurabstand. Hohe Neubildungsraten finden sich in den Geestflächen des Norddeutschen Tieflands.

Ziffer 03 LROP 3.2.4 09

Die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und die Versorgung der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft mit dem erforderlichen Betriebswasser sind von hoher Bedeutung.

Die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung werden flächendeckend im Kreisgebiet von mehreren Wasserversorgungsunternehmen wahrgenommen. In den Versorgungsgebieten sind dies (s. auch Abbildung S. 108):

1. Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“ in Meppen,
2. Wasserverband Hümmling in Werlte,
3. Wasserverband Lingener Land in Lingen (Ems),
4. Stadtwerke Meppen in Meppen,
5. Stadtwerke Lingen in Lingen,

6. Trink- und Abwasserverband Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren in Schüttorf (durch diesen Verband werden im Landkreis Emsland die Gemeinde Salzbergen und der Ortsteil Ahlde der Gemeinde Emsbüren versorgt).

Hinweis: Die bestehenden Versorgungsgebietsgrenzen zwischen den Wasserversorgungsunternehmen TAV „Bourtanger Moor“ und den Stadtwerken Meppen, sind in der Vergangenheit von den Versorgungsunternehmen wiederholt diskutiert worden. Schlussendlich konnte keine Einigung über eine abschließende Versorgungsgebietsabgrenzung zwischen den beiden Wasserversorgern erzielt werden. Weitere Entscheidungen zur genauen Abgrenzung werden bei entsprechendem Handlungsbedarf getroffen.

Die genannten Wasserversorgungsunternehmen unterhalten 11 Wasserwerke mit 70 Brunnen zur Grundwasserentnahme mit einer Fördermenge von rd. 28 Mio. m³ im Jahr 2008.

Die jährlich erforderlichen Wassermengen werden aus fünf festgesetzten Wasserschutzgebieten (Surwold, Meppen, Lingen-Stroot, Grumsmühlen, Mundersum) und sechs Wassergewinnungsgebieten (Werlte, Haren-Düne, Haselünne-Stadtwald, Geeste-Varloh, Darne und Ahlde) im Landkreis Emsland entnommen.

Die festgesetzten Wasserschutzgebiete haben eine Größe zwischen 575 und 3.290 ha, zusammen rd. 88 km². Bei der Größe des Landkreises von 2.880 km² sind das etwa 3 % der Kreisfläche.

Neben den Wasserschutzgebieten und Wassergewinnungsgebieten (Vorranggebiete) stehen für die Grundwassergewinnung geeignete Vorbehaltsgebiete in einer Größe von rd. 506,5 km² zur Verfügung.

Die in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Vorbehalts- und Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung umfassen rd. ¼ des gesamten Landkreises (s. auch Abbildung S. 106). In diesen Gebieten sind alle raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden. Dies bedeutet, dass die derzeitige Nutzung ohne Einschränkung weiterbetrieben werden kann. Bei der Ausweisung eines „Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung“ (Ausweisung als Wasserschutzgebiet durch Verordnung) werden Nutzungsbeschränkungen ausgesprochen. Für den Bereich der landwirtschaftlichen Flächennutzung sind hierfür spezielle Entschädigungsregelungen im Niedersächsischen Wassergesetz geschaffen worden.

Die für die Grundwassergewinnung vorgesehenen Gebiete wurden in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie aufgrund durchgeführter Aufschlussbohrungen ermittelt und stellen zugleich auch von der Wasserqualität her gesehen die im Landkreis geeigneten Gebiete dar.

Außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung besteht ein erheblicher industrieller Kühl- und Brauchwasserbedarf (Grund- u. Oberflächenwasser) von rd. 50 Mio. m³ pro Jahr.

In der Bundesrepublik Deutschland wird die öffentliche Trinkwasserversorgung zu 65 % aus dem Grundwasser, zu 26 % aus den Oberflächengewässern und zu 9 % aus Quellen gewonnen. Im Landkreis Emsland erfolgt die Trink- und Brauchwassergewinnung für die Bevölkerung ausschließlich aus dem Grundwasser.

Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt für den hiesigen Raum im langjährigen Mittel rd. 750 mm. Hiervon gelangen jährlich durchschnittlich etwa 200 mm ins Grundwasser. Daraus ergibt sich bei 2.000 km² Fläche für die Grundwasserneubildung im Landkreis Emsland jährlich eine Grundwasserneubildung von 400 Mio. m³. Aus den Wasserschutzgebieten, Wassergewinnungsgebieten und den Wasservorbehaltsgebieten sind bei einer jährlichen Versickerungsrate von rd. 200 mm überschlägich rd. 140 Mio. m³ pro Jahr mit größeren Fassungsanlagen gewinnbar.

Der Bedarf an Trink- und Brauchwasser der öffentlichen Wasserversorgung (einschließlich Gewerbebetriebe ohne eigene Wasserversorgung) beträgt zur Zeit rd. 28 Mio. m³ pro Jahr. Bezogen auf das durch öffentliche Wasserversorgungsunternehmen in den ausgewiesenen

Schutz- und Vorbehaltsgebieten gewinnbare Grundwasser in Höhe von rd. 140 Mio. m³ pro Jahr sind das 20 %.

Im Hinblick auf die künftige Trinkwasserversorgung werden keine wesentlichen Steigerungen der Grundwasserentnahmemengen für den häuslichen Gebrauch erwartet.

Der Wasserbedarf des Gewerbes und der Industrie lässt sich nur sehr schwierig prognostizieren. Der Wasserbedarf wird im Zuge von wasserrechtlichen Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren auf der Grundlage des Runderlasses des Nds. Umweltministeriums vom 25.06.2007 ermittelt.

Um beim Ausfall eines Wasserwerkes eine kontinuierliche Wasserversorgung zu gewährleisten, wurde zwischen den einzelnen Wasserversorgungsunternehmen ein Verbundsystem eingerichtet.

Die bakteriologischen und die chemischen Untersuchungen nach den Vorschriften der Trinkwasserversorgung zeigen bei den öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen im Landkreis Emsland keine Grenzwertüberschreitungen; sie werden grundsätzlich weit unterschritten. Die Qualität des abgegebenen Trinkwassers ist im Landkreis Emsland als gut bis sehr gut zu bezeichnen.

Das nördlich von Vrees festgesetzte Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung wurde verändert aus dem LROP übernommen. Die Abgrenzung des Gebietes erfolgte auf der Grundlage Planung mit Stand vom 11. Dezember 2009. Der Wasserverband Hümmling verweist auf das Geohydrologische Gutachten zur kumulativen Wirkung der beantragten Wasserentnahmen, das den festgesetzten Bereich umfasst. Auf dieser Grundlage wurde der Flächenzuschnitt vorgenommen.

Ziffer 04 LROP 3.2.4 09

Zur langfristigen Sicherung großräumiger Wasservorkommen sind im Planungsraum zwei großteilige Gebiete von besonderer Bedeutung:

Hümmling: Untergebiet Eleonorenwald, Sögel, Apeldorn, Lähden

Große Aa: Untergebiet Große Aa, Freren, Bramsche

Diese Gebiete sind von Industrie- und Gewerbeansiedlungen sowie von großflächigem Bodenabbau insofern freizuhalten, dass dadurch die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung nicht beeinträchtigt wird.

3. Hochwasserschutz

Ziffer 01 LROP 3.2.4 12

Im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ist in § 2 (2) Nr. 6 ROG festgelegt, dass für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste sowie im Binnenland zu sorgen ist, vornehmlich durch Sicherung und Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen. Die Raumordnungspläne sollen Festlegungen hinsichtlich der Freiräume zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes treffen (§ 7 Absatz 2 Nr. d). Nach § 6 (1) Nr. 6 sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen. Nach diesem Ge-

setz sind Flächen, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen sowie für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, als Überschwemmungsgebiete definiert. Gemäß § 115 Nds. Wassergesetz (NWG) setzen die Wasserbehörden an Gewässern, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind, die Gebiete als Überschwemmungsgebiete fest, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.

Das Landes-Raumordnungsprogramm 2008 sieht Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes namentlich vordringlich im Emsland und hier speziell an den Strömen Ems und Hase vor. An Ems, Hase und ihren Nebenflüssen hat es in den vergangenen Jahren immer wieder Hochwasserereignisse gegeben, die mit Ausnahme des Hasehochwassers vom Oktober/November 1998 keine größeren Schäden angerichtet haben. Allerdings hat es sich dabei nicht um Extremhochwässer gehandelt. Auch in Folge der Klimaveränderungen muss in der Zukunft mit größeren Hochwasserereignissen gerechnet werden. Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten, einhergehend mit einer Darstellung der bei einem hundertjährigen Hochwasser überfluteten Fläche, kann in diesem Zusammenhang zu einem verstärkten Gefahrenbewusstsein in den betroffenen Gebieten führen.

Bei den Gewässern, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind, sind bis Dezember 2013 Überschwemmungsgebiete durch den Landkreis Emsland festzusetzen. Mittlerweile sind auch einige rund 100 Jahre alte Überschwemmungsgebiete aufgehoben worden, da kein Schadenspotenzial mehr zu erwarten ist.

In der Zeichnerischen Darstellung sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete Ems, Hase, Twister Aa, Große Aa, Mersbach, Nordradde, Lathener und Melstruper Beeke, Esterweger Beeke sowie Speller Aa als „Vorranggebiete Hochwasserschutz“ festgelegt (s. S. 109). In diesen förmlich festgelegten Überschwemmungsgebieten gelten besondere Regelungen, die vornehmlich die Bauleitplanung betreffen (§ 78 WHG). Somit sind die Bereiche der Überschwemmungsgebiete von Hochwasserabfluss hemmenden Nutzungen sowie von Bebauung freizuhalten.

Abweichend von dieser Systematik ist das tidebeeinflusste Gebiet unterhalb der Schleuse Herbrum, welches nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz kein Überschwemmungsgebiet ist, nach eingehender, fachlicher Prüfung in die Zeichnerische Darstellung mit aufgenommen worden. Die Pflicht zur Erhaltung des Deichvorlandes als Deichschutz ist im Nds. Deichgesetz verankert.

Die Stadt Lingen (Ems) als Untere Wasserbehörde hat auf ihrem Gebiet die Untersuchung des Lingener Mühlenbaches und des Bramscher Mühlenbaches veranlasst und im Ergebnis festgestellt, dass an diesen Gewässern keine Ausweisung von Überschwemmungsgebieten erforderlich ist.

Nicht in die Zeichnerische Darstellung aufgenommen wurden Gewässer, bei denen die Berechnung des Überschwemmungsgebietes noch nicht abgeschlossen bzw. das Anhörungsverfahren noch nicht eingeleitet worden ist. Hierbei handelt es sich um folgende Gewässer: Große Hase/Hahnenmoorkanal, Fürstenauer Mühlenbach, Hopstener Aa, Dreierwalder Aa, Flötte sowie Altenrheiner Bruchgraben. Ebenfalls nicht in die Zeichnerische Darstellung mit aufgenommen wurden ermittelte Überschwemmungsgebiete ohne erhebliches Gefahrenpotential. Hier ist eine Festsetzung durch Verordnung nicht erforderlich. Hierzu zählen: Ohe, Bruchwasser, Loruper Beeke, Rittveengraben, Goldbach sowie die Dalumer Moorbeeke (s. Abbildung S. 110).

Die Überschwemmungsgebiete an Ems, Hase und weiteren Fluß- und Bachläufen sind von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Früher bei Hochwasser überschwemmte oder

durchflossene Gebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen nach Möglichkeit wieder hergestellt werden.

Ziffer 02 LROP 3.2.4 10

An der Hase hat nach dem Hochwasser 1998 ein gemeinsamer Planungsprozess der betroffenen Städte Meppen, Haselünne und der Gemeinde Herzlake mit dem Landkreis Emsland eingesetzt. In den Jahren von 1999 bis 2008 wurde unter Trägerschaft des Wasser- und Bodenverbandes „Hasetal-Haselünne“ und mit Förderung des Landes Niedersachsen rund 4 Mio. € in neue Hochwasserschutzanlagen investiert (u. a.: Hochwasserschutzanlagen, wie Deiche, Schutzmauern, Deichscharten und Straßenaufhöhungen). Damit sind die meisten Bereiche gegen ein hundertjährliches Hochwasser geschützt. Die Städte Meppen und Haselünne werden das Programm zum Siedlungshochwasserschutz im Hasetal in den Jahren ab 2009 unter eigener Trägerschaft zum Abschluss bringen. Nach Umsetzung der noch fehlenden Bereiche Meppen-Bokeloh/Zum Beel, Haselünne-Lehrte und –Hammer Tannen in den nächsten Jahren werden die besiedelten Bereiche des gesamten Hasetals mit einem Schutz vor einem hundertjährlichen Hochwasser ausgestattet sein.

An der Ems sind noch Schutzmaßnahmen im Bereich der Städte Meppen und Lingen (Ems) erforderlich, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde. Die Stadt Meppen verfolgt eigene Maßnahmen zum Hochwasserschutz an Ems und Nordradde in einer Größenordnung von rund 3,5 Mio. €. Die Hochwasserschutzmaßnahmen der Stadt Lingen sehen einen Schutz des Kernstadtgebietes, aber auch den Schutz ausgedehnter Siedlungsgebiete in Reuschberge, Darne und Schepsdorf vor. Die Gesamtmaßnahme gliedert sich in die Bauabschnitte A - D wovon der Abschnitt A (Ausbau der Ems im Bereich der Schepsdorfer Brücke) und der Abschnitt C (rechtsseitiger Schutzdamme im Bereich Darne) planfestgestellt und bereits fertig gestellt sind. Der Abschnitt B (linksseitiger Hochwasserschutzdamm für den Stadtteil Schepsdorf ist ebenfalls planfestgestellt und überwiegend fertig gestellt. Der Teil D, der Bau eines Hochwasserschöpfwerkes im Lingener Mühlenbach anstelle der bisher geplanten Flutmulde mit entsprechenden Anschlussdämmen zum Schutz der Innenstadtgebiete befindet sich im Planfeststellungsverfahren, das kurz vor dem Abschluss steht. Es wird derzeit von einer Umsetzung dieses letzten Bauabschnittes im Jahr 2011 bzw. 2012 ausgegangen.

Neben dem Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken in Haselünne ist aufgrund derzeit laufender Planungen ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserrückhaltebecken auf dem Gebiet der Gemeinde Twist aufgenommen worden.

Ziffer 03 LROP 3.2.4 10

Große Bedeutung misst der Landkreis Emsland dem Schutz vor Sturmfluten an der Ems bei. Das sturmflutgefährdete Gebiet im Bereich Papenburg, Rhede (Ems) und Dörpen wird durch Haupt- und Hochwasserdeiche in der Unterhaltungspflicht des Deichverbandes „Heede-Aschendorf-Papenburg“ geschützt. Eine deutliche Verbesserung des Schutzniveaus hat sich mit der Inbetriebnahme des Emssperrwerks bei Gandersum eingestellt. Die erforderlichen Deichabmessungen (Bestick) wurden unter Berücksichtigung des Sperrwerks neu festgelegt. Hieraus ergab sich, dass einige Deichabschnitte noch verstärkt werden müssen, um ein Schutzniveau nach dem Stand der Technik zu erreichen. Der Deichverband hat entsprechende Planungen erstellt und Mittelzusagen von Land/Bund erhalten, so dass die bereits begonnene Umsetzung in den nächsten Jahren abgeschlossen werden kann.

3.12 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Ziffer 01 LROP 1.1 02

Ein stabiles Klima ist als Lebensgrundlage von Mensch und Natur von existenzieller Bedeutung. Nach Berechnungen des Umweltbundesamtes ist davon auszugehen, dass seit der Industrialisierung allmählich die globale Mitteltemperatur der Luft in Bodennähe steigt. Hierbei hat sich die wissenschaftliche Erkenntnis durchgesetzt, dass für einen bedeutenden Teil dieses Anstiegs der Mensch verantwortlich ist (anthropogene Klimaänderung). Beispielsweise werden durch das Verbrennen fossiler Energieträger und durch großflächige Entwaldungen Kohlendioxid (CO₂) in der Atmosphäre angereichert und Land- und Viehwirtschaft verursachen Gase wie Methan (CH₄) und Distickstoffmonoxid (N₂O, Lachgas). Kohlendioxid, Methan sowie Lachgas gehören zu den treibhauswirksamen Gasen, dessen Ansammlung in der Atmosphäre in der Tendenz zu einer Erwärmung der unteren Luftschichten führt. Ein wirksamer Klimaschutz ist somit vorwiegend durch Vermeidung dieser treibhauswirksamen Gase zu erreichen. Hier ist vor allem die CO₂-Vermeidung von besonderer Bedeutung, da Kohlendioxid am stärksten zur globalen Erwärmung beiträgt. In dem am 11. Dezember 1997 beschlossenen Kyoto-Protokoll als Zusatzprotokoll zur Ausgestaltung der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) werden Ziele des Klimaschutzes formuliert. Nachdem mindestens 55 Staaten das Protokoll ratifiziert hatten, legte das am 16. Februar 2005 in Kraft getretene und 2012 auslaufende Abkommen erstmals völkerrechtlich verbindliche Zielwerte für den Ausstoß von Treibhausgasen in den Industrieländern fest, welche die hauptsächliche Ursache der globalen Erwärmung sind.

In Deutschland gehen die CO₂-Emissionen seit 1990 nahezu kontinuierlich zurück. Die Minderungen sind etwa gleichgewichtig auf die wirtschaftliche Umstrukturierung in den neuen Ländern mit vermindertem Braunkohleeinsatz und die aktive Klimaschutzpolitik der Bundesregierung zurückzuführen. Den größten Anteil an CO₂-Emissionen in Deutschland - abgesehen von der Quellkategorie Land- und Forstwirtschaft - im Jahr 2006 haben:

- Energiewirtschaft mit 45,8 %
- Haushalte bzw. Kleinverbraucher mit 15,2 %
- Straßenverkehr bzw. übrige Verkehr mit 18,1 %
- Verarbeitendes Gewerbe bzw. Industrieprozesse mit 20,5%.

Kohlendioxid, welches fast ausschließlich bei Verbrennungsvorgängen in Anlagen und Motoren entsteht, ist hierbei auch in Deutschland das bedeutendste Klimagas. Bezogen auf die gesamten Treibhausgasemissionen betrug der CO₂-Anteil in 2008 etwa 88%.

Auf regionaler Ebene befasst sich der Landkreis Emsland seit den 90er Jahren intensiv mit der zunehmenden Energie und Emissionspolitik. Neben baulichen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz wurde eine Vielzahl weiterer Maßnahmen (u. a. Deponiegasverwertung in Strom und Wärme bei den Deponien Venneberg und Dörpen in Strom in Flechum und zur Umwandlung von Methan in CO₂ (Fackel) in Wesuwe; Substitution fossiler Brennstoffe durch Abfälle in der Anlage der SRS Eco-Therm in Salzbergen u.v.m.) vorgenommen.

Der Landkreis Emsland hat erstmalig im Jahre 2010 eine kreisweite Energie- und CO₂-Bilanz nach dem Territorialprinzip erarbeitet. Die Energie- und CO₂-Bilanz betrachtet gegenwärtig den Zeitraum 1990 bis Ende 2008, wobei die Zahlenwerte für die Jahre 2005 bis 2008 auf tatsächlichen Verbrauchswerten der Region beruhen. Die Werte für die Jahre vorher sind aus nationalen Daten berechnet. Bilanziert werden die Sektoren Gewerbe, Industrie, Haus-

halte, Verkehr, kommunale Einrichtungen und Fahrzeuge. Bilanziert wird nach dem Territorialprinzip auf Basis des Endkonsums. Dabei werden alle auf dem Kreisgebiet (Landkreis Emsland) anfallenden Energieverbräuche und deren Emissionen bilanziert. Abgestellt wird dabei neben dem Endenergieverbrauch auf die Primärenergie mit Berücksichtigung der Vorketten. Bei der Primärenergieberechnung werden mit Hilfe sogenannter LCA-Faktoren (life cycle analysis Parameter) und spezifischer CO₂-Emissionsparameter für Strom, die tatsächlichen Emissionen der Region abgeschätzt. Eingesetzt wird für die Bilanzierung das CO₂-Bilanzierungstool ECORegion, welches sich zwischenzeitlich bundesweit und darüber hinaus als Bilanzierungstool durchgesetzt hat.

Die CO₂-Emissionen pro Einwohner (t CO₂/Jahr) beträgt 2008 rd. 14 t. Betrachtet man nur die CO₂-Emissionen der Sektoren Haushalte, Wirtschaft und Kommune, ist für das Jahr 2008 ein Wert von 8,82 t zu verzeichnen. Im Vergleich dazu war das Jahr 2005 mit 9,58 t bilanziert. Dies bedeutet ein Rückgang von rd. 8 % in den letzten 4 Jahren. Auffallend ist der große Anteil der Wirtschaft an der CO₂-Emission. Dies lässt sich jedoch relativ leicht erklären, da die industriellen Schwerpunkte im Emsland energieintensiv sind und entsprechende CO₂-Emissionen nach sich ziehen. Aber auch bei der Analyse des Energieverbrauchs der Wirtschaft und der damit verbundenen CO₂-Emission ist ein deutlicher Rückgang in den letzten Jahren zu verzeichnen.

Die CO₂-Emission des Verkehrs ist in den Jahren 2005 bis 2008 nahezu gleich geblieben.

Im Rahmen der Energie- und CO₂-Bilanzierung wurde auch die Stromproduktion im Landkreis Emsland untersucht. Kraftwerke, die Strom produzieren, sind das Kernkraftwerk Lingen, das Gaskraftwerk Lingen, verschiedene Photovoltaikanlagen, Biomasseanlagen, Windkraftanlagen und Wasserkraftanlagen. Bei einer Gesamtstromproduktion von 18.964,53 GWh pro Jahr wurde eine CO₂-Emission von 6.514.927 t verursacht. Die Analyse zeigt weiterhin, dass im Wesentlichen getragen durch Windkraft und durch Biogas/Biomasse ein Anteil von 42,5 % des Stromverbrauches im Landkreis Emsland bereits heute durch regenerative Energien bereitgestellt wird. Die Analyse zeigt hierbei einen stetigen Anstieg dieser Energieformen. Waren es im Jahr 2005 noch 30 % Anteil am Stromverbrauch, 2008 42,5 %, ist im Jahr 2010 bereits mit rd. 50 % Anteil am Stromverbrauch, der mit erneuerbare Energie hergestellt wurde, zu rechnen. Das Ziel der Bundesregierung für das Jahr 2020 beläuft sich auf 30 %. Dieses Ziel wird im Landkreis Emsland bereits heute und in den nächsten Jahren noch deutlicher überschritten.

Der Landkreis wird die Energie- und CO₂-Bilanzierung in den nächsten Jahren kontinuierlich fortschreiben, daraus Handlungsfelder ableiten und die Bilanzergebnisse in die Planungen einfließen lassen. Mit den Städten und Gemeinden des Landkreises ist zu diskutieren, inwieweit eine Regionalisierung der Energie- und CO₂-Bilanz vorgenommen werden soll und welche zusätzlichen Informationen im Vorfeld von Planungsprozessen zu erhalten sind.

Die Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel werden in der emsländischen Klimaschutzinitiative 2010 bis 2020 zusammengefasst. Die Initiative führt die Aktivitäten des Landkreises zusammen und zeigt die Handlungsfelder auf. Über einen gemeinsamen Koordinierungsausschuss ist die Initiative mit den Städten und Gemeinden im Landkreis Emsland vernetzt, um sich gegenseitig zu unterstützen. In regelmäßigen Klimaschutzkonferenzen werden die Maßnahmen und Ziele des Klimaschutzes diskutiert, weiter entwickelt und in die Beschlussfassung der zuständigen Gremien eingebracht. Die Klimaschutzinitiative umfasst Maßnahmen des öffentlichen Sektors mit dem Schwerpunkt der kreiseigenen Projekte, Maßnahmen bei der Beratung und Systematisierung des Klimaschutzbewusstseins der Haushalte, Maßnahmen im Bereich der Energieerzeugung und der Beratung von Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV und zur Entlastung des Individualverkehrs. Um insbesondere die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen im Hinblick auf eine verbesserte Energieeffizienz zu verstärken, hat der Landkreis Emsland gemeinsam mit dem Wirtschaftsverband Emsland, der

Sparkasse Emsland, den Volksbanken im Emsland, der Fachhochschule Osnabrück und den Energieversorgern RWE und EWE die Emsländische Energieeffizienzagentur e. V. ins Leben gerufen. Mit der Agentur werden insbesondere die Ziele Energieeinsparung, Steigerung der Energieeffizienz, Verbesserung des Energieeinsatzes bei kleinen und mittleren Unternehmen verfolgt. Die Agentur bietet aber auch die Möglichkeit, Beratungskapazitäten für die Beratung des öffentlichen Sektors, insbesondere der Städte und Gemeinden und der Haushalte bereit zu stellen.

Ziffer 02 LROP 1.1 02

Vielfache Möglichkeiten, Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes zu ergreifen, bieten sich den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bei ihren eigenen Liegenschaften oder bei anderen Projekten, wie z. B. dem Aufbau einer dezentralen Energie- und Nahwärmeversorgung, der Erneuerung des Straßenbeleuchtungsnetzes und vieler anderer Detailaktivitäten. Aber auch im Rahmen der Bauleitplanung können klimaschonende Aspekte Berücksichtigung finden. Es wird daher angeregt, dass die Städte und Gemeinden im Rahmen der vorbereitenden, wie auch der verbindlichen Bauleitplanung Möglichkeiten des Klimaschutzes, der verbesserten Energienutzung prüfen und, soweit denkbar, in den Planungen festsetzen.

Nach § 2 (2) Satz 6 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) ist den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Dies bezieht sich zum Einen auf Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, darüber hinaus aber auch auf solche Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Die Ausrichtung der Siedlungsstruktur und -entwicklung nach dem System der Zentralen Orte ist bereits ein wichtiger Faktor, da hiermit eine Bündelung verschiedener Einrichtungen einher geht und einer Zersiedlung entgegengewirkt wird.

Ausweislich der Ergebnisse der Energie- und CO₂-Bilanz trägt die Windenergie einen wesentlichen Beitrag zur Produktion regenerativer Energien im Landkreis Emsland bei. Aber auch die Erzeugung von Energie aus Biomasse hat einen hohen Stellenwert. Die Entwicklung geht einher mit dem zunehmenden Bedarf an Flächen für Energiepflanzen, insbesondere auch für Mais, was aktuelle Erhebungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zeigen. In den nächsten Jahren gilt es daher, den Zielkonflikt zwischen dem aus Sicht des Klimawandels zwingend erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energie und dem damit einhergehenden Flächenanspruch in Einklang zu bringen mit weiteren Ansprüchen der land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung, aber auch der Erholung und des Tourismus. Gemeinsam ist daher in den nächsten Jahren an einem emsländischen Konsens zur Bewältigung dieses schwierigen Konfliktfeldes zu arbeiten.

Zum Schutz vor den Folgen des Klimawandels sind in der Zeichnerischen Darstellung Flächenfestlegungen als „Vorranggebiet Hochwasserschutz“ zum Schutz vor Hochwasser getroffen worden. Diese Flächen sind von Bebauung freizuhalten.

Ziffer 03 LROP 3.1.1 01

Da Waldflächen eine ausgleichende klimatische Funktion besitzen, sind die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Forstwirtschaft sowie die Festlegung von Gebieten zur Vergrößerung des Waldanteils als Maßnahmen anzusehen, die dem Klimawandel entgegenwirken. Der deutsche Wald bindet jedes Jahr 17 Millionen Tonnen CO₂ und leistet somit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Der Wald ist der größte Kohlenstoffspeicher Europas und verhindert auf diese Weise, dass der eingelagerte Kohlenstoff (C) frei wird und als Treibhausgas Methan (CH₄) oder Kohlendioxid (CO₂) das Klima beeinflusst. Wald kann allerdings keinen endgültigen Beitrag zu Klimarettung liefern, sondern stellt einen mittelfristigen

Kohlenstoffspeicher dar. Dies gilt nur, solange der Zuwachs die Nutzung übersteigt. Bei der Nutzung sind ca. 43 % des Holzes CO₂-Neutral, d. h. gespeicherter Kohlenstoff wird innerhalb von ca. 3 Jahren z. B. durch Verbrennung wieder in CO₂ umgesetzt. Ca. 57 % werden als Möbel- oder Bauholz längerfristig festgelegt.

Die Dauer beträgt durchschnittlich 54 Jahre bis zur erneuten CO₂-Freisetzung

Längerfristig kann ein CO₂-Entzug aus der Atmosphäre nur durch

- ⊗ Nachhaltige Bewirtschaftung von Waldflächen
- ⊗ Reduzierung von großen Kahlschlägen
- ⊗ Umbau von Reinbeständen in vorratsreiche Mischwälder
- ⊗ Vermehrte Nutzung von Holz als vielseitiger Rohstoff für Möbel, Bauholz usw.

Der Landkreis trägt dazu durch aktive Aufforstung und Waldentwicklung auf natürliche Weise (Sukzession) auf Eigentumsflächen bei. Derzeit wächst der Waldanteil im Kreisgebiet jährlich um 15-30 ha, das sind 0,05 -0,1% der Gesamtfläche.

Einwichtiger Beitrag zur CO₂-Senkung ist die Renaturierung von Mooren. Durch Wassereinstau wird das organische Material con Sauerstoff und damit von Zersetzungsprozessen abgeschnitten. Zwar werden kurzfristig die ebenfalls sehr klimaschädlichen Gase Methan und Lachgas bei Vernässungsmaßnahmen freigesetzt, jedoch ist die anschließende CO₂-Bindung durch das Aufwachsen und Untergehen hochmoortypischer Pflanzen bei der Torfbildung außerordentlich lang andauernd.

Leider würde auch die sofortige Einstellung des Torfabbaus und der unmittelbare Rückzug der Torfindustrie die Klimasituation nicht verbessern, da die Vernässung der Moorflächen nur noch durch Planierung und Polderung möglich ist.

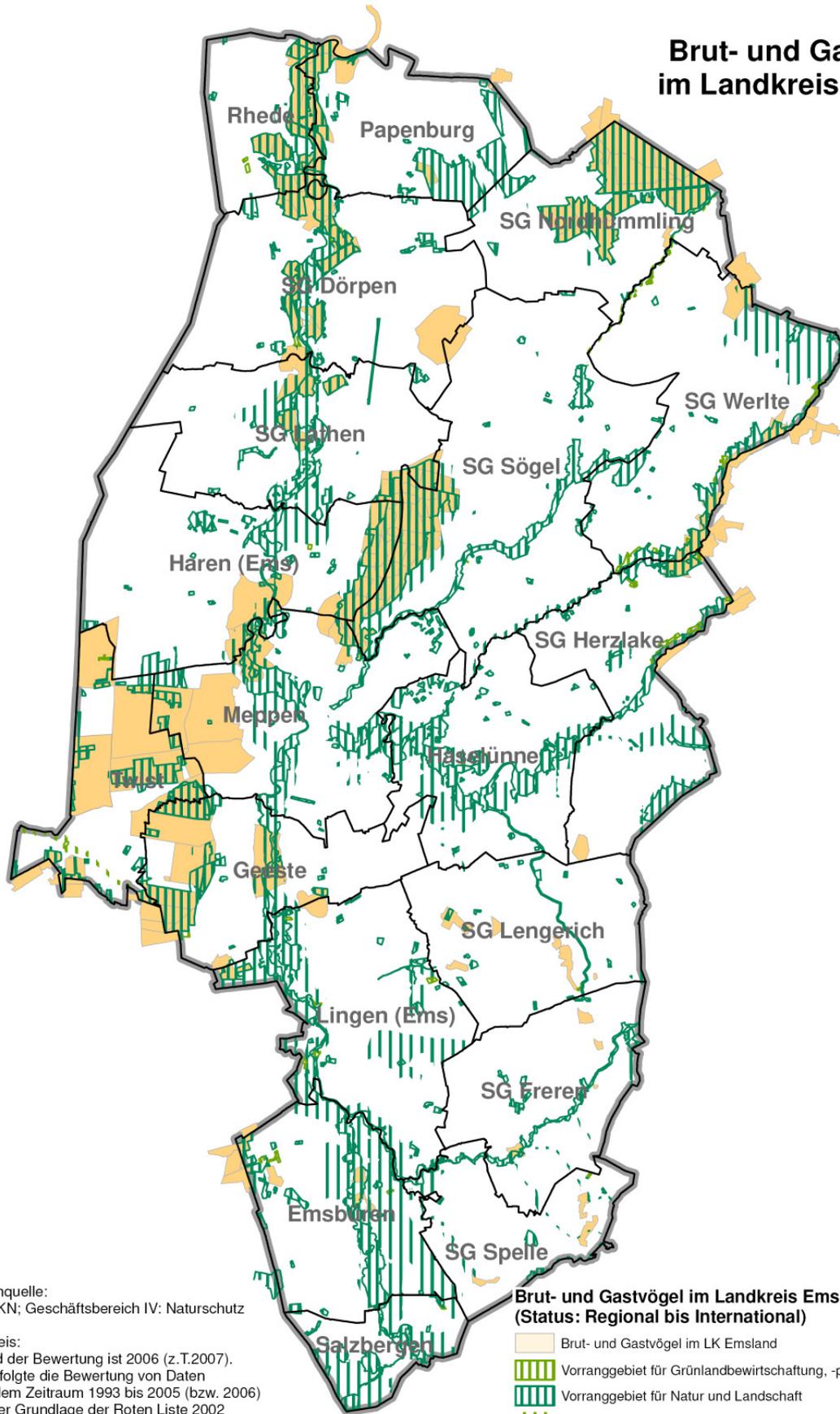
Anhang

Zum Kapitel:

- 3.0 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen Freiraumnutzungen und zum Klimaschutz



Brut- und Gastvögel im Landkreis Emsland

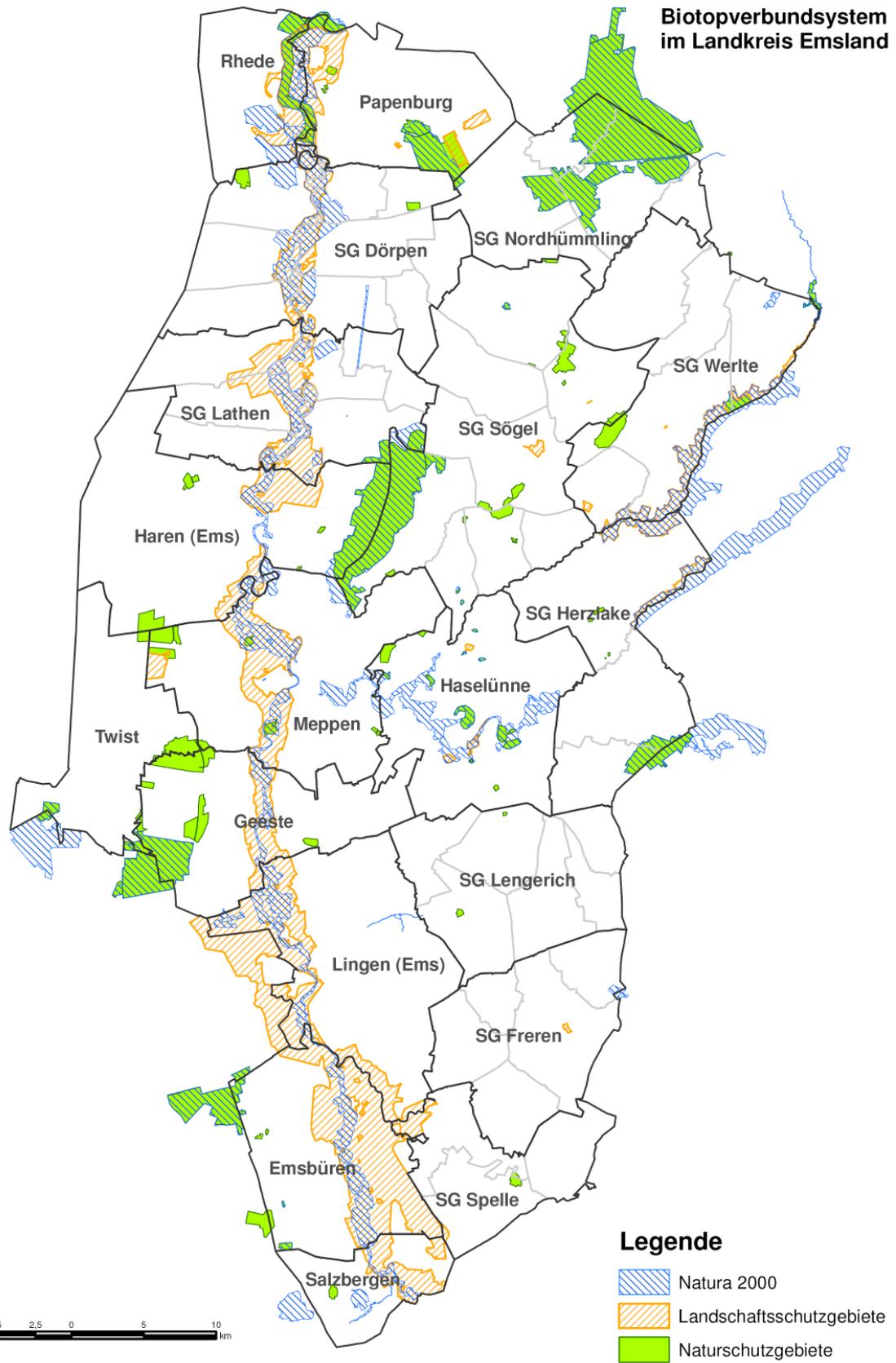


Datenquelle:
NLWKN; Geschäftsbereich IV: Naturschutz

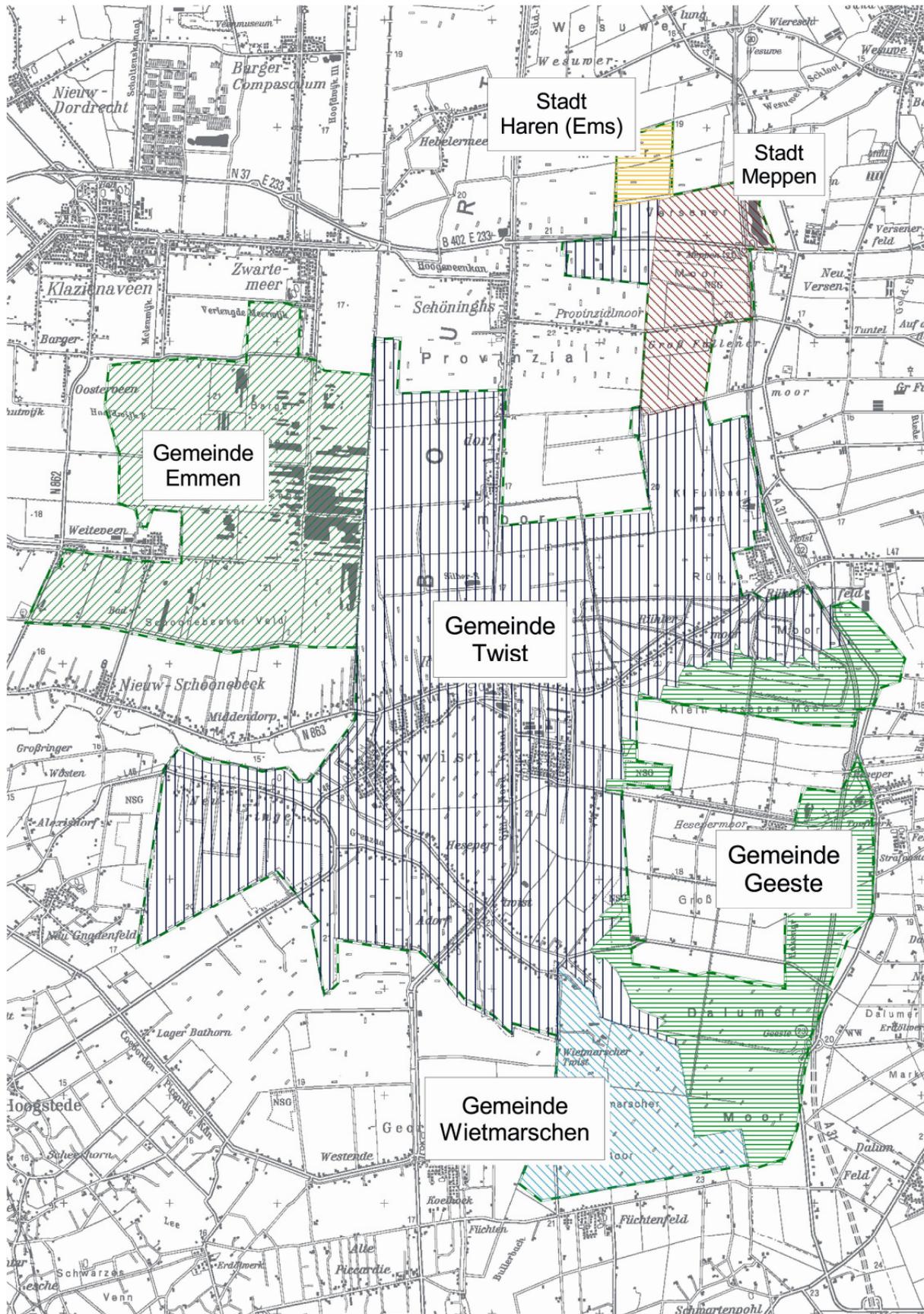
Hinweis:
Stand der Bewertung ist 2006 (z.T.2007).
Es erfolgte die Bewertung von Daten
aus dem Zeitraum 1993 bis 2005 (bzw. 2006)
auf der Grundlage der Roten Liste 2002
(Bewertungsverfahren siehe Infodienst 6/97,
aktualisiert 2006 unveröff.)

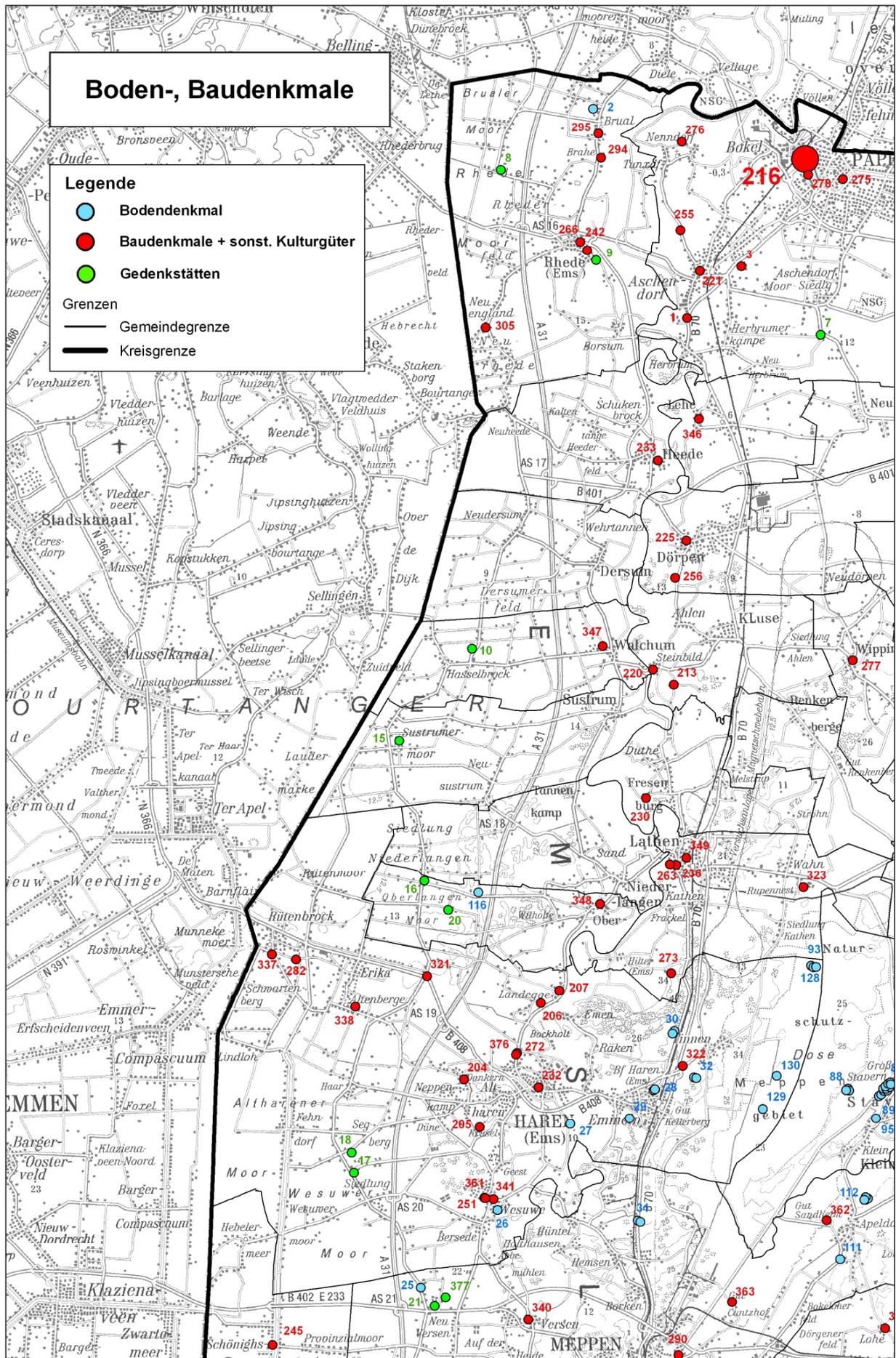
Brut- und Gastvögel im Landkreis Emsland (Status: Regional bis International)

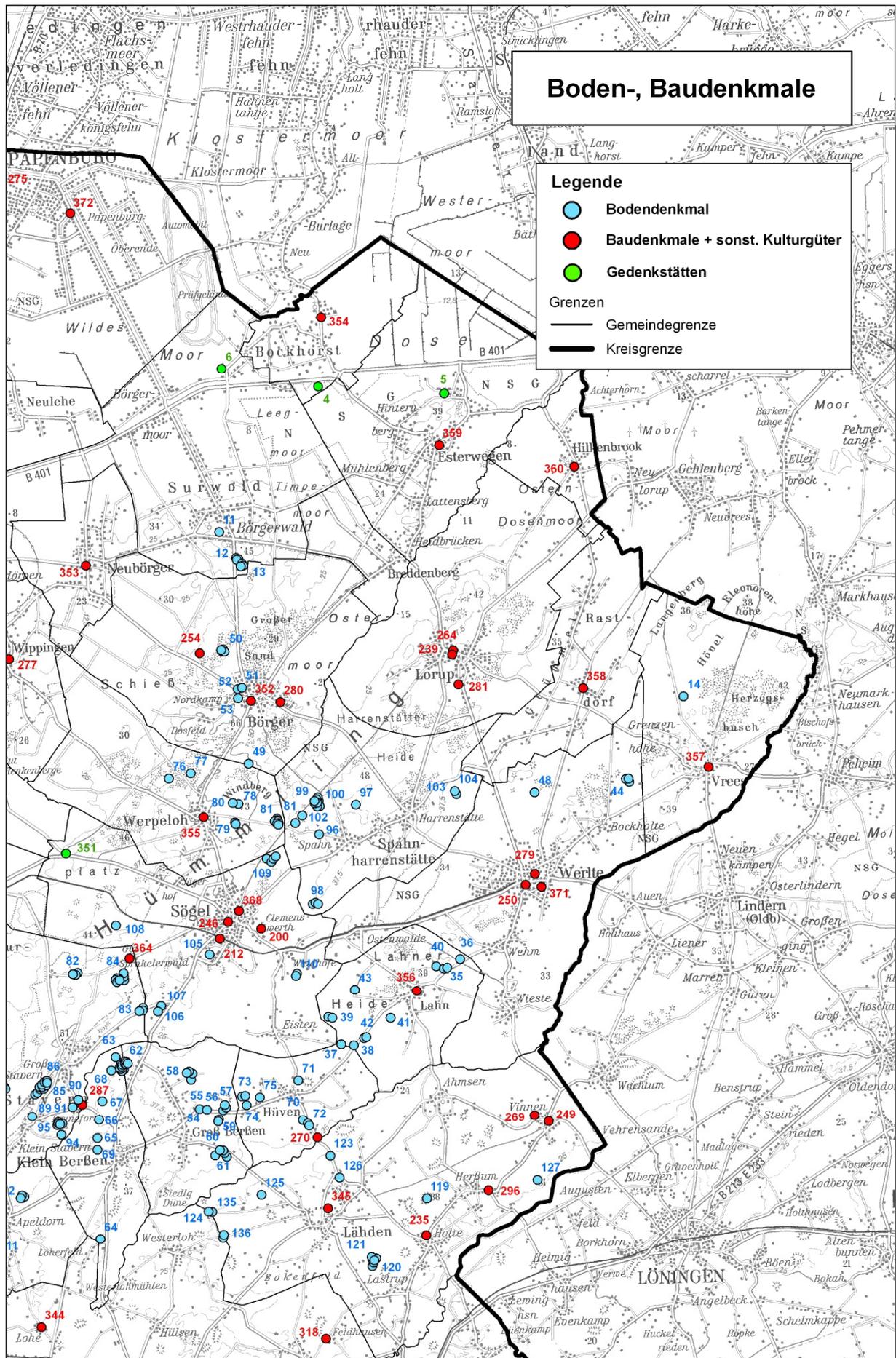
- Brut- und Gastvögel im LK Emsland
- Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft

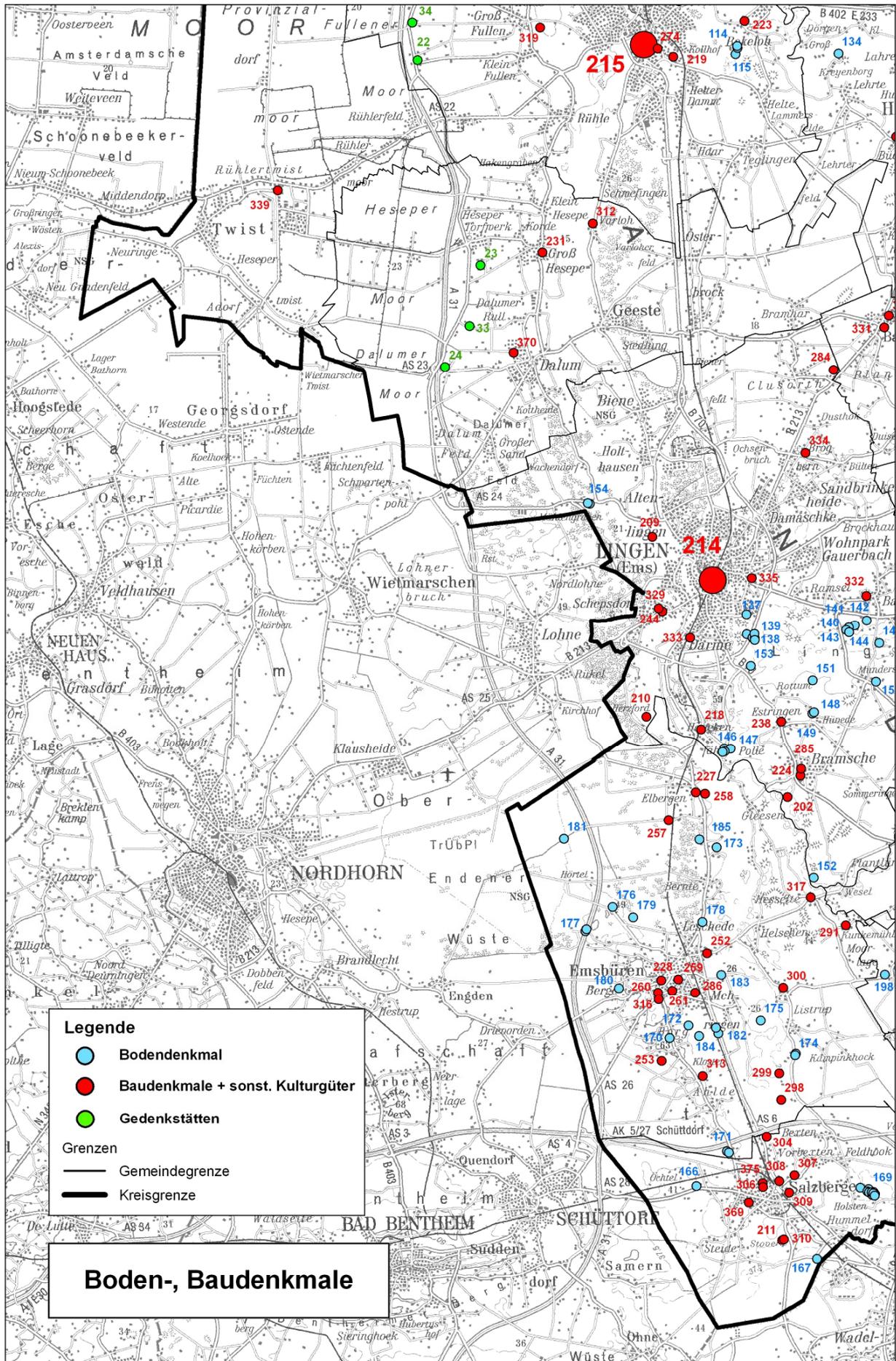


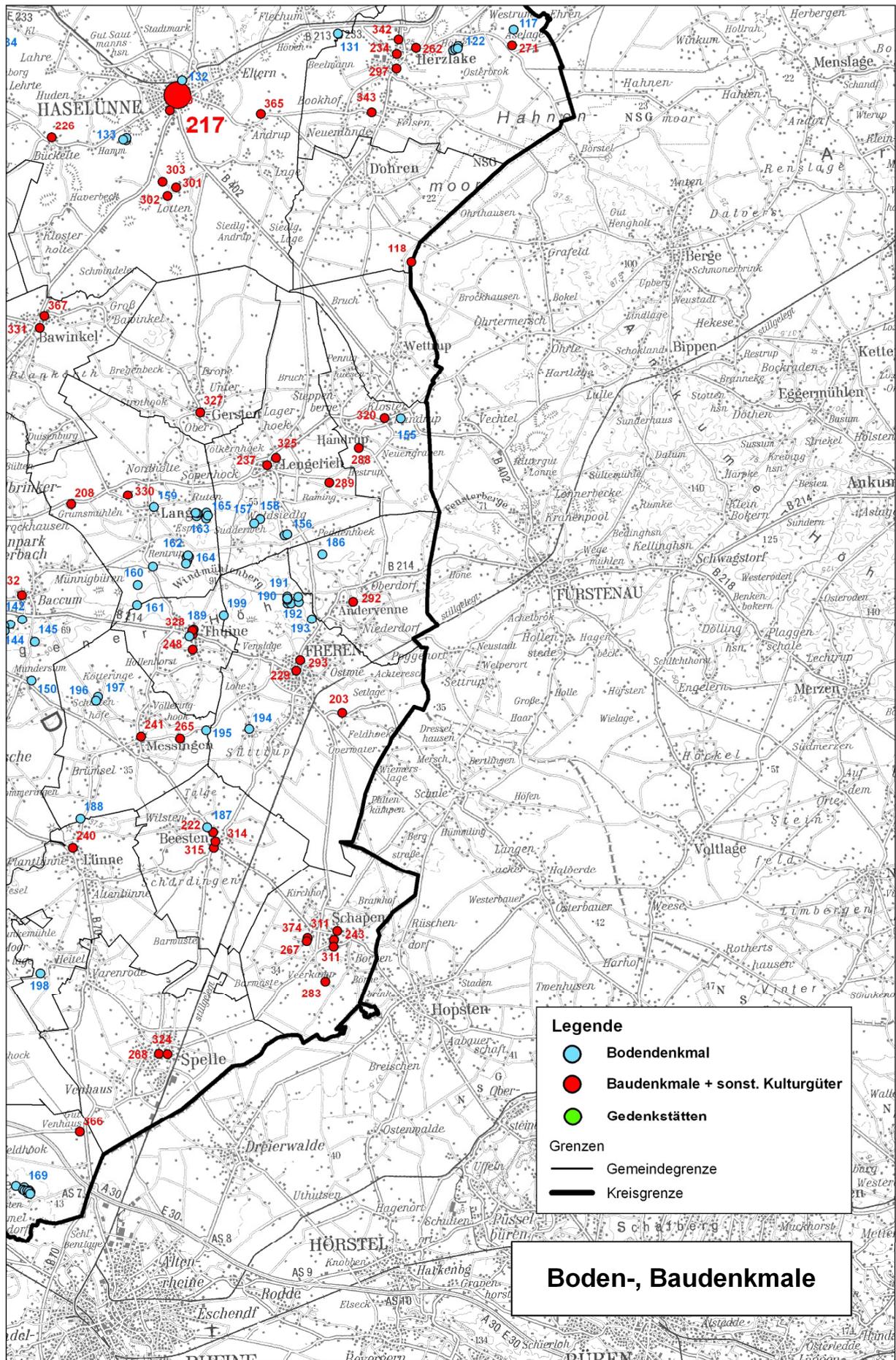
Städte und Gemeinden auf dem Gebiet des Internationalen Naturpark Bourtanger Moor-Bargerveen











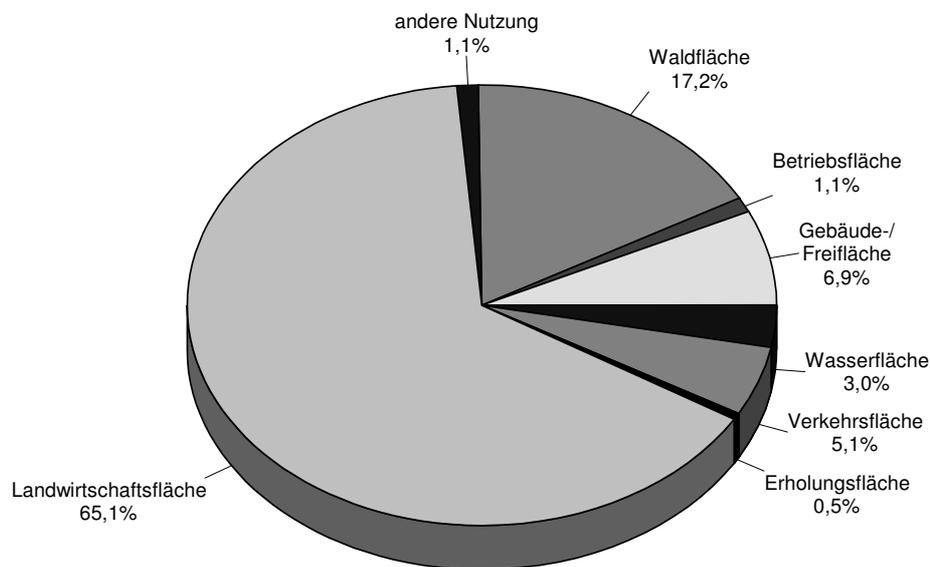
| Ifd. Nr. | Bezeichnung | Ifd. Nr. | Bezeichnung |
|----------|---|----------|--|
| 1 | Burg Nienhaus, Aschendorf | 69 | Grabhügel Klein Berßen |
| 2 | Burg Brual, Brual | 70 | Großsteingrab Hüven |
| 3 | Haus Altenkamp, Aschendorf | 71 | Großsteingrab Hüven |
| 4 | Begräbnisstätte Esterwegen | 72 | Grabhügelfeld Hüven |
| 5 | Gedenkstätte Esterwegen, ehemaliges Lager (VII) | 73 | Grabhügelfeld Hüven |
| 6 | ehem. Lager Börgermoor (I) | 74 | Grabhügel Hüven |
| 7 | ehem. Lager Aschendorfermoor (II) | 75 | Grabhügelfeld Hüven |
| 8 | ehem. Lager Rhede (III) | 76 | Großsteingrab Werpeloh |
| 9 | Gedächtniskirche Rhede mit altem Friedhof | 77 | Großsteingrab Werpeloh |
| 10 | ehem. Lager Walchum (IV) | 78 | Großsteingrab Werpeloh |
| 11 | Grabhügel Börgerwald | 79 | Großsteingräber Werpeloh |
| 12 | Grabhügelfeld Surwold | 80 | Grabhügelfeld Werpeloh |
| 13 | Grabhügelfeld Surwold | 81 | Grabhügelfeld Werpeloh |
| 14 | Großsteingrab Vrees | 82 | Grabhügelfeld mit Großsteingräber Groß Stavern |
| 15 | ehem. Lager Neusustrum (V) | 83 | Grabhügelfeld Groß Stavern |
| 16 | ehem. Lager Oberlangen (VI) | 84 | Grabhügelfeld, Großsteingräber u. Wegespuren, Gr.Stavern |
| 17 | ehem. Lager Wesuwe (VIII) | 85 | Grabhügelfeld Groß Stavern |
| 18 | "Russischer Friedhof" Wesuwe | 86 | Grabhügel Groß Stavern |
| 19 | ehem. Wasserburg Venhaus, heute Kirche | 87 | Grabhügelfeld Groß Stavern |
| 20 | Kriegsgräberstätte Oberlangen | 88 | Grabhügelfeld Groß Stavern |
| 21 | ehem. Lager Versen (IX) | 89 | Großsteingrab Klein Stavern |
| 22 | ehem. Lager Gr. Fullen (X) | 90 | Großsteingrab Klein Stavern Bruneforth |
| 23 | ehem. Lager Gr. Hesepe (XI) | 91 | Großsteingrab Klein Stavern Bruneforth |
| 24 | ehem. Lager Dalum (XII) | 92 | Hof Rosen, Plankorth, Bawinkel |
| 25 | Findling Emslage | 93 | Bohlenweg Tinner Dose, Klein Stavern bzw. Tinnen |
| 26 | Burg Wesuwe | 94 | Großsteingräber Klein Stavern |
| 27 | Motte Wesuwe | 95 | Grabhügelfeld Klein Stavern |
| 28 | Grabhügelfeld Emmeln-Bahnhof | 96 | Großsteingrab Spahn |
| 29 | Großsteingrab Emmeln | 97 | Großsteingrab Spahn |
| 30 | Grabhügelfeld Emen | 98 | Grabhügelfeld Spahn |
| 31 | Grabhügelfeld Hüntel | 99 | Landwehr Spahn |
| 32 | Grabhügelfeld Tinnen | 100 | Grabhügelfeld Spahn |
| 33 | Kriegsgräberstätte Dalum | 101 | Grabhügelfeld Spahn |
| 34 | Kriegsgräberstätte Groß Fullen | 102 | Grabhügel Spahn |
| 35 | Großsteingräber Lahn | 103 | Großsteingrab Harrenstätte |
| 36 | Großsteingrab Lahn | 104 | Grabhügel Harrenstätte |
| 37 | Großsteingrab Lahn | 105 | Großsteingrab Sögel |
| 38 | Großsteingrab mit Wallanlage, Lahn | 106 | Großsteingrab Sögel |
| 39 | Grabhügelfeld Lahn | 107 | Großsteingrab Sögel |
| 40 | Grabhügel Lahn | 108 | Grabhügel Sögel |
| 41 | Siedlung Lahn | 109 | Grabhügelfeld Sögel |
| 42 | Grabhügelfeld Lahn | 110 | Grabhügelfeld Sögel |
| 43 | Grabhügel Lahn | 111 | Großsteingrab Apeldorn |
| 44 | Grabhügelfeld Bockholte | 112 | Grabhügelfeld Apeldorn |
| 45 | Großsteingrab Ostenwalde | 113 | Hof Schaper, Duisenburg, Bawinkel |
| 46 | Großsteingrab Ostenwalde | 114 | Grabhügelfeld Meppen |
| 47 | Großsteingrab Ostenwalde | 115 | Burg mit Celtic Fields Meppen |
| 48 | Großsteingrab Werlte | 116 | Grabhügel Oberlangen |
| 49 | Grabhügel Börger | 117 | Burg Aseburg, Aselage |
| 50 | Grabhügelfeld Börger | 118 | Grenzstein Dohren |
| 51 | Großsteingrab Börger | 119 | Großsteingrab Herßum |
| 52 | Großsteingrab Börger | 120 | Grabhügelfeld und Großsteingräber Holte-Lastrup |
| 53 | Großsteingrab Börger | 121 | Großsteingrab Holte-Lastrup |
| 54 | Großsteingrab Groß Berßen | 122 | Grabhügelfeld Westrum |
| 55 | Großsteingrab Groß Berßen | 123 | Großsteingrab Lähden |
| 56 | Großsteingräber Groß Berßen | 124 | Großsteingrab Lähden |
| 57 | Großsteingrab Groß Berßen | 125 | Großsteingrab Lähden |
| 58 | Grabhügelfeld Groß Berßen | 126 | Grabhügel Lähden |
| 59 | Grabhügelfeld Groß Berßen | 127 | Grabhügel Vinnen |
| 60 | Grabhügelfeld Groß Berßen | 128 | Grabhügelfeld Tinnen |
| 61 | Großsteingrab Groß Berßen | 129 | Grabhügel Tinnen |
| 62 | Grabhügelfeld Groß Berßen und Klein Berßen | 130 | Grabhügel Tinnen |
| 63 | Großsteingrab Klein Berßen | 131 | Archäologische Fläche Flechum |
| 64 | Großsteingrab Klein Berßen | 132 | Steinkreuz in Haselünne |
| 65 | Grabhügelfeld Klein Berßen | 133 | Grabhügelfeld Hamm |
| 66 | Grabhügel Klein Berßen | 134 | Burg Lehrte |
| 67 | Ackerrelikte ("Celtic fields") Klein Berßen | 135 | Großsteingrab Westerloh |
| 68 | Grabhügel Klein Berßen | 136 | Großsteingrab Westerloh |

| lfd. Nr. | Bezeichnung | lfd. Nr. | Bezeichnung |
|----------|---|----------|--|
| 137 | Grabhügel Altenlingen | 205 | Gut Düneburg, Haren |
| 138 | Grabhügelfeld Altenlingen | 206 | Haus Landegge, Haren |
| 139 | Grabhügelfeld Altenlingen | 207 | Kapelle Landegge |
| 140 | Grabhügel Baccum | 208 | Gut Grumsmühlen, Langen |
| 141 | Grabhügel Baccum | 209 | Haus Beversundern, Altenlingen |
| 142 | Großsteingräber Baccum | 210 | Haus Herzford, Lingen (Hanekenfähr) |
| 143 | Grabhügel Baccum | 211 | Gut Stovern, Salzbergen |
| 144 | Grabhügel Baccum | 212 | Ludmillenhof Sögel |
| 145 | Landwehr Baccum | 213 | Gut Campe, Steinbild |
| 146 | Grabhügelfeld Bramsche | 214 | Baudenkmale im historischen Stadtkern Lingen |
| 147 | Grabhügel Bramsche | 215 | Baudenkmale im historischen Stadtkern Meppen |
| 148 | Grabhügel Bramsche | 216 | Baudenkmale im historischen Stadtkern Papenburg |
| 149 | Grabhügel Bramsche | 217 | Baudenkmale im historischen Stadtkern Haselünne |
| 150 | Grabhügel Bramsche | 218 | Dienstgebäude zum Ems-Hase- bzw. Hanekenkanal, Lingen |
| 151 | Großsteingrab Bramsche | 219 | Koppelschleuse mit archäol. Museum |
| 152 | Großsteingrab Bramsche | 220 | Kath. Kirche St. Georg, Steinbild |
| 153 | Grabhügel Darne | 221 | Kath. Kirche St. Amandus, Aschendorf |
| 154 | Grabhügelfeld Wachendorf | 222 | Kath. Kirche St. Servatius, Beesten |
| 155 | Landwehr Handrup | 223 | Kath. Kirche St. Vitus, Bokeloh |
| 156 | Grabhügelfeld Lengerich | 224 | Kath. Kirche St. Gertrud/St. Johannes d. Täufer, Bramsche |
| 157 | Grabhügel Lengerich | 225 | Kath. Kirche St. Vitus, Dörpen |
| 158 | Grabhügel Lengerich | 226 | Kath. Kapelle St. Antonius Eremita, Bückelte |
| 159 | Steinkreuz Langen | 227 | Kath. Kirche St. Johannes, Elbergen |
| 160 | Großsteingrab Langen | 228 | Kath. Kirche St. Andreas, Emsbüren |
| 161 | Grabhügelfeld Langen | 229 | Ref. Kirche St. Vitus und Andreas, Freren |
| 162 | Grabhügel Langen | 230 | Kapelle Fresenburg |
| 163 | Grabhügelfeld Langen | 231 | Kath. Kirche St. Nikolaus, Groß Hesepe |
| 164 | Grabhügelfeld Langen | 232 | Kath. Kirche St. Martinus, Haren |
| 165 | Grabhügelfeld Langen | 233 | Kath. Kirche St. Petrus, Heede |
| 166 | Grabhügel Salzbergen | 234 | Kath. Kirche St. Nikolaus, Herzlake |
| 167 | Steinkreuz Salzbergen | 235 | Kath. Kirche St. Clemens mit "Holter Juden", Holte-Lastrup |
| 168 | Grabhügel Holsten | 236 | Kath. Kirche St. Vitus, Lathen |
| 169 | Grabhügelfeld Holsten | 237 | Ev.-ref. Kirche St. Benedikt mit Kirchenburg, Lengerich |
| 170 | Steinkreuz in Ahlde | 238 | Kath. Kirche St. Antonius Abbas, Estringen |
| 171 | Grabhügelfeld Ahlde | 239 | Kath. Kirche St. Marien, Lorup |
| 172 | Grabhügel Ahlde | 240 | Kath. Kirche St. Vitus, Lünne |
| 173 | Wallanlage Bernte | 241 | Kath. Kirche St. Antonius Abbas, Messingen |
| 174 | Grabhügelfeld Listrup | 242 | Kath. Kirche St. Nikolaus, Rhede |
| 175 | Burg Listrup | 243 | Kath. Kirche St. Ludgerus, Schapen |
| 176 | Grabhügel Leschede | 244 | Kath. Kirche St. Alexander, Schepsdorf |
| 177 | Grabhügelfeld Leschede | 245 | Kath. Kirche St. Franziskus von Assisi, Schöninghsdorf |
| 178 | Steinkreuz Leschede | 246 | Kath. Kirche St. Jacobus, Sögel |
| 179 | Grabhügelfeld Leschede | 247 | Kath. Kirche St. Georg, Thuine |
| 180 | Burg Emsbüren | 248 | Christus-König-Kirche des Klosters St. Georg, Thuine |
| 181 | Steinmal Elbergen | 249 | Kath. Kirche St. Antonius, Vinnen |
| 182 | Großsteingräber und Steinkreuz, Mehringen | 250 | Kath. Kirche St. Sixtus, Werlte |
| 183 | Steinkreuz Mehringen | 251 | Kath. Kirche St. Clemens, Wesuwe |
| 184 | Grabhügelfeld Mehringen | 252 | Kath. Kapelle St. Katharina, Leschede |
| 185 | Steinkreuz Bernte | 253 | Schafstall Hopmann, Ahlde |
| 186 | Grabhügelfeld Anderverne | 254 | Schafstall Börger |
| 187 | Steinkreuz Beesten | 255 | Hof Reiners-Schnieders, Aschendorf (museale Nutzung) |
| 188 | Steinkreuz Messingen | 256 | Hof Thieke, Dörpen |
| 189 | Steinkreuz Thuine | 257 | Heuerhaus Feldmann, Elbergen |
| 190 | Grabhügelfeld Freren | 258 | Hof Richter mit Kornscheune und Backhaus, Elbergen |
| 191 | Grabhügelfeld Freren | 259 | Haus Kuipers, Emsbüren |
| 192 | Grabhügelfeld Freren | 260 | Haus Werms, Emsbüren |
| 193 | Großsteingrab Freren | 261 | Heimathof Emsbüren (museale Nutzung) |
| 194 | Steinkreuz Lohe | 262 | Hof Hiemann, Herzlake |
| 195 | Burg Messingen | 263 | Hof Poll-Wolbeck, Lathen |
| 196 | Urnenfriedhof Messingen | 264 | Krulls Hus, Lorup |
| 197 | Grabhügel Messingen | 265 | Hof Ginten-Metting, Messingen |
| 198 | Grabhügelfeld Lünne | 266 | Hof Panster-Hunfeld, Rhede (mit musealer Nutzung) |
| 199 | Großsteingrab Thuine | 267 | Altes Pfarrhaus Schapen |
| 200 | Schloß Clemenswerth, Sögel | 268 | Hof Wöhle, Spelle |
| 201 | Haus Nienhaus, Aschendorf | 269 | Hof Korte, Vinnen |
| 202 | Haus Spycck, Lingen-Bramsche | 270 | Hüvener Mühle, Hüven (Wind- und Wassermühle) |
| 203 | Gut Hange, Freren | 271 | Aselager Mühle, Herzlake (Windmühle) |
| 204 | Schloß Dankern, Haren | 272 | Mersmühle Haren (Windmühle mit Mühlenmuseum) |

| lfd. Nr. | Bezeichnung | lfd. Nr. | Bezeichnung |
|----------|---|----------|---|
| 273 | Hilter Mühle, Hilter (Windmühle) | 343 | Alte Volksschule Bookhof |
| 274 | Höltingmühle Meppen (Windmühle) | 344 | Alte Schule Lohe |
| 275 | Bockwindmühle Papenburg | 345 | Heimathaus Lähden |
| 276 | Tunxdorfer Mühle, Tunxdorf (Windmühle) | 346 | Struven Hus Lehe |
| 277 | Wippinger Mühle (Heimathaus) | 347 | Heimathaus Walchum |
| 278 | Meyers Mühle, Papenburg (Windmühle) | 348 | Heimathaus Oberlangen |
| 279 | Kreutzmanns Mühle, Werlte (Windmühle) | 349 | "Haus der Begegnung" Lathen |
| 280 | Ostermühle Börger (Windmühle) | 350 | Heimathaus Sögel |
| 281 | Eschmühle Lorup (Windmühle) | 351 | Wüstung "Gedenkort" Wahn |
| 282 | Windmühle Schoo, Haren | 352 | Müllerhaus Börger |
| 283 | Autmaring's Mühle, Schapen (Windmühle) | 353 | "Historisches Dorf" Neubörger |
| 284 | Windmühle Clusorth-Bramhar | 354 | Gulfhof Schmees, Bockhorst |
| 285 | Mühle Bramsche (Schrot- / Sägemühle) | 355 | Heimathaus Werpeloh |
| 286 | Enkings Mühle, Emsbüren (Windmühle) | 356 | Heimathaus Lahn |
| 287 | Wassermühle Bruneforth, Groß Stavern | 357 | Heimathaus Vrees |
| 288 | Hesemannsche Wassermühle, Handrup | 358 | Heimthaus Rastdorf |
| 289 | Ramings Mühle, Lengerich (Wassermühle) | 359 | Heimathaus Esterwegen mit Backhaus |
| 290 | Herrenmühle, Meppen (Wassermühle) | 360 | Heimathaus Hilkenbrook |
| 291 | Kunkemühle Gleesen-Moorlage (Wassermühle) | 361 | Museum Wesuwe |
| 292 | Sägemühle Andervenne | 362 | Gut Sandheim, Meppen (ehem. Krupp'scher Großbetrieb) |
| 293 | Ehemaliges Amtsgericht Freren | 363 | Gut Cuntzthof, Meppen (ehem. Krupp'scher Großbetrieb) |
| 294 | Hofkreuz Bloeme-Mersmann, Brahe 6, Brual | 364 | Gut Sprakel, Sprakel (ehem. Krupp'scher Großbetrieb) |
| 295 | Wegekreuz Dorfstr. 1, Brual | 365 | Gut Eikhof, Andrup |
| 296 | Kreuztragender Christus, Mittelort, Herßum | 366 | Gut Venhaus, Salzbergen |
| 297 | Figur des Hl. Johannes v. Nepomuk, Herzlake | 367 | Bartningkirche Bawinkel, Mühlenstraße |
| 298 | Hofkreuz Hof Einhaus, Listrup | 368 | Bartningkirche Sögel |
| 299 | Hofkreuz Hof Schulte van Werde, Listrup | 369 | Bartningkirche Leschede |
| 300 | Steingruppe, Hof Seybering (Hölscher), Listrup | 370 | Bartningkirche Groß-Hesepe |
| 301 | Bildstock Hoormannswehr/Im Kathen, Lotten | 371 | Bartningkirche Werlte |
| 302 | Bildstock Hoormannswehr/Am Mühlenbusch, Lotten | 372 | Papenbörger Hus (Heimathaus Papenburg) |
| 303 | Bildstock Am Mühlenbusch, Lotten | 373 | Freilicht- und Heimatmuseum Haselünne |
| 304 | Doppelbildstock, Napoleonsdamm, Neumehringen | 374 | Heimathaus Schapen |
| 305 | Steinkreuz, Hauptstr. 46, Neurhede | 375 | Heimathaus Salzbergen |
| 306 | Bildstöcke am Kirchplatz St. Cyriakus, Salzbergen | 376 | Heimathaus Haren |
| 307 | Bildstock, Nepomukweg, Salzbergen | 377 | Kriegsgräberstätte Versen |
| 308 | Bildstock, Nordmeyerstr./Lindenstr., Salzbergen | | |
| 309 | Bildstock, Rheiner Str./Nordmeyerstr., Salzbergen | | |
| 310 | Kruzifix Gut Stovern, Salzbergen | | |
| 311 | Missionskreuz, Kolpingstr./Kirchstr., Schapen | | |
| 312 | Wegekapelle, Dalumer Str., Varloh | | |
| 313 | Antoniusklausen Hof Evering-Wobben, Ahlde | | |
| 314 | Missionskruzifix, Speller Str. 11, Beesten | | |
| 315 | Bildstock, Speller Str. 19, Beesten | | |
| 316 | Wegekapelle an der Friedhofsmauer Emsbüren | | |
| 317 | Kriegerdenkmal Hofkreuz Estermann, Emsbüren-Hesselte | | |
| 318 | Bildstock Hof Schulte-Kötter, Flechum | | |
| 319 | Bildstock, Sommerfeldstraße, Groß Fullen | | |
| 320 | Kruzifix, Schulstraße, Handrup | | |
| 321 | Schleuse Rütenbrock | | |
| 322 | Gut Kellerberg, Haren (ehem. Krupp'scher Großbetrieb) | | |
| 323 | Gut Rupennest, Lathen (ehem. Krupp'scher Großbetrieb) | | |
| 324 | Hölscher Hof Spelle (museale Nutzung) | | |
| 325 | Torhaus der ehemaligen Burg Lengerich | | |
| 326 | Gut Renkenberge (ehem. Krupp'scher Großbetrieb) | | |
| 327 | Hof Lindemann mit Backhaus, Gersten | | |
| 328 | Alte Färberei, Thuine | | |
| 329 | Heimathaus Schepsdorf (Töddenausstellung) | | |
| 330 | Heimathaus Langen (im Hof Manning) | | |
| 331 | Backhaus Bawinkel | | |
| 332 | Dorfschule Baccum | | |
| 333 | Heimathaus Darne (Heuerhaus aus Clusorth-Bramhar) | | |
| 334 | Heimathaus Bröggern (Heuerhaus des Hofes Tyding) | | |
| 335 | Heimathaus Laxten (ehem. Bauernhof Pedde, Peddehof) | | |
| 336 | Gut Hohenheide, Sögel (ehem. Krupp'scher Großbetrieb) | | |
| 337 | Heimathaus Rütenbrock | | |
| 338 | Heimathaus Altenberge, Hof Büter-Paukers | | |
| 339 | Heimathaus Twist | | |
| 340 | Heimathaus Versen | | |
| 341 | Heimathaus Wesuwe | | |
| 342 | Kulturbahnhof Herzlake | | |

Flächennutzung im Landkreis Emsland

- 2009 -

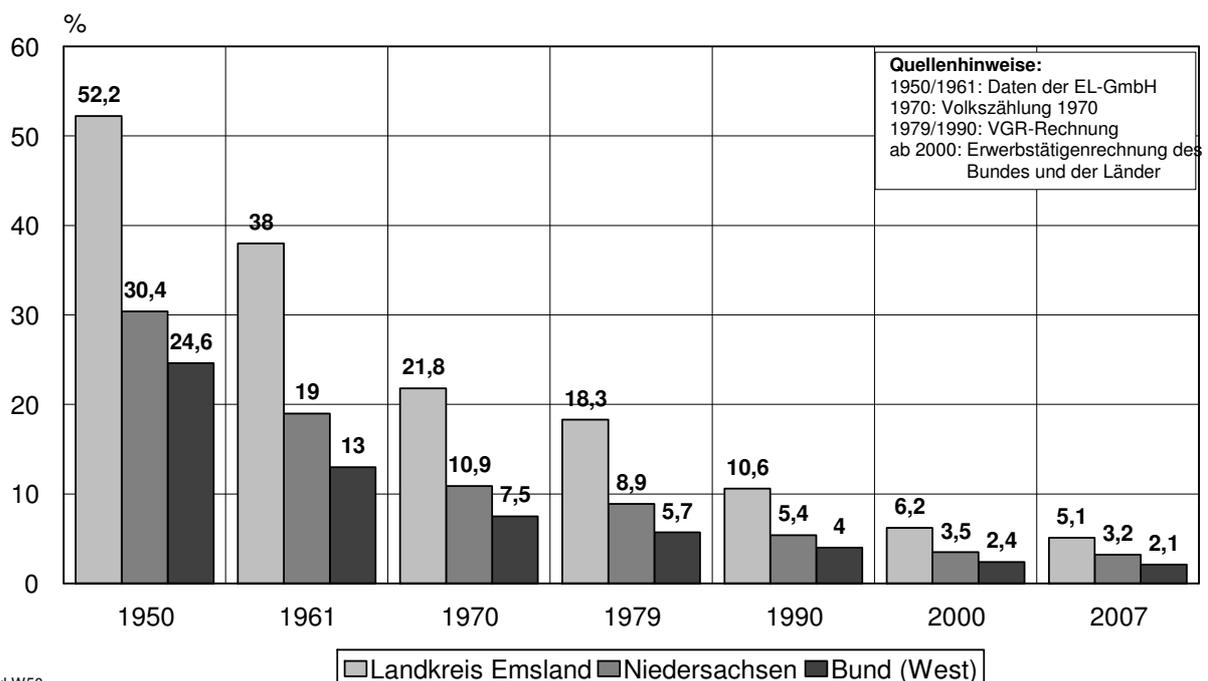


Quelle: StuKo 01.01.1.2
 Datei: FlaechenEL09.pr4
 : EL-Stat

Gesamtfläche: 2.881,8 km²

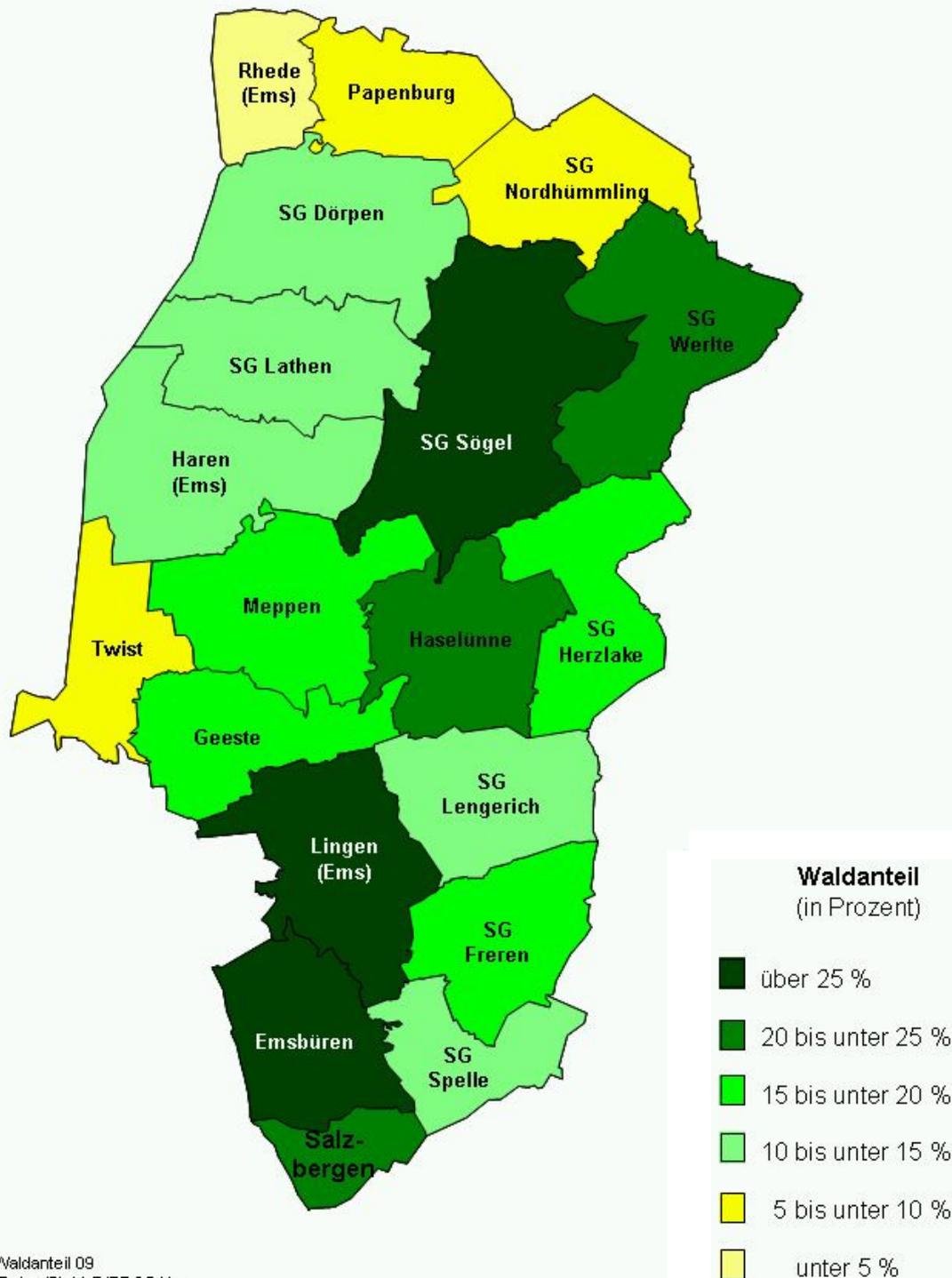
Erwerbstätige in der Landwirtschaft

- Anteil an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen -



Datei: ErwLW50
 Ort: C:\Daten\80 bzw.
 AS/Daten/EL-Stat

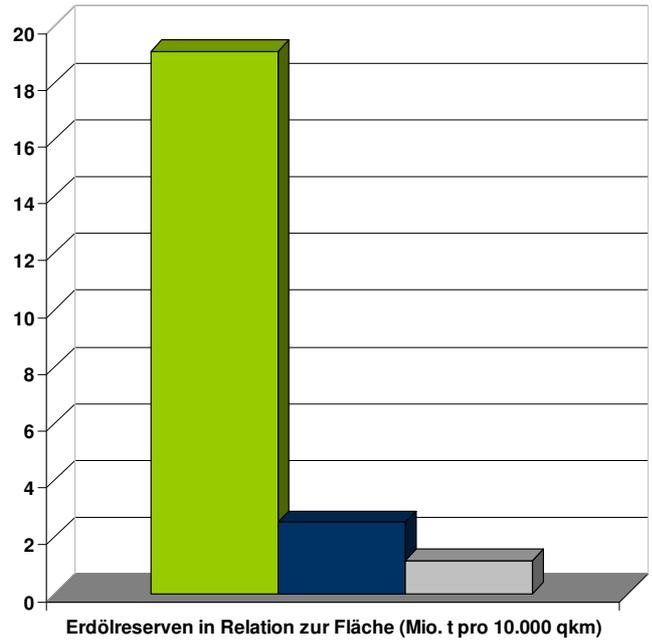
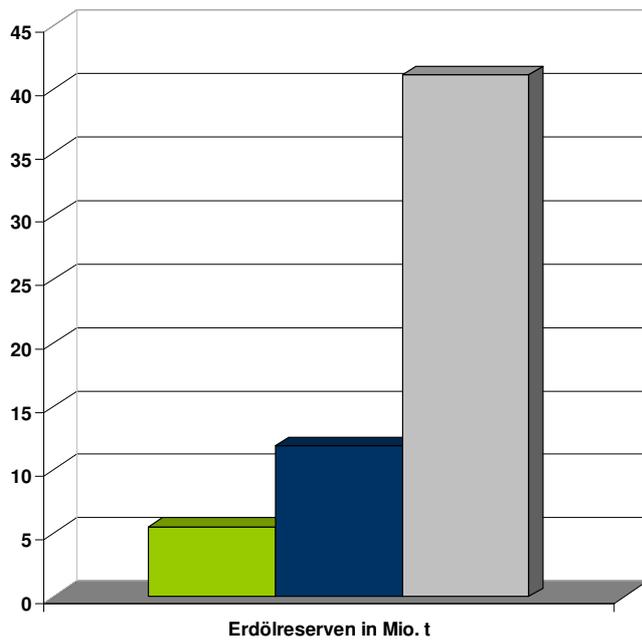
Waldanteile in den emsländischen Kommunen - 2009 -



Waldanteil in den emsländischen Städten und Gemeinden bezogen auf die Gemeindefläche in den Jahren 1979, 1989, 2001 und 2009

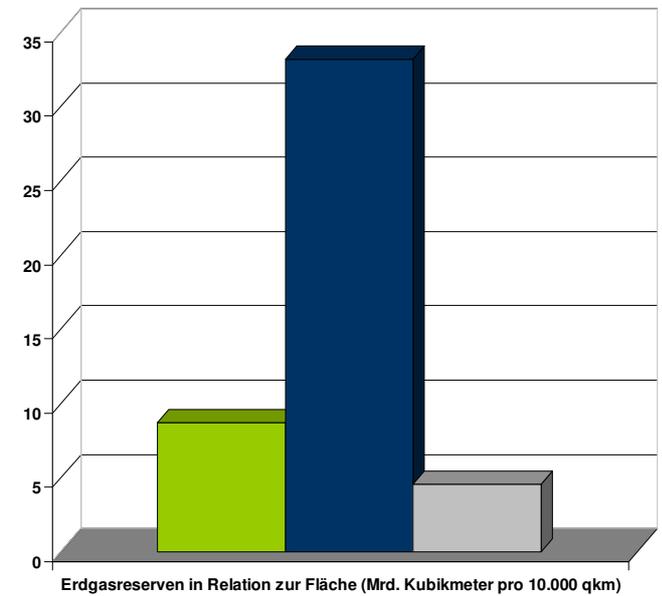
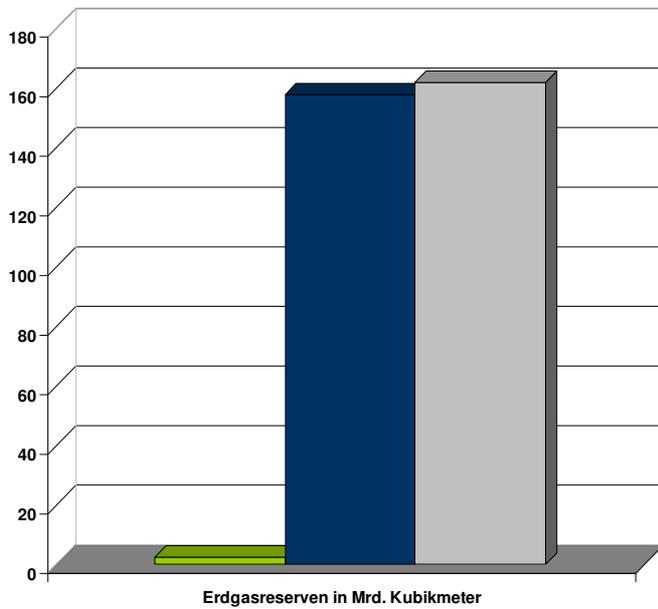
| | Fläche in qkm Stand: 31.12.2008 | Waldanteile in den emsländischen Städten und Gemeinden in Prozent | | | |
|------------------------------|------------------------------------|---|-------------|-------------|-------------|
| | | 1979 | 1989 | 2001 | 2009 |
| Emsbüren | 139,33 | 31,5 | 29,0 | 29,8 | 29,5 |
| Geeste | 133,07 | 15,6 | 17,2 | 16,9 | 17,5 |
| Haren (Ems) | 208,77 | 13,6 | 13,2 | 13,1 | 13,6 |
| Haselünne | 159,15 | 23,5 | 23,6 | 24,5 | 24,5 |
| Lingen (Ems) | 176,15 | 30,4 | 29,1 | 28,1 | 28,0 |
| Meppen | 188,48 | 20,2 | 17,4 | 17,8 | 19,7 |
| Papenburg | 118,36 | 3,2 | 3,4 | 4,4 | 6,2 |
| Rhede | 75,02 | 1,1 | 1,6 | 1,9 | 3,1 |
| Salzbergen | 53,35 | 25,8 | 23,4 | 23,4 | 23,3 |
| Twist | 105,61 | 1,4 | 2,3 | 4,3 | 6,8 |
| SG Dörpen | 209,01 | 9,3 | 9,2 | 8,7 | 10,1 |
| SG Freren | 132,12 | 18,5 | 17,6 | 17,5 | 17,0 |
| SG Herzlake | 155,29 | 17,3 | 16,2 | 16,3 | 16,4 |
| SG Lathen | 165,68 | 13,9 | 14,0 | 14,1 | 14,2 |
| SG Lengerich | 142,87 | 10,8 | 9,9 | 10,4 | 11,1 |
| SG Nordhümm- ling | 142,63 | 2,9 | 4,0 | 5,0 | 6,0 |
| SG Sögel | 285,71 | 26,0 | 25,7 | 26,0 | 26,5 |
| SG Spelle | 91,09 | 15,7 | 15,5 | 13,4 | 13,5 |
| SG Werite | 200,11 | 21,7 | 21,8 | 21,7 | 22,7 |
| Landkreis Emsland | 2.881,80 | 16,9 | 16,5 | 16,6 | 17,2 |

Erdölreserven im Landkreis Emsland (Stand: 01.01.2010)



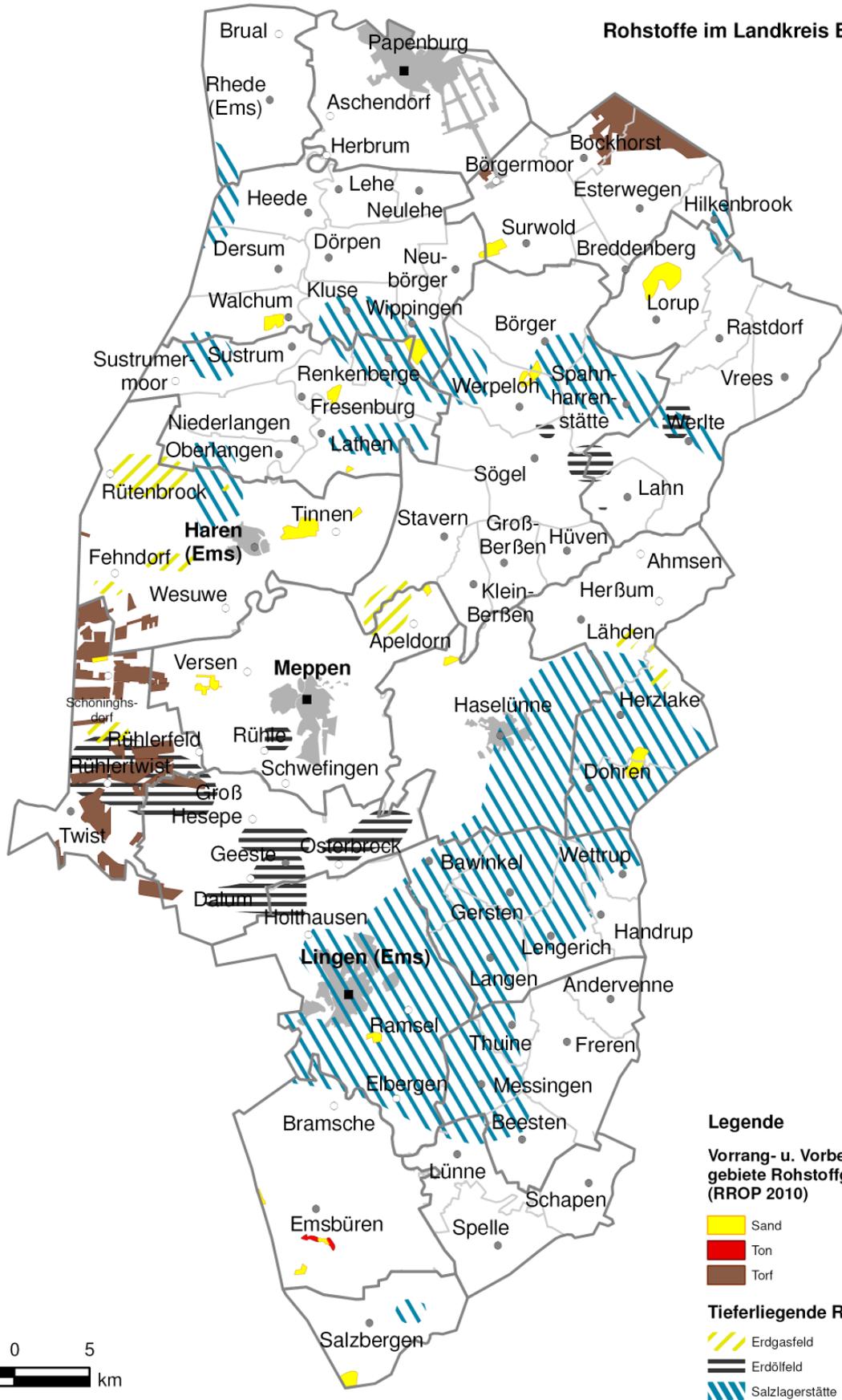
■ LK Emsland ■ Niedersachsen ■ Deutschland

Erdgasreserven im Landkreis Emsland (Stand: 01.01.2010)

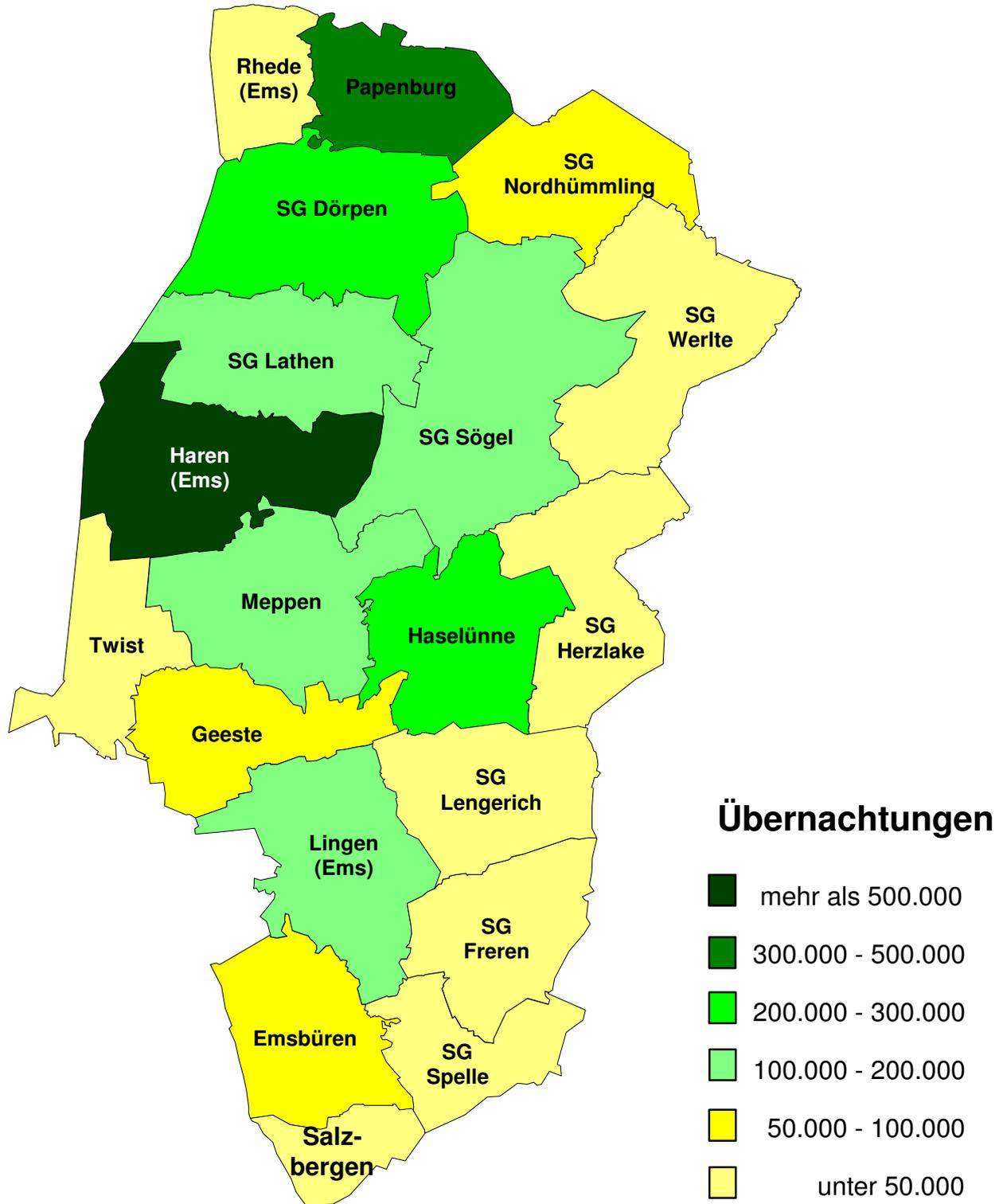


■ LK Emsland ■ Niedersachsen ■ Deutschland

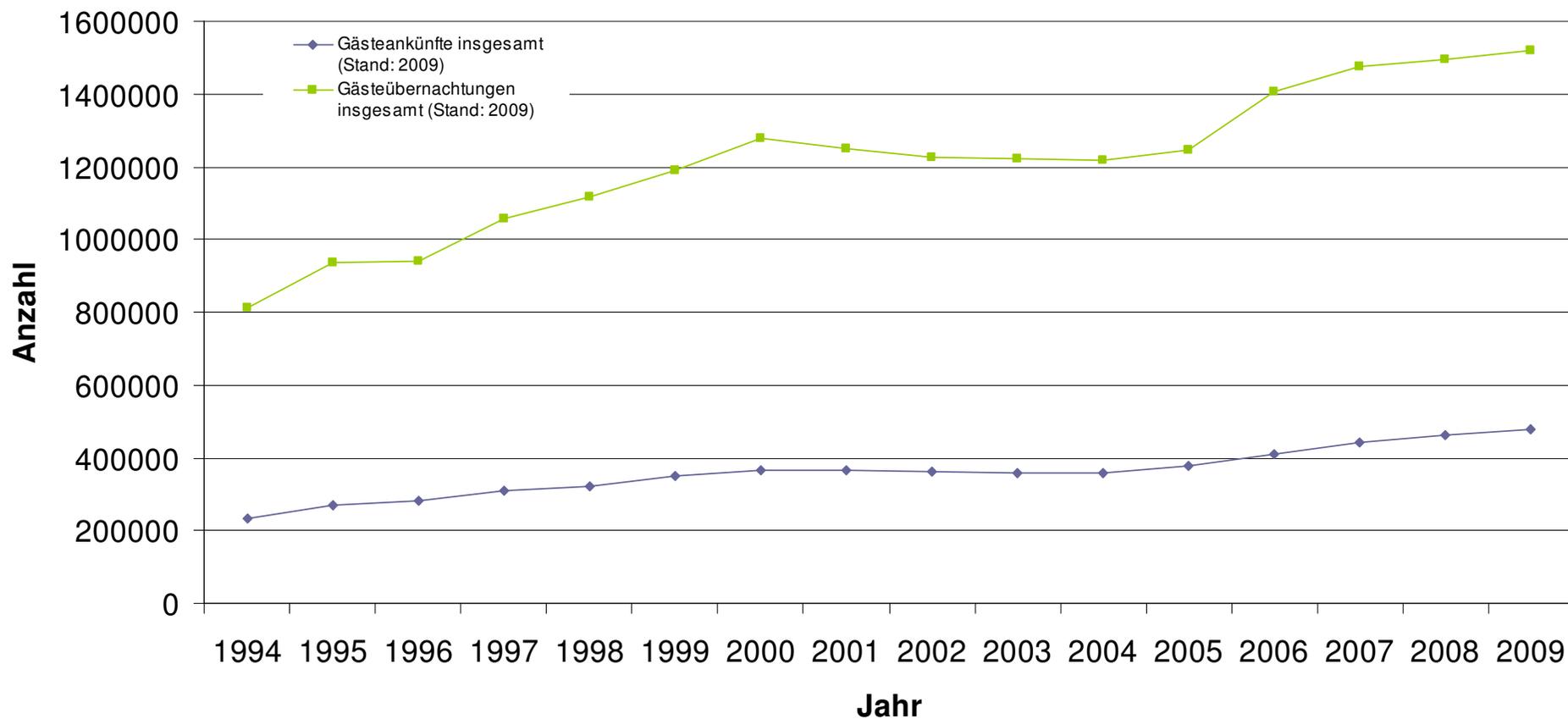
Rohstoffe im Landkreis Emsland



Übernachtungen im Landkreis Emsland - 2008 -



Gästeankünfte und Gästeübernachtungen im Landkreis Emsland von 1994 bis 2009



1. Ankünfte, Übernachtungen und Aufenthaltsdauer 2008 (amtliche Statistik ab 9 Betten)

| | Ankünfte | Veränderung in % | Übernachtungen | Veränderung in % | Aufenthaltsdauer Tage |
|--------------------------|---------------------------------------|------------------|------------------|------------------|-----------------------|
| Samtgemeinde Dörpen | 10.688 | - 5,0 | 24.632 | - 3,7 | 2,5 |
| Gemeinde Emsbüren | 5.595 | 3,5 | 12.525 | - 2,4 | 2,2 |
| Gemeinde Geeste | 3.299 | 1,4 | 8.330 | - 9,5 | 2,5 |
| Stadt Haren (Ems) | 158.334 | - 3,5 | 767.605 | - 6,4 | 4,8 |
| Stadt Haselünne | 27.900 | 6,1 | 57.638 | 4,9 | 2,1 |
| Samtgemeinde Herzlake | 10.161 | 1,1 | 17.405 | - 0,4 | 1,7 |
| Samtgemeinde Lathen | 7.568 | 2,0 | 29.867 | - 5,3 | 3,9 |
| Stadt Lingen (Ems) | 75.436 | - 0,6 | 139.132 | - 4,6 | 1,8 |
| Stadt Meppen | 37.712 | 47,0 | 77.696 | 54,1 | 2,1 |
| Stadt Papenburg | 72.970 | 8,6 | 208.923 | 22,7 | 2,9 |
| Gemeinde Rhede (Ems) | 1.023 | 2,4 | 3.033 | - 8,7 | 3,0 |
| Gemeinde Salzbergen | 16.044 | 39,3 | 27.309 | 18,6 | 1,7 |
| Samtgemeinde Sögel | 22.636 | 1,8 | 82.786 | 6,8 | 3,7 |
| übrige Gemeinden | keine Angaben (siehe Anmerkung unten) | | | | |
| Emsland insgesamt | 460.635 | + 4,0 | 1.496.490 | + 1,4 | 3,2 |

Quelle: Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN)

Anmerkung: Die Zahlen aus Freren, Lengerich, Nordhümmling, Spelle, Twist und Werlte unterliegen der Geheimhaltung (da weniger als drei gewerbliche Betriebe) und werden deshalb nicht aufgeführt.

Beherbergungskapazitäten im Landkreis Emsland (Stand: 2008)

| | Betriebe | Betten |
|---|-----------------|---------------|
| Gewerbliche Beherbergung | 272 | 11.878 |
| Hotels, Gasthöfe, Pensionen | 142 | 4.275 |
| Ferienhäuser | 70 | 5.467 |
| Ferienwohnungen | 36 | 785 |
| Jugendherbergen / Gruppenunterkünfte / Sonstige | 24 | 1.351 |
| Private Beherbergung | 902 | 4.388 |
| Ferienhäuser | 490 | 2.231 |
| Gästezimmer | 89 | 450 |
| Ferienwohnungen | 323 | 1.707 |
| Campingplätze | 442 | 4.068 |

Übernachtungen im Landkreis Emsland (Stand: 2008)

| Gemeinde | Anzahl | Gemeinde | Anzahl |
|-----------------|---------------|-----------------|-----------------|
| Dörpen | 209.327 | Meppen | 160.709 |
| Emsbüren | 73.840 | Nordhümmling | 56.177 |
| Freren | 42.200 | Papenburg | 333.000 |
| Geeste | 71.015 | Rhede (Ems) | 6.970 |
| Haren (Ems) | 832.938 | Salzbergen | 46.255 |
| Haselünne | 245.211 | Sögel | 145.149 |
| Herzlake | 27.364 | Spelle | 42.600 |
| Lathen | 115.807 | Twist | 22.462 |
| Lengerich | 40.700 | Werlte | 44.586 |
| Lingen (Ems) | 163.523 | Gesamt | 2.7 Mio. |

1. Eckdaten Landkreis Emsland

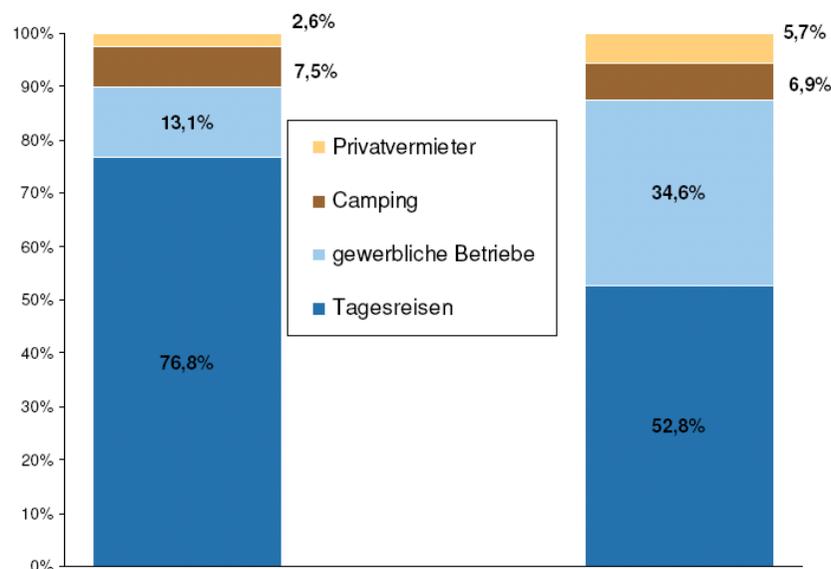
| | | | |
|------------|-----------------------|-----------------------------|-----------|
| Einwohner: | 313.036 ¹³ | Übernachtungen in Betrieben | 2,62 Mio. |
| | | Tagesreisen | 8,70 Mio. |

2. Umsätze aus dem Tourismus¹⁴

| <i>Übernachtungen</i> | <i>absolut</i> | * | <i>Ø Tagesausgaben</i> | = | <i>Brutto-Umsatz</i> |
|--|-------------------|---|--------------------------------------|---|----------------------|
| Gewerblich ¹⁵ : | 1,48 Mio. | * | 58,50 € | = | 86,58 Mio. € |
| Privatvermieter: | 0,29 Mio. | * | 49,20 € | = | 14,27 Mio. € |
| Camping (Touristik- & Dauercamping) | 0,85 Mio. | * | 20,30 € | = | 17,27 Mio. € |
| <i>Tagesbesucherverkehr</i> | 8,7 Mio. | * | 15,20 € | = | 132,24 Mio. € |
| Σ Aufenthaltstage: | 11,32 Mio. | | Σ Umsatz Tourismus insgesamt: | | 250,36 Mio. € |

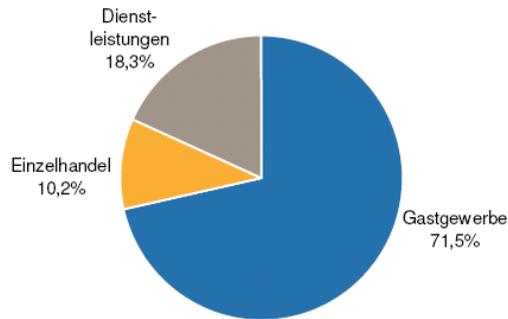
2.1 Wie verteilen sich die Aufenthaltstage?

Von wem kommen die Umsätze?

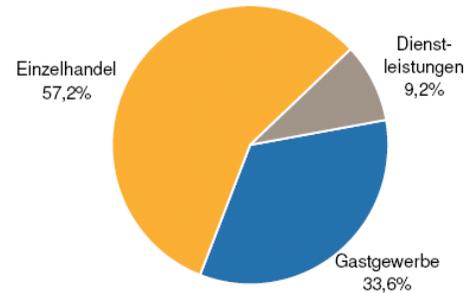


2.2 Wer verdient am Tourismus?

Übernachtungsgäste in Betrieben
- insgesamt 118,12 Mio. € -

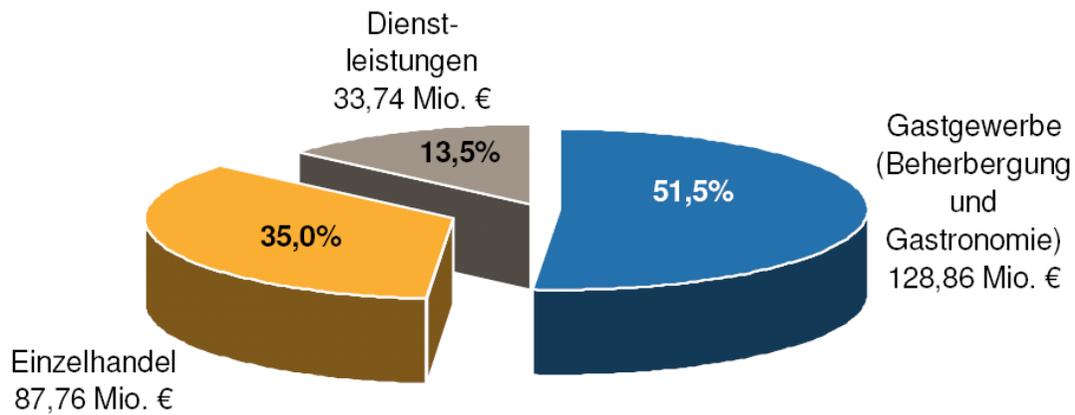


Tagesbesucher
- insgesamt 132,24 Mio. € -



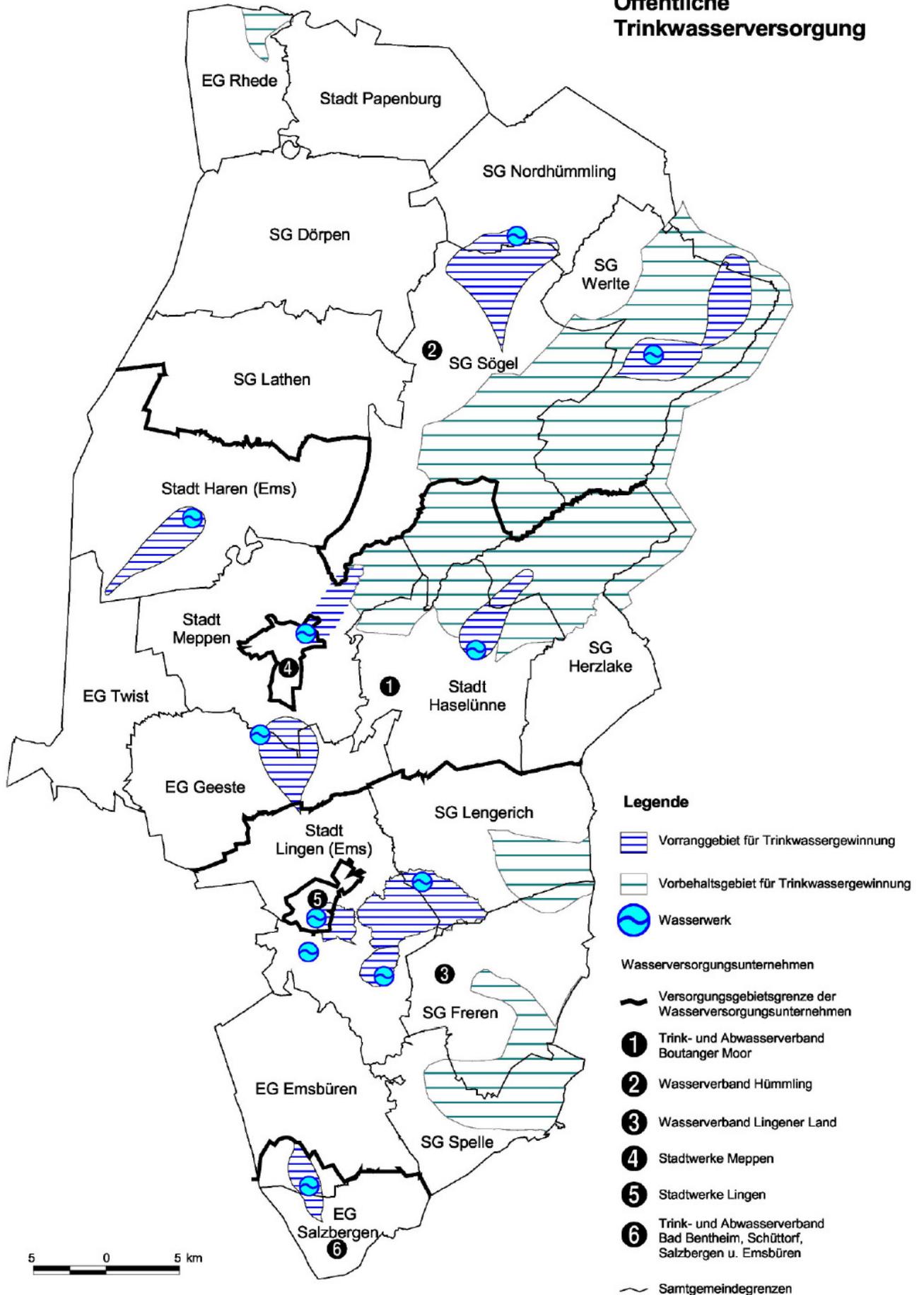
Wer verdient am Tourismus?

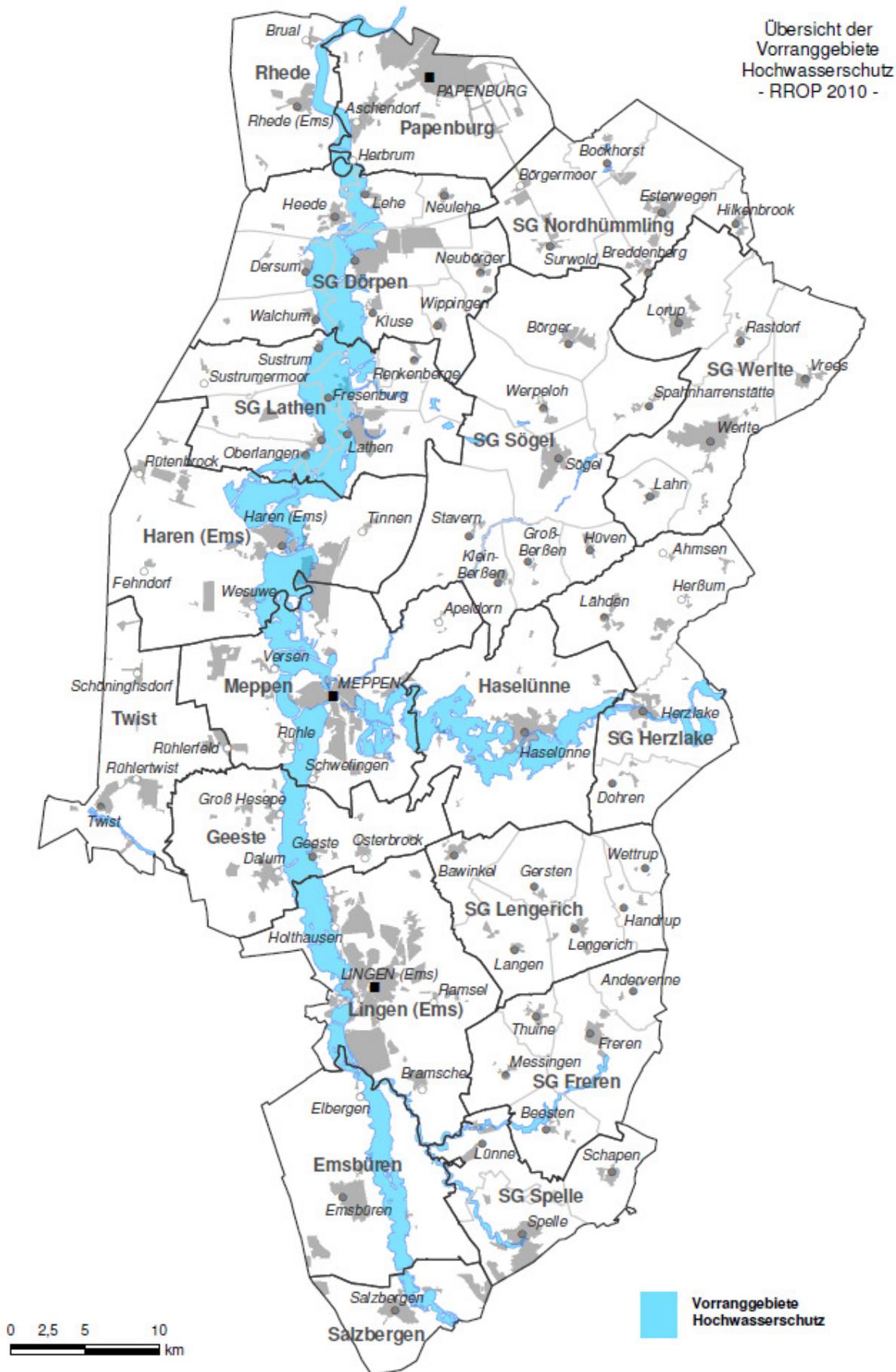
Übernachtungsgäste + Tagesbesucher- Insgesamt 250,36 Mio. € -

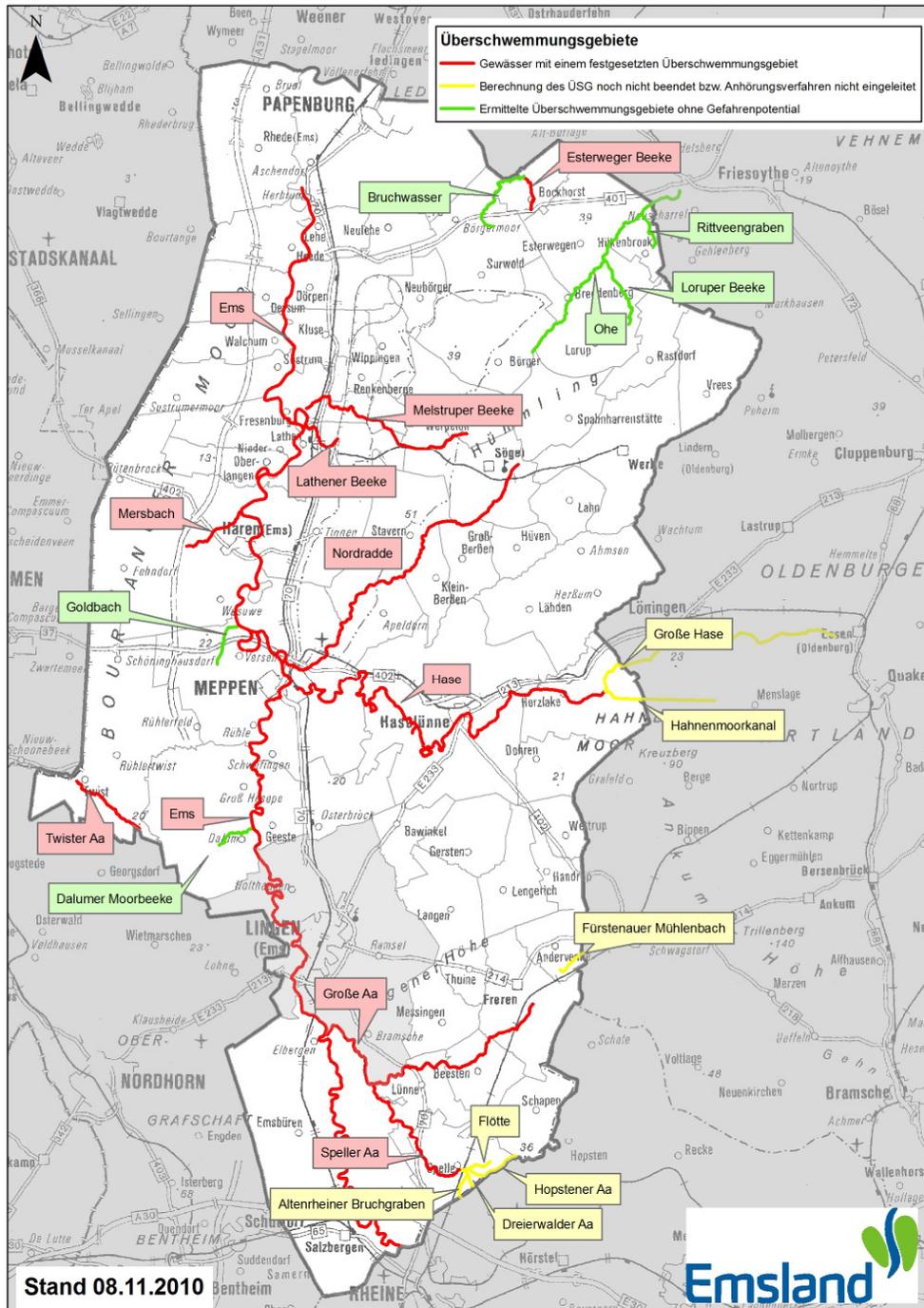


Quelle: Emsland Touristik GmbH (Hrsg.) (2009): Masterplan Tourismus Emsland 2015. Projektbearbeitung: dwif-Consulting GmbH.

Öffentliche Trinkwasserversorgung





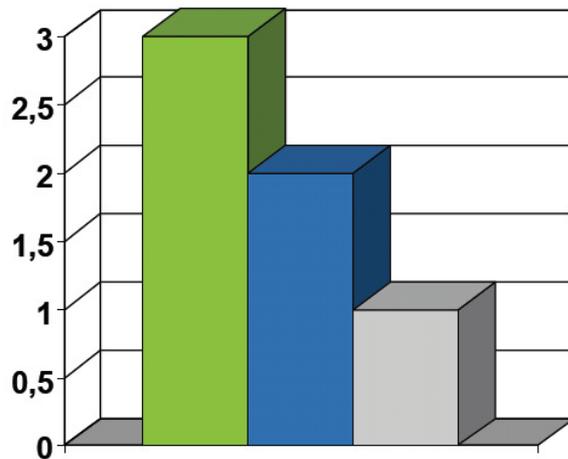


Durch das Nds. Ministerium für Umwelt- und Klimaschutz gem. § 76 WHG i. V. m. § 115 Abs. 1 NWG bestimmte 22 Gewässer(abschnitte) im Zuständigkeitsbereich der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland

- **Festgesetzte Überschwemmungsgebiete**
Ems, Hase, Twister Aa, Große Aa, Speller Aa, Nordradde, Lathener- und Melstruper Beeke, Esterweger Beeke, Mersbach (10 Gewässer)
- **Berechnung des Überschwemmungsgebietes nicht abgeschlossen bzw. Anhörungsverfahren noch nicht eingeleitet**
Große Hase/ Hahnenmoorkanal, Fürstener Mühlenbach, Hopstener Aa, Dreierwalder Aa, Flötte, Altenrheiner Bruchgraben (6 Gewässer)
- **ermittelte Überschwemmungsgebiete ohne erhebliches Gefahrenpotential; Festsetzung durch Verordnung nicht erforderlich**
Ohe, Bruchwasser, Loruper Beeke, Rittveengraben, Goldbach, Dalumer Moorbeeke (6 Gewässer)

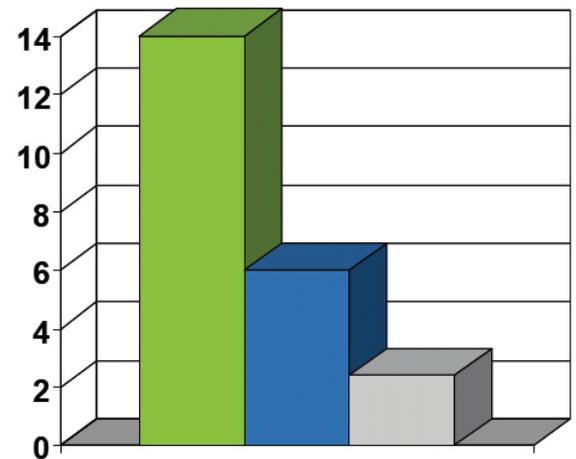
Windkraftanlagen im Landkreis Emsland

- Mehr als 450 Windenergieanlagen
- Mit einer Gesamtleistung von rund 650 MW



Anlagen pro 20 qkm

■ LK Emsland ■ Niedersachsen ■ Deutschland

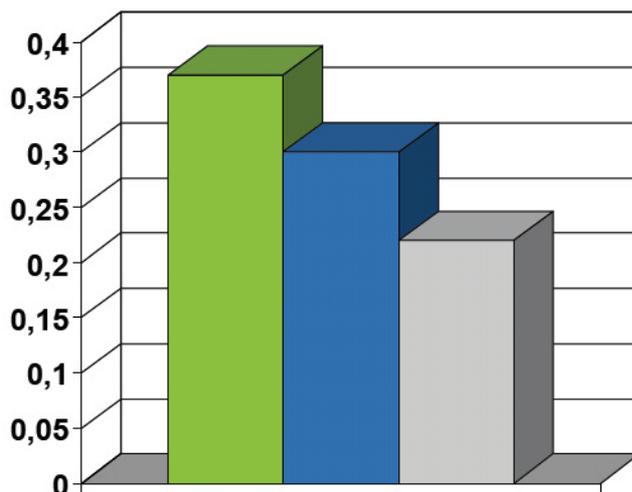


Anlagen pro 10.000 Einwohner

Quelle: www.wind-energie.de; Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz; eigene Berechnungen (Stand 2007)

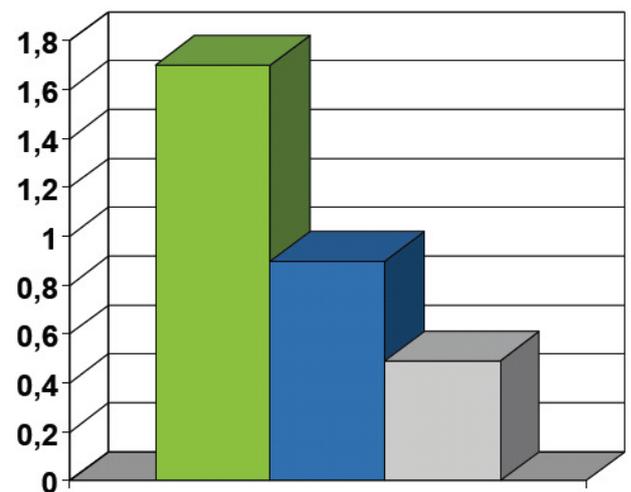
Biomasseanlagen im Landkreis Emsland

- 53 Biomasseanlagen
- Mit einer Gesamtleistung von rund 24 MW



Anlagen pro 20 qkm

■ LK Emsland ■ Niedersachsen ■ Deutschland



Anlagen pro 10.000 Einwohner

Quelle: 3N Kompetenzzentrum Nachwachsende Rohstoffe; eigene Berechnungen (Stand 2008)

4.0 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

Allgemein

Ziffer 01 LROP 1.2 06

Die Stärkung der Ems-Achse als transeuropäischer Verkehrskorridor ist für den Planungsraum von besonderer Bedeutung. Hierzu gilt es, einzelne Defizite zu beheben. Lange Zeit galt der Lückenschluss der BAB A 31, welcher im Jahr 2004 letztendlich fertig gestellt wurde, als ein wichtiger Baustein. Weitere Bausteine für die zukünftige Entwicklung sind:

- 4-streifiger Ausbau der E 233 zwischen Meppen (A 31) und Emstek (A 1).
- Erhalt und Optimierung des Schienenverkehrs in Nord-Süd-Richtung
- Ausbau des leistungsfähigen Binnenwasserstraßennetzes unter Einbeziehung des Ems-Seitenkanals.

Hierbei haben die Erfahrungen gezeigt, dass die Verkehrssysteme nicht nur Transitcharakter durch den Planungsraum haben, sondern auch Auslöser wirtschaftliche Aktivitäten zur Schaffung von Arbeitsplätzen sind.

4.1 Logistik

Ziffern 01/02 LROP 4.1.1 03/04 sowie 4.1.4 02

Der Landkreis Emsland liegt in der niedersächsischen Logistikregion Emsland/Grafschaft Bentheim. Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) sieht eine Stärkung des kombinierten Ladeverkehrs durch die Regionalplanung vor. Im Landkreis Emsland befindet sich am Standort Dörpen das GVZ Emsland, eines von insgesamt sechs Güterverkehrszentren im Land Niedersachsen und erstes funktionsfähiges GVZ überhaupt in Niedersachsen. Das integrierte Güterverkehrskonzept des GVZ Emsland sieht eine sinnvolle Vernetzung von Straßen, Schienen und Wasserwegen vor (Trimodalität), so dass die Ansprüche, die an die einzelnen Verkehrsträger gestellt werden, im GVZ Dörpen gebündelt werden können.

Um der zukünftigen Verkehrszuwachsraten aufgrund der zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtungen Rechnung überhaupt bewältigen zu können, ist es erforderlich, die Rahmenbedingungen für einen leistungsfähigen Gütertransport auch auf langen Distanzen zu schaffen.

Die bereits bestehenden logistischen Knoten an den Standorten Papenburg, Dörpen und Meppen/Haren sind nach dem Landes-Raumordnungsprogramm 2008 zu stärken. Da an diesen Standorten eine gute Infrastruktur bereits vorhanden ist, ist es an diesen Standorten die Flächenverfügbarkeit neuer Flächen von besonderer Bedeutung. Daher wurden am Standort Papenburg weitere „Vorrangflächen für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen“ bereitgestellt. Am Standort des Binnenhafens Haren/Meppen (Eurohafen) wurden ebenfalls Erweiterungsflächen als „Vorrangflächen für industrielle Anlagen und Gewerbe“ ausgewie-

sen. An den übrigen, landesbedeutsamen Binnenhäfen in Spelle/Salzbergen (auf Grundlage Entwicklungsgesellschaft Interkommunaler Hafen Spelle-Salzbergen) und Lingen (Ems) sind die bereits vorhandenen logistischen Funktionen zu sichern und weiter auszubauen. Neben der Industrie- und Kontraktlogistik / Mehrwertdienste am Standort des GVZ Emsland in Dörpen und der Systemlogistik / Stückgutlogistik, Massengut / Projektlogistik am Standort Eurohafen Emsland in Meppen/Haren passt sich der zu entwickelnde Standort in Lingen mit dem Bereich der Branchenlogistik/Sonderlogistik (Pipeline) gut in das bestehende Netz ein. Mittlerweile zeichnet sich mit der bauleitplanerisch bereits abgestimmten Planung für ein „Logistikzentrum an der Raffinerie“ (B-Plan Nr. 20 der Stadt Lingen) eine räumliche Verlagerung der ursprünglichen GVZ-Planungen in südliche Richtung ab.

Da sich das Gebiet in direkter Nachbarschaft zu einem raumordnerisch gesicherten „Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe“ befindet, gleichzeitig eine Verknüpfung zu den umgebenden Gewerbe- und Industrieflächen herstellt und nicht zuletzt den Güterumschlag von der Bahn auf die Straße ermöglichen soll (Container), wird das im RROP 2000 bereits planerisch gesicherte Regionale Güterverkehrszentrum Lingen als Teilstandort des Güterverkehrszentrums Emsland (Dörpen) räumlich nach Süden verlagert.

Der ursprünglich geplante Standort Lingen/Geeste konnte offensichtlich nicht die in ihn gesetzten hohen Erwartungen erfüllen, wurde bis heute nicht realisiert und wird daher nicht mehr im RROP 2010 ausgewiesen.

Für den Logistikstandort am Hafen Spelle Venhaus wurden ebenfalls großzügige Erweiterung- und Entwicklungsflächen im Rahmen der Neuaufstellung mit aufgenommen. Eine von der Samtgemeinde gemeinsam mit der Gemeinde Salzbergen im Rahmen einer Kooperation (Entwicklungsgesellschaft Interkommunaler Hafen Spelle-Salzbergen) vorgesehene Entwicklungsplanung für den Bereich des Hafens schafft die Voraussetzung für eine weitere, positive Entwicklung an diesem Standort.

Ziffer 03 LROP 4.1.1 04

Ein wesentliches Element in der Logistikkette ist der reibungslose Ablauf der Verladung/Umladung eines Gutes von einem Verkehrsträger auf den anderen. Zukünftig soll der Güterverkehr noch stärker von der Straße auf Schiene und Wasserstraße verlagert werden. Hierfür ist die Schaffung einer aufeinander abgestimmten Infrastruktur von sehr hoher Bedeutung. Muss die Logistikkette aufgrund fehlender Infrastruktur unterbrochen werden, ist dies ein negativer Faktor für die Logistikregion. Als Meilenstein für die Stärkung der Wasserstraßen kann der Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals angesehen werden. Durch den Ausbau wird die Wasserstraße auch für das Großmotorgüterschiff befahrbar, was einen wesentlichen Standortvorteil für die Logistikregion darstellt.

Als Maßstab für den weiteren Ausbau der Wasserstraßen ist das übergroße Großmotorgüterschiff (ÜGMS) anzusetzen. Das ÜGMS ist bis zu 139 m lang, 11,40 m breit und hat einen Tiefgang von 2,50 – 2,80 m. Die Durchfahrtshöhen unter den Brücken sollen mindestens 5,25 m betragen, um zumindest einen zweilagigen Containerverkehr abwickeln zu können.

4.2 ÖPNV

Ziffer 01 LROP 4.1.2 05

Durch das Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (RegG) aus dem Jahre 1996 wird die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit

Verkehrsleitungen im öffentlichen Personennahverkehr zu einer Aufgabe der Daseinsvorsorge.

In Niedersachsen obliegt die Aufgabe zur Steuerung des ÖPNV den Landkreisen und kreisfreien Städten, das heißt, der Landkreis Emsland ist nach dem Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr. Grundlage für die zukünftige Entwicklung des ÖPNV im Landkreisgebiet ist der Nahverkehrsplan aus dem Jahre 2003. Der Nahverkehrsplan enthält eine Analyse der Stärken und Schwächen des derzeitigen ÖPNV-Angebots (bezogen auf die Organisationsstrukturen im ÖPNV, das Fahrplanangebot und Linienführungen, die Fahrzeuge, Marketing, Tarif und Vertrieb sowie die Ausstattung der Verkehrsanlagen). Darüber hinaus formuliert der Nahverkehrsplan auch Ziele und Maßnahmen zur Entwicklung des ÖPNV (ebenfalls bezogen auf die oben bereits genannten Teilbereiche), konkrete Maßnahmen sowie deren Finanzierung. Die Forderung der Sicherung sowie des bedarfsgerechten Ausbaus des ÖPNV wird geknüpft an die Verfügbarkeit finanzieller Mittel (s. hierzu auch Abbildung S. 154).

Für die Gestaltung eines bedarfsgerechten ÖPNV's sind nach den Zielen des Nahverkehrsplanes neben dem klassischen Linienverkehr alle Möglichkeiten der differenzierten Bedienung im Linienverkehr konsequent auszuschöpfen.

Für eine differenzierte Bedienung sind u.a. die alternativen Bedienungsformen Bürgerbusse, Anrufsammeltaxen und Mitfahrzentralen zu nennen. Beim Bürgerbus werden zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Linienverkehrs kleinere Fahrzeuge eingesetzt, die von Ehrenamtlichen gefahren werden. Anrufsammeltaxen verkehren auf Anruf zu einem erhöhten Beförderungsentgelt innerhalb festgelegter Bedienungsgebiete von festgelegten Abfahrtstellen in festumrissene Zielgebiete zu festgelegten Zielhaltestellen.

Ziffer 02 LROP 4.1.1 01

Um Zusteigevorgänge sowie Umsteigevorgänge für mobilitätseingeschränkte Personen zu erleichtern, ist bei der Planung von Haltestellen darauf zu achten, dass der Zugang ohne Behinderung möglich ist. Das betrifft sowohl die bauliche Anlage als auch die Übersichtlichkeit.

Ziffer 03 LROP 4.1.1 01

Die Anbindung der Naherholungseinrichtungen an den öffentlichen Personennahverkehr ist besonders in einem flächenmäßig großen Landkreis von herausragender Bedeutung. Auch wenn ein großer Teil der Bevölkerung des Emslandes über einen PKW verfügt, ist die Anbindung in Form des ÖPNV dennoch von großer Bedeutung und ein wichtiger Punkt zur Steigerung der Lebensqualität im Emsland. Speziell mobilitätseingeschränkte Personen wie ältere Menschen müssen auch ohne die Benutzung des motorisierten Individualverkehrs die Möglichkeit haben, Erholungsräume zu erreichen. Abgesehen von der im Landkreis Emsland lebenden Bevölkerung ist eine gute Anbindung des ÖPNV an die Erholungseinrichtungen auch für Touristen von entscheidender Bedeutung.

4. 3 Schienenverkehr

Ziffer 01 LROP 4.1.2 03

Rückgrat des Schienenverkehrs ist mit einer Streckengeschwindigkeit von maximal 140 km/h die überwiegend zweigleisige elektrifizierte Eisenbahnstrecke von Emden nach Münster, die

als Verbindung des deutsch-niederländischen Grenzraumes mit seinen Seehäfen Emden, Leer und Papenburg mit dem Ruhrgebiet und weiteren Wirtschaftsräumen im Südwesten Deutschlands schon heute von überregionaler Bedeutung ist. Die Strecke stellt somit eine wichtige Verkehrsader für den Güterverkehr und ebenso, und zwar sowohl (Regionalexpress) im Nah- als auch (Intercity) im Fernverkehr für den schienengebundenen Personenverkehr dar.

In Leer erhält die Strecke Anschluss an die eingleisige elektrifizierte Hauptbahn nach Oldenburg sowie an die eingleisige nicht elektrifizierte Strecke in Richtung Groningen.

Im Süden verbindet die Eisenbahnstrecke Emden – Hamm die Region über Rheine mit der Schieneninfrastruktur der West-Ost-Achse, der Eisenbahnstrecke Amsterdam – Hannover – Berlin.

Nicht nur für den Personen- sondern auch für den Güterverkehr spielt die oben genannte Strecke eine wichtige Rolle. Das GVZ Emsland kann seine trimodale Funktion nur erfüllen, wenn die Anbindung an das Schienennetz gewährleistet wird. Nur so kann ein reibungsloser Ablauf im kombinierten Ladungsverkehr gewährleistet werden. Zur Gewährung eines reibungslosen Güterverkehrs und zur weiteren Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene ist der eingleisige Abschnitt zwischen Dörpen und Aschendorf zweigleisig auszubauen.

Darüber hinaus ist die Eisenbahnstrecke für den Bestand sowie die Weiterentwicklung der emsländischen Häfen von besonderer Bedeutung. Diese liegen wie Perlen an einer Schnur entlang der Verbindung (Ausnahme: Spelle-Venhaus). Für die zukünftige Entwicklung ist die Anbindung an das Eisenbahnnetz von besonderer Bedeutung.

Das Nebenbahnnetz u.a. mit den Strecken der Emsländischen Eisenbahn GmbH (EEB) erfüllt wesentliche Funktionen beim Güterverkehr für die gewerbliche Wirtschaft und die Landwirtschaft. Dieses Nebenbahnnetz dient der Feinerschließung der Region. Die einzelnen Strecken des Nebenbahnnetzes sind ständig in strukturpolitischer und wirtschaftlicher Hinsicht auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

Für den Anschluss von gewerblich-industriellen Flächen – und damit zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen – sind Anschlussgleise von großer Bedeutung. Die an den Bahnstrecken gelegenen Industriegebiete, wie z. B. in Dörpen, Haren und Meppen sind schienenverkehrsmäßig erschlossen. Sie tragen damit zur besseren Verkehrsbedienung der anliegenden Betriebe und dem schnelleren Transport von Gütern in die Ballungsräume bei.

Als Bahnhof mit Fernverkehrsfunktion sind festgelegt: die Bahnhöfe Papenburg, Meppen und Lingen/Ems.

Als Bahnhof mit Funktion für den ÖPNV oder übrige Verkehre sind festgelegt: Aschendorf, Dörpen, Lathen, Haren/Ems, Geeste, Leschede (Emsbüren) und Salzbergen.

Das Erscheinungsbild der Bahnhöfe vermittelt den ersten und letzten Eindruck einer Stadt/Gemeinde und beeinflusst Kunden, Bürger und Besucher. Nicht zuletzt vom Bahnhofsgebäude hängt es ab, ob der Bahn-Kunde wieder kommt. Während die Bahnhöfe mit Fernverkehrsfunktion bereits einer tragfähigen Nutzung zugeführt worden sind, besteht bei den übrigen Bahnhöfen (bis auf Geeste, da kein Gebäude mehr vorhanden) erheblicher Handlungsbedarf.

Ziffer 02 LROP 4.1.2 04

Der Landkreis Emsland verfügt über eine für eine ländliche Region gute Fernverkehrsanbindung in Nord-Süd-Ausrichtung. Wesentliche Ursache hierfür ist wohl die Nähe zu den Ostfriesischen Inseln mit Norderney und Juist, die für ein reges Fahrgastaufkommen sorgen.

Der 2-stündlich verkehrende Intercity (IC) verbindet das Emsland mit seinen Mittelzentren Papenburg, Meppen und Lingen im Norden über Leer mit Emden und Norddeich sowie nach Süden über Rheine, Münster und Düsseldorf weiter über die Rheinschiene mit Luxemburg.

Vor allem im Zuge der verstärkten Verlagerung des MIV auf die Schiene ist eine zufriedenstellende Taktung mit Anbindung an den Fernverkehr zu gewährleisten.

Für den Erfolg des Schienenverkehrs in der Region sind folgende Standards als maßgebend formuliert worden:

- Die Infrastruktur muss umgehend so hergerichtet werden, dass die Umsteigebahnhöfe Leer und Rheine ihre Funktion als leistungsfähige Knotenbahnhöfe innerhalb eines Integralen Taktfahrplans wahrnehmen können.
- Notwendig ist ein zeitlich dichter und übersichtlicher Fahrplan mit mindestens stündlichen Taktverkehren im Nahverkehr und 2-stündlichen Taktverkehren im Fernverkehr.
- Zum Standard müssen auch weiterhin schnelle und zuverlässige Züge mit komfortablem Wagenmaterial gehören.
- Für einen erfolgreichen Schienenverkehr sind jedoch auch zusätzliche Service-Angebote zur Attraktivitätssteigerung, zur Sicherung und Steigerung der Kundenzufriedenheit sowie freundliche und kompetente Mitarbeiter von Bedeutung.
- Als „Service-Center“ könnten auch in kleinen Bahnhöfen Informations- und Kommunikationsdienstleistungen mit Beratungssystemen sowie Versorgungselementen zusammengefasst werden.

Knoten Rheine:

Wichtigster Umsteigebahnhof für Verkehre in Ost-West-Richtung ist das nordrhein-westfälische Rheine. Von dort gelangt man 2-stündlich mit einem IC umsteigefrei nach Hannover bzw. Amsterdam sowie 2-stündlich mit einem RE über Hannover nach Braunschweig. Hinzu kommen stündlich verkehrende Regionalbahnen zwischen Bad Bentheim und Bielefeld über Osnabrück.

Die Umsteigevorgänge in Rheine in Richtung Osnabrück kann man bis auf wenige Ausnahmen als gut bezeichnen. In den meisten Fällen liegen die Umsteigezeiten in beide Richtungen bei bis zu 15 Minuten, so dass auch im Falle einer leichten Verspätung die Anschlusszüge sicher erreicht werden können und andererseits die regulären Wartezeiten nicht zu lang sind. Umsteigefreie Verbindungen vom Emsland in Richtung Osnabrück/Hannover, wie sie in der Vergangenheit bereits einmal bestanden, wieder anzustreben.

Knoten Leer:

Umsteigebahnhof für Verkehre in Richtung Oldenburg/Bremen ist das ostfriesische Leer. Von Leer gelangt man alle 4 Stunden mit einem IC umsteigefrei nach Oldenburg und Bremen (bzw. weiter in Richtung Hannover) sowie stündlich mit einem RE nach Oldenburg und alle 2 Stunden mit einem RE weiter nach Bremen und Hannover. Außerdem ist von Leer aus das niederländische Groningen alle 2 Stunden mit der Regionalbahn auf der erst kürzlich sanierten Strecke zu erreichen.

Die Umsteigevorgänge in Leer in Richtung Oldenburg müssen durchweg als schlecht bewertet werden. In den allermeisten Fällen liegen die Umsteigezeiten in beide Richtungen bei bis zu 50 Minuten. Dadurch verpasst man aus Richtung Oldenburg kommend planmäßig den stündlich verkehrenden RE in Richtung Emsland um wenige Minuten und muss dann eine knappe Stunde auf den Anschlusszug warten.

Die Eisenbahnstrecke Amsterdam-Rheine-Osnabrück-Hannover-Berlin mit Knotenpunkt in Rheine ist für den Landkreis Emsland wichtiger Anknüpfungspunkt an das europäische

Schiennetz in Ost-West-Ausrichtung. Ab Dezember 2010 wird zudem für zunächst 3 Jahre ein schienengebundenes Nahverkehrsangebot zwischen Bad Bentheim und Hengelo teilweise eingerichtet.

Ziffer 04 LROP 4.1.2 04

Die Eisenbahnstrecken befinden sich in unterschiedlicher Eigentümerschaft. Die einzelnen Strecken des Nebenbahnnetzes sind ständig in strukturpolitischer und wirtschaftlicher Hinsicht auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

Ziffer 05

Bereits seit Mitte der 80er Jahre dient die Versuchsstrecke zwischen Lathen und Dörpen der Erprobung sowie Weiterentwicklung der innovativen Verkehrstechnologie der Magnetschnellbahn Transrapid.

Die mögliche Nutzungsdauer der Transrapid-Versuchsanlage-Emsland (TVE) wurde gemäß 5. Planfeststellungsänderungsbeschluss der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 20.02.2008 bis zum 31.12.2014 verlängert.

Der Landkreis sieht ein großes Potenzial in der Transrapid-Technologie, die neben der fortzuführenden Erprobung sowie Weiterentwicklung für die Magnetschwebbahn zukünftig auch auf andere Weise nutzbar gemacht werden soll. Beispielsweise ist die beim Transrapid seit Jahrzehnten in Erprobung befindliche, berührungsfreie Ladetechnik eine der Kernfragen der Elektromobilität.

Der Kreistag hat im Juni 2010 die Gründung einer neuen Gesellschaft zur Erforschung und Förderung der Elektromobilität beschlossen, die der Landkreis, die Samtgemeinde Lathen und die IABG als Betreiber der Teststrecke im Herbst 2010 gründen werden. Somit können das seit Jahrzehnten angeeignete Know-how der Mitarbeiter sowie die vorhandene Infrastruktur optimal genutzt werden.

4. 4 Straßenverkehr

Ziffer 01 LROP 4.1.3 02

Das Netz der Bundes- und Landesstraßen im Planungsraum ist entsprechend ihrer Einstufung als „Hauptverkehrsstraße“ oder „Straße von regionaler Bedeutung“ in der Zeichnerischen Darstellung ausgewiesen.

Durch den Landkreis Emsland mit einer Gesamtfläche von rd. 2.881 km² führen:

- ✓ 91,893 km Autobahnen,
- ✓ 251,741 km Bundesstraßen,
- ✓ 469,528 km Landesstraßen,
- ✓ 863,073 km Kreisstraßen und
- ✓ ca. 3.500 km Gemeindestraßen.

(Stand: März 2009)

Die Aufgaben der straßenseitigen Hauptverkehrsverbindung in Nord-Süd-Richtung übernimmt die Autobahn BAB 31. Sie ist durchgängig fertig gestellt und hat eine Gesamtlänge von 220 km von Bottrop bis Emden. In Ost-West-Richtung erfüllt im südlichen Planungsraum die BAB A 30 die überörtliche Verkehrsverbindung zur holländischen Randstadt im Westen und Hannover, Berlin und Osteuropa in östlicher Richtung.

Ebenfalls von sehr hoher Bedeutung ist die überregionale West-Ost-Achse B 402 / E 233 von den Niederlanden bis zur BAB 1. Der Landkreis Emsland drängt, gemeinsam mit dem Landkreis Cloppenburg, dem Städtering Zwolle-Emsland, den angrenzenden Städten und Gemeinden, der heimischen Wirtschaft und den niederländischen Gebietskörperschaften auf einen vierstreifigen Ausbau der B 402/B 213 zwischen Meppen (A 31) und Emstek (A 1). Der grenzüberschreitende vierstreifige Lückenschluss der B 402 von der A 31 (Meppen) bis Emmen (NL) in die Niederlande (A 37) wurde am 21. Januar 2008 für den Verkehr freigegeben.

Das Land Niedersachsen unterstützt die Ziele der Region durch die Festlegung des vierstreifigen Ausbaus der B 402, B 213 als E 233 im Landes-Raumordnungsprogramm 2008 und den vollzogenen Abschluss der Vereinbarung mit der Region über die Planung des vierstreifigen Ausbaus der E 233 vom 16.01.2009. Mit dieser Vereinbarung werden alle Fragen geregelt, die die Planung des Ausbaus einschließlich der Planfeststellung bei Übernahme der Planungsleistungen und der -kosten durch die Landkreise betreffen. Die Festsetzung einer 4-streifig ausgebauten E 233 wurde aus dem Landes-Raumordnungsprogramm 2008 übernommen. Die planerische Grundlage für die Festlegung der OU Haselünne als Vorranggebiet für einen vierstreifigen Ausbau ist mit der 65. Änderung des Flächenutzungsplanes der Stadt Haselünne gegeben.

Ziffer 02 LROP 4.1.3 02

Als Vorbehaltsgebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung regional und überregional bedeutsame Straßenzüge festgelegt, die noch kein ausreichendes Planungsstadium erreicht haben, aus raumordnerischer Sicht jedoch für erforderlich gehalten werden. Bei Festlegung der Vorbehaltsgebiete wurde darauf geachtet, dass eine möglichst optimale Anbindung der Zentralen Orte verschiedener Stufen untereinander gewährleistet ist. Dies sollte auch Ziel der zukünftigen Planung sein.

Sofern eine Trassenführung bereits in den Grundzügen vorhanden war, wurden diese als Vorbehaltsgebiete in die Zeichnerische Darstellung aufgenommen, weitere Abstimmungen werden im weiteren Planungsverlauf jedoch erforderlich sein. Dies betrifft im Wesentlichen:

| Lfd. Nr. | Maßnahme |
|----------|---|
| 1. | <u>K 319</u> Gemeinde Salzbergen, Ortsumgehung |
| 2. | <u>B 213</u> Ortsumgehung Bawinkel |
| 3. | <u>L 40a</u> Lingen-Süd (Verlängerung Gewerbegebiet B 70 über die Ems) |
| 4. | <u>L 48</u> Lingen-Nord |
| 5. | <u>„Hafenspange“</u> Hafen Papenburg |

| | |
|-----|---|
| 8. | <u>Verlegung K 158</u> (Im Rahmen der Konzeption Hafententwicklung Papenburg 2025) |
| 9. | <u>Verlegung L 40</u> Im Rahmen der Ortsumgehung Emsbüren |
| 10. | <u>Verlegung der B 408</u> Südumgehung Emmeln |
| 11. | <u>Verlängerung B 401</u> „Dörpen-Heede“ |
| 12. | <u>L 30/32</u> „Breddenberg“ |

Die südliche Anbindung der L 40 a sollte im Knotenpunkt L 40 / K 328 angestrebt werden.

Solange die Planung der B 408 als Südumgehung Emmelns nicht realisiert ist, bleibt sie in alter Trasse als „Straße von regionaler Bedeutung“ erhalten.

Darüber hinaus gibt es Straßenzüge, bei denen eine Aufnahme in die Zeichnerische Darstellung nicht möglich war. Dies betrifft im Wesentlichen folgende Straßenzüge, bei denen ein weiterer Bedarf für erforderlich gehalten wird:

| Lfd. Nr. | Maßnahme |
|----------|--|
| 1. | Stadt Meppen Anschluss Nagelshof an die B 70 |
| 2. | <u>L 53</u> Niederlangen (hochwasserfreie Anbindung) |
| 3. | <u>„Rheine Nord/B 70“</u> Ausbau des Knotenpunktes A 30 (Rheine Nord/B 70) einschließlich 4-spuriger Ausbau der B 70 für diesen Bereich |

Ziffer 03

Der Landkreis hält es auch weiterhin für erforderlich, dass das östliche Kreisgebiet in Nord-Süd-Richtung einer besseren Anbindung an das überregionale Straßenverkehrsnetz bedarf. Hierzu ist eine Verbindung von der B 401 im Norden über Esterwegen, Lorup, Werlte (mit Abzweigung zum Wirtschaftsraum Osnabrück), Herzlake, Lengerich, Freren bis Spelle (B 70) als Bundesstraße zu sichern und auszubauen.

Ziffer 04

Der Landkreis Emsland weist einen hohen Kraftfahrzeugbestand auf. Zwischen 1980 und 2007 ist der Kraftfahrzeugbestand kontinuierlich angestiegen. Im Jahr 2007 lag er bei 221.759 Kfz im Landkreisgebiet (s. Diagramm S. 153). Darüber hinaus ist bis zum Jahr 2007 die PKW-Dichte überwiegend angestiegen, so dass sie im Jahr 2007 bei 572 PKW/1.000 Einwohner lag. Seit 2007 ist sie leicht zurückgegangen (s. Diagramm S. 153). Bei Betrachtung

tung des Diagramms ist zu beachten, dass ab 2008 nur noch angemeldete Fahrzeuge ohne vorübergehende Stilllegung/Außerbetriebsetzung gezählt werden.

Innerörtlich sind in den letzten Jahren in vielen Städten und Gemeinden des Landkreises Emsland aufgrund ihrer Aufnahme in städtebauliche Sanierungs- oder Dorferneuerungsprogramme verkehrsberuhigte Bereiche eingerichtet worden. Neben Rückbaumaßnahmen an Straßen im Ortskernbereich sind als Geschwindigkeitsbegrenzer Kreisverkehre gebaut worden. Diese Zielrichtung sollte auch weiterhin verfolgt werden.

Ziffer 05

In den Wohnsiedlungsbereichen haben geeignete Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an den Straßen, begleitet von landschaftsprägendem Straßenbegleitgrün, zu einem wohnlicheren Umfeld und einer Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität geführt.

4. 5 Fußgänger- und Fahrradverkehr

Ziffer 01 LROP 4.1.2 07

Dem Ausbau des Radwegenetzes im Planungsraum wird sowohl hinsichtlich der Bedürfnisse der Kreisbewohner als auch der Erholungssuchenden große Priorität beigemessen. In den vergangenen Jahren konnte das Radwegenetz entlang der Kreis-, Landes- und Bundesstraßen annähernd komplettiert werden, an wenigen Stellen gibt es noch Ausbaubedarf, entsprechende Prioritätenlisten liegen vor.

Ziffer 02 LROP 4.1.2 07

Das Radfahren gewinnt in zweierlei Hinsicht immer stärker an Bedeutung. Für die einheimische Bevölkerung ist es neben dem Motorisierten Individualverkehr (MIV) sowie dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) eine wichtige, im Bereich der Verkehrsentwicklungsplanung zu berücksichtigende, Alternative. Darüber hinaus wird der Fahrradtourismus auch zukünftig weiterwachsen.

Der Masterplan Tourismus benennt als eines der drei touristischen Kerngeschäfte das „Radfahren“ (neben „Familienurlaub“ sowie „Technik und Innovation“). Hierbei ergeben sich verschiedene Anforderungen für die zukünftige Entwicklung. Neben der Dauerhaften Sicherstellung der Qualität der fahrradrelevanten Infrastruktur (vor allem Wegebeschaffenheit) ist der Ausbau eines begleitenden Serviceangebotes (Radverleih, Familienfreundlichkeit) von besonderer Wichtigkeit. Darüber hinaus ergibt sich für die zukünftige Entwicklung ein Aufgabenfeld, das das Emsland im Bereich der Tagesrouten attraktiver gestalten soll. Diesbezüglich sollte bei einzelnen Routen eine Lückenschließung und Verdichtung des Netzes vorgenommen werden. Langfristig ist die Homogenisierung der örtlichen und regionalen Radwege anzustreben. Der Fokus liegt insgesamt auf der Optimierung des bestehenden Angebotes und nicht auf den Ausbau des bestehenden Radwegenetzes.

Ziffer 03 LROP 4.1.2 07

Eine Integration der Stationen und Haltestellen des ÖPNV in das Radwegenetz ist sowohl für die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs als auch für die Sicherheit der Bevölkerung notwendig. Letzteres gilt insbesondere für durch PKW stark befahrene Bundes- und

Landesstraßen. An den Haltepunkten des Schienen-Personennahverkehrs und den zentralen gut frequentierten Bushaltestellen sollen sichere, überdachte Fahrradabstellanlagen errichtet werden.

4. 6 Wasserstraßen und Häfen

Ziffer 01 LROP 4.1.4 04

Die Ems und der Dortmund-Ems-Kanal sind die Hauptschiffahrtswege im Landkreis Emsland und ein wesentlicher Bestandteil der Wachstumsregion Ems-Achse. Als wichtige Nord-Süd-Verbindung stellt diese Verkehrsader eine Verbindung zu den Ballungsräumen im Süden Deutschlands und zu den europäischen Mitgliedsstaaten England sowie der Republik Irland her. In Ost-West-Richtung ist ein Anschluss an den Küstenkanal in Richtung Oldenburg/Bremen vorhanden. Diese Schifffahrtswege sind zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Zum bedarfsgerechten Ausbau zählt auch der im Landes-Raumordnungsprogramm 2008 unter Punkt 4.1.4 03 festgesetzte Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals zwischen dem Mittellandkanal und Papenburg. Ein Ausbau ist erforderlich, da es durch die stetig wachsende Bedeutung der Bedeutung der Binnenschifffahrt und der Vergrößerung der Binnenschiffe im Verlauf des Kanals vor allem im Bereich einzelner Schleusen zu Engstellen kommt und dadurch die optimale Nutzbarkeit des Binnenwasserstraßennetzes nicht sichergestellt werden kann. Daher ist ein Ausbau dieser Binnenwasserstraße entsprechend dem europäischen Bedarfs notwendig, denn nur so kann die Region von dem künftig stark wachsenden Verkehr von und zu den Seehäfen profitieren.

Der Dortmund-Ems-Kanal teilt sich im Nord-Süd-Verlauf nochmals auf in die Nordstrecke (Rheine bis Papenburg) und die Südstrecke (Dortmund bis zur Abzweigung des Mittellandkanals bei Bergeshövede). Der Ausbau der Südstrecke erfolgte bereits. Zum Ausbau der Nordstrecke wurde am 7. November 2007 ein entsprechender Vertrag zwischen Bund und der Region über die Zusammenarbeit mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung geschlossen. Dieser beinhaltet auch die Planung und Durchführung der Maßnahmen zum Ersatz der großen Schleusen Bevergern, Rodde, Venhaus, Hesselte und Gleesen ggf. mit Streckenanpassungen. Diese Vereinbarung sowie eine regionale Kooperationsvereinbarung haben zum Ziel bzw. diese bilden die Grundlage dafür, dass die Schleusen für das Großmotorgüterschiff auf dem Streckenabschnitt zwischen Bergeshövede (Abzweig Mittellandkanal) und Gleesen bis zum 31.12.2017 ausgebaut werden und damit der Kanal durchgängig für das Großmotorgüterschiff befahrbar ist. Zusätzlich sollen im weiteren Verlauf der Nordstrecke die Restriktionen für eine uneingeschränkte Befahrbarkeit mit dem GMS abgebaut und durch Brückenanhebungen der 2-lagige Containerverkehr auf Dauer durchgehend ermöglicht werden.

Hierzu wurde eine Projektgruppe DEK-Nord beim Wasserstraßen-Neubauamt-Datteln gebildet. Diese ist mit der Planung der Baumaßnahme, der Vorbereitung und Durchführung des Planfeststellungsverfahrens, Vergabeverfahren sowie Vergaben sowie die Durchführung der Baumaßnahme betraut.

Im Rahmen der Zusammenarbeit ist ein Steuerungsausschuss aus Mitgliedern der Region eingesetzt worden, über den die Planung und der Bau wesentlich mit gestaltet werden kann. Ziel ist es, Planung und Bau innerhalb von 10 Jahren umzusetzen.

Trotz des Ausbaus des Dortmund-Ems-Kanals soll von dem geplanten Ausbau des Ems-Seitenkanals wegen seiner unvermindert gültigen Vorteile nicht abgewichen werden. So stellt

der Ausbau des Ems-Seiten-Kanals für die infrastrukturelle verkehrliche und wirtschaftliche Entwicklung einen wichtigen und, zumindest in Teilabschnitten, ggf. notwendigen Ersatz zum Dortmund-Ems-Kanal dar. Hinzu kommt, dass durch den Ems-Seiten-Kanal auf der Strecke von Gleesen nach Papenburg 6 Schleusen eingespart werden könnten mit der Folge, dass die Gesamtstrecke um 13,7 km verkürzt würde. Das würde zu einer Fahrzeitverkürzung von ca. 6 Stunden sowie entsprechend reduziertem Treibstoffverbrauch führen. Damit ließe sich die Wirtschaftlichkeit erhöhen und eine bessere Anbindung und Aufwertung der Häfen Papenburg, Leer und Emden herstellen.

Daher wird die Trasse zur Verbesserung der Wasserstraßenverhältnisse vorgehalten und ist somit in der Zeichnerischen Darstellung auf der gesamten Länge von Gleesen bis Papenburg festgelegt.

Ziffer 02 LROP 4.1.4 02

Seehafen Papenburg

Der Seehafen Papenburg liegt 48 Seemeilen von der Nordsee entfernt. Hauptumschlagsgüter sind Torf / Torfmüll, Projektladungen (u. a. Schiffs- und Maschinenteile, Düngemittel, Holz, Baustoffe), die überwiegend für den regionalen Markt bestimmt sind. Von besonderer Bedeutung ist der Torfimport -Papenburg ist der größte Torfumschlaghafen in Niedersachsen-, der rund 50 % des gesamten Umschlags per Schiff ausmacht. Eine wichtige Funktion hat der Hafen darüber hinaus für die dort ansässige Meyer-Werft, die einen Teil der Anlieferung ihrer Vorprodukte hier abwickelt. Von den im Hafen ansässigen Betrieben ist in Zukunft ein weiterer Umschlagszuwachs zu erwarten. Darüber hinaus haben sich am Hafenstandort weitere Betriebsarten (Reedereien, Logistikunternehmen, Industriebetriebe, Straßen- und Tiefbauunternehmen) angesiedelt.

| Hafen Papenburg | |
|--|--|
| <u>Basisdaten:</u> | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Eigentümer und Verwalter: Stadt Papenburg • Gesamtumschlag 2009: 1.014.980 t Gesamtumschlag • Überdurchschnittliches Umschlagswachstum im Seeschiffsverkehr und im Bereich des Bahnverkehrs • Umschlagsanteile bei Seeschifffahrt etwa 20% höher als bei der Binnenschifffahrt • Drehscheibenfunktion für das regionale Umland | |
| <u>Umschlagaktivitäten (Stand: 2009):</u> | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Torf • Schlacken, Split, Kies und Baustoffe • Holz • Futter- und Düngemittel • Schiffs- und Maschinenteile • Sonstiges | <ul style="list-style-type: none"> (19 % des Gesamtumschlags) (zusammen rd. 44%) (10 %) (8 %) (16 %) (3 %) |
| <u>Weitere Rahmendaten (Stand: 2009):</u> | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Sechs Pier- und Umschlagsanlagen (Industriehafen Nord & Süd, Deverhafen, Sielkanal, Klasen und Organosolf) • Schiffsgrößenbeschränkung, Schiffe bis max. 5,50 m Tiefgang, max. 145 m Länge und | |

24 m Breite

- Schiffsgrößenbeschränkung, Werftschiffe bis max. 8,50 m Tiefgang, max. 330 m Länge und 40 m Breite
- Ca. 40 ha offene, befestigte Lagerfläche mit Kai- und Bahnanbindung, 37.500 m² Schuppenlagerfläche, Lagerfläche für 17.000 t Getreide und Futtermittel

Die außergewöhnlichen Aktivitäten der Werftindustrie in Papenburg erfordern laufend Maßnahmen zur Erhaltung von entsprechenden Fahrwassertiefen. Mit der Inbetriebnahme des Emssperwerks bei Gandersum konnte neben einer deutlichen Verbesserung des Schutzes vor Sturmfluten auch eine größere Überführungssicherheit für große Werftschiffe erreicht werden. Der Landkreis Emsland setzt sich für eine weitere -verträgliche- Verbesserung der Überführungsmöglichkeiten ein, um auch zukünftig der Nachfrage gerade für die international immer größer werdenden Tonnagen im Kreuzfahrtschiffbereich gerecht zu werden.

Binnenhäfen

Wie Perlen an einer Schnur liegen die Landes- bzw. Regional bedeutsamen Binnenhäfen entlang der Ems (s. Abbildung S. 155). Zu den Landesbedeutsamen Binnenhäfen werden im Folgenden kurze Übersichten gegeben.

Mit insgesamt 1,5 Mio. Tonnen Jahresumschlag zählt der Binnenhafen Dörpen zu einem der größten Binnenhäfen in Niedersachsen. Gleichzeitig ist er mit dem GVZ Emsland (Güterumschlag von ca. 600.000 t) einer der wichtigsten Standorte des Kombinierten Verkehrs. Kerngeschäft ist der wasserseitige Umschlag von Forstprodukten und Flüssigkreide aus Emden für den Großabnehmer UPM Nordland Papier GmbH.. Darüber hinaus hat sich der Hafen zu einem multifunktionalen Logistikstandort entwickelt, der sowohl eine umfangreiche Lagerlogistik für die ansässige Papierindustrie vorhält, andererseits auch sämtliche Dienstleistungen rund um den Containerumschlag anbietet. Bei einer Verbesserung des Wasserstraßensystems könnte insbesondere der Hafen Dörpen auf Grund seiner Kompetenzen im Bereich des Container-Umschlags ergänzende Funktionen für benachbarte Seehafenstandorte übernehmen und noch stärker als Puffer dienen, um Warenmengen überlasteter Häfen aufzufangen. Angesichts der guten Hinterlandverbindungen über Straße, Schiene und Wasser (direkte Anbindung an Dortmund-Ems-Kanal und den Küsten-Kanal; direkter Anschluss an das überregionale Bahnnetz sowie kurze Anfahrt zur BAB 31) sowie großen Flächenreserven (insgesamt verfügbare bzw. angeschlossene Industriefläche rund 400 ha) hat der Hafen Dörpen sehr gute Entwicklungschancen.

Ein Ausbau der Zusammenarbeit mit dem Papenburger Hafen im Bereich des Massengutumschlags sowie auch mit anderen Häfen (u. a. Eurohafen Emsland, C-Port, Lingen) im Bereich der strategischen Kooperationsplanung ist geplant.

Weitere Entwicklungsperspektiven ergeben sich auch durch den geplanten Bau eines Großkraftwerks.

Der Eurohafen Emsland ersetzt die Binnenhafenstandorte Haren (Ems) und Meppen. Beide Hafenstandorte haben auf Grund mangelnder Flächenverfügbarkeit und veralteter Hafeninfrastrukturen ihre Umschlagaktivitäten eingestellt. Der im Herbst 2007 in Betrieb genommene Eurohafen Emsland-Mitte ist ein trimodaler Umschlagplatz. Ebenso wie das GVZ Dörpen bietet es mit erheblichen Flächenreserven und einem leistungsfähigen Hinterland die Möglichkeit der Ansiedlung flächenintensiver Unternehmen.

Der Hafenstandort Lingen (Ems) (Ölhafen Holthausen) wurde im Landesraumordnungsprogramm 2008 aufgrund seines entwicklungsfähigen Potenzials festgelegt. Das bedeutet, dass dieser Hafenstandort für die Weiterentwicklung des Niedersächsischen Hafenkonzepts überregionale Bedeutung bekommen könnte und somit bereits auf Landesebene festgelegt wurde.

Der Hafen Spelle-Venhaus kann als klassischer Binnenhafenstandort mit Umschlagfunktionen und zusätzlichen -vorrangig regional orientierten lager- und distributionslogistischen-

Dienstleitungen bezeichnet werden. Überwiegende Zielbranchen sind die Mineralölwirtschaft, Chemie, Futtermittel, Lebensmittel, Baustoffe sowie Maschinen- und Anlagenbau. Der Hafen soll zukünftig auch über einen Gleisanschluss verfügen, die Planungen und Antragsverfahren dazu laufen bereits. Der Einzugsbereich des Hafens liegt vorrangig bei ca. 75 km. Im Rahmen der „Entwicklungsgesellschaft Interkommunaler Hafen Spelle-Salzbergen“ sollen die gemeindeübergreifend wirkenden Qualitäten des Hafenstandortes optimal genutzt werden.

Ziffer 03 LROP 4.1.4 02

Neben den landesbedeutsamen Hafenstandorten sind in der Zeichnerischen Darstellung weitere Häfen von regionaler Bedeutung dargestellt:

- Fresenburg
- Lathen (Lathen und Lohesch)
- Haren (Stadthafen und Blaue Donau)
- Meppen Holthausen
- Geeste
- Lingen (Hafen Biene, Alter Hafen, Industriepark-Süd)

Darüber hinaus sind folgende Umschlagplätze als Vorranggebiet Umschlagplatz in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt:

- Umschlagstelle Börgermoor
- Umschlagsstelle Surwold
- Umschlagstelle Bockhorst
- Umschlagstelle Meppen Holthausen
- Umschlagstellen Lingen (Altenlingen, Neuer Hafen, Lingen-Süd)
- Umschlagstelle Emsbüren Hesselte

Ziffer 04 LROP 4.1.4 03

Für die Hafenstandorte ist das Vorhandensein geeigneter Flächen für interessierte Unternehmen von besonderer Bedeutung. Ein attraktives Angebot an Flächen soll dafür sorgen, dass sich hafen- und logistikaffines Gewerbe ansiedelt, welches zum Einen die Verkehrs- und Umschlagsfunktion der Häfen stärken und zum Anderen Arbeitsplätze in Industrie und Gewerbe schaffen kann. Daher ist die Verfügbarkeit von Flächen entlang der Binnenwasserstraße von hoher Bedeutung und eine Freihaltung der Flächen vor anderen Nutzungen notwendig.

Ziffer 05

Die Sportschifffahrt hat eine besondere Bedeutung für den Planungsraum. Derzeit gibt es im Landkreis Emsland folgende Anlegestellen:

| <u>Einrichtung:</u> | <u>Zahl der Liegeplätze:</u> |
|--|------------------------------|
| • 2 Yachthäfen in Papenburg | ca. 200 |
| • Bootshafen Rhede | ca. 25 |
| • Steganlagen im Emsaltarm bei Herbrum | ca. 14 |

| | |
|---|----------------------------------|
| • Marinapark Walchum | |
| • Bootshafen in Lathen | ca. 80 |
| • Alter Hafen Haren / Yachthafen Haren (Ems) | ca. 25 |
| • Neuer Yachthafen Haren (Ems) an der Einmündung des Haren-Rütenbrocker-Kanal in den Dortmund-Ems-Kanal | ca. 50 |
| • Yachthafen Meppen | ca. 80 |
| • Yachthäfen und Anlegestellen in der Stadt Lingen | ca. 200 |
| • Anlegestelle bei der Schleuse Listrup | ca. 6 |
| • Bootshafen beim Camping- und Ferienhausgebiet Walchum | ca. 50 |
| • Freizeitanlage Rhede (Ems); im Ausbau | ca. 200 |
| • Sportboothafen Surwold | 36 (davon 15 Gastliegeplätze) |
| • Sportboothafen Lehe | |
| • Sportboothafen Elbergen | |

Geplant sind darüber hinaus Anlegestellen im Raum Emsbüren/Salzbergen/Lingen.

Eine Vernetzung des Sportbootverkehrs zwischen dem Dortmund-Ems Kanal und dem Tjenskanal in den Niederlanden soll im Bereich Rhede geschaffen werden. Die Trasse ist entsprechend in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Diese grenzüberschreitende Kanalverbindung stellt eine Verbindung zwischen dem Naherholungsgebiet Emstal und dem holländischen Kanalnetz dar. Nachdem die Schifffahrt auf dem Ems-Vechte-Kanal 1973 eingestellt worden ist, konnte der Kanal im November 2005 wieder für Sportboote freigegeben werden, so dass der Kanal nun als Sportbootkanal in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt werden kann.

Darüber hinaus sind an den Standorten Papenburg, Haren (Ems), Lingen und Emsbüren Passagierschiffe vorhanden, die von Erholungssuchenden für Ausflüge genutzt werden können.

4.7 Luftverkehr

Ziffer 01 LROP 4.1.5 01

Der Landkreis Emsland verfügt über keinen eigenen Flughafen, ist jedoch als Gesellschafter an folgenden Flugplätzen beteiligt:

- Flugplatz Leer-Papenburg GmbH mit dem Flugplatz Leer-Nüttermoor
- Flugplatz Nordhorn-Lingen GmbH mit dem Flugplatz Klausheide
- Flughafen Münster-Osnabrück

An der Flugplatz Leer-Papenburg GmbH ist zudem die Stadt Papenburg, an der Flugplatz Nordhorn-Lingen GmbH ist die Stadt Lingen, beteiligt. Die beiden Flugplätze sind für den Inselverkehr und die Anbindung an internationale Flughäfen von Bedeutung.

Zur besseren Anbindung im regionalen Luftverkehr soll die regional bedeutsame Flugsportanlage Haren-Dankern zu einem Verkehrslandeplatz entwickelt werden und ist in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Verkehrslandeplatz“ festgelegt.

Für Fernflüge gewinnt der Flughafen Münster-Osnabrück (FMO) in Greven immer stärker an Bedeutung, da dieser vom Landkreis Emsland am besten zu erreichen ist. Eine bessere Erreichbarkeit ist nun auch mit Fertigstellung der A 31 gegeben.

Ziffer 02 LROP 2.1 07

Die beiden Fluglärmmzonen, die den Planungsraum betreffen, sind in die Zeichnerische Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Lärmbereich“ aufgenommen worden. Für den ehemaligen Flugplatz Hopsten (NRW) wird aktuell ein Verfahren zur Entlassung aus der militärischen Trägerschaft und Endwidmung durchgeführt, das jedoch noch nicht zum Abschluss gekommen ist. Daher wurde die Fluglärmmzone erneut in die Zeichnerische Darstellung aufgenommen.

Es soll darauf hingewirkt werden, die strikte Einhaltung der abgestimmten Ideallinien beim An- und Abflug zum Luft / Bodenschießplatz Nordhorn / Range durchzusetzen. Vorrangig ist jedoch eine Reduzierung des Flugbetriebes anzustreben.

Hierzu ist auf eine Auflösung bzw. Verlegung dieser militärischen Anlage hinzuwirken und in Absprache mit dem Bundesministerium für Verteidigung zu verwirklichen.

Auch der Heeresflugplatz Rheine-Bentlage hat mit seinem Bauschutzbereich bzw. Anflugkorridoren erheblichen Einfluss auf die Entwicklungen der Gemeinde Salzbergen.

4. 8 Information und Kommunikation

Ziffer 01 LROP 1.1 02/07

Der Zugang zu Informationen ist in der heutigen Zeit unerlässlich. Vor allem die ländlich strukturierten Teilbereiche des Landes sind oftmals benachteiligt gegenüber den verdichteten Räumen, da hier zumeist eine flächendeckende Verfügbarkeit von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien gegeben ist. Dabei ist dies ein wichtiger Faktor wenn es beispielsweise um die Standortqualität und Wettbewerbsfähigkeit bei der Ansiedlung von Unternehmen geht. Durch die Gewährleistung einer guten Informations- und Kommunikationsinfrastruktur verlieren Entfernungen an Bedeutung und andere Standortvorteile treten in den Vordergrund. Aber auch die Versorgung der Bevölkerung ist von besonderer Bedeutung. Dies gilt zum Beispiel auch für den Ausbau eines E-Governments im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung.

Bei der Errichtung neuer Telekommunikationsanlagen ist möglichst zuerst die Nutzung vorhandener Anlagen zu prüfen. Beim Neubau ist auf eine Bündelung mit bestehenden Anlagen zu achten.

Ziffer 02 LROP 1.1 02/07

Neben dem Ausbau der bestehenden Infrastruktur mit moderner Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK) ist unbedingt darauf zu achten, dass bestehende Einrichtungen, die für die Kommunikation von Bedeutung sind, erhalten bleiben. Beispielhaft kann hier die Ausstattung mit Filialen der Deutschen Post AG genannt werden. Vor allem wegen des Demografischen Wandels ist es von Bedeutung, dass Menschen, die keinen Zugang zu moderner Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK) haben und zugleich mobilitätseingeschränkt sind, Einrichtungen in erreichbarer Nähe vorfinden können. Ähnliches gilt auch für das Netz von Telefonzellen der Deutschen Telekom AG. Vor allem ältere Menschen haben oftmals kein Mobiltelefon bzw. sind mit deren Nutzung überfordert und sind somit in ihrer Kommunikation eingeschränkter.

4. 9 Energie**Ziffer 01** LROP 4.2 01

Die Sicherung der Energieversorgung im Landkreis Emsland ist für die Wirtschaft wie auch die Privathaushalte existenziell. Da die Steigerung des Energieeinsatzes auch zukünftig weiter zunehmen wird, stellt sich bereits heute die Frage nach der Endlichkeit der fossilen Energieträger. Da diese nicht dauerhaft zur Verfügung stehen werden, ist abzusehen, dass die Preise für Energie aus diesen Energieträgern auch weiterhin stetig steigen werden. Somit besteht die Notwendigkeit zur Verminderung des Energieverbrauchs etwa durch Energieeinsparung in Privathaushalten sowie in Industrie und Gewerbe oder auch durch geeignete Baumaßnahmen beim Neubau von Wohnungen und Häusern. Zum anderen wächst aber auch die Notwendigkeit zum Ersatz der fossilen Energieträger durch regenerative Energiequellen. Der Ersatz besonders schädlicher fossiler Energieträger durch weniger schädliche oder falls möglich durch regenerative Energiequellen ist bereits heute anzustreben. Besondere Bedeutung hinsichtlich der regenerativen Energiequellen haben neben der Windenergie, für die der Landkreis Emsland bereits eine Teilfortschreibung vorgenommen hat (s. auch Ziffer 02), unter anderem die Verwertung von Deponie- und Biogas sowie die solar- und geothermische Energiegewinnung.

Ziffer 02 LROP 4.2 01/04

Im Vorfeld der aktuellen Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (RROP) wurde das RROP zwischen 2006 und 2009 für den sachlichen Teilabschnitt Windenergie fortgeschrieben und hat Anfang 2009 Rechtskraft erlangt.

Seinerzeit wurde der gesamte Landkreis Emsland flächendeckend bzgl. der Erweiterung der vorhandenen „Vorranggebiete für Windenergienutzung“, der Ausweisung zusätzlicher neuer Vorranggebiete sowie hinsichtlich der Möglichkeiten zum Repowering, d.h. der Ersatz bestehender älterer Windenergieanlagen durch neuen leistungsstarke Windenergieanlagen, untersucht.

Mit der sachlichen Teilfortschreibung Wind liegt somit eine aktuelle Planungsgrundlage vor, die keine grundsätzliche und umfassende Neubearbeitung erforderlich macht. Aufgrund neu-

er Flächenfestsetzungen im RROP wurde für den Landkreis jedoch ein flächen- und kriterienbezogener Abgleich vorgenommen. Dies ist im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle mit dem Ergebnis geschehen, dass bei den Flächenfestsetzungen kein Anpassungsbedarf besteht. Bei den Zielformulierungen hat es 2 Anpassungen/Umformulierungen gegeben. Außerdem ist eine Präzisierung der Repowering-Regelung erfolgt. Die im Rahmen der RROP-Teilfortschreibung Wind festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie das Vorbehaltsgebiet Erforschung Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie (Wind) in Haren-Fehndorf werden unverändert übernommen.

Landschaftsbild

Das Repowering von Windkraftanlagen in bauleitplanerisch gesicherten Flächen, die nicht im RROP als Vorranggebiete gesichert sind, war bisher nur möglich, wenn sich das Landschaftsbild nicht verschlechtert. Um etwaige Spielräume für Repowering-Maßnahmen gerade vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch bereits bestehende Windkraftanlage im Einzelfall flexibler nutzen zu können, soll künftig Repowering auch möglich sein, wenn sich das Landschaftsbild nicht „wesentlich“ verschlechtert und sich im Einzelfall wie gehabt alle übrigen noch zu prüfenden rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Das Vorbehaltsgebiet Erforschung Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie (Wind)

Wenn sich das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nur in Verbindung mit der Neuerrichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen realisieren lässt, bleibt das Vorbehaltsgebiet von der Ausschlusswirkung unberührt. Damit möchte der Landkreis sicherstellen, dass das Testfeld zur Speicherung nicht daran scheitert, dass an dem Standort aufgrund der Ausschlusswirkung keine Windkraftanlagen errichtet werden können, die unmittelbare räumliche Nähe jedoch Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung des Testfelds ist. Sollte die Errichtung von Windkraftanlagen in dem Testfeld zwingend erforderlich sein, ist deren Raum- und Umweltverträglichkeit jedoch im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens nachzuweisen.

Nachfolgend die wesentlichen Hinweise und Inhalte zur Potenzialanalyse, auf deren Grundlage die sachliche Teilfortschreibung Wind zwischen 2006 und 2009 erfolgte, ergänzt um die oben genannten Anpassungen.

Um die Ziele der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union dabei zu unterstützen, eine verlässliche und umweltfreundliche Energieversorgung zu sichern und den Ausstoß von CO₂ und anderen Schadstoffen zu reduzieren, sieht der Landkreis Emsland einen wichtigen Handlungsansatz bei den erneuerbaren Energien. Künftig wird dabei nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund stehen, sondern die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repowering-Maßnahmen. Der unter technologischen, klimatischen und umweltschonenden Aspekten sinnvolle Einsatz von Anlagen neuester Bauart sollte dabei nicht durch unverhältnismäßige Höhenbegrenzungen verhindert werden.

Vor diesem Hintergrund war von besonderer Bedeutung, dass für den Landkreis Emsland die raumordnerisch gesicherten bisherigen Vorrangstandorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen bereits vollkommen ausgeschöpft waren und auch die Flächennutzungspläne der Städte und Gemeinden praktisch keine Ausweisung neuer Vorrangflächen erlaubten. Gleichwohl hat der Umfang der bereits installierten Windenergieleistung nicht dazu geführt, dass die Anfragen zur Errichtung neuer Windkraftanlagen zurückgingen, so dass sich viele emsländische Gemeinden unvermindert einem hohen Druck verschiedener Windkraftbetreiber ausgesetzt sahen. Hinzu kam, dass die technische Entwicklung der Windkraft seit Jahren rasant voranschreitet. Hatten die meisten Anlagen bis Ende der 90er Jahre eine Gesamthöhe von unter 100 Metern, so lagen die Gesamthöhen zwischenzeitlich bei rund 150 Metern – mit weiter steigender Tendenz.

Zweck der Überarbeitung war es, einen differenzierten und aktualisierten Rahmen zu liefern, der es erlaubt, den rasanten Entwicklungen in der Windkraft Rechnung zu tragen und raumbedeutsame Windenergieanlagen und Windparks zukünftig sowohl raumordnerisch als auch bauleitplanerisch, gerade im Hinblick auf die Erschließung zukünftiger Erschließungspotentiale, optimal steuern zu können.

An die Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen hat der Gesetzgeber die grundsätzliche Forderung gestellt, dass dies auf Grundlage eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes zu erfolgen habe. Das Konzept müsse die Erwägungen erkennen lassen, die zur Ausweisung eines Positivstandortes geführt haben und auch verdeutlichen, welche Gründe es rechtfertigen, den restlichen Planungsraum für Windenergieanlagen zu schließen. Auch ist es nicht erforderlich, sämtliche Flächen auszuweisen, die nach objektiven Kriterien geeignet erscheinen. Da bei einer raumordnerischen Steuerung das erfasste Gebiet größer ist als bei einer bauleitplanerischen Steuerung, kann dies durchaus dazu führen, dass es ganze Gemeindegebiete ohne Positivflächenausweisungen gibt.

Es galt daher eine Konzeption zu erarbeiten und zu Grunde zu legen, die in sich logisch aufgebaut ist, die von einer generell abstrakten Ebene zu klaren Entscheidungen im Einzelfall kommt und zu sich nicht widersprechenden Ergebnissen führt. In die Plankonzeption dürfen auch wertende (z.B. Landschaftsbildanalyse, Sichtbeziehungen) und programmatische (z.B. Anlagenbündelung, Mindestabstände) Belange einfließen.

Anhand von geeigneten Eignungs- und Ausschlusskriterien wurde für den gesamten Landkreis Emsland untersucht, auf welchen Flächen raumbedeutsame Windkraftanlagen, die im norddeutschen Tiefland in der Regel ab 100 m Gesamthöhe anzunehmen sind, zukünftig konzentriert werden können, welche Flächen von Windkraftanlagen freizuhalten sind oder welche bestehenden oder geplanten Nutzungen vor Beeinträchtigungen, die von Windkraftanlagen ausgehen, zu schützen sind.

Besonderes Augenmerk galt hierbei insbesondere

- dem Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme,
- dem Schutz der Wohnnutzung der Bevölkerung,
- der Rücksichtnahme auf das Orts- und Landschaftsbild,
- dem Schutz der vielfältigen Erholungsfunktionen,
- den Belangen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- denkmalpflegerischen und kulturhistorischen Belangen sowie
- dem Erhalt der weiteren Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten für die emsländischen Städte und Gemeinden

Der Erarbeitung der Potentialanalyse für die Nutzung der Windenergie und der daraus folgenden planerischen Festsetzungen im RROP („Vorranggebiete für Windenergienutzung“) lag zunächst die Annahme zu Grunde, dass aufgrund der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen das gesamte Kreisgebiet für die Nutzung zur Gewinnung von Windenergie geeignet ist. Der Stand der Technik erlaubte es inzwischen, die Nutzung des Windpotentials vor Ort durch eine Variation der Nabenhöhe und des Rotordurchmessers weitgehend zu optimieren. Aufgrund der Entwicklungen in den letzten Jahren im Landkreis Emsland ist davon auszugehen, dass im gesamten Kreisgebiet ein Windpotential vorherrscht, das eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ermöglicht.

Durch die Festlegung eines landkreisweit einheitlichen Kriterienrahmens und die Anwendung von Schutz- und Vorsorgeabständen sollte das erklärte Ziel, mögliche Beeinträchtigungen und Belästigungen vorsorgend vermeiden und minimieren zu wollen, voll erfüllt werden. Nutzungscoordination und hohe Gewichtung von Belangen, die die Gesundheit der Bevölkerung

und die Wohnumfeldqualitäten betreffen, finden ihre Grundlage in der Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung. In § 1 ROG ist das Vorsorgeprinzip festgelegt, nach dem für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen bei gleichzeitiger Konfliktminimierung entsprechende Vorsorge zu treffen ist. Hieraus leitet sich auch der raumordnerische Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz ab.

Dieser raumordnerische Auftrag zielt auf eine großräumige Betrachtung ab und kann insoweit über das Fachrecht hinausgehen.

So wurden bei der Gebietsauswahl und dem Gebietszuschnitt der „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ nicht sämtliche Flächen, die sich für Windenergie eignen, ausgewiesen. Im Rahmen des Abwägungsgebotes wurden die Interessen der Windenergie zurückgestellt, wenn hinreichend öffentliche und private Belange dies rechtfertigten.

Die neuen bzw. erweiterten „Vorranggebiete für Windenergiegewinnung“ sind nach Zusammenstellung der Kriterien (siehe unter I-III) für die Festlegung von „Vorranggebieten für Windenergienutzung“ mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (ausgenommen von der Ausschlusswirkung sind nur nicht raumbedeutsame Windkraftanlagen sowie raumbedeutsame privilegierte Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) als Ziel der Raumordnung im Ergebnis folgender Bearbeitungsschritte ermittelt worden:

- Ermittlung der Ausschlussgebiete (Negativflächen) auf Grundlage der unter I genannten Ausschlusskriterien mit Ausnahme des 5-km-Radius um bestehende Windparks und Wegfall aller Flächen, die mit mindestens einem aufgeführten Ausschlusskriterium mitsamt Schutz- und Vorsorgeabständen belegt sind. Eine Darstellung möglicher Potentialflächen erfolgt nur, wenn auf ihnen in technischer Hinsicht der Bau einer Windkraftanlage nach heutigem Stand der Technik einschließlich einer Freifläche für Versorgungsanlagen möglich ist.
- Ermittlung weiterer Ausschlussgebiete auf Grundlage des Mindestabstands zwischen bestehenden Windparks (5-km-Radius), sofern sie nicht unmittelbar an bestehende Windparks angrenzen. Darüber hinaus müssen bestehende Windparks im Rahmen einer möglichen Erweiterung natürlich keinen Abstand zu sich selbst einhalten.
- Beibehaltung der Flächen, die mit keinem Ausschlusskriterium mitsamt Schutz- und Vorsorgeabständen belegt sind, die nicht in einem 5-km-Radius um bestehende Windparks liegen, die mindestens 35 ha groß sind oder die unmittelbar an einen bestehenden Windpark angrenzen.
- Prüfung der verbliebenen Flächen auf Grundlage der unter II genannten eingeschränkten Ausschlusskriterien bzw. Kriterien mit besonderen Abwägungserfordernissen mitsamt Schutz- und Vorsorgeabständen.
- Umweltprüfung einschließlich Überprüfung der Visuellen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes.

Darüber hinaus hat die Prüfung ergeben, dass für die Fläche Haren-Fehndorf zwar eine besondere Bedeutung des Landschaftsbildes festgestellt werden konnte, die eine Ausweisung als „Vorranggebiet für Windenergienutzung“ ausschließt, doch ist dort unter besonderen Bedingungen die Etablierung von Forschungs- und Entwicklungsanlagen regenerativer Energiegewinnung sinnvoll. Daher wurde dort ein Vorbehaltsgebiet Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie (Wind) raumordnerisch gesichert. Wenn sich das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nur in Verbindung mit der Neuerrichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen realisieren lässt, bleibt das Vorbehaltsgebiet von der Ausschlusswirkung

unberührt. Die genauen Rahmenbedingungen einschließlich der Raum- und Umweltverträglichkeit werden im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens geklärt.

Mit den beschriebenen Bearbeitungsschritten wurde eine umfassende Überprüfung des gesamten Planungsgebietes unter Berücksichtigung vorhabenfördernder, vorhabenkonzentrierender und vorhabenhindernder Planungselemente gewährleistet.

Besondere Berücksichtigung fanden dabei bestehende planungsrechtlich gesicherte Windparks, für die ein umfangreicher Bestands- und Vertrauensschutz gewährleistet wird.

So wurden im Rahmen der sachlichen Teilfortschreibung Wind alle im RROP 2000 bisher dargestellten Vorrangstandorte für die Nutzung von Windenergie als „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ unter besonderer Würdigung der Aspekte zum Bestands- und Vertrauensschutz sowie der Vorbelastung durch errichtete, genehmigte oder positiv beschiedene raumbedeutsame Windkraftanlagen weiterhin zeichnerisch dargestellt. Daran wird auch festgehalten.

Da die technische Entwicklung der Windkraftanlagen und somit auch deren Leistungsfähigkeit einem steten Wandel unterworfen sind, wird im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP auf eine abschließende Festlegung von Kapazitätsbegrenzungen innerhalb der „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ verzichtet.

Bauleitplanerisch gesicherte Flächen genießen Bestands- und Vertrauensschutz, wurden jedoch nur als neue „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ im RROP ausgewiesen, wenn sich die Flächen in der anschließenden Überprüfung als abschließende Potentialflächen bestätigen ließen.

Das Vorbehaltsgebiet Erforschung Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie (Wind) ist auch Bestandteil der textlichen und zeichnerischen Darstellung im fortgeschriebenen RROP.

Kriterien für die Festlegung von „Vorranggebieten für Windenergienutzung“ mit Ausschlusswirkung als Ziel der Raumordnung

Grundsätzliches

1. Der Landkreis Emsland hatte durch die Ausweisung von „Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung“ im RROP 2000 die durch das Land Niedersachsen per Erlass ausgesprochene Empfehlung von 160 MW bereits deutlich überschritten.
2. Diese „Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung“ bleiben als „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ erhalten und werden nicht in Frage gestellt (Vertrauensschutz).
3. Eine Erweiterung von vorhandenen Standorten kommt in Betracht,
 - wenn keine Ausschlussgebiete mitsamt ihrer Schutz- und Vorsorgeabstände betroffen sind
 - wenn innerhalb der „eingeschränkten Ausschlussgebiete“ keine besonderen Abwägungserfordernisse dagegen sprechen
4. Zusätzliche neue Vorranggebiete werden nur in Betracht gezogen,
 - wenn keine Ausschlussgebiete mitsamt ihrer Schutz- und Vorsorgeabstände betroffen sind
 - wenn innerhalb der „eingeschränkten Ausschlussgebiete“ keine besonderen Abwägungserfordernisse dagegen sprechen
 - wenn zu den bereits bestehenden Windparks ein Mindestabstand von 5 km eingehalten wird

- wenn gewährleistet ist, dass im Interesse einer Konzentration von Windkraftanlagen eine Mindestfläche von 35 ha zur Verfügung steht
 - wenn die Gemeinden/Samtgemeinden einer entsprechenden Ausweisung aus bauleitplanerischen Gründen nicht widersprechen
 - wenn nicht sonstige öffentliche Belange entgegenstehen
5. Für das Repowering, d.h. der Ersatz bestehender älterer Windenergieanlagen durch neue leistungsstarke Windenergieanlagen, gelten folgenden Grundsätze und Ziele:
- In „Vorranggebieten für Windenergienutzung“ ist die Nutzung raumbedeutsamer Windenergieanlagen zulässig, wenn im übrigen alle weiteren im Einzelfall noch zu prüfenden rechtlichen Vorschriften eingehalten werden
 - Außerhalb der festgelegten „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ ist das Repowering von Windenergieanlagen in bauleitplanerisch bereits rechtsgültig gewordenen Sonderbauflächen und Sondergebieten für Windenergiegewinnung möglich, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich verschlechtert wird und im übrigen alle weiteren im Einzelfall noch zu prüfenden rechtlichen Vorschriften eingehalten werden
 - Den Nachweis, dass das Landschaftsbild nicht wesentlich verschlechtert wird, haben die Antragsteller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erbringen. Eine Einschätzung darüber kann nur Einzelfallbezogen aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten getroffen werden. Hierbei ist auch eine enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

Im RROP werden Flächen dargestellt, die von regionaler Bedeutung sind. Mit einer Flächengröße von 35 ha wird eine ausreichende Konzentration von Windenergieanlagen im Landkreis ermöglicht. Damit kann eine weitere Verteilung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen bzw. gleichmäßige Überlagerung im Landkreis vermieden und eine Konzentration von Windenergieanlagen an sinnvollen und ausreichend großen Standorten erreicht werden. Darum und sowohl aus ökonomischen als auch aus naturschutzfachlichen Gründen sowie um die Landschaft bzw. das Landschaftsbild so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, werden kleinere Flächengrößen nicht berücksichtigt, sofern sie nicht unmittelbar an bestehende Windparks angrenzen.

Durch die Festlegung eines landkreisweit einheitlichen Kriterienkataloges und die Anwendung von Schutz- und Vorsorgeabständen kann das Ziel, mögliche Beeinträchtigungen vorsorgend vermeiden und Beeinträchtigungen minimieren zu wollen, voll erfüllt werden. In § 1 ROG ist das Vorsorgeprinzip festgelegt, nach dem für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen bei gleichzeitiger Konfliktminimierung entsprechende Vorsorge zu treffen ist. Hieraus leitet sich auch der raumordnerische Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz ab.

Dieser raumordnerische Auftrag zielt auf eine großräumige Betrachtung ab und kann insoweit über das Fachrecht hinausgehen.

I. Ausschlusskriterien mitsamt Schutz- und Vorsorgeabständen (i. d. R. pauschale Anwendung für gesamte Planungsregion – „Regionsbetrachtung“)

Raum- und Siedlungsstruktur

- Wohnbebauung in Ortslagen (1.000 m)
- Sonstige wohnbauliche Nutzungen (auch Einzelhäuser) außerhalb von Ortslagen (800 m)
- „Vorranggebiete für industrielle Anlagen und Gewerbe“ (500 m)
- „Vorranggebiete für (hafenorientierte) wirtschaftliche Anlagen“ (500 m)

Für die räumliche Begrenzung der „Vorranggebiete für Windenergie“ ist ein konkreter Abstand zu Siedlungen anzunehmen. Hierbei gilt es das Schutzgut „Mensch“ und die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit von einzelnen Nutzungen in den Siedlungen angemessen zu berücksichtigen. Insofern werden unterschiedliche Abstandswerte zu Wohnbebauung innerhalb und außerhalb von Ortslagen sowie zu „Vorranggebieten für (hafenorientierte) wirtschaftliche Anlagen“ zugrunde gelegt.

Bei Ortslagen handelt es sich um Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, im unbeplanten Innenbereich i. S. d. § 34 BauGB oder nach § 35 Abs. 6 BauGB. Der gewählte Abstand lehnt sich an den Windenergieerlass des Nds. Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.01.2004 an, im begründeten Einzelfall ist jedoch auch ein größerer Abstand möglich.

Bei Einzelhäusern außerhalb von Ortslagen, also im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB, kann ein geringerer Abstand für ausreichend betrachtet werden, sofern keine Wohnbebauung von einigem Gewicht nach § 35 Abs. 6 BauGB vorliegt. In diesem Fall gilt der gleiche Abstand wie unter „Wohnbebauung in Ortslagen“.

Bei „Vorranggebieten für (hafenorientierte) wirtschaftliche Anlagen“, die neben der Unterbringung von Gewerbe- und Industriebetrieben teilweise auch dem Wohnen von Betriebsleitern dienen, ergeben sich naturgemäß deutlich geringere Abstände als zu Wohnbebauung. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob aufgrund vorhandener Wohnnutzung möglicherweise ein größerer Abstand erforderlich ist.

Die Abstandswerte begründen sich auf eine angemessene Berücksichtigung des Allgemeinwohlgebots, des Verhältnismäßigkeitsgebots und des Gebots der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme.

Damit soll sichergestellt werden, dass problematische Immissionssituationen generell ausgeschlossen sind, so dass man im Hinblick auf den gebotenen und vorbeugenden Immissionsschutz von vornherein auf der sicheren Seite liegt. Mit dem dargestellten Abstand sollen insbesondere Gesundheitsschäden durch die kontinuierlich über Jahre auftretenden akustischen (hörbare Schallwellen, Infraschall, Hochfrequenz) und optische (Rotorblattbewegung, Lichtreflexe, Schattenwurf, Befeuern) Beeinträchtigungen verhindert werden. Dabei wurde eine immissionsschutzfachliche Prognoseberechnung für einen von einer Windkraftanlage nach heutigem Stand der Technik (2,0 MW-Anlagen) ausgehenden Schallleistungspegel von 103 dB(A) unter Berücksichtigung der Schallimmissionsüberlagerung bei mehreren Anlagen auf einem Standort zugrunde gelegt (in Anlehnung an Materialien Nr. 63 „Windenergieanlagen und Immissionsschutz“ des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen (LUA NRW) von 2002).

Natur und Landschaft

- „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ (200 m)
- Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG (200 m)
- Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG (200 m)
- Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sowie § 24 NAGBNatSchG (kein Mindestabstand - Einzelfallbetrachtung)
- FFH-Gebiete (kein Mindestabstand - Einzelfallbetrachtung)
- EU-Vogelschutzgebiete (1.000 m)
- Naturdenkmälern gem. § 28 BNatSchG (kein Mindestabstand - Einzelfallbetrachtung)
- „Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung“ (500 m)
- Avifaunistisch wertvolle Gebiete für Gastvögel von internationaler (1.000 m) und nationaler (500 m) Bedeutung
- Avifaunistisch wertvolle Gebiete für Brutvögel von internationaler und nationaler Bedeutung (500 m)

In Abhängigkeit von der jeweiligen Gebietsbedeutung und dem Landschaftscharakter bzw. den verbindlichen Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungszielen und soweit die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzgutes besteht, sind Schutz- und Vorsorgeabstände formuliert worden.

Bei „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ lt. RROP handelt es sich neben vorhandenen Naturschutzgebieten um weitere wertvolle Gebiete. Dabei handelt es sich vor allem um für das Emsland besonders kennzeichnende gefährdete oder seltene Landschaftselemente, wie z. B. Hoch- und Niedermoore, Bach- und Flussläufe einschließlich ihrer Niederungen und naturnahe Waldformen.

Für alle FFH- und EU-Vogelschutzgebiete gilt der sogenannte Umgebungsschutz. Vorhaben im Umfeld der FFH-Gebiete dürfen deren Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigen.

In avifaunistisch wertvollen Gebieten für Brut- und Gastvögel von internationaler und nationaler Bedeutung einschließlich der Beachtung von Schutz- und Vorsorgeabständen sind Barrierewirkungen von Windkraftanlagen zu vermeiden.

Die gewählten Abstände wurden in Anlehnung an die Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, Niedersächsischer Landkreistag, 2007, gewählt. Bei den Schutz- und Vorsorgeabständen handelt es sich um Mindestabstände. Diese hängen von der jeweiligen Gebietsbedeutung und dem Landschaftscharakter bzw. von den verbindlichen Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungszielen, soweit die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzgutes besteht, ab. Berücksichtigt werden auch solche Gebiete, welche gemäß Landschaftsrahmenplan die Voraussetzung für eine solche Unterschutzstellung erfüllen.

Landschaftsbild

- Abstand zwischen raumbedeutsamen Windparks (5.000 m)

Der gewählte Abstand ergibt sich aus dem Windenergieerlass des Nds. Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.01.2004. Um eine zu starke Prägung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu vermeiden, sollen Windenergieanlagen an geeigneten Standorten konzentriert und zwischen den Standorten ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Daher werden Potentialflächen um bestehende in Flächennutzungsplänen dargestellte Standorte und um in Regionalen Raumordnungsprogrammen dargestellte Standorte innerhalb eines Abstandes von 5 km ausgeschlossen. Um jedoch die Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten zu ermöglichen, werden unmittelbar an vorhandene Windparks angrenzende Potentialflächen zunächst dargestellt und einer Einzelfallbeurteilung unterzogen.

Forstwirtschaft (Wald)

- Vorbehaltsgebiete für Wald (200 m)
- Waldflächen i. S. d. Waldgesetzes (200 m)

Waldränder einschließlich einer Übergangszone in die freie Landschaft sollten möglichst von störenden Nutzungen und Bebauungen freigehalten werden, um die Schutzwirkung des Waldes und das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen, die Forstwirtschaft nicht zu behindern und den ökologisch wertvollen Übergangsbereich zwischen Wald- und Freifläche nicht zu belasten.

Die hier gewählten Abstände wurden in Anlehnung an die Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen des Niedersächsischen Landkreistages, 2007 gewählt.

Die 200-m-Pufferzone begründet sich in der sehr hohen biotischen, insbesondere avifaunistischen und geoökologischen Artenmannigfaltigkeit und –dichte zwischen Wald und Freifläche. Eine Größe von etwa 200 m entspricht dem minimalen Aktionsradius der meisten störungsempfindlichen Vogelarten.

Erholung

- „Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ (1.000 m)
- „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ (200 m)
- Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete (1.000 m)

Die gewählten Abstände orientieren sich an den Abständen zu Gebieten der Wohnbebauung (Schutz der Bevölkerung) und an den vielfältigen Ansprüchen der möglichen Erholungsfunktionen an die landschaftliche Attraktivität von Natur und Landschaft.

So gilt für Campingplätze der gleiche Schutzanspruch wie für „Allgemeine Wohngebiete“ und für Wochenend- und Ferienhausgebiete wie für „Reine Wohngebiete“.

Der zu „Vorranggebieten für die ruhige Erholung“ gewählte Abstand erfolgt in Anlehnung an die Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, Niedersächsischer Landkreistag, 2007.

Verkehr

- Bahnlinien (Kipphöhe der WEA plus 50 m, mindestens 150 m)
- Bundesautobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraße (Kipphöhe der WEA plus 50 m, mindestens 150 m)
- Schiffbare Kanäle (Kipphöhe der WEA plus 50 m, mindestens 150 m)
- Teststrecke (Kipphöhe der WEA plus 50 m, mindestens 150 m)

Der Mindestabstand von 150 m ergibt sich aus der Kipphöhe der raumbedeutsamen WEA von i. d. R. mindestens 100 m vorsorglich eines zusätzlichen Sicherheitszuschlages von 50 m. Auch hier sind im Einzelfall größere Abstände, z.B. zu klassifizierten Straßen, einzuhalten, die im Genehmigungsverfahren zu beachten sind.

Wasserwirtschaft

- Gesetzliche Überschwemmungsgebiete (kein Mindestabstand)
- Wasserschutzgebiete der Zone I (kein Mindestabstand)

Die Wasserschutzgebiete der Zone I schützen die unmittelbare Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen. Als Grundlage für den Ausschluss der Wasserschutzgebiete gilt das DVGW-Regelwerk (Arbeitsblatt W 101), wonach das Errichten und Erweitern baulicher Anlagen eine Gefährdung darstellt.

Rohstoffgewinnung

- „Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung“ (Kipphöhe der WEA plus 50 m, mindestens 150 m)

Der gewählte Abstand dient der Sicherstellung einer effizienten und erschöpfenden Erschließung der Rohstoffvorkommen im Landkreis Emsland.

Energie

- ELT-Leitungen (Kipphöhe der WEA plus 50 m, mindestens 150 m)
- Rohrfernleitungen (Kipphöhe der WEA plus 50 m, mindestens 150 m)
- Richtfunktrassen (Kipphöhe der WEA, mindestens 100 m)

Der Mindestabstand von 150 m ergibt sich aus der Kipphöhe der raumbedeutsamen WEA von i. d. R. mindestens 100 m vorsorglich eines zusätzlichen Sicherheitszuschlages von 50 m.

Gerade auch unzerschnittene Trassenleitungen, z. B. regional bedeutsame Rohrfernleitungen oder ELT-Leitungen, genießen besonderen Schutz, der sich in Abstandsregelungen widerspiegelt, der deutlich über die Abstände im Rahmen des Genehmigungs- bzw. Fachrechts hinausgehen müssen. Nach dem RROP des Landkreises Emsland sind Energietransportleitungen möglichst miteinander oder mit anderen Leitungen und Verkehrswegen räumlich zu bündeln bzw. auf gemeinsamer Trasse zu führen.

Gleiches gilt grundsätzlich auch für den Richtfunk, der derzeit eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt. Bei Richtfunktrassen kann aufgrund ihrer drahtlosen Übertragung aber auf einen Sicherheitszuschlag verzichtet werden, woraus sich niedrigere Abstandswerte ergeben, die dennoch über den erforderlichen Mindestabstand der Richtfunkanbieter hinausgehen können.

Sonstiges

- Militärische Anlagen, Sperrgebiete und Baubeschränkungszone auf Grund des Flugverkehrs (Kipphöhe der WEA)
- Meppener Traktat (376 m)

Lt. Wehrbereichsverwaltung Nord beträgt der einzuhaltende Abstand zur Grenze des Schießplatzes WTD 91 Meppen abweichend 500 m. Die äußere Schutzbereichszone zum Depot Lorup beträgt 1.700 m.

II. Eingeschränkte Ausschlusskriterien bzw. Kriterien mit besonderen Abwägungserfordernissen mitsamt Schutz- und Vorsorgeabständen (einzelfallbezogene Anwendung für ausgewählte Gebiete – „Lupenbetrachtung“)

In der Regel Ablehnung, es sei denn, besondere Gründe sprechen für eine Ausweisung.

Raum- und Siedlungsstruktur

- „Vorbehaltsgebiete für industrielle Anlagen und Gewerbe“ (kein Mindestabstand - Einzelfallbetrachtung)
- „Vorbehaltsgebiete für (hafenorientierte) wirtschaftliche Anlagen“ (kein Mindestabstand - Einzelfallbetrachtung)

Die Berücksichtigung der Vorbehaltsgebiete dient der Sicherung einer längerfristigen regionalen Bedarfsdeckung durch potentielle regional bedeutsame Gewerbe- und Industrie-
flächen. Hier ist eine besondere Abwägung erforderlich.

Natur und Landschaft

- Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (200 m)
- Avifaunistisch wertvolle Gebiete für Gastvögel von landesweiter und regionaler Bedeutung (500 m)
- Avifaunistisch wertvolle Gebiete für Brutvögel von landesweiter und regionaler Bedeutung (500 m)
- Wallhecken (200 m)
- Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung (kein Mindestabstand - Einzelfallbetrachtung)

Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dienen dem Erhalt wertvoller Gebiete des Arten- und Biotopschutzes und übernehmen gleichzeitig wichtige Erholungsfunktionen. Die Gebiete sollen vor störenden Einflüssen oder Veränderungen durch andere räumliche Nutzungen geschützt werden.

Durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Grünlandbewirtschaftung soll dem flächenmäßig stark im Rückgang begriffenen Lebensraum „Feuchtgrünland“ ein stärkerer Schutz eingeräumt werden.

Wallhecken haben besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und üben eine vernetzende Funktion aus.

In Avifaunistisch wertvollen Gebieten für Brut- und Gastvögel von landesweiter und regionaler Bedeutung einschließlich der Beachtung von Schutz- und Vorsorgeabständen sind Barrierewirkungen von Windkraftanlagen zu vermeiden.

Die Wahl dieser Abstände erfolgte in Anlehnung an die Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen gemäß den Hinweisen des Niedersächsischen Landkreistages, 2007. Diese hängen von der jeweiligen Gebietsbedeutung und dem Landschaftscharakter bzw. von den verbindlichen Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungszielen, soweit die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzgutes besteht, ab. Eine detaillierte Überprüfung der Wallhecken erfolgt i. d. R. erst im Rahmen der Umweltprüfung, kann im begründeten Einzelfall jedoch auch schon vorab passieren.

Landschaftsbild

- Auswirkungen auf das Landschaftsbild (kein Mindestabstand - Einzelfallbetrachtung)

Hierbei liegen eigene Untersuchungen zugrunde. Neben der pauschalen Anwendung eines 5000-m-Radius können sowohl raumbedeutsame Windparks als auch Einzelanlagen gerade im Hinblick auf die unterschiedlichen topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten deutlich über diesen Pauschalabstand hinaus auf den Raum wirken. Diese Überprüfung geschieht im Zuge einer Einzelbetrachtung und soll sicherstellen, dass massive und großflächige Raumbelastungen durch Windkraftanlagen sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und des Erholungswerts der Landschaft vermieden werden. Überprüfung erfolgt erst im Rahmen der Umweltprüfung der verblieben

Potentialflächen. Zugrunde gelegt wird auch eine Sichtbarkeitsanalyse auf Grundlage bestehender Windkraftanlagen.

Forstwirtschaft (Wald)

- Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils (200 m)

Waldränder einschließlich einer Übergangszone in die freie Landschaft sollten möglichst von störenden Nutzungen und Bebauungen freigehalten werden, um die Schutzwirkung des Waldes und das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen, die Forstwirtschaft nicht zu behindern und den ökologisch wertvollen Übergangsbereich zwischen Wald- und Freifläche nicht zu belasten.

Im RROP sind Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils dargestellt, die zukünftig die gleiche Funktion wie Wälder übernehmen sollen.

Dieser Abstand wurde in Anlehnung an die Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen des Niedersächsischen Landkreistages, 2007, gewählt.

Erholung und Kultur

- Vorbehaltsgebiete für Erholung (kein Mindestabstand)
- Umgebung von Kulturdenkmälern und kulturhistorisch bedeutsamen Kulturlandschaften (kein Mindestabstand - Einzelfallbetrachtung)

Vorbehaltsgebiete für Erholung sind aufgrund ihrer natürlichen Eignung und ihres landschaftlichen Wertes für verschiedene Erholungsaktivitäten der Naherholung und des Fremdenverkehrs von Bedeutung und sollen als solche gesichert und weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung hat sich landschaftsgebundene Infrastruktur nach Art, Erscheinungsbild, Umfang und Nutzungsintensität den landschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten sind Nutzungskonflikte, z. B. durch hohe bauliche Anlagen wie z. B. Windkraftanlagen einer besonders sorgfältigen Abwägung zu unterziehen und die Erholungsnutzung dauerhaft und umweltverträglich zu sichern.

Die Erhaltung und Pflege der im Landkreis Emsland vorhandenen archäologischen Denkmale sowie Natur-, Bau- und Kunstdenkmale ist zu sichern.

Wasserwirtschaft

- Wasserschutzgebiete der Zone II (kein Mindestabstand)

Die **Zone II** soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind. Hier ist eine besondere Abwägung erforderlich. Als Grundlage für den Ausschluss der Wasserschutzgebiete gilt das DVGW-Regelwerk (Arbeitsblatt W 101), wonach das Errichten und Erweitern baulicher Anlagen eine Gefährdung darstellt.

Rohstoffgewinnung

- Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung (kein Mindestabstand)

Die Berücksichtigung der Vorbehaltsgebiete dient der Sicherung einer längerfristigen regionalen Bedarfsdeckung durch potentielle Rohstoffvorkommen. Hier ist eine besondere Abwägung erforderlich

Ziffer 03

LROP 4.2 03

Das bestehende Kernkraftwerk in Lingen (Ems) wurde im Jahr 1988 in Betrieb genommen und hat eine gesamte Kraftwerksleistung (netto) von 1.329 MW. In diesem Zusammenhang ist in den 80er Jahren auch das Speicherbecken Geeste als Kühlwasserbecken entstanden, das auch touristisch intensiv genutzt wird

Darüber hinaus sind am Standort Lingen (Ems) zwei Kraftwerksblöcke mit insgesamt 854 Megawatt elektrischer Leistung auf Erdgasbasis installiert.

Aktuell hinzugekommen und 2009 in Betrieb gegangen ist eine Gas- und Dampfturbinen-(GuD-)Anlage mit einer Blockleistung (netto) von 876 MW. Die neue Anlage funktioniert nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung. Dabei werden die bereits in den Gasturbinen zur Stromerzeugung genutzten, erheizten Abgase zur Wasserverdampfung verwendet. Dieser Dampf treibt dann eine weitere Turbine zur Stromerzeugung an und wird zum Teil als Prozessdampf wieder ausgekoppelt. Zusätzlich wird eine Optimierungsleitung errichtet, mit welcher kurzzeitig eine Pufferung des Erdgases möglich ist. Im Rahmen des Neubaus werden die beiden vorhandenen Gasturbinen derzeit durch vier leistungsstarke, neue Modelle ersetzt. Somit trägt das Vorhaben sowohl zur Versorgungssicherheit der Region als auch zum Klimaschutz erheblich bei.

Bereits Mitte des Jahres 2000 wurde der Betrieb im ehemaligen Erdgas-Kraftwerk in Meppen-Hüntel eingestellt. Die RWE AG als Eigentümerin hat dann in 2003 entschieden, das Kraftwerk aufzugeben und mitsamt Grundstück zu veräußern, da ein Weiterbetrieb nicht mehr wirtschaftlich war.

Für einen Großteil des Geländes und der Anlagen mit einer Größe von ca. 60 ha – das Umspannwerk wird jedoch weiterhin von der RWE AG betrieben – hat sich ein niederländischen Käufer und Investor gefunden. Dieser will dort einen Freizeitpark („FunPark“) errichten und diese Geschäftsidee in etwa nach dem Beispiel „Kernwasserwunderland“ des ehemaligen „Schnellen Brütters“ in Kalkar umsetzen. Die auf dem Kraftwerksstandort Hüntel vorhandenen Baulichkeiten können für diese Zwecke teilweise nachgenutzt werden.

Da der Standort Meppen-Hüntel aus Landessicht jedoch weiterhin als „Vorrangstandort für Großkraftwerke (Gas)“ vorgehalten werden musste (auch im aktuellen LROP 2008 bestätigt), hat der Landkreis Emsland im Rahmen einer RROP-Änderung durch Satzungsbeschluss vom 11.07.2005 einen benachbarten Standort raumordnerisch gesichert.

Neben den bestehenden Standorten ist am Standort Dörpen, aufgrund der besonderen Standorteignung, im Landes-Raumordnungsprogramm 2008 ein „Vorranggebiet Großkraftwerk“ ausgewiesen worden. Der geplante Kraftwerksstandort liegt, wie die übrigen Kraftwerksstandorte im Planungsraum auch, in einem „Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe“, welche über besondere Lagequalitäten (u.a. Verkehrsanbindung über Straße, Schiene und Wasserstraße) verfügen. Der Standort wurde räumlich konkretisiert und in die Zeichnerische Darstellung aufgenommen. Bei der Ausweisung wurde auf die Angabe eines Energieträgers verzichtet, da derzeit kein konkretes Vorhaben an dem vorgesehenen Standort geplant ist.

Ziffer 04 LROP 4.2 10

Der Landkreis Emsland wird durch verschiedene Stromtrassen durchschnitten, welche neben den Umspannwerken in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt sind. Hierzu zählen neben verschiedenen 110 kV-Leitungen auch eine 380 kV-Leitung. Diese Stromleitungen sind in ihrem Bestand zu sichern.

Aufgrund des erhöhten Anteils an Offshore-Windenergie wird der Neubau weiterer 380 kV-Höchstspannungsleitungen notwendig. Im Falle des Landkreises Emsland wird in Kürze ein Raumordnungsverfahren für eine 380 kV-Höchstspannungsleitung von Diele (Landkreis Leer in Niedersachsen) bis zum Niederrhein (Wesel-Regierungsbezirk Düsseldorf in Nordrhein-Westfalen) durchgeführt. Zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens fand am 01. Oktober 2008 eine Antragskonferenz statt. Das Raumordnungsverfahren, nun von Dörpen West (Heede) zum Niederrhein, soll in 2011/2012 abgeschlossen werden. Entgegen der ursprünglichen Planungen wird der nördliche Abschnitt von Diele nach Heede (SG Dörpen) zur Offshore-Netzanbindung als Vorranggebiet Kabeltrasse zum in Heede geplanten Umspannwerk geführt. Deren Trassenführung erfolgt in direkter Anlehnung an eine raumordnerisch abgestimmte EWE Gasfernleitung und erfüllt somit das raumordnerische Konzentrations- und Bündelungsprinzip, wonach unnötige Zerschneidungen von Freiräumen vermieden werden sollen. Zur Anbindung des geplanten Kraftwerksstandortes in Dörpen an die bereits bestehende 380 kV-Leitung wird eine ELT-Leitung mit einer Spannung von 380 kV in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Das als Vorbehaltsgebiet ELT-Leitung (380 kV) festgelegte Teilstück ist aufgrund naturschutzfachlicher Belange im Natura 2000-Gebiet entlang der B 401 als Erdkabel zu verlegen.

Das Landes-Raumordnungsprogramm 2008 hat hinsichtlich der Hoch- und Höchstspannungsleitungen Festlegungen getroffen, Trassen möglichst zu bündeln. Dies hat vor allem den Hintergrund, dass eine weitere Zerschneidung der Landschaft und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermieden werden sollen. Darüber hinaus trifft das Landes-Raumordnungsprogramm Regelungen Erdverkabelung. Hierbei wurde festgesetzt, dass zu Wohngebäuden im Innenbereich ein Abstand von 400m einzuhalten ist, im Außenbereich hingegen von 200m. Weiterhin regelt das LROP die Erdverkabelung in Gebieten, die vor dem 15. Oktober 2007 nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 NNatG zum Landschaftsschutzgebiet erklärt worden sind.

Für den Neubau von Hoch- und Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV gelten somit die Ziele, die unter Ziffer 07 Sätze 4-9 des Landes-Raumordnungsprogramms 2008 (LROP) aufgeführt sind.

Die verschiedenen Rohrfernleitungen für Erdgas- und Erdöl werden als Vorranggebiete in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Auch für sie gilt beim Neubau einer Leitung eine möglichst anzustrebende Bündelung auf gemeinsamer Trasse. Geplant ist außerdem eine regional bedeutsame Erdgastransportleitung zur „Netzverstärkung Westliches Emsland“ (Bunde – Lingen), die im Februar 2009 im Rahmen einer umfassenden Behörden- und Verbändebeteiligung raumordnerisch abschließend festgestellt worden ist. Sie ist daher als Vorranggebiet zu übernehmen. Auf der Höhe von Dörpen ist außerdem ein ca. 2,5 km langer Abzweig geplant, der mit der Unteren Naturschutzbehörde und den betroffenen Gemeinden abgestimmt wurde und, da keine wesentlichen raumordnerischen Bedenken festgestellt werden konnten, auch ins RROP übernommen werden kann. Die geplante Rohrfernleitung (Gas) Friesoythe/Esterwegen/Dörpen wird als Vorbehaltsgebiet raumordnerisch gesichert. Die Trasse war bereits im RROP 2000 enthalten und die EWE hält weiterhin an einer Realisierung fest. Lediglich im Bereich des GVZ im ausgewiesenen Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe wurde ein geringfügig neuer Trassenverlauf gewählt. Die Festlegung eines endgültigen Trassenverlaufs erfolgt erst mit einer weiteren Konkretisierung der Maßnahme.

Ziffer 05 LROP 4.2 09

Dem bedarfsgerechten Ausbau der Infrastruktur für den leitungsgebundenen Energieträger Erdgas kommt hinsichtlich Bereitstellung, Transport und Speicherung eine hohe Bedeutung zu. Der weitere Ausbaubedarf und die vorhandenen Leitungen und Strukturen sind bei Planungen und Standortentscheidungen zu berücksichtigen.

Ziffer 06

Die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen setzt entsprechende planungsrechtliche Darstellungen voraus. Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten aber auch zur Vermeidung von Flächenkonkurrenzen macht das RROP Vorgaben für die Festlegung möglicher Standorte. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 23 NROG in den jeweils geltenden Fassungen ist die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Die Nutzung von Solarenergie/Photovoltaikanlagen kann in erheblichem Umfang ohne neue Flächeninanspruchnahme erfolgen, wenn diese im bebauten Bereich in Kombination mit anderen Nutzungen, z.B. Parkhäuser, Parkplätze, große Lagerhallen und Lärmschutzwände, geplant und umgesetzt wird. Daher sollen für die Nutzung von Solarenergie/Photovoltaikanlagen grundsätzlich keine Freiflächen in Anspruch genommen werden.

Vor dem Hintergrund zunehmender Flächenkonkurrenzen (insbesondere Landwirtschaft) und aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes wurden verschiedene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aufgeführt, in den raumbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgeschlossen sind. Die aufgeführten Ausschlussgebiete sind nicht abschließend. Vielmehr können raumbedeutsame Photovoltaikanlagen im Einzelfall auch dann ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, dass die Anlagen mit der Funktion jeweiligen Bereiches (dazu können auch weitere Vorrang- und Vorbehaltsflächen gehören) nicht vereinbar sind und das Orts- und Landschaftsbild, Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, bedeutende Teile der Kulturlandschaft oder aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit besonders schutzwürdige Böden erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Ziffer 07

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse im planungsrechtlichen Außenbereich zulässig, wenn sie die allgemeinen Bedingungen für das Bauen im Außenbereich erfüllen. Gleichwohl dürfen auch diese Vorhaben – soweit sie raumbedeutsam sind – nicht den Zielen der Raumordnung widersprechen.

Nicht privilegierte Anlagen erfüllen eine oder mehrere Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht. Diese nicht privilegierten Anlagen bedürfen regelmäßig der bauleitplanerischen Festsetzung und sind als gewerbliche Anlagen vornehmlich bauleitplanerisch ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten zuzuordnen.

Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten aber auch zur Vermeidung von Flächenkonkurrenzen macht das RROP Vorgaben für die Festlegung möglicher Standorte für Biomasseanlagen. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 23 NROG in den jeweils geltenden Fassungen ist die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Für privilegierte und nicht-privilegierte Biomasseanlagen gilt, dass Emissions-, Sicherheits-, Verkehrs- oder andere Belange den Standorten für Biomasseanlagen nicht entgegenstehen dürfen. Darüber hinaus formuliert das RROP Ausschlussgebiete, in denen generell eine Unverträglichkeit anzunehmen ist. In den unter Satz 4 genannten Bereichen stehen die jeweiligen freiraumbezogenen Ziele Standorten für Biomasseanlagen entgegen. Der Bau dieser

Anlagen würde in diesen Bereichen die Realisierung der jeweiligen Freiraumnutzungen und -funktionen verhindern bzw. erschweren.

4. 10 Abwasserbeseitigung

Ziffer 01

Im Landkreis Emsland reinigen 30 Kläranlagen kommunales Abwasser und 12 Kläranlagen gewerbliches Abwasser. Des Weiteren wird in 11 Anlagen das Rückspülwasser der Wasserwerke gereinigt. Der Abwasserdurchsatz der kommunalen Kläranlagen liegt bei rd. 20 Mio.m³/Jahr. Ausgelegt sind die kommunalen Kläranlagen auf eine Reinigungsleistung von insgesamt 620.000 Einwohnergleichwerten.

Von rd. 310.000 Einwohnern des Landkreises sind rd. 85 % an eine zentrale Kanalisation angeschlossen, rd. 15 % der Einwohner behandeln ihr Abwasser in grundstückseigenen Kleinkläranlagen. In vielen Fällen ist es aufgrund der dünnen Besiedlung und der Weitläufigkeit des Landkreises allein schon aus Kostengründen nicht möglich, weitere Einwohner aus den ländlichen Gebieten an die Kanalisation anzuschließen. Durch entsprechende Satzungsbeschlüsse sind von den abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften (Gemeinden, Samtgemeinden, Städte, Verbände) die Bereiche der zentralen Abwasserbeseitigung festgelegt worden. Insgesamt erfolgt die dezentrale Abwasserbehandlung in ca.10.000 Kleinkläranlagen.

Die Anforderungen an die Reinigungsleistung der Kläranlagen werden in der bundesweit gültigen Abwasserverordnung, in der Fassung vom 17.06.2004, definiert. Für die kommunalen Kläranlagen ist der Anhang 1 (Häusliches und kommunales Abwasser) der Abwasserverordnung maßgeblich. Die Mindestanforderungen richten sich nach der Größenklasse der Kläranlage. Für kleinere Kläranlagen bis zu 5.000 Einwohnergleichwerten sind noch keine Anforderungen an die Reinigung der Parameter Stickstoff, gesamt (N_{ges}) und Phosphor, gesamt (P_{ges}) festgelegt. Größere Kläranlagen müssen aber so ausgebaut und betrieben werden, dass die Konzentrationen an Ammoniumstickstoff, Stickstoff, gesamt und Phosphor, gesamt im Ablauf die definierten Anforderungen unterschreiten. Die Anforderungen an die Reinigungsleistung von industriellen Kläranlagen werden in separaten Anhängen der Abwasserverordnung vorgegeben.

Die Einleitung von gereinigtem Abwasser in ein Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 WHG. Für Kleinkläranlagen ist ab dem 01.06.2007 das bisherige Erlaubnisverfahren durch ein Anzeigeverfahren ersetzt worden. In der wasserrechtlichen Erlaubnis werden die konkreten Anforderungen an die Reinigungsleistung der jeweiligen Kläranlage definiert. Bei sämtlichen kommunalen Kläranlagen im Landkreis Emsland sind Anforderungen an die Reinigung der Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅), Stickstoff, gesamt (N_{ges}) und Phosphor, gesamt (P_{ges}) behördlicherseits vorgegeben. Die Reinigungsleistung der kommunalen Kläranlagen im Landkreis Emsland liegt bei jeder Kläranlage über den Anforderungen an die Reinigungsleistung, die sich aus dem Anhang 1 der Abwasserverordnung ergeben.

Ziffer 02

Das Klärschlammaufkommen aus den kommunalen und gewerblichen Kläranlagen des Landkreises Emsland beläuft sich auf etwa 7.000 t Klärschlamm-Trockenmasse im Jahr. Davon werden ca. 50% direkt landwirtschaftlich verwertet; etwa 25 % werden in Vererdungs-

bzw. Kompostierungsanlagen für die spätere landwirtschaftliche Verwertung weiterbehandelt. Weitere 25% gehen in die Verbrennung.

Im Landkreis Emsland selbst werden ca. 2.500 t TM Klärschlamm jährlich landwirtschaftlich verwertet; ca. 10% kommen aus den benachbarten Landkreisen. Die Gesamtaufbringungsfläche für Klärschlamm liegt bei rd. 2.500 ha (weniger als 2 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche).

Ziffer 03

Auch bei Grundstücken, die bereits an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind, sollte auf die Umstellung zur Versickerung des Niederschlagswassers hingewirkt werden.

Hierdurch darf aber keine Verschlechterung der Grundwasserqualität eintreten.

4. 11 Abfallwirtschaft

1. Abfallwirtschaft allgemein

Ziffern 01 / 02 / 03

Gemäß § 4 (1) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2009, sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden; in zweiter Linie sind sie stofflich oder energetisch zu verwerten. Die nicht verwertbaren Abfälle sind nach § 10 (1) zu beseitigen. Diesen Verpflichtungen kommt der Landkreis Emsland mit seinem derzeit betriebenen Abfallwirtschaftssystem wie folgt nach:

Konkret bedeutet dies:

- Förderung von Abfallvermeidungsmaßnahmen wie z. B. anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, abfallarme Produktgestaltung, ein auf den Erwerb abfall- und schadstoffarmer Produkte gerichtetes Konsumverhalten;
- Sicherer und umweltverträglicher Umgang mit Abfällen;
- Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzepts;
- Entsorgungssicherheit für Privathaushalte und Gewerbebetriebe zu akzeptablen Preisen;
- Beratung von Bürgern und Betrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen;
- Bereitstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur zur getrennten Sammlung;
- Entsorgung der anfallenden Restabfälle in einer modernen Abfallverbrennungsanlage und auf sicheren Deponien unter Beachtung der einschlägigen Umweltstandards;
- Kontrolle und Steuerung der Abfallwirtschaft durch den Landkreis Emsland und seine politischen Gremien;
- Nutzung privatwirtschaftlicher Dienstleistungsangebote bei der Bewältigung einzelner abfallwirtschaftlicher Aufgaben;
- Rekultivierung und Nachsorge der Deponien im Emsland.

2. Siedlungsabfall / Sonderabfall

Ziffern 01 / 02 / 03

Das Leistungsspektrum der Kreisabfallwirtschaft hat sich im Planungsraum in den letzten Jahren grundlegend verändert; von der klassischen Müllabfuhr hin zu einer breiten Palette an Sammel-, Sortier-, Verwertungs- und Dienstleistungsangeboten. Mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-AbfG) sowie der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi) haben sich die Rahmenbedingungen für die kommunale Abfallwirtschaft erneut von Grund auf gewandelt.

Nachdem seit Mitte 2005 aufgrund der Regelungen der TA Siedlungsabfall keine Abfälle mit organischen Inhaltsstoffen auf den Zentraldeponien mehr abgelagert werden dürfen, sind jährlich nur noch geringe Mengen an Abfällen zu deponieren. Für die langfristige Ablagerung von für die Ablagerung zugelassenen Abfällen steht die Zentraldeponie Dörpen zur Verfügung. Die Zentraldeponie Venneberg bei Lingen ist seit Mitte 2009 erdverfüllt. Die Abfallablagerung endete dort zum 15.07.2009.

Seit 1999 werden die verfüllten Deponien und Deponieabschnitte abgedichtet, rekultiviert und in die Nachsorge entlassen. Die Zentraledeponien Wesuwe und Flechum sind bereits vollständig rekultiviert. Auf der Zentraldeponie Dörpen wurde im Jahr 2009 ein weiterer Bereich mit einer Oberflächenabdichtung gesichert und rekultiviert. Damit ist die Zentraldeponie Dörpen, bis auf die für die weitere Einlagerung benötigten Flächen, abgedichtet und rekultiviert. Nach dem Ende des Ablagerungsbetriebes Mitte 2009 beginnen mit den Planungen die Rekultivierungsarbeiten am Standort der Zentraldeponie Venneberg. Von den insgesamt 10 ehemaligen Bauschuttdeponien sind in den letzten Jahren sechs Standorte rekultiviert und in die Nachsorge entlassen worden. Es ist vorgesehen die verbleibenden vier Standorte bis zum Jahr 2013 zu rekultivieren und in die Nachsorge zu entlassen.

Sämtliche Investitionen zur sicheren Abdichtung der Deponien und zur Reinigung der zwangsläufig anfallenden verunreinigten Deponiesickerwässer dienen direkt dem Umweltschutz und sorgen dafür, dass keine Altlasten entstehen.

Die jährlich aufgestellten Abfallbilanzen weisen deutlich aus, dass im Landkreis Emsland eine erfolgreiche Abfallwirtschaft betrieben wird, da die verwerteten Abfallmengen von Jahr zu Jahr gesteigert werden konnten und die letztlich in der Verbrennungsanlage und auf den Deponien zu entsorgenden Restabfälle permanent verringert wurden.

Der Landkreis Emsland hat das Abfallwirtschaftskonzept fortgeschrieben. Für den Zeitraum 2007 bis 2015 liegt ein richtungweisendes Abfallwirtschaftskonzept vor. Wesentliche Eckpunkte des Abfallwirtschaftskonzepts sind im Folgenden genannt:

Abfallberatung

Der Landkreis Emsland wird auch weiterhin durch eine kontinuierliche Abfallberatung von Bürgern und Gewerbe dafür sorgen, dass die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und zur Verwertung, die im Abfallwirtschaftskonzept festgelegt sind, greifen. Neben der allgemeinen Abfallberatung wurde in den letzten Jahren ein EDV-gestütztes Reklamationssystem aufgebaut und betrieben. Reklamationen werden mit Detailinformationen dokumentiert. Insbeson-

dere bei wiederholten Reklamationen ist damit eine gute Argumentationsbasis gegenüber beauftragten Unternehmen geschaffen worden.

Wertstoffsammlung und Duales System

Die Wertstoffsammlung von Papier, Altglas, Altmetallen, Grünabfällen erfolgt im Landkreis Emsland über ein dichtes Netz von Wertstoffhöfen und Depotcontainerstationen. Ergänzt wird dieses Netz durch die Sammlung von Altpapier und Altkleidern durch caritative Vereine sowie durch die Sammlung von Leichtverpackungen im gelben Wertstoffsack durch Beauftragte des Dualen Systems. Seit 2008 erfolgt zudem die haushaltsnahe Altpapiersammlung mit Papiertonnen durch gewerbliche Sammler. Alle Wertstoffe werden über verschiedene Wege teilweise nach Sortierung in emsländischen Anlagen dem Stoffkreislauf wieder zugeführt. Die Verwertungsquoten konnten in den letzten Jahren kontinuierlich gesteigert werden.

Baurestmassen

Bauschutt wird an den vier Zentraldeponien separat angenommen, ggf. sortiert und dann verwertet.

Bio- und Grünabfälle

Grünabfälle werden flächendeckend über 52 Wertstoffhöfe und Bioabfälle über die kreisweit eingeführte Biotonne erfasst.

Neben und ergänzend zur stofflichen Verwertung soll künftig vermehrt die energetische Nutzung der Biomasse in den Vordergrund treten. Entsprechende Konzepte werden zunehmend entwickelt und umgesetzt.

So soll die als Grün- und Bioabfall erfasste Biomasse vor der stofflichen Verwertung als qualitätsgesicherter Kompost entgast werden. Der nicht für die Entgasung geeignete Anteil der Grünabfälle soll direkt kompostiert, oder mit hohem Holzanteil, als Brennstoff verwertet werden. Das bei der Entgasung gewonnene Biogas wird zur Stromerzeugung mit Abwärmenutzung verwertet. Die Entgasung der Grün- und Bioabfälle soll in Trockenfermentationsanlagen erfolgen. Daneben soll auch der Einsatz anderer innovativer Verfahren zur energetischen Nutzung der im Emsland anfallenden Biomasse geprüft werden.

Sonderabfallentsorgung

Auf dem Gelände der Zentraldeponie Wesuwe wird ein zentrales Zwischenlager für Sonderabfallkleinmengen betrieben. Hier haben insbesondere Handel, Handwerk und Gewerbetreibende die Möglichkeit, Sonderabfallkleinmengen bis zu 2.000 kg/Jahr und Betrieb umweltgerecht zu entsorgen. Die gesamte Abwicklung des Entsorgungsverfahrens wird durch Beauftragte des Landkreises Emsland vorgenommen. Für die Entsorgung von Problemstoffen aus Haushalten steht den Bürgerinnen und Bürgern im Emsland die mobile Schadstoffsammlung zur Verfügung, die zweimal jährlich in allen Kommunen des Kreisgebietes vorgehalten wird. Zusätzlich stehen den Bürgern Schadstoffannahmestellen auf den vier Zentraldeponien für schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen zur Verfügung. Im Rahmen des am 23.03.05 in Kraft getretenen Elektro- und Elektronikgerätegesetzes werden Elektrogeräte an den vier Zentraldeponiestandorten angenommen, gesammelt und zur Abholung durch die Systembetreiber bereitgestellt.

Deponiewirtschaft, Entwicklung der Standorte

Im Landkreis Emsland wird derzeit die Zentraldeponie Dörpen mit Abfall beschickt. Die auf allen vier Zentraldeponien anfallenden Deponiesickerwässer werden in zwei Sickerwasserkläranlagen nach dem Stand der Technik gereinigt. Je eine Sickerwasserkläranlage steht an den Standorten Verneberg und Dörpen In der Beschreibenden und Zeichnerischen Dar-

stellung sind auch Deponien aufgeführt, die außer Betrieb sind. Ein Verzicht auf die Darstellung ist wegen der Nachsorge und Überwachung nicht möglich.

Zukünftig ergeben sich insbesondere für die Deponiestandorte folgende Handlungsfelder:

- Oberflächenabdeckung und -abdichtung bereits verfüllter Deponieabschnitte;
- Rekultivierung der Zentraldeponien;
- Entgasung der Zentraldeponien;
- Nachsorge an verfüllten und rekultivierten Deponien und Deponieabschnitten;
- Ausbau und Weiterentwicklung der Standorte zu Servicestandorten für die Annahme, Behandlung, Verwertung und den Umschlag von Abfällen aus dem Gewerbe und aus den Haushalten
- Optimierung der Annahme- und Lagerbedingungen für die bessere Verwertbarkeit der angelieferten Abfälle und Wertstoffe.

4. 12 Altlasten

Ziffern 01 / 02

LROP 4.3 01

Die Altablagerungen (stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen u. sonstige Grundstücke mit Abfallablagerungen) im Planungsraum wurden systematisch erfasst und die notwendigen gezielten Nachermittlungen durchgeführt. Für Standorte mit vermutlich höherem Gefahrenpotential wurde eine Regionale Prioritätenliste erstellt.

Unter Berücksichtigung landeseinheitlicher Kriterien wurde gemäß § 6 des Nieders. Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) ein Verzeichnis der altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten („Altlastenverzeichnis“) für den Landkreis Emsland aufgebaut, in dem alle bislang ermittelten 386 Altablagerungsflächen registriert sind. Ferner umfasst das Altlastenverzeichnis auch bereits ermittelte oder gemeldete Altstandorte (Grundstücke stillgelegter Anlagen bzw. sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde) sowie ehemals militärisch genutzte altlastenverdächtige Liegenschaften.

Von den im Altlastenverzeichnis erfassten Altablagerungen und Altstandorten konnten einige aufgrund weiterer Recherchen und vertiefender Untersuchungen (Gefährdungsabschätzungen, Detailuntersuchungen) aus der Überwachung entlassen werden.

Der Anlage sind die in einer Regionalen Prioritätenliste aufgeführten Altablagerungsstandorte sowie Verdachtsflächen militärischer Altlasten zu entnehmen. Die sich nicht nur lokal, sondern auch auf die raumstrukturelle Entwicklung auswirkenden Standorte sind in einer Übersichtskarte dargestellt.

Standorte von regional bedeutenden Altablagerungen und ehem. militärisch genutzten Altlastenverdachtsflächen (s. auch Karte S. 157)

| <i>NLÖ-Anlagen-Nr.</i> | <i>Standortbezeichnung</i> | <i>Bemerkung</i> | <i>Lfd. Nr.</i> |
|------------------------|-------------------------------|------------------|-----------------|
| 454 010 410 | Ahlde, Lauortken | | 1 |
| 454 010 418 | Ahlde, Am Hügelgrab | | 2 |
| 454 010 419 | Ahlde, Am Teich | | 3 |
| 454 014 405 | Varloh, Schleuse | | 4 |
| 454 014 406 | Osterbrock, Beim weißen Sande | | 5 |

| | | | |
|-------------|--|------------------|------|
| 454 018 412 | Haren-Wesuwe, Am Sportplatz | | 6 |
| 454 018 415 | Haren, Wieresch (Forststraße) | | 7 |
| 454 018 421 | Haren, Düneburg (Reinkingsbusch) | | 8 |
| 454 018 426 | Haren, Düneburg (Alter Kamp) | | 9 |
| 454 019 401 | Dörgener Feld, Fa. Glunz (ehem. Greco) | | 10 |
| 454 019 421 | Haselünne-Eltern, Georg-Bernd-Straße (Fa. Kraska) | | 11 |
| 454 019 425 | Haselünne, Bramlande | | 12 |
| 454 032 405 | Lingen, Horstweg | | 13 |
| 454 032 406 | Lingen, Alter Hafen | | 14 |
| 454 032 408 | Lingen-Darme, Vennhügel | | 15 |
| 454 032 411 | Münnigbüren, Langener Straße | Lage im WSG | 16 |
| 454 032 412 | Lingen-Estringen, Rottumer Straße | | 17 |
| 454 032 413 | Lingen-Estringen, BSD Wellberg | | 18 |
| 454 032 415 | Lingen, Kiesbergstraße | Lage im WSG | 19 |
| 454 032 417 | Lingen, Teichstraße | | 20 |
| 454 032 420 | Lingen, Bundesbahngelände | | 21 |
| 454 032 424 | Baccum, Baccumer Bruch I | Lage im WSG | 22 |
| 454 032 426 | Münnigbüren, Zum Niederfeld | Lage im WSG | 23 |
| 454 032 427 | Baccum, Baccumer Berg | Lage im WSG | 24 |
| 454 032 428 | Baccum, Baccumer Bruch II | Lage im WSG | 24.1 |
| 454 032 430 | Lingen-Schepsdorf, Nordhorner Straße II | | 25 |
| 454 035 418 | Meppen-Helte, BSD | | 27 |
| 454 041 405 | Papenburg, Gewerbegebiet Flachs- meerstr. | | 28 |
| 454 041 407 | Ehem. ZD Herbrum | | 29 |
| 454 041 408 | Papenburg, Betriebsgelände Fa. H. Bunte | | 30 |
| 454 041 412 | Papenburg, Ulmenhof | | 31 |
| 454 041 414 | Papenburg, ehem. Betriebsfläche Witt- rock | | 32 |
| 454 041 421 | Papenburg, AEMG/Glashütte | auch Altstandort | 33 |
| 454 041 422 | Papenburg, südöstl. Turmkanal | | 34 |
| 454 041 425 | Papenburg, nordwestl. Turmkanal | | 35 |
| 454 041 426 | Papenburg, Fa. Kolbenschmidt | | 36 |
| 454 041 427 | Papenburg, ehem. AWP Pohl | auch Altstandort | 37 |
| 454 045 401 | Salzbergen-Hummeldorf, Fa. Wintershall | | 38 |
| 454 045 407 | Salzbergen-Hummeldorf, BSD Salzber- gen II | | 39 |
| 454 045 408 | Salzbergen-Hummeldorf, BSD Salzber- gen I | | 40 |
| 454 045 410 | Ahlde, Hof Tegeder | | 41 |
| 454 045 412 | Salzbergen-Hummeldorf, Schüttorfer Damm | | 42 |
| 454 401 401 | Heede, Lamdieks Kuhle | | 43 |

| | | | |
|-------------|---------------------------------------|---|----|
| 454 404 405 | Lathen, Ränderdiek (Fa. Bergmann) | | 44 |
| 454 405 407 | Langen, Am Langener Bach | Lage im WSG | 45 |
| 454 405 408 | Langen, Espel | Lage im WSG | 46 |
| 454 405 412 | Handrup, Hestrup (Reitmoor) | | 47 |
| 454 406 403 | Breddenberg, Hempensand | Lage im WSG | 48 |
| 454 406 404 | Esterwegen, Goldensberg | | 49 |
| 454 407 401 | Börger, Tannenweg (Bauern Tannen) | Lage im WSG | 50 |
| 454 407 403 | BSD Werpeloh (Windberg) | | 51 |
| 454 407 427 | Börger, Neubörger Straße I | Lage im WSG | 52 |
| 454 407 428 | Börger, Waldstraße | Lage im WSG | 53 |
| 454 407 433 | Sögel, Sigiltrastraße (Fa. Borghorst) | | 54 |
| 454 407 434 | Börger, Neubörger Straße II | Lage im WSG, ehem. Bohr- schlammdeponie | 55 |
| 454 409 401 | Lorup, Werlter Straße | | 56 |
| 454 409 404 | Werlte, Loruper Straße I | | 57 |
| 454 409 410 | Werlte, Bockholter Tannen | | 58 |
| 454 409 414 | Werlte, Nordkamp | | 59 |
| 454 409 415 | Werlte, Loruper Straße II | | 60 |
| | Lingen, Fa. Nieweler | Altstandort | 61 |
| | Salzbergen-Hummeldorf | Rüstungsalts- verdachtsfläche | 62 |
| | Lünne/Plantlünne | Rüstungsalts- verdachtsfläche | 63 |
| | Nordhorn-Range (Teilgebiet LK EL) | Rüstungsalts- verdachtsfläche | 64 |
| | Meppen, WTD 91 | Rüstungsalts- verdachtsfläche | 65 |
| | Meppen, Hafengebiet Schützenstraße | diverse Altstandor- te | 66 |
| | Lingen, ehem. Kaserne Reuschberge | militärische Altlas- tenverdachtsfläche | 67 |

Hinweis: Die vorstehende Aufstellung umfasst nur die Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen, die aufgrund ihres Ablagerungsvolumens (> 50.000 m³), ihrer Lage im Bereich von Wasserschutzgebieten oder sonstiger Faktoren raumstrukturelle Bedeutung aufweisen. Bereits erfasste Altablagerungen, Altstandorte und sonstige altlastenverdächtige Flächen mit lokaler Relevanz werden im Altlastenverzeichnis der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Emsland (FB Wasser u. Bodenschutz) geführt.

Die 1999 in Kraft getretenen Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) sind bei der Erfassung, Untersuchung, Bewertung, Überwachung und Sanierung von Altlasten zu berücksichtigen.

4. 13 Katastrophenschutz, Verteidigung

1. Katastrophenschutz, zivile Verteidigung

Ziffern 01 / 02 / 03

Die zivile Verteidigung umfasst die Vorbereitung und Durchführung aller zivilen Verteidigungsmaßnahmen. Hierzu gehören folgende Hauptaufgaben:

- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Zivilschutz,
- Aufrechterhaltung der Versorgung und
- Unterstützung der Streitkräfte.

Zur Katastrophenschutzbekämpfung gehört die vorläufige Beseitigung von Schäden, soweit es zur Behebung des Notstandes erforderlich ist. Zuständig für die zivile Verteidigung und den Katastrophenschutz sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Diese sind verpflichtet, einen Katastrophenschutzplan aufzustellen. Hierin sind insbesondere das Alarmierungsverfahren, die im Katastrophenfall zu treffenden Maßnahmen sowie die Einsatzkräfte und -mittel auszuweisen. Dieser Verpflichtung zur Aufstellung des Katastrophenschutzplanes ist der Landkreis Emsland nachgekommen. Er wird ständig fortgeschrieben.

Folgende Einheiten bzw. Einrichtungen für die zivile Verteidigung und den Katastrophenschutz sind aufgestellt:

- Katastrophenschutzstab,
- Brandschutzdienst,
- Bergungsdienst,
- ABC-Dienst,
- Betreuungsdienst,
- Sanitätsdienst,

Für kerntechnische Unfälle im Kernkraftwerk Emsland wurde ein Katastrophenschutz-Sonderplan aufgestellt. Dieser wird laufend fortgeschrieben.

2. Militärische Verteidigung

Ziffer 01

Im Landkreis Emsland wird als nicht unbedeutender Teilbereich die Wehrtechnische Dienststelle in Meppen (WTD 91) als großes Sperrgebiet geführt, welche in der Zeichnerischen Darstellung enthalten ist. Diese Anlage mit ihren weiträumigen Flächen erfüllt jedoch über die militärische Nutzung hinaus wichtige Aufgaben der Arbeitsplatzbeschaffung und seit einem Jahrzehnt auch im Bereich des Naturschutzes. Als überregional bedeutsames Natur-

schutzgebiet mit einer Größe von rd. 3.200 ha vollzieht sich hier eine auf die einzelnen Belange abgestimmte Nutzung in klar vereinbartem Rahmen.

Weite Teile des Nordkreises des Landkreises Emsland liegen in Tieffluggebieten. Die Tiefflüge stellen eine erhebliche Belastung nicht nur für die ansässige Bevölkerung, sondern auch für Erholungssuchende dar. Deshalb wird eine erhebliche Reduzierung der Tiefflüge gefordert. Für den militärischen Flugplatz Hopsten-Dreierwalde und für den Luft-/Boden-Schießplatz Nordhorn-Range sind die Fluglärmmzonen als „Vorbehaltsgebiet Lärmbereich“ festgelegt.

Neben der Fluglärmmzone für den Flugplatz Hopsten-Dreierwalde wurde im Regionalen Raumordnungsprogramm 2000 für den Landkreis Emsland ein Bauschutzbereich von der Wehrbereichsverwaltung II festgelegt, der insbesondere die Gemeinde Schapen in ihrer städtebaulichen Entwicklung stark einengt. Für den Flugplatz Hopsten-Dreierwalde wird derzeit, nachdem im Jahre 2007 die militärische Flugnutzung aufgegeben wurde, die Aufhebung der Flugplatzeigenschaft, die Aufhebung des Bauschutzbereiches sowie die Veranlassung zur Aufhebung des Lärmschutzbereiches beantragt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat der Landkreis Emsland, im Einvernehmen mit der SG Spelle, diese Vorgehensweise begrüßt. Da das Verfahren jedoch zur Zeit der Neuauftellung des vorliegenden Raumordnungsprogramms noch nicht abgeschlossen wurde, bleibt die bisherige Fluglärmmzone als „Vorbehaltsgebiet Lärmbereich“ in der Zeichnerische Darstellung enthalten.

Ein weiterer Bauschutzbereich, ebenfalls mit Bauhöhenbeschränkung, ist für den militärischen Flugplatz in Rheine-Bentlage festgelegt. Betroffen ist hiervon im Kreisgebiet die Gemeinde Salzbergen.

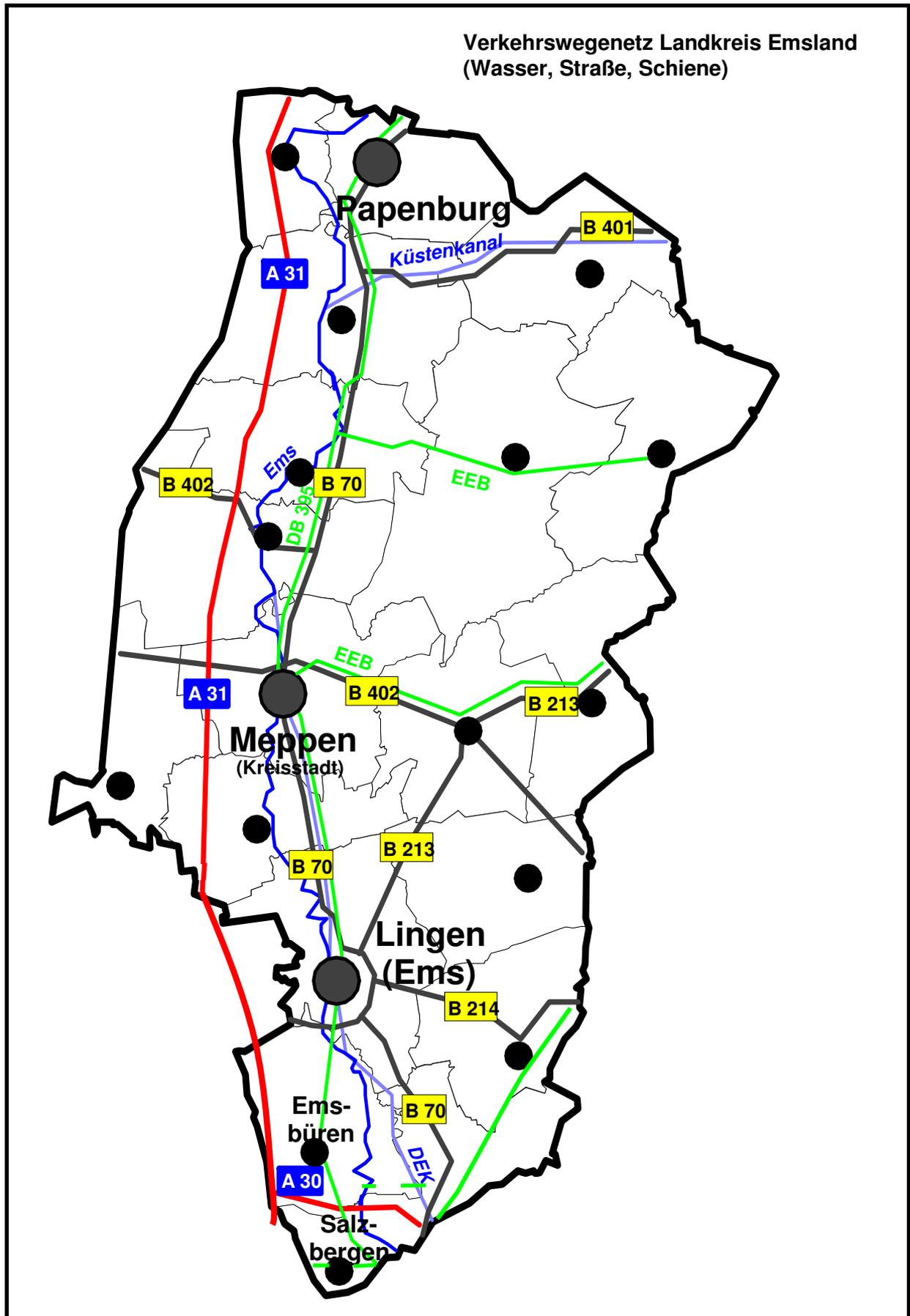
Ziffern 02 / 03

Mit dem Abzug der britischen Luftstreitkräfte am Luft-/Boden-Schießplatz Nordhorn-Range im Jahre 2001 wurde der Schießplatzbetrieb von der Bundeswehr übernommen. Bereits in den vorherigen Regionalen Raumordnungsprogrammen des Landkreises Emsland wurde stets auf die möglichst schnelle Einstellung des militärischen Betriebs auf dem Luft-/Bodenschießplatz hingewiesen. An dem Abzug der britischen Luftstreitkräfte wurde damals die Erwartung geknüpft, dass, wenn schon keine Einstellung des Flugbetriebes erfolgt, doch zumindest eine Reduzierung des Flugaufkommens erreicht würde. Letzteres ist in den vergangenen Jahren erfolgt. Der Landkreis Emsland strebt unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Bundesministeriums der Verteidigung und der Wehrbereichsverwaltung Nord und unter Einbeziehung der zuständigen Stellen aufgrund der Belastungen durch den derzeitigen Flugbetrieb zukünftig eine gerechtere Verteilung der Flugstunden auf andere Übungsplätze an.

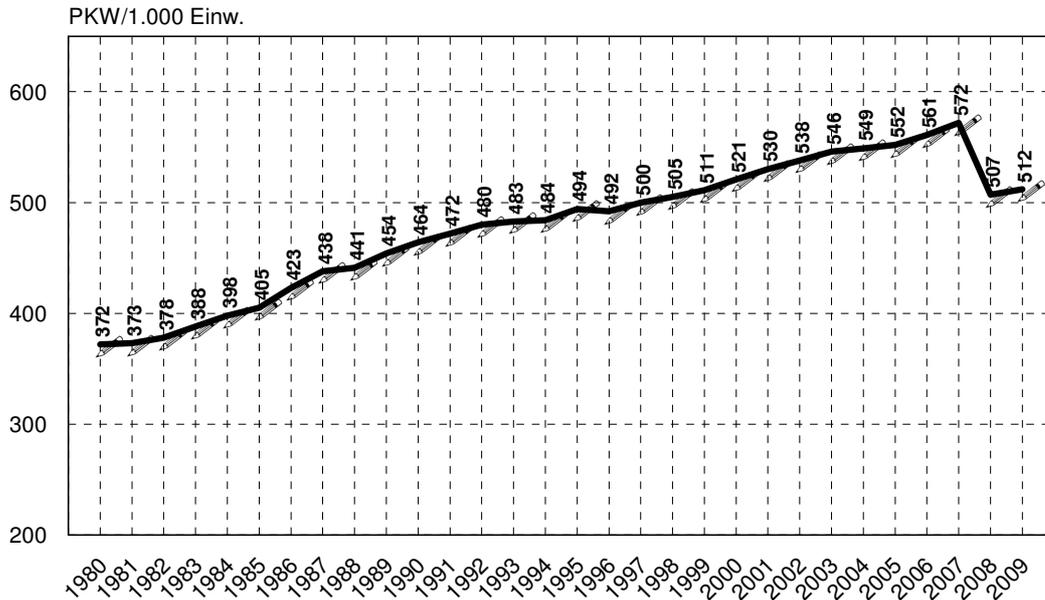
Anhang

Zum Kapitel:

- 4.0 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale



PKW-Dichte im Landkreis Emsland

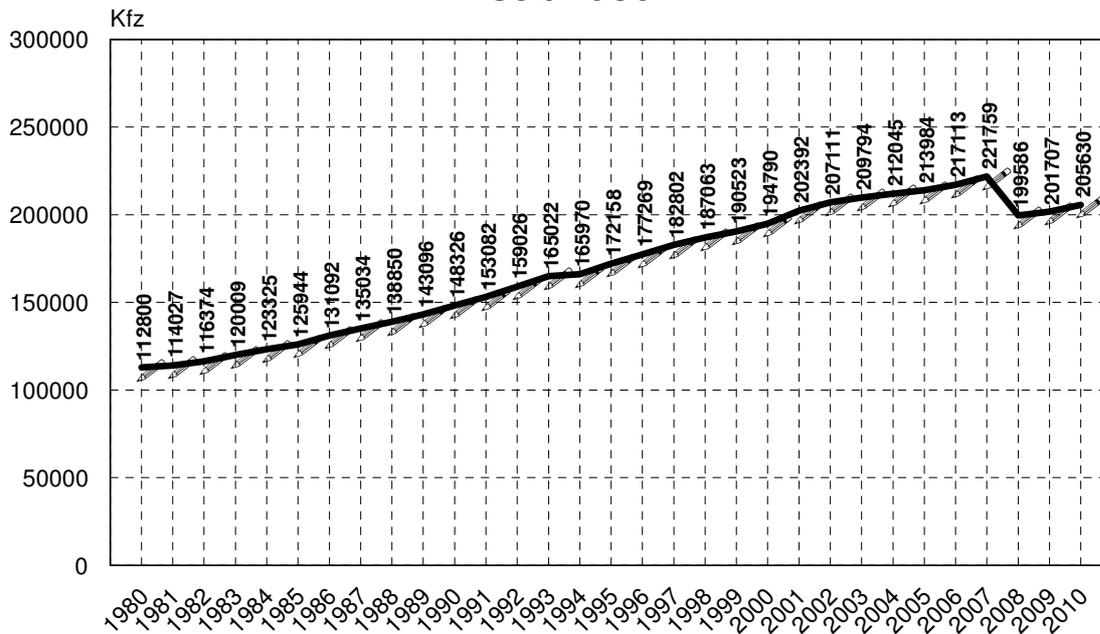


Quelle: Stuko 07.02.1.1; Kraftfahrt-BA
Datei: PKWDicEL.pr4
Ort: EL-Stat 4/07

Hinweis: 1980 bis 1993: Stand jeweils 1. Juli; seit 1994: Stand 1. Januar; ab 1.1.2008 nur noch angemelde Fahrzeuge ohne vorübergehende Stilllegungen/Außerbetriebssetzungen

Kraftfahrzeugbestand im Landkreis Emsland

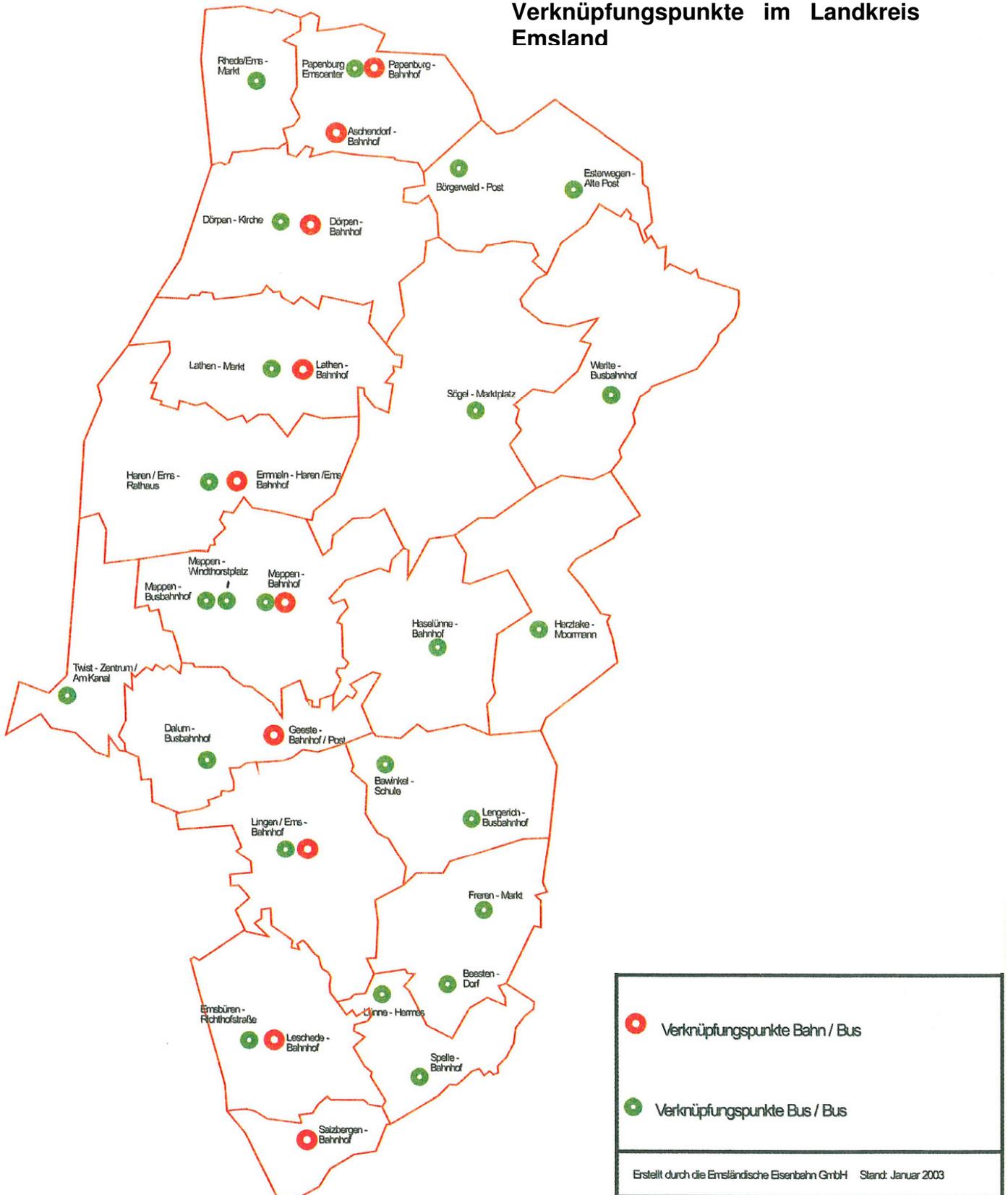
- seit 1980 -



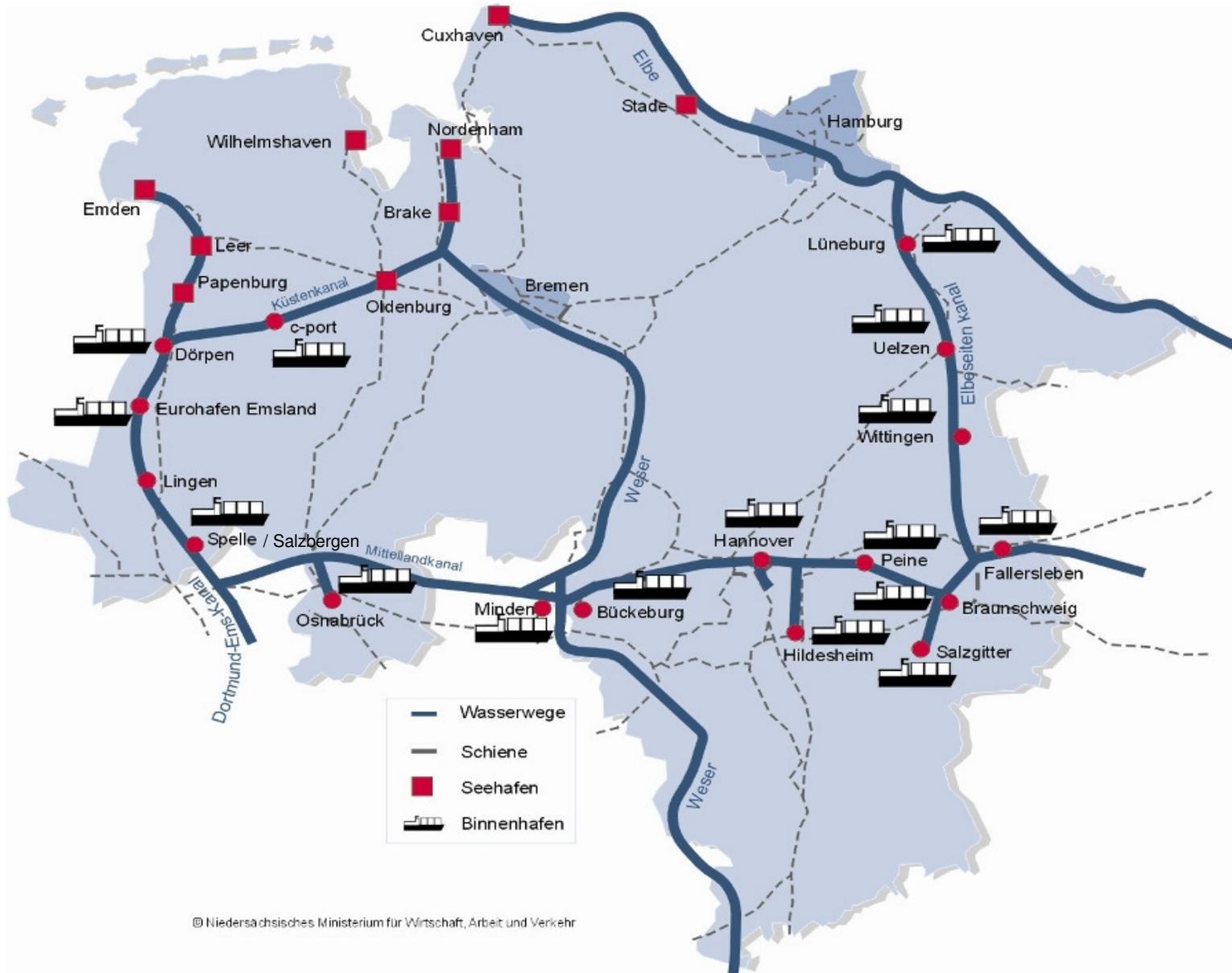
Quelle: Stuko 07.02.1.1; Kraftfahrt-BA
Datei: KFZEntwEL.pr4
Ort: EL-Stat 4/07

Hinweis: 1980 bis 1993: Stand jeweils 1. Juli; seit 1994: Stand 1. Januar; ab 1.1.2008 nur noch angemeldet Fahrzeuge ohne vorübergehende Stilllegungen/Außerbetriebssetzungen

Zentral gelegene Haltestellen und Verknüpfungspunkte im Landkreis Emsland

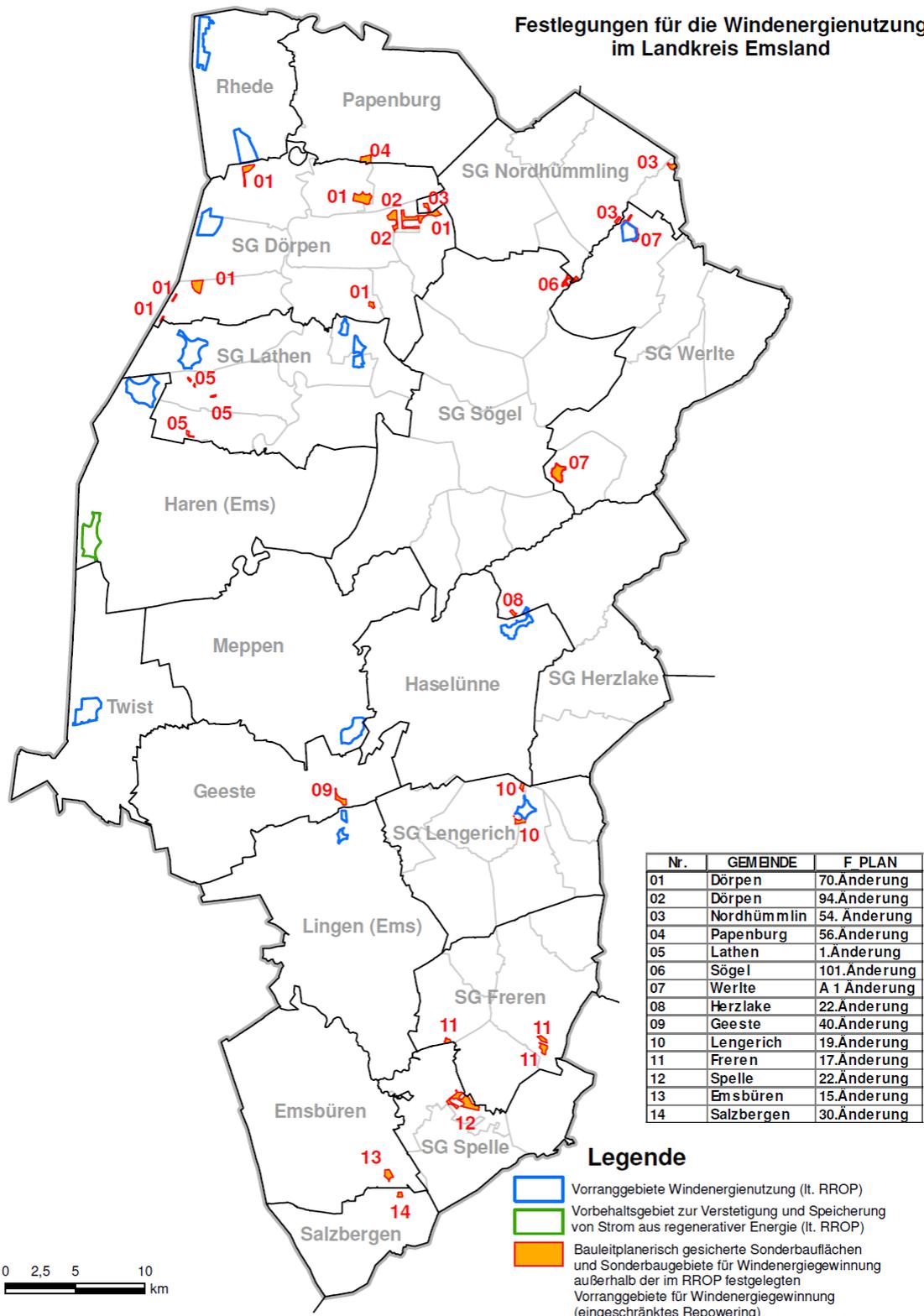


Hafenstandorte in Niedersachsen



Verändert nach: Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr: Das niedersächsische Hafenkonzept; verändert.

Festlegungen für die Windenergienutzung im Landkreis Emsland

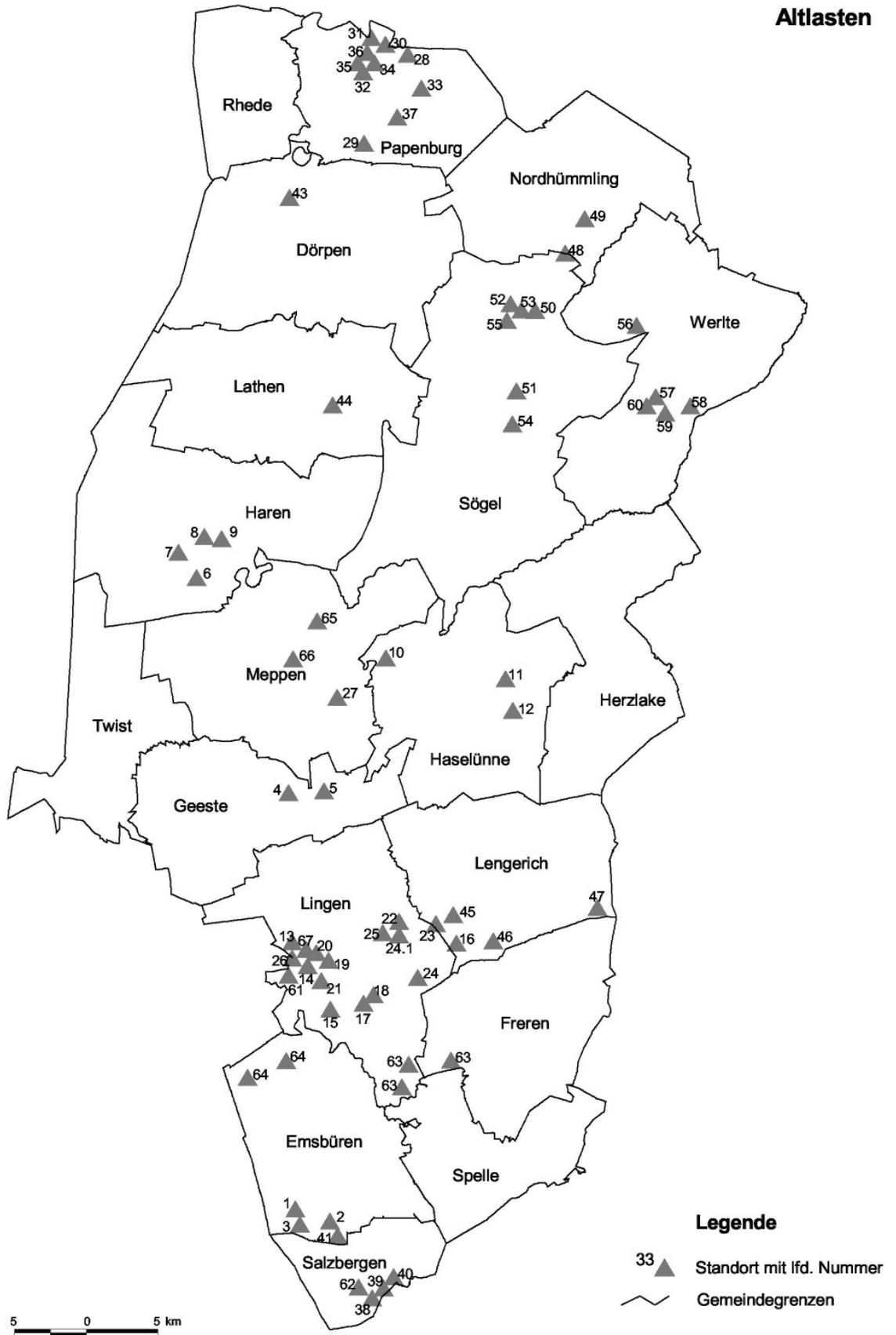


| Nr. | GEMEINDE | F PLAN |
|-----|-------------|--------------|
| 01 | Dörpen | 70.Änderung |
| 02 | Dörpen | 94.Änderung |
| 03 | Nordhümmlin | 54.Änderung |
| 04 | Papenburg | 56.Änderung |
| 05 | Lathen | 1.Änderung |
| 06 | Sögel | 101.Änderung |
| 07 | Werlte | A 1 Änderung |
| 08 | Herzlake | 22.Änderung |
| 09 | Geeste | 40.Änderung |
| 10 | Lengerich | 19.Änderung |
| 11 | Freren | 17.Änderung |
| 12 | Spelle | 22.Änderung |
| 13 | Emsbüren | 15.Änderung |
| 14 | Salzbergen | 30.Änderung |

Legende

- Vorranggebiete Windenergienutzung (lt. RROP)
- Vorbehaltsgebiet zur Verstetigung und Speicherung von Strom aus regenerativer Energie (lt. RROP)
- Bauleitplanerisch gesicherte Sonderbauflächen und Sonderbaugebiete für Windenergiegewinnung außerhalb der im RROP festgelegten Vorranggebiete für Windenergiegewinnung (eingeschränktes Repowering)

Atlanten



ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG zur Umweltprüfung gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 NROG

Die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 für den Landkreis Emsland wurde mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten (Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 17 vom 15.07.2008) eingeleitet. Gemäß § 4 NROG wurde in diesem Rahmen auch die Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchgeführt. Planungsträger ist der Landkreis Emsland. In der zusammenfassenden Erklärung ist darzulegen, wie der Umweltbericht sowie die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Gesamtabwägung gewichtet und berücksichtigt wurden.

Gesamtergebnis der Umweltprüfung des RROP

Die textlich sowie zeichnerisch festgelegten Ziele und Grundsätze führen zu einer nennenswerten Vermeidung negativer Umweltauswirkungen. Würden im RROP keine umweltbezogenen Festlegungen getroffen werden, wären aufgrund eingeschränkter regionaler Steuerung negative Umweltauswirkungen in erheblichem Maße zu erwarten. Insbesondere positiv ist folgendes hervorzuheben:

- Unterstützung einer ressourcenschonenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung
- Umsetzung von Erfordernissen zum Schutz und zur Entwicklung der Umweltqualität sowie dem Freiraumschutz und der Freiraumentwicklung
- Vorgaben zur Konflikt minimierenden Entwicklung technischer Infrastruktur und raumstruktureller Standortpotenziale

Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Programmaufstellung (gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 NROG)

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland stimmt unterschiedliche Anforderungen an den Raum gegen- und untereinander ab, gleicht auf regionaler Planungsebene auftauchende Konflikte aus und trifft Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und -nutzungen.

Bei Betrachtung der Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Programmaufstellung ist zu unterscheiden zwischen der direkten Einbeziehung und der indirekten Einbeziehung der Umwelterwägungen im RROP.

Umwelterwägungen sind durch die Formulierung von Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung der Freiraumstrukturen, Freiraumnutzungen und zum Klimaschutz direkt einbezogen worden:

- Festlegungen zur nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Landkreises (Kapitel 1)
- Festlegungen zur naturraumbezogenen sowie siedlungsbezogenen Freiraumentwicklung (Kapitel 2: Boden- und Gewässerschutz, Natura 2000, Natur und Landschaft, Großschutzgebiete-Naturpark, Kulturlandschaften/Kulturelle Sachgüter, Wasserwirtschaft, Wasserversorgung, Hochwasserschutz, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel)
- Altlasten (Kapitel 4)

Indirekt sind Umwelterwägungen bei den Festlegungen zu allen anderen Programminhalten des RROP einbezogen worden:

- Als Grundlage für eine schonende und nachhaltige Nutzung und Entwicklung bei Festlegungen für die Freiraumnutzungen Landwirtschaft, Forstwirtschaft sowie Erholung und Tourismus
- Einbeziehung bei allen übrigen Festlegungen im Rahmen der regionalplanerischen Abwägungen gemäß §§ 1 und 2 NROG.

Planungsbegleitende Berücksichtigung des Umweltberichts sowie der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen (gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 NROG)

Die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts (Scoping) im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 für den Landkreis Emsland wurde im Juni 2009 in schriftlicher Form begonnen. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme endete am 07. August 2009. Stellungnahmen, in denen Anregungen für die Durchführung der Umweltprüfung enthalten waren, wurden berücksichtigt.

Der Umweltbericht wurde begleitend zur Entwurfserarbeitung des RROP 2010 für den Landkreis Emsland erstellt. Nach der Beschlussfassung des Ausschusses für Kreisentwicklung vom 28.01.2010 wurde den Beteiligten nach § 5 Abs. 4 NROG sowie der Öffentlichkeit (gem. § 5 Abs. 6 NROG) vom 04.02.2010 bis 03.05.2010 Gelegenheit zur Stellungnahme zum RROP-Entwurf mit der Beschreibenden und Zeichnerischen Darstellung, Begründung und Umweltbericht gegeben.

Parallel zum innerstaatlichen Beteiligungsverfahren hat gem. § 5 Abs. 9 NROG eine Beteiligung der Niederlande mit den Provinzen stattgefunden.

Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens haben 82 (71 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, 11 Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung) Einwander qualifizierte Stellungnahmen mit teilweise sehr detaillierten Hinweisen, Anregungen und Bedenken abgegeben.

Alle Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden in die Abwägung einbezogen und bei der Abwägung und daraus folgenden Überarbeitung des RROP-Entwurfs berücksichtigt. Gleich lautende Stellungnahmen wurden in zusammenfassender Form bearbeitet.

Dabei wurden die eingegangenen Stellungnahmen geprüft und bewertet sowie Abwägungsvorschläge zur Änderung des RROP-Entwurfs erstellt.

Die Anregungen und Bedenken wurden gem. § 5 Abs. 8 NROG mit den Trägern öffentlicher Belange sowie privaten Einwendern in einem Erörterungstermin am 18. Juni 2010 erörtert. Mit den emsländischen Städten und Gemeinden fand eine Erörterung am 23. Juni 2010 statt.

Die Auswertung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und der Erörterungstermine eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken ließ erkennen, dass der Entwurf des Raumordnungsprogramms überarbeitet werden musste. Gemäß § 5 Abs. 10 NROG war daher eine Beteiligung erneut durchzuführen. Diese fand im Zeitraum vom 08. bis 25. Oktober 2010 statt. Jeder konnte bis einschließlich 01. November 2010 in schriftlicher oder in elektronischer Form Stellung zu der Planung nehmen.

Im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung haben 29 Einwander (28 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange; eine Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung) qualifizierte Stellungnahmen mit teilweise sehr detaillierten Hinweisen, Anregungen und Bedenken abgegeben.

Insgesamt wurden zu verschiedenen Kapiteln des RROP umweltrelevante Stellungnahmen abgegeben. Im Folgenden werden -zu Themenblöcken zusammengefasst- wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen aufgezeigt, denen nicht gefolgt wurde:

Themenblock **Industrie**

Ein Umweltverband weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass eine Verkleinerung der „Vorrang- sowie Vorbehaltsgebiete für industrielle Anlagen und Gewerbe“ dringend geboten ist. Darüber hinaus wird für den Umweltbericht eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen aller Gebiete insgesamt gefordert.

Abwägung:

Für die neuen Vorrang- sowie Vorbehaltsgebiete industrielle Anlagen und Gewerbe sowie hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen wurden gesetzeskonform jeweils überschlägige Einzelfallbetrachtungen durchgeführt. Darüber hinaus wurde für eine Festlegung in räumlicher Nähe zum Natura 2000-Gebiet 62 (Emsbüren) eine vertiefte Prüfung vorgenommen. Ansonsten waren keine erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete zu erwarten bzw. waren bereits durch umfangreiche Prüfungen abgearbeitet. Bei räumlicher Nähe verschiedener Festlegungen wurden auch Kumulationseffekte berücksichtigt. Auch hier konnten bei derzeitigen Planungskenntnissen keine erheblichen Beeinträchtigungen der wertgebenden Lebensraumtypen oder Arten festgestellt werden. Für das RROP 2010 konnte im Rahmen der überschlägigen Prüfung im Sinne der Umweltvorsorge festgestellt werden, dass hinsichtlich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für industrielle Anlagen und Gewerbe sowie hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu befürchten sind, die zur Nichtrealisierbarkeit einzelner Teilflächen führen würden. Das Programm ist somit insgesamt diesbezüglich umweltverträglich.

Ein Umweltverband fordert die Aufnahme zahlreicher Flächennaturdenkmale, die nicht in der Zeichnerischen Darstellung enthalten sind und außerdem die Darstellung des Fullener Waldes als Vorranggebiet für Natur und Landschaft.

Abwägung:

Flächennaturdenkmale werden zeichnerisch nur dargestellt, wenn diese größer als 4 ha sind. Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden festgelegt „Kleine Wittefehn, Helter Dühne, Borsumer Spiek und Brunstorfer Fehn. Die Mittelradde bleibt nach naturschutzfachlicher Überprüfung unberücksichtigt. Für die in der Stellungnahme angesprochene Speller Aa konnten keine Teilflächen benannt werden, für die eine Schutzgebietsausweisung in Frage kommt. Der Fullener Wald erfüllt die Ausweiskriterien nicht.

Themenblock **Natura 2000**

Der Landkreis Osnabrück bemängelt die Darstellung der Natura 2000-Gebiete im Grenzbe- reich, die nicht mit den Darstellungen des RROP 2004 des Landkreises harmonieren.

Abwägung:

Im Grenzgebiet liegen die FFH-Gebiete „Potterbruch + Umgebung“ sowie „Hahnenmoor-Hehlener Moor-Suddenmoor“. Nach Überprüfung der Unteren Naturschutzbe- hörde des Landkreises Emsland ist die Darstellung im RROP 2010 korrekt.

Themenblock **Straßenverkehr**

Zwei Umweltverbände sprechen sich gegen eine Darstellung der E 233 als „Hauptverkehrsstraße vierstreifig“ aus. Es wird gefordert, die Darstellung als „Hauptverkehrsstraße vierstreifig“ im RROP zu streichen. Vielmehr könne eine Verbesserung der verkehrlichen Situation auch kurzfristig durch Maßnahmen wie ein partieller wechselnder dreispuriger Ausbau zur Schaffung von Überholmöglichkeiten, Linksabbiegerspuren [...] erreicht werden. Des Weiteren solle auch die Erhebung der LKW-Maut für die E 233 geprüft werden, die evtl. eine Lenkungsfunktion zugunsten der A 31 bzw. der A 30 haben könnte.

Abwägung:

Die E 233 ist im gültigen Landes-Raumordnungsprogramm als 4-streifige Hauptverkehrsstraße festgelegt, die der Landkreis Emsland zu übernehmen und in seinem RROP räumlich zu konkretisieren hat. Die 2+1-Regelung würde dieser Vorgabe widersprechen, die E 233 als 4-streifige Hauptverkehrsstraße findet sich in Abschnitt 4.4 Ziffer 01. Dies wurde im Rahmen der Neuaufstellung aufgrund des Planungsstandes umgesetzt. Die Erhebung einer LKW-Maut ist Bestandteil der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die Begründung wird entsprechend angepasst.

Für einen Umweltverband ist die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes für eine Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung bei Papenburg-Bokel unverständlich. Die neue Trasse würde einen ländlichen, verhältnismäßig verkehrsarmen und naturnahen Raum zerschneiden und zu erheblichen Beeinträchtigungen von N+L und der anwohnenden Bevölkerung führen.

Abwägung:

Die Ausbaumaßnahme dient der Verlegung der K 158 und einer optimierten Verkehrserschließung auf Grundlage des Hafentwicklungskonzeptes der Stadt Papenburg (Bokeler Bogen) innerhalb der raumordnerisch gesicherten Erweiterungsflächen für hafensorientierte Industrielle Anlagen. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Raumordnung nicht erkennbar, aufgrund des Planungsstands erfolgt zudem nur eine Vorbehaltsgebietsausweisung, die bei Plankonkretisierung ggf. auch eine weitere raumordnerische Abstimmung und Überprüfung erforderlich macht.

Themenblock **Wasserstraßen und Häfen**

Ein Umweltverband meldet erhebliche Bedenken gegen die Darstellung des Ems-Seitenkanals als „Vorranggebiet Schiffbarer Kanal“ an. Bestimmte Abschnitte sind von so hohem naturschutzfachlichem Wert, dass vielmehr eine Darstellung als „Vorranggebiet für N+L“ und eine nachfolgende Unterschutzstellung als NSG angemessen sei.

Abwägung:

Die Trasse ist planfestgestellt und raumordnerisch sowohl im LROP als auch im RROP seit Jahrzehnten gesichert. Der Ausbau ist ökonomisch und ökologisch durch die enormen Einsparungen an Fahrtzeit sinnvoll, die raumordnerische Sicherung der Trassenführung zwingend erforderlich.

Themenblock **Energie**

Einige emsländische Gemeinden wünschen die Aufnahme ihrer bauleitplanerisch gesicherten Windparks in die Zeichnerische Darstellung. Eine Samtgemeinde sowie Teile der Öffent-

lichkeit wünschen eine Überarbeitung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie und empfehlen eine Neubewertung zahlreicher Kriterien (z.B. Wald, Vorrang Natur und Landschaft etc.). Einige emsländische Gemeinden fordern ein uneingeschränktes Repowering. Ein Landesamt lehnt eine pauschale Festlegung von Mindestabständen und den generellen Ausschluss von Waldstandorten ab.

Abwägung:

Mit der sachlichen Teilfortschreibung Wind aus 2009 liegt eine aktuelle Planungsgrundlage vor, die keine grundsätzliche und umfassende Neubearbeitung erforderlich macht. Aufgrund der Neuaufstellung des RROP und darin getroffener Flächenfestlegungen (z.B. zu Natur und Landschaft, Gewerbe und Industrie etc.) wurde für den Landkreis jedoch ein flächen- und kriterienbezogener Abgleich vorgenommen. Dies ist im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle mit dem Ergebnis geschehen, dass bei den Flächenfestsetzungen kein Anpassungsbedarf besteht. Bei den Zielformulierungen hat es geringfügige Anpassungen gegeben. Außerdem ist eine Präzisierung der Repowering-Regelung erfolgt. Die im Rahmen der RROP-Teilfortschreibung Wind festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie das Vorbehaltsgebiet Erforschung Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie (Wind) in Haren-Fehndorf werden räumlich unverändert übernommen. Die eingeschränkte Öffnung von Wald unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Vorbelastungen) ist kritisch zu werten, da selbst bei durch technische Einrichtungen oder Bauten vorbelasteten Waldflächen eine der Raumwirkung durch Windkraftanlagen vergleichbare Vorbelastung nicht erkennbar ist.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die raumordnerische Sicherung eines Großkraftwerkes in Dörpen abgelehnt bzw. eine Konkretisierung des Energieträgers gefordert. In einem Falle werden die Festlegungen im Kapitel Energie 4.9 unter Ziffer 03 abgelehnt und stattdessen eine inhaltliche Konkretisierung des Vorranggebietes „Großkraftwerk“ in der Gemeinde Dörpen gefordert.

Die Planunterlagen müssen an dieser Stelle eine Konkretisierung dahingehend erfahren, dass dort ein Großkraftwerk auf Basis von Erdgas bzw. erneuerbaren Energien bauplanerisch zulässig wird. Der Brennstoffeinsatz von Stein- bzw. Braunkohle ist durch planerische Instrumente auf Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme auszuschließen.

In das RROP für ein Großkraftwerk am Standort Dörpen sollte eine konkrete Brennstoffangabe aufgenommen werden. Besonders schädliche Brennstoffe wie Kohle und Abfall müssen ausgeschlossen werden. Ebenfalls sollte im Sinne eines effizienten Umgangs mit Ressourcen und Energie zwingend die Verpflichtung zur Kraft-Wärme-Kopplung sowie ein Mindestnutzungsgrad von 60% aufgenommen werden.

Außerdem solle in das RROP aufgenommen werden, dass den Planvorgaben des Landes mit der Flächenausweisung zwar gefolgt werden muss, die Bestrebungen der Region jedoch auf die Nutzung erneuerbarer Energien und auf den Bau von dezentralen kleinen Kraftwerken ausgerichtet werden. Der Bau eines Großkraftwerkes entspricht nicht dieser Ausrichtung. Zur Schonung des Landschaftsbildes wird gefordert, die Bauhöhe eines Großkraftwerkes auf 60m zu begrenzen, außerdem wird eine Überarbeitung des Umweltberichtes hinsichtlich der Schutzgüter aus § 2 UVPG und zum Artenschutz erwartet. Ein Umweltverband lehnt den Standort für ein Kohlekraftwerk ab.

Abwägung:

Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Erstellung des RROP keine Entscheidung über den zu verwendenden Energieträger zu treffen. Nach § 3 Abs. 3 b NROG hat der Plangeber lediglich eine Aussage zum Standort zu treffen. Grundsätzlich bleibt außerdem festzuhalten, dass der gewählte Standort lt. RROP des Landkreises Emsland in einem Vorranggebiet für industrielle Anlagen liegt. Demnach stehen dem Kraftwerk keine verbindlichen Ziele der Raumordnung entgegen, letztlich liegen alle

Kraftwerksstandorte im Emsland in einem Vorranggebiet für industrielle Anlagen, die allesamt, und Dörpen im Besonderen, über besondere Lagequalitäten verfügen, die für einen Kraftwerksstandort entscheidend sind.

Die Oberste Landesplanungsbehörde hat mit der Neuaufstellung des LROP 2008 festgestellt, dass der Bereich Dörpen als Standort für ein Großkraftwerk aufgrund der infrastrukturellen Voraussetzungen grundsätzlich geeignet ist. Bei Lage nordöstlich der Ortslage Dörpen können eine Anbindung an das Straßen- und Schienennetz sowie an die Binnenwasserstraßen ohne erhebliche Umweltauswirkungen durch Ausbaumaßnahmen gewährleistet werden. Der Kraftwerksstandort wurde vom Landkreis Emsland als Untere Landesplanungsbehörde schließlich innerhalb eines Vorranggebietes für Industrie räumlich weiter konkretisiert, die Festlegung auf einen Energieträger ist nicht erforderlich. Darüber hinaus ist ohne konkretes Vorhaben weder eine Positivausweisung noch ein Verzicht auf bestimmte Energieträger auf Ebene der Regionalplanung möglich. Des Weiteren sind im Falle einer Realisierung ein förmliches Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie eine UVP erforderlich, eine weitere raumordnerische Überprüfung entfällt aufgrund nicht erkennbarer Alternativstandorte.

Eine Bürgerinitiative fordert im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Änderung und Überarbeitung des Umweltberichtes zur geplanten Netzanbindung des Kraftwerksstandortes in Dörpen und zum Kraftwerksstandort selbst. Darüber hinaus sollte die Einzeichnung der Netzanbindung in der Zeichnerischen Darstellung unterbleiben.

Abwägung:

Es wurde im Rahmen der Vorplanungen für ein Kohlekraftwerk umfassende Untersuchungen durchgeführt. Derzeit ist nicht erkennbar, dass wesentliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Der Kraftwerksstandort selbst und die geplante Netzanbindung wurden im Rahmen der RROP-Neuaufstellung einer planbezogenen Umweltprüfung (Plan-UVP) im Rahmen des Umweltberichtes unterzogen. Mögliche wesentliche negative Umweltauswirkungen für den Kraftwerksstandort konnten nicht festgestellt werden. Die Netzanbindung des Kraftwerksstandortes ist zwingend erforderlich. Da die dargestellte Netzanbindung überwiegend durch geschützte Natura-2000-Gebiete verläuft, konnte diese lediglich als Vorbehaltstrasse raumordnerisch im RROP gesichert werden, ist somit nicht endabgewogen, sondern bedarf der weiteren Abstimmung im Falle einer späteren Realisierung.

Ein Umweltverband empfiehlt, bei der geplanten 380 kV-Leitung Diele-Niederrhein auch die Erdverkabelung zu prüfen und durchzuführen.

Abwägung:

Die Erdverkabelung lt. EnLAG bzw. LROP i. V. m. Nds. Erdkabelgesetz ist ohnehin Teil des geplanten Raumordnungsverfahrens, auf welches im RROP hingewiesen wird. Die Aufnahme eines weiteren Hinweises wird nicht für erforderlich gehalten.

Auswahl der festgelegten Planinhalte nach Abwägung mit geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten (gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NROG)

Die Planaufstellung des RROP 2010 für den Landkreis Emsland basiert auch auf umfangreichen Vorarbeiten, deren Ergebnisse für die Festlegung der Planinhalte herangezogen wurden. Ein großer Teil der geänderten Festlegungen im RROP beruhen im Wesentlichen auf Stellungnahmen von den nach § 5 Abs. 4 NROG Beteiligten.

Darüber hinaus wurden als Grundlagen zur Erstellung des Planes herangezogen:

- Bestehende Festlegungen des RROP 2000 für den Landkreis Emsland (inklusive erfolgter Ergänzungen bzw. Teilfortschreibungen)
- Aktualisierte Umweltdaten des Landes
- Das Landes-Raumordnungsprogramm 2008 des Landes Niedersachsen
- Inhalte weiterer Pläne und Programme
- Festlegungen der kommunalen Siedlungsflächenentwicklung (bauleitplanerisch gesicherte Flächen)
- Stellungnahmen, die im Zuge der Bekanntmachung der Allgemeinen Planungsabsichten bzw. im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen sind

Für die Festlegung der Planinhalte im RROP fand ein umfassender planerischer Abwägungsprozess zur Berücksichtigung der jeweils einzustellenden Belange statt. Es wurden Erörterungstermine durchgeführt und darüber hinaus hat im Rahmen des Aufstellungsverfahrens dauerhaft eine rege Diskussion mit den Beteiligten stattgefunden (insbesondere Fachbehörden, Kommunen sowie Verbänden).

Durch die kontinuierliche Sachstandsberichterstattung in den Ausschüssen des Landkreises Emsland wurde den Ausschussmitgliedern die Möglichkeit zur aktiven Nachverfolgung sowie Mitgestaltung des Planungsprozesses gegeben.